

Vornewerte
BergkOrdnung

Des

Wolgebohrnen unnd Edlen
Herrn / Herrn
Volckmar Wolffens

Graffen von Hohnstein / Herrn
zu Lohra und Klettenberg / e.t.c.

Allen die Bergwercke zu erbawen
beliebunge tragen /
Nützlich zu lesen e.t.c.

Montags nach Palmarum

1576

Neu aufgenommen

von

Eva Jaschik

Dresden 2021

auf der Grundlage der Bergordnung
des Grafen Volkmar Wolff
für die Bergwerke
in der Grafschaft Hohnstein
und den Herrschaften
Lohra und Klettenberg

vom 16. April 1576

Gedruckt zu Leipzig / bey
Lorentz Kober

In Vorlegung Henning Grossen
deß Jüngerer

Im Jahr 1616

im Bestand des MDZ

Einleitung

Nach dem Tod der beiden Grafen (*Heinrich XII.* am 4. Juli 1529 und *Ernst V.* am 25. Juni 1552), übernahm *Volkmar Wolf*, der 1512 geborene Sohn von *Ernst V.* und einziger männlicher Nachkomme, die Regierungsgeschäfte in der *Grafschaft Hohnstein* und den *Herrschaften Lora und Klettenberg*. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Bergbau in St. Andreasberg in seiner ersten Blütezeit.

In den 1570iger Jahren erlebte der Bergbau offensichtlich einen Niedergang. Die Gründe dafür waren vielfältig. Neben der Erschöpfung der oberflächennahen Vererzungen spielten auch Erzdiebstahl, Vetternwirtschaft und Korruption eine große Rolle. Um diese Missstände zu beseitigen, erließ Graf *Volkmar Wolf* von Hohnstein am 10. März 1576 eine neue Bergordnung für die *Grafschaft Lauterberg*, die am 16. April 1576 in Kraft trat.

Grundlagen dieser geschaffenen Bergordnung waren die Kurfürstliche Bergordnung von *Kurfürst August von Sachsens* vom 4. November 1573 und die Bergordnung von *König Ferdinand I.* für Joachimsthal vom 1. Januar 1548. Weiterhin fanden einzelne Paragraphen aus weiteren Bergordnungen Eingang, so aus der Zinnbergwercksordnung von Schlackenwald und Hengstererben von *König Ferdinand I.* vom 1. Januar 1548, der Zinnbergwercksordnung für Eibenstock von *Kurfürst August von Sachsen* von 1554, der Bergordnung der Niederösterreichischen Lande von *König Ferdinand I.* vom 1. Mai 1553 und der Braunschweigischen Bergordnung des Herzog *Wolfgang, Fürst von Braunschweig-Grubenhagen* von 1554.

Mit der neuen Hohnsteiner Bergordnung wurden in 164 Paragraphen nicht nur alle mit dem Bergbau im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der beteiligten Personen geregelt, sondern auch Festlegungen zur Arbeitszeit und Entlohnung getroffen. In den Paragraphen 99 bis 116 wurden alle das Hüttenwesen betreffenden Angelegenheiten geregelt und in den Paragraphen 117-132 die Stollenrechte beschrieben. Im Anschluss folgen die Eide der Bergwerksangestellten und Bergbeamten. In weiteren 37 Paragraphen sind die Zuständigkeiten und Abfolgen bei Berggerichtsprozessen und in den nachfolgenden 14 Artikeln die Gerichtssachen, für die der Bergmeister zuständig war, aufgeführt. Mehrfach wird in der Bergordnung auch Sachsa (das heutige Bad Sachsa) genannt. Hintergrund für die Erwähnung war der dortige Bergbau auf Kupfer (Kupferschiefer)

Schon aus dem Paragraph 2 der Bergordnung wird der begonnene Niedergang des Bergbaus deutlich, da dort für die Erschürfung neuer Gänge eine Belohnung in Höhe von 10 Goldgulden niedergeschrieben ist. Auch die Zahl der Gruben war zwischen 1569 und 1576 von 128 auf 45 zurückgegangen.

Verwendet für diese Edition wurde die Veröffentlichung dieser Bergordnung in "*Vrsprung vnd Ordnüngen der Bergwerke Inn Königreich Böhheim Chürfürf-*

tenthum Sachsen Ertzhertzogthüm Osterreich Fürstentümb Braünschweig vnd Lü-nebürgk. Graffschafft Hohenstein Deren eintheils biß an hero noch nie in Drück aiüsgangen Alles mit vleis zusammen getragen Vnd was in iedem gehandelt aiüff Nachfolgendem Blat zübefindenn" des Verlegers *Henning Grossen des Jüngerer*, gedruckt bei *Lorentz Kober* 1616 in Leipzig.

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Eva Jaschik* verantwortlich. Korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

Bergordnung

Wir Volkmar Wolff / Graff von Hohnstein / Herr zu Lohra vnd Klettenberg / etc. bekennen vnd thun kund / Demnach weiland die Wolgeborne / Herr Heinrich / vnd Herr Ernst / Gebrüdere / Grafen zu Hohnstein / Herrn zu Lohra vnd Klettenberg etc. Unsere freundliche liebe Vetter vnd Herr Vater / in voller macht vnd mit vorwilligunge / des Hochwirdigen in Gott Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelms / Bischoffen zu Straßburg / vnd Landgrafen zu Elsaß / etc. Ihrer beyderseits L. L. freundlichen lieben Herren vnd Bruders / numehr aller seliger gedechtnis / von wegen in unserer Graffschafft Hohnstein / damals entstanden Bergwercken / Gott zu lobe / vnd allen Gewercken zu gutem / sich einer BergOrdneunge entschlossen / dieselbigen publicirt vnd darnach bawen lassen / Und Gottlob / dardurch also viel erhalten / das bey unsern zeiten die Bergwercke / in auffkommen / vnd zimlichs ansehen erwachsen / vnd täglich je mehr vnd mehr / dem Allmechtigen sey Danck / Lob / vnd Ehrerbietung gesagt / scheinbarlich vnd mercklich nutzbar ereuget / das von etzlichen dennest nicht in kleiner Anzahl zubawen vnterstanden / vnd mit der Hülffe Gottes / wol tröstlich vnd höflich / wo solches mit getrewer vnd fleissiger Regirunge / auch guter billicher vnd rechtmessiger Ordnung (ohne die nichts bestendiges angefangen / viel weniger erhalten wird) versehen werden / hinführo Gottes Gnade mehr erscheinen / auch viel guts / nutz vnd gedeyen / allen vnd jedern vnsern Unterthanen / vnd andern / so in angezeigten vnsern Bergwerck bawen / daraus erwachsen / entstehen vnd erfolgen wird.

Als haben wir dieselbige vnserer geliebten Herrn Vorfahren / vnd Herrn Vaters angeregte BergOrdneunge / an vnd für die Hand nehmen / revidirn / berathschlagt / vnd an vielen örtern verbessern lassen / damit das männiglich / vnnd sonderlich die bawenden Gewercken vornehmen sollen / daß wir nach vnserm höchsten vermögen die hohen / reichen Gottesseggen der Bergwercke / in vnser Graffschafft zubefördern / vns schuldig erkennen / vnd zu thun entschlossen seynd / Der Allmechtige / ewige / gütige Gott / gebe darzu seinen Gnadenreichen Segen / Amen / **Signatum** Lohra / den 10. **Martij. Anno 1576.**

Der Erste Artickel.

**Das kein Gewercke seiner Theil in Krieges- oder Friedeszeiten / durch
verbrechung / oder sonst sich möge verlustig machen / vnd das keinem
zu seinen Bergtheilen sol verholffen werden / Es kommen dann
die Schulden vom Bergwercke her.**

ALs für etzlichen Jahren / zurück in den beschwerlichen Kriegen / vnd sonst geschwinden Zeiten vnd Leufften / viel Gewercken abschewig vnd aufflesig gemacht / auch jhnen jhre Theil eingezogen worden / Damit nun fortan jeder Gewercke / des nicht besorge tragen / sondern seine Theil / so viel sicherer vnd getröster / vermittelst göttlicher Verleihung / bawen vnd erhalten möge / So haben wir solches gnädiglich bewogen / vnd auff vnseren Bergwercken / diese nachfolgende Freyheit vnd Begnadung gegeben / Nemlichen / das in vnsern Landen alle Bergwercke vnd Theil / mit anhängiger Nutzung vnd Auszbeute / die sein erkaufft / erbawet oder ererbet / Jederzeit im Kriege oder Friede / den Gewercken / vmb keinerley vbertretung oder verbrechung willen / eingezogen / genommen oder entwendet werden / sondern in allwege frey bleiben sollen / Da sichs aber zutrüge das einer bey vnsern Bergwercken seszhafftig oder nicht gesessen / in oder ausser vnserer Graffschafft / einige Schuld gemacht hette / vnd zu desselbigen Bergtheilen geklagt würde / So sol nicht zu den Bergtheilen / sondern zu seiner des Gewercken Person geholffen werden / Doch auszgeschlossen die Bergschuld / da man vmb ausstendige Zubuss / Hüttenkost / vnd dergleichen zu mahnen hette / Da aber die Häuptschuldener verstorben / vnd sich jhre Erben / oder andere der Bergtheil / vnd nützung derselben vnterfahen wollten / zu denselben Personen / vnd nicht zu den Theilen / mögen sich die Gleubiger / obberührter gestalt / gleichfals halten.

Da sich aber die Erben oder andere / vmb solche Bergtheil / vnd derselben Nutzungen nicht annehmen wollten / Alszdann sol den Gleubigern / vmb jhre Schulden / so ferne die beweislich / zu den Bergtheilen verholffen werden.

Daneben wollen wir vns auch aller Confiscation / so sich aus straffe oder verbrechung der Gewercken / im Kriege oder Friede zutragen möchten / gegen solchen jhren Bergtheilen vnd Nützungen / hiemit gnädiglich verzeihen / vnd das allein / mit straffe gegen den Personen verfahren werden sol / Es were dann ein solcher Anfall / darzu kein gesipter Freund verhanden / Alssdann sol zu den Theilen gebührlichen verholffen werden.

Der 2. Artickel.

Begnadungen von neuen erschurfften Gängen.

VNd damit vnser Bergwercke geöffnet / vnnd männiglich so viel mehr derer geniessen möge / So ordenen wir hiemit / das einem jedern / so einen neuen vnverschrottenen Gang erschurfft / vnd am tage auszricht / der Silber /

nemlich eine Marck oder mehr helt zehen Gülden / Da er eine halbe Marck helt fünff Gülden / Vnd vnter der halben Marck / von jedem Loth ein halben Gülden / aus vnsern Zehenden jedes orts / sol gegeben werden.

Deszgleichen wollen wir dem jenigen / so ein newen Staln anfehret / vnd mit demselben einen newen vnverschrottenen Gang vberfehret / Vnd der Gang eine Marck Silbers oder mehr hielte / zehen Gülden / von der halben Marck fünff Gülden / Vnd dann / was vnter der halben Marck / von jetzlichem Loth ein halben Gülden / aus vnserm Zehenden jedes orts geben lassen / Doch sol zuuorn der anbruch am Stein / dem Bergmeister / der es probiren lassen sol / gezeiget werden.

Auff das aber die Bergleute / dasto mehr vnnd fleissiger zum Schurffen angereitzt / So wollen wir von jedem / in newen Gebirgen / newen auszgeschurfften vnnd zuvor vnverschrottenem Gange / denjenigen / so denselben ausschurffen / ein halben gülden reichen lassen / Doch das gleicher gestalt / der Bergmeister sampt seinen Geschwornen / solchen Gang besichtigen / vnd da sie bey jhren Pflichten / denselben Gang new vnd vnverschrotten erkennen / Sol dem / der solchen Gang entblöst / von jhnen an vnsern Zehendner ein Bekentnis gereicht / vnd bemelter halber Gülden gefolgt werden.

Der 3. Artickel.

Wie viel Amptleute geordnet seind / Das die Amptleute / Schichtmeister vnd Steiger / ohne Laub vom Berge nicht reisen sollen.

VNd auff das gemeinem Bergwerck / wol vnnd nützlich fürgestanden / vnser Ordnung / in nachfolgenden Artickeln / fleissig vnd fest gehalten / vnrecht gedempfft vnd gestrafft / gemeiner nutz gefördert / Jederman sich bemelter Bergwerck gebrauchende / gebührlicher Schutz / Friede / vnd Gerechtigkeit geleist werde / Haben wir auff gemelte Bergwerck / einen tüglichen Häuptman an vnser stat / darzu auff S. Andreasberg einen Bergmeister / zur Sachsse auch einen Bergmeister geordnet / die Gebirge in vnser Graffschafft auszgetheilet. Dass sie wie weit jhr refir gehet / wissens haben / denselbigen seind auch Geschworne / Vorstendige Mann / Zehendner / Gegenschreiber / Bergschreiber / Hüttenschreiber / Probirer / Silberbrenner / Marscheider / zugegeben / vnd haben dieselbigen / inhalts der BergOrdnung / Pflicht vnd Vorstand thun lassen / vnd wo Gott der Allmechtige gnade verleihet / Dasz das Bergwerck sich bessern vnd zunehmen würde / wollen wir mit der zeit / wo es von nöten / mehr Personen zulegen / die allenthalb gericht / gerechtigkeit vnd gleichheit halten / seumnis vnd lassheit vermeiden / schaden verhüten / vnd trewlich dienen sollen / Wo aber nicht / andere an jhre stat zusetzen.

Vnd sollen unser Häuptman vnd Bergmeister ohne vnsern Verlaub / aus vnsern jhnen befohlenen Ampten / vnnd die andern Amptleute / ohne des Häuptmans / vnd Bergmeisters / So wol auch alle Schichtmeister vnd Steiger / ohne vorwissen des Bergmeisters / nicht vom Bergwerck reisen / noch sich vfernden / denen dann auch ohne merckliche Vrsache / nicht sol erleubt werden.

Der 4. Artickel.

Was der Häuptman thun / vnd zu thun macht sol haben.

ZUm Ersten sol vnser Häuptman an vnser stat fleissig auffsehen / das Friede / Gerechtigkeit / vnd diese vnser Ordnung vnvorbrüchlich gehalten / Aller betrug / boszheit / vnd vnrecht abgewendet / vnd wo es befunden / mit ernst gestrafft / gemeines Bergwercks / vnd aller Menschen / sich des gebrauchende / nutz vnd frommen gefördert werde / vnd sol mit allen andern obbemelten Amptleuten vnd Verordenten / deszgleichen mit allen der Städte / S. Andreasberg vnd Sachssa / vnd Ampts daselbst Verwandten / vnd jederman zum Bergwerck gehörende / von vnsern wewegen zu schaffen / zugebieten / vnd zu verbieten haben / dem auch bisz zu vnser verenderung / von jederman oben vermeldet / gleich vnser Person / vollkommener Gehorsam / bey vermeidung vnser schweren Straffe / sol geleistet werden.

Wann aber jemens vermeinte / dasz er von vnserm Häuptman oder Amptsverwalter / wider die billigkeit beschweret würde / der mag das gebührlich an vns / oder in vnserm abwesen / an vnser Rätthe gelangen lassen / wollen wir darauff nach eigentlicher befindung / billich einsehen thun.

Sie sollen auch / so fern sie durch andere Gescheffte nicht verhindert die Anschnidsbestetigung / vnd RetardatsTag / auch allwege bey der QuartalRechnung persönlich seyn / mit fleis auffsehen / das vnserer Ordnung gemess / gemeinem Bergwerck / von den Gewercken zu gute / Auch sonst erbar vnd aufrichtig gehandelt werde.

Wann jrrige Bergsachen / so für Bergmeister vnd Geschworne / nicht vertragen köndten werden / ins Ampt wachsen / sol vnser Häuptman vnd Amptsverwalter / zu ferner gütlichen Handlung / Auffs förderlichste fürbeschied thun / vnd alszdann / da sie es fürlegen oder Noth achten / oder von Parten einer oder beyder gesucht würde / einheimische oder frembde vnvordechtige Bergleute / auff beyder Kriegischen Part gleiche Kost vnd Darlage / vnsern Bergmeister vnd Geschwornen zugeben / denen befehlen / dasz sie die Gebrechen mit allem fleis hören / befahren / besichtigen / vnd darauff wes sich die Part verhalten sollen / schriftliche weisung thun wollten.

Vnser Häuptman vnd Amptsverwalter / sollen zu allen zeiten / mit gebührlichem / embsigen fleis / auff alle andere Amptleute vnd Diener / keinen ausgeschlossen / sehen / vnd darob seyn / das ein jeder seinem Ampt vnd Befehl genug thue / vnd sich dieser Ordnung verhalte / Auch das kein Ampt vnd Dienst / mit vnverstendigen / vnfleissigen / verleumbten / vnd vntüchtigen bestellet / darzu nicht angenommen / noch daran geduldet / vnd was straffbar / nachtheilich vnd vnerbar befunden / abgeschafft vnd gestrafft werde.

Gleicher gestalt / sollen sich auch andere vnser Amptleute vnd Diener halten / bey vermeidung vnserer vngnade vnd ernster straffe.

Der Häuptman / Amptsverwalter vnd Bergmeister / sollen gebührlich einsehen thun / Damit die jenigen so mit Vnschlit / Eisen / vnd anderem zum Bergwerck nothdürfftig / handeln / nachsteigen vnd fallen / der käuff / einen

gleichen kauff geben / vnd an zimlichem gewin begnügig seyn / Damit hinfort kein beschwerlichs steigen eingeführt / oder geübet werde / sich auch sonsten allenthalben verhalten / wie sichs vermöge der Eides Pflicht eigent vnd gebühret.

Der 5. Artickel.

Was den Bergamptleuten für Bergtheil zu bawen verboten vnd nachgelassen.

OB wol hievorige vnser BergOrdnung vermocht / das vnser Bergamptleute / in jhrem Bergrefieren / vnd befohlenen Gebieten / gar keine Bergtheil bawen noch haben sollen / Damit es aber nicht dafür geachtet / als wolten wir jhnen den Segen Gottes / so sie durchs Bergwerck zugewarten / nicht gleich andern / gnädig gönnen / oder durch solch Verbot / selbst verdecktig machen / Sondern viel mehr frembde Bergleute / durch jhr Exempel desto statlicher zu bawen angereizt mögen werden / So wollen wir / das nun hinförder vnser Bergamptleute keine Zechen müthen / Auch keine ganze oder halbe Zechen / ganze oder halbe Schichten bawen sollen / Sie mögen aber bisz auff vnser anderweit verschaffen / einzehle Kuckus / von den Gewercken vnd andern kaufen / oder sonst redtlicher weise an sich bringen / Doch das ein jeder bey seinen Eidespflichten sich in keine Zechen oder Stollen einmenge / so streitig seyn / da auch an den Orten / da sie theil haben / zanck fürfallen würde / Sollen dieselben Amptleute (wo fern sich die Parten oder Gewercken beschweren) bey keiner Handlung seyn / noch sitzen / Viel weniger einige weisung thun / Würde sich aber einer oder mehr dieser Verordnung nicht gemesz verhalten / vnd eigennützig / vortheilhaftig / oder gefehrlichen befunden / der sol mit ernst gestrafft werden.

Der 6. Artickel.

Von der Bergmeister Befehl.

JEtzige vnd künfftige vnser Bergmeister / auff Sanct Andreasberg vnd Sachssa / vnd anderer darzu gehörenden Bergwercken / sollen mit allem fleis darauff sehen vnd verschaffen / das gemeinen Bergwerck vnd den Gewercken / getrewlich / nützlich / vnd wol fürgestanden / die Gebewde gefördert / vnd was schaden drawet / für kommen / einem jeden / der sie ansuchet in sachen jhrem Ampt zustendig / was recht vnd billich ist / gestatten / vnd verhelffen / dieser vnser Ordnung in allen Puncten trewlich geleben / vnd nachsetzen / Das jhr auch von männiglich nachgesetzt werde / verfügen / niemands wieder billigkeit beschweren lassen / an jhrer zugeordneten vnd zugelassenen Besoldung begnügig seyn / Dem auch ein jeder / in sachen jhr Ampt vnd Befehl betreffend / gehorsam leisten / vnd gefolig seyn sol / bey vermeidung vnserer Vngnade vnd ernster Straffe / Da auch jemand vermeinte / das jhm vnser Bergmeister vnbillichs auflegte / der sol seine beschwerunge an vnsern Häuptman oder Amptsverwalter

gelangen lassen / die sollen nach gelegenheit des handels gebührlichs einsehen thun.

Was sonst den Bergmeistern weiter zu thun vnd zu handeln gebühret / Das wird die Ordnung ferner besagen.

Vnd da vnsern obgenandten Bergmeistern sachen fürstiesen / Darüber sie nicht klare Artickel in vnser Ordnung hetten / so sol einer den andern vmb bericht ansprechen / mit beyderseits Geschwornen / dieselben streitigen Sachen befahren / vnd berathschlagen / vnd zu gleich schliessen / Damit in gleichen fällen / auff vnsern Bergwercken / gleiche vnd einerley Weisung / Schied vnd Sententz gegeben vnd gehalten / Zwiespalt vnd vngleichheit zum höchsten vermieden werden.

Der 7. Artickel.

Wie sich der Bergmeister / in der Muthung halten sol.

DER jetzige vnd zukünftige Bergmeister / sollen macht vnd gewalt haben / auff den Gebergen / so jhn befohlen seyn / nach ausweisung bergleufftiger weise / vnd der Bergrecht / auff alle Metall Bergwerck zu verleihen / vnd muthung des auffnehmens / sol er zu keiner zeit / auch niemand weigern / den er bey dem so gemuthet wird / getrawet zubehalten / Doch sol er von jetzlichem ein Zettel nehmen / was er gemuthet / auff welchen Tag vnd Stunde die Muthung geschehen / deszgleichen der Bergmeister zu beweisung der Muthung / dem Auffnehmer auch ein Zettel geben sol / vnd von einer Muthung nicht mehr / denn einen Groschen nehmen / Doch so der Bergmeister in der Muthung befindet / das der Auffnehmer / bey seiner Muthung aus rechten Vrsachen nicht bleiben mag / Sol er jhm des warnung thun / So aber der Auffnehmer davon nicht abstehen will / Sol der Bergmeister nichts weniger seine gebühr / vnd Muthzettel / wie vorberührt nehmen vnd geben.

Es sollen auch vnser Bergmeister die Geschwornen / vnd andere beampte die jhnen zugeordnet / auch anwesende Gewercken / in anschnit / in einfahren / besichtigung / vnd anstellen der Berggebewde / vnd anderer Bergsachen / auch hören mit gedult / vnd bescheidenheit handeln / vnd gutts Raths folgen / damit sich niemand mit billigkeit vber sie zubeklagen habe / Wann sie die Zechen / mit Schichtmeistern / Steigern / belegen / sollen sie keine Freundschaft / Gunst / Hass oder Neid / nicht ansehen / sondern die gerechtigkeit / billigkeit / auch vnsern vnd der Gewercken Nutz vnd Förderung bedencken / vnd erbare / erfahrene / fleissige Leute / auch so viel es möglich / die Bergleute die auff Sanct Andreasberg vnd zur Sachssa wohnen / befördern.

Sie sollen auch keine Bündnis mit den Schichtmeistern / Steigern / vnd andern machen / sondern stracks jhren Pflichten nach in Berghändeln vnd Sachen verfahren.

Der 8. Artickel.

Von des Bergmeisters Besoldung vnd Lohn.

DAmit auch kein Gewerck von den Bergmeistern vbersetzt werde / sol man jhnen geben.

Von einer Muthung. 1. groschen.

Vom erlängen. 1. groschen.

Von eim Muthzettel oder andern in das Buch zulegen. 2. groschen.

Darvon gebührt dem Bergschreiber. 1. groschen.

Von bestetigen einer Fundgruben. 3. groschen.

Von einer Masz. 6. Pfennige.

Von einem Erbstoln. 2. groschen.

Darvon gebührt dem Bergschreiber einzuschreiben allweg von 6. Pfennige.

jedem / Es sey Fundgrube / Masz oder Stoln. 7. groschen.

Von einer Frist. 6. pfennige.

Darvon gebühret dem Bergschreiber. 2. groschen.

Vom vberschlahen vnd Lochstein zu setzen / Es sey Fundgrube 1. groschen.

oder Masz. 1. floren.

Vnd den Geschwornen ein halben Gülden.

Vom vermessen / wann eine Zeche Maszwirdig wird / von einer 12. floren.

Fundgruben. 3. floren.

Darvon gebühret den Geschwornen. 8. floren.

Von einer Masz. 2. floren.

Darvon gebühren den Geschwornen.

Was aber Bergmeister vnd Geschworne zuvorn von den Lochsteinen zusetzen / vnd vom vberschlahen empfangen haben / das gebet jhnen wiederumb am Vermeszgelde ab.

Wann ein Lochstein vom Tage in die Gruben gebracht wird / sol jedes theil dem Bergmeister geben. einen halben gülden.

Wann aber die Stufen förder von einem Stoln oder von einer strecken gebracht wird / da gebührt ihm von jedemtheil. 6. groschen.

So der Bergmeister in Kriegischen Sachen / neben den Geschwornen fehret / sol jhm das ansuchend theil entrichten. 6. groschen.

Geschicht aber die fahrung auff beyder theil ansuchen / sol jhm jedes theil geben. 6. groschen.

Von einer Schmidstat / Puchwerck / Wasser in einem Stoln / zu muthen / gebühret jhm. 1. groschen.

Vnd vom Bestetigen. einen halben floren.

Von einem Vertrag / Schiede / oder Einrede / ins Bergbuch zu verleiben / jedes Part. 5. groschen.

Von einem Kummer. 1. groschen.

Vom Helffgelde / von einem gülden. 1. groschen.

Ausserhalb dieser obangezeigter Stücke / sol jhm nach altem herkommen-
den gebrauch gegeben werden.

Von einem Puchwerck oder Schmidstat / abzuschreiben / gibt jhm
jedes theil.

2. groschen.

6. pfennige.

Von einer Hütten / gantz / halb / oder zum theil abzuschreiben
gebühret jhm.

1. floren.

Der 9. Artickel

Von des Zehendners Befehl.

DER Zehendner sol vermöge seiner Eidespflicht / fleissig zusehen / damit
dieser vnser Ordnung trewlich gelebt / Auch die selbst / sonderlich in Puncten /
jhn vnd sein Ampt betreffend halten / in sonderheit sol er mit allem fleis darob
seyn / Das alle Silber / so auff diesen Bergwercken gemacht / getrewlich
einkommen / vnd jhm ohn alle verminderung / Abgang / oder bevortheilung
zugestellet werden / der Obrigkeit / vnd den Gewercken jedem den gebührenden
Antheil darvon / nach guter erbarer Rechnung verrichten / Darinnen für sich / der
Obrigkeit oder Gewercken zu nachtheil / keinen fortheil suchen noch gebrauchen
/ sondern sich in allewege / getrew vnd vnverweisslich halten.

Wann jhm ein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen / Blicksilber
antwort / so sol er denselbigen / neben des Hüttschreibers Verzeichnis / wie
viel der Blick vnd die Treibkörner zu dem Blick gehörig / in der Hütten gewogen
/ von jhm annehmen / vnd auff unserer Wage im Zehenden / gegen des Hütten-
schreibers angeben / wiederumb auff jetztbemelter vnser Wage im Zehenden / in
des Schichtmeisters gegenwart abwegen / vnd des Schichtmeisters angeben des
Gewichts / vnd Gehalts / ordentlich in sondere Bücher verzeichnen / vnd dann
den Blick durch vnsern Wardien probiren / vnd abermals neben jhm dem
Wardien / das Gewicht des Blicks / vnd Gehalts / vnd an welchem Tage / auch
von welcher Zeche / er es empfangen / Beschreiben / Vnd das alles dem
Schichtmeister ein gleichlautende Verzeichnis zustellen / vnnd darnach den Blick
samt den Körnern vnd ausgehawen Probsilbern / dem verordneten Silberbrenner
/ in gegenwart des Schichtmeisters zum brennen antworten / Daselbst sol der
Silberbrenner / gegen des Zehendners Zettel / die Blick samt den Körnern / vnd
ausgehawen Probsilbern / in beysein des Schichtmeisters abwegen / des
Zehendners angeben auch der Blick gewicht / im Brennhause beschreiben /
nachfolgend so er das silber gebrend / das Brandstück dann wiederumb abwegen
/ Dasselbe auch beschreiben / vnd dem Zehendner neben dem Brandstück ein
Zettel bey dem Schichtmeister zuschicken / wie schwer auff seiner Wage das
Blick vnd Brandstück gewogen habe / (doch so sol in allewege was hindere ein
Loth ist / auff das gantze Stücke das Gewicht nicht gerechent /) Vnd sollen die
Proben für dem abwegen des Brandstücks / durch den Wardien ausgehawen
werden.

Als aber zuvor durch die Wardien in ausschlahung der Proben / der Blick vnd Brandsilber / gewöhnlich / von einem stück / nach eines jeden stücks gelegenheit / ein anderthalb / vnd bisz in zwey Loth / vnd noch mehr genommen worden / des sich dann die Gewercken beschwert.

Demnach sol so hinführo der Wardien alles Silber / so er aus den Blicken aushawet / vnd nach beschehener Probe vberbleibt / wiederumb zu einem jeden stück legen / dem Zehendner zustellen / vnd in das Gewicht einbringen / Damit den Gewercken vnbillicher wise hierinnen auch nichts entzogen werde / aber die Probkörner sollen den Wardien bleiben / vnd für jede Probe der Blick vnd Brandsilber / sol jhm dem Wardien für seine mühe / Sechs Groschen / In massen sich dann hievor / mit jhm darumb vertragen worden / gegeben werden.

Was auch an vberantworten Silber / vber die Auszgabe zu nothdurfft der Zechen / Im Zehenden liegen bleibt / das sol er in trewlicher Verwahrung halten / vnd was zur Aussbeute zugeben beschlossen / dem verordenten Ausztheiler / zu jeder Aussbeut zeit / ohne seumnis vnd verzug zu stellen.

Der Zehendner sol keinem Schichtmeister / noch auff keine Zeche / so Silber bey jhm hat / Wöchentlich / mehr hinaus geben / dann auff der Zechen nothdurfft gehörig / darüber auch von jedem Schichtmeister / wöchentlich einen Zettel nehmen / Darinnen Berg- vnd Hüttenkost / sonderlich wie viel Bley / stücke von stück vorleibet / die vbersehen / vnd da er sich düncken liesse / das zu viel gefordert / mit dem Schichtmeister daraus reden / vnd also mit fleis verhüten / das nichts vnpfleglichs hinaus gegeben / vnd die Schichtmeister gegen jhren Gewercken / keine schulden auff sich laden / Vnd so er das befinde / sol er's vnserm Häuptman oder Amptsverwalter anzuzeigen verpflichtet seyn.

Dergleichen sol er keine Gewerckschafft / oder Schichtmeister / die keine Silber im Zehenden haben / Ob gleich Ertz am Stein oder Silber im werck were / sonder vnsern Vorwissen / vnnd auszdrücklichen Befehlich / auch ohne gnugsamen Vorstand verlegen / Damit sol der Zehendner seine Sache in guter acht haben / dasz er keine Schulden auff die Zechen mache / Dann jhm sol von wegen solcher Schulden / zu keiner Zeche verholffen werden / sondern er sol die Schulden selbst tragen vnd zahlen.

Er sol auch mit allen Schichtmeistern / die Silber in Zehenden geantwort haben / für einer jeden Quartalrechnung / aller Einnahme vnd Auszgabe / vnnd wie viel den Gewercken im Vorrath bleibt / klare Rechnung halten / vnd den Schichtmeistern des einen Zettel geben.

Der Zehendner / sol sich auch bey den Schichtmeistern / so Silber geantwortet / mit fleis erkunden / ob sie von wegen jhrer Gewercken / einigen Stohn / vnd welchem das Neundte zugeben schuldig / vnd da er sich des erkundet / Alsdann solches Neundte dem Stohn zuschreiben / vnd dasselbe dem Vorsteher des Stollens / vnd keines wegen den Schichtmeistern der Zechen zustellen.

In Hadersachen / vnd da eine / oder beyde Part / Silber im Zehenden haben / vnnd also jhre Kost vnd Zehrung aus dem Zehenden nehmen / sol der Zehendner keinem Schichtmeister / noch Gewercken / Viel noch wenig Geld / zur Vorlag des Haders geben / er bringe jhm dann deshalb ein Verzeichnis oder Befehl von vnserm Häuptman oder Amptsverwalter.

Wann auch hinfort ein Blicksilber / hundert vnnd sechtzig Marck schwer / oder darunter einkömpt / sol derselbige vnzerschlagen gewegen / vnd auff einem Test gebrand werden.

Der 10. Artickel.

Das der Bergmeister eher / dann er leihet / Klufft vnd Gänge / darauff sol vorliehen werden / besichtige / wie der Auffnehmer in 14. Tagen nach der Muthung seine Lehn sol bestetigen lassen / Das solche bestetigung / ohne gute vrsachen / doch mit des Bergmeisters zulassung / vber zweymal nicht sol erstrackt werden / was in 14. Tagen nicht bestetiget / vnd mit des Bergmeisters willen / nicht erstrackt wird / sol ins frey gefallen seyn.

Nach geschehener muthung / sol ein jetzlicher Auffnehmer binnen nechstfolgenden vierzehen Tagen / sein Gang entblößen / den auch der Bergmeister besichtigen sol / auff das er / nicht anders denn auff Klüfften oder gängen vorleihe / Vnd wo er achtung des Bergmeisters / der Auffnehmer bey seiner Muthung bleiben / vnnd eine rechte gebührliche masse nach Bergrecht / vnd dieser vnser Ordnung einkommen mag / sol der Auffnehmer binnen angezeigten viertzehen Tagen jhm sein Lehn auff verordneten Leyhetag / den Bergmeister nachfolgender weise leihen / vnd bestetigen lassen / vnd welche Muthung ohne sonderliche zulassung des Bergmeisters binnen viertzehen Tagen / wie oben berührt / nicht bestetigt wird / Sol darnach wieder in vnser freyes gefallen seyn / Der Bergmeister sol auch ohne sonderliche gnugsame Vrsachen der bestetigung keine frist oder nachlassung thun / Vnd ob es nothdurfft vnd billigkeit würde erfordern / sol es doch vber zwey mal nicht geschehen.

Würde aber der Bergmeister befinden / das der Lehenträger nach trewem / fleissigen schurffen / den Gang aus Vngewitter / Wasser oder andern beweglichen Vrsachen / nicht hette entblößen können / so mögen jhm alsdann die massen bestetigt / vnd bisz zu gelegener zeit frist darzu gegeben werden / Da auch Gänge mit Stollen vberfahren / vnd in der Gruben gemuthet vnd belehnet würden / sol es mit dem entblößen der Gänge / nach erkenntnis der Bergmeister vnd Geschwornen / jedes orts gehalten werden.

Weil sichs auch zutregt / das nothwendige vnd hinterliche Vrsachen fürfallen / das denselben zur bestetigung einhalt geschicht / vnd jhre Muthungszettel / in das Bergbuch hinterlegt werden / vnd also bleiben dann solche Lehnzeitel wol viel Jahr lang ohne einige nachfrage / der Lehenträger allda liegen / Da sich alsdann was ereugnet / wollen sie jhr Alter vnd Gerechtigkeit / so wol als andere bestetigte / vnd vorrecesten massen erhalten haben / Dadurch dann allerley Zank vnd Vnrichtigkeit gevrtsacht / Demselben aber zuvor kommen / ordnen vnd setzen wir / Da jemandes dergestalt Zettel inliegen hette / oder noch künfftig hinterleget möchten werden / sol der Lehenträger alle Quartal auff die Mitwoche in der Bergrechnung / oder sonst welchen Tag man pflaget bestetigung zuhalten

/ seinen inliegenden Zettel mit einem Groschen erlängen / Da aber solches von dem Lehnträger verlasset / vnd er nach dem Beschlusz der Rechnung den Zettel nicht erlänget hette / so sol dasselbige Lehn in vnser freyes gefallen seyn / vnd solche Muthung für vnkräftig gehalten werden.

Der 11. Artickel.

Vom erlängen vnd Zetteln ins Lehnbuch zulegen.

VNd welche Muthung / ohn sonderliche zulassung des Bergmeisters / in viertzehnen Tagen / wie oben berührt / nicht bestetiget wird / die sol wiederumb / in vnser freyes gefallen seyn.

Der Bergmeister sol auch ohne sonderliche gnugsame Vrsachen der bestetigung / mit dem erlängen / keine frist oder nachlassung thun / Vnd ob es die nothdurfft vnd billigkeit erforderte / sol es doch vber zweymal nicht geschehen / vnd von einer Zettel zuerlängen 1 Groschen haben / Trüge sichs aber zu / das eine Muthung zweymal erlänget / vnd doch der Bergmeister aus gutem grunde / Hader vnd Gezäncke zu verhüten / zum bestetigen nicht köndte kommen / mag er dem Lehnträger / damit er an seinem Alter nicht verkürtzt / seinen Zettel ins Lehnbuch legen / Doch sich fleissig erkunden / in was zeit / vnd wie der Lehnträger zu seinem Lehn / kommen mag/ jhm dieselbe zeit / auff den Zetteln verzeichnen lassen / Vnd so der Muther ehe vorfliessung der verzeichenden bestetigung seiner inliegenden Zettel / nicht anregen würde / so sol dasselbige Lehn nach ausgang der zeit / wiederumb in vnser freyes gefallen seyn.

Würde aber auch der Bergmeister vermercken / das einer oder mehr jhre Muthzettel / Jhnen zu vorthail / vnd andern zu schaden / ins Buch wollten legen lassen / denen sol es keines wegs gestattet / Vnd ob es gleich geschehe / sol es doch vnkräftig seyn / vnd dem Bergmeister sol von einer Zettel ins Buch zulegen. 1 groschen.

Deszgleichen dem Bergschreiber auch 1 groschen gegeben werden.

Vnd sol nach dem ersten / vnd andern / erlängen / eines jeden Zettels / dieselbigen Lehen / wo sie nicht belegt / oder gebawet werden / männiglich frey zu machen gestat vnd zugelassen seyn.

Der 12. Artickel.

Kein Frey schurffen zuerlängen.

VNd dieweil biß anher / mit erlängen des Freyen Schurffens / andern / so Gänge vnd Klüffte entblöst haben / zu nachtheil viel Zanck vnd Hader / muthwillig seind eingeführet worden / Also dasz man sich / mit dem freyen schurffen / in zuvor entblöster Gänge Vierunge vnd massen / eingelegt / vnd des alters zum betrug hat gebraucht.

So sol vnser Bergmeister hinfort / kein frey schurffen erlängen / Vnd ob es gleich aus vnfürsichtigkeit erlänget würde / sol es doch keine krafft haben /

Damit die ersten Finder der Gänge / gerübiglich bawen mögen / Wo aber in dem jrrung fürfiele / so sollen sich die Part / durch Bergmeister vnd Geschworne / bergleufftiger weise entscheiden / vnd vertragen lassen.

Der 13. Artickel.

Wie sich der Bergmeister vnd Auffnehmer / in muthung vnd verleihung alter Zechen halten solle.

WVrde jemand alte Zechen / für vnser freyes muthen / der sol in der muthung zum wenigsten mit zweyen Geschwornen beweisen / das dieselbige Zeche / ohne des Bergmeisters zulassung / Drey anfahrende Früheschichten / Montags / Dienstags / vnnd Mitwochens / nicht bawhafftig gehalten sey / Vnd sol alszdann mit Muthzetteln vnd bestetigung / wie auff newen Gängen gehalten werden / Doch sol der Bergmeister für der verleihung / der alten Gewercken vrsach hören / wodurch die Zeche nicht ins frey gefallen / vnd wo jhre vrsach nach Bergrecht gnugsam / sol er sie darbey bleiben lasse.

Würden aber die Geschworne den Arbeiter die dritte Schicht finden / so sollen sie jhn gefänglich einziehen vnd befragen / aus was vrsachen er die vorigen zwo nicht gearbeitet / vnd auff wes anleitung er allererst die dritte Schicht zu der Arbeit kommen. So dann betrug befunden / sol derselbige Angeber mit ernst gestrafft werden.

Vnd als wider vnser Ordnung / Viel Zechen / allein mit ledigen Schichten vnd Posen / gebawet vnd erhalten werden / Dardurch andern das Feldt versperret / die Stollen / Schächte / vnd örter verhawen werden / vnd eingehen / das also niemand / dieselben durch die Geschworne / kann frey machen / wollen wir / wo hinförder eine / oder mehr Zechen / vnser Ordnung gemess / nicht gebawet würde / vnd die Geschworne / den Vorsteher oder Arbeiter zu einem mal / im frey machen vorwarnen / vnd er sich alszdann der Ordnung nicht heldet / so sol dasselbige Lehn / zu dem andern mal / ohn alle Widerrede vnd Behelff / durch die Geschworne / frey erkandt werden / alles frey machen sol / mit vorwissen vnser Bergmeisters geschehen.

Der 14. Artickel.

Von den Zechen / so mit Weilarbeit gebawet werden.

WO einer / zwenen / oder biß in vier Gewercken / eigene Gebewde / oder Zechen hetten / sollen dieselbigen / mit der Weilarbeit / alle Tage vier stunden / die geschehe vor oder nach Mittage / bawhafftig verhalten / Wo aber zwo Schichten / fürgewerckt / oder die Zeche fündig würde / alszdann sol sie bergleufftiger weise / vnd laut vnser Ordnung gebawet werden.

Der 15. Artickel.

Was der Bergmeister / sampt den Geschwornen auff VerleyheTagen thun sol.

ALle Wochen sol der Bergmeister / sampt den Geschwornen / noch zur zeit auff den Mitwochen / oder wo auff solchen Tag feyer were / den andern Tag darnach zum wenigsten / von zwölffen bisz zu einer Stunde / vnd darüber so lange es nach gelegenheit der sachen / die nothdurfft erfordert / bey einander seyn / Daselbst alle Muthungen / mit verleihung vnd einschreiben sollen bestetiget / Friste gegeben / Scheide beschlossen / Auch solches alles nachfolgender ordentlicher weise eingeschrieben werden / vnd was der / ohne das geschiehet / sol vnkräftig vnd für nichte geacht seyn.

Der 16. Artickel.

Das der Häuptman wo er müssig / am VorleiheTag / neben dem Bergmeister vnd Geschwornen seyn sol.

WO der Häuptman ander Geschefft halben nicht verhindert ist / sol er alle VerleiheTage gegenwertig seyn / Auffsehen / das unser Ordnunge genüge geschehe.

Der 17. Artickel.

Das der Bergschreiber alle VorleiheTage gegenwertig sey / Wie er sich vnterschiedlich mit einschreiben / aller Händel halten darzu Sonderliche Bücher haben sol.

Auff jetzlichen oben vermelten Leihetag / sol der Bergschreiber / neben dem Bergmeister vnd Geschwornen gegenwertig seyn / vnd sol alle alte vnd neue Zechen / wie die auff die zeit verliehen vnd bestetiget werden / nach anzeigung der Muthzetteln / die man für allen dingen aufflegen sol / eigentlich einschreiben / wenn die Muthung geschehen / auff was Gänge oder Klüfften / vnd auff welchen Tag / Auch weme / wie / vnd mit welchem vnterscheid verliehen ist / des auch dem Auffnehmer / wie es eigezeichnet wird / verzeichnis geben / vnd sol zu newen ein sonderlich Buch haben / In auffnehmung der alten Zechen / sol der Bergschreiber eigentlich neben andern / wie oben vermeldt zeichen / durch welche Geschwornen die Zeche frey beweist sey.

Der 18. Artickel.

Von des Bergschreibers Befehl.

DEr verordente Bergschreiber / sol mit fleis darauff sehen / Das vnser BergOrdnung / in sachen / dabey er ist / von männiglichen gelebet / Auch die / so viel sein Ampt betrifft / selbst halten / vnd wo er darwieder gehandelt / befünde / Dasselbe vorkommen / vnnd was er nicht vorkommen köndte / vnserm Häuptman oder Amptsverwalter / oder Bergmeister anzeigen / Er sol sich auch / insonderheit des Bergmeisters billichen Befehls verhalten / Dem Muther oder Lehnträger / vnd wer des begehrt / mit vorwissen des Bergmeisters / von alle dem so er verzeichnet Copien vnd Abschrift geben / Es sol aber der Bergmeister seine Befehlich also anstellen / dass sie der Ordnung gemess sind.

Darmit auch aller Verdacht vnd vnbilliche Gezäncke verhütet / sol der Bergschreiber die Vorträge oder Schiede / so durch Bergmeister vnd Geschworne / abgeredt / vnd ins Bergbuch zu verleiben gebeten worden / erstlich auffs Pappier bringen / den Parteyen in beywesen Bergmeisters vnd Geschwornen vorlesen / Vnd wo es alszdann / der Abrede gemess / von Parten gewilligt / vnd vom Bergmeister befohlen wird / dem Bergbuch / nach seiner gelegenheit / doch ohne sondern verzug / von wort zu wort einleiben / vnd was dermassen eingeschrieben wird / das sol verbündig vnd kräftig geacht vnd gehalten werden.

Auff das auch in Bergsachen vnd Händeln / alle Vnordnung verhütet / die eingeschriebene Sachen vnd Händel / mit wenig mühe vnd nachsuchunge / schleuniger zufinden seind / so sol der Bergschreiber zu denselben Sachen / vnterschiedliche Bücher haben / wie hernach folget / Nemlich / ein eigen Buch

Muthungen vnd Belehnungen /
 Fristen /
 Nachlassungen / oder Stewer /
 Vber alle massen / wann vnd wie die gegeben werden /
 Zu Auch vber alle Retardata / wie die nachfolgender massen
 vorgebracht / Vorträgen vnd Schieden /
 Klagen /
 Einreden.

Zu denselben Büchern / sol ein Kasten oder Lade verordent werden / Darzu der Bergmeister einen / vnd der Bergschreiber auch ein Schlüssel haben / vnd darein allemal die Bücher / so man der zum einschreiben nicht gebraucht / verschliessen sollen / der Bergschreiber sol von einer newen Zechen / ein halben groschen / von einer alten ein halben groschen / von einer fristung ein groschen / vnd von einer stewer ein groschen / von der mass einzuschreiben nehmen / vnd die Retardata vmb sonst einschreiben / vnd was der obbestimpten Stück / vnd dergleichen Berghändel / in beywesen des Bergmeisters vnd Geschwornen / in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird / sol vnkräftig geacht vnd gehalten werden.

Der Bergschreiber sol auch das Quatembergeldt / von allen Zechen / auff die Retardat vnd Rechnungen / getrewlich / vnd ohne nachlassung / einfordern vnd empfahen / Darvon seinem Befehl nach auszugeben / vnd also / vber alle solche Einnahme vnd Ausgave von halben jahren zu halben jahren / vnserm

Hauptman vnd Amptsverwalter / gute beständige Rechnung thun / vnd den vberlauff / vnserm Zehendner / neben einem Verzeichnis der Summa / zustellen / Auch vom Zehendner ein Bekentnis empfangener Summa nehmen / Vnd sol das Quatembergeld sein von einer jetzlichen bawenden Zechen wöchentlich 6. pfennige.

Eine Fristzechen

3. pfennige.

Vnd so jemand zu seiner Nothdurfft / in obenbemelten Büchern / Registern vnd Recessen / etwas zu suchen oder auszuzeichnen beehrte / dem sol es vmb seine gebühr wiederfahren / vnd der Bergmeister vnd Bergschreiber / sollen niemands weigern / vntrricht zuthun / oder auch das Bergbuch / in Artickeln / darinnen es einer bedürffen würde / zuvor lesen lassen / was / vnd wie vorliehen ist / etc. Damit sich jederman seiner nothdurfft / darnach habe zurichten.

Was aber dem Bergschreiber / von einem jetzlichen Stücke / ein- oder ausszuschreiben / Deszgleichen vom suchen vnd andern gebühret / Das findet man hierunten klärlich verzeichent.

Von des Bergschreibers Lohn oder Gebühr.

Von einschreiben.	Einer Einrede.	1 groschen.
	Eines Vortrags / jedes theil	1. groschen.
	Einer Belehnung.	6. pfennige.
	Einer Nachlassung.	1. groschen.
	Einer Frist.	1. groschen.
	Einer Schmidten.	2. groschen.
	Einem Wasser.	2. groschen.
	Einem Buchwerck.	2. groschen.
	Einer Hütten.	2. groschen.
Vom ab vnd zu schreiben.	Einer Hütten halben / oder Schicht / gibt jedes theil.	2. groschen. 6.pfennig.
	Einem Hause jedes theil.	1. groschen.
	Einer Schmidten jedes theil.	1. groschen.
	Einem Buchwerck jedes theil.	1. groschen.
	Einem Wasser jedes theil.	1. groschen.
	Ein Tittel eines Registers / so man sihet / wie es alle Quartal ist verrechent.	1. groschen.
	Ein Klagebrieff.	1. groschen.
	Einer Klage aus dem Buch.	1. groschen.
	Einer Hülffe zuschreiben.	1. groschen.
	Vom suchen.	Von einem Zettel ins Bergbuch zulegen.
Von einem Zubuszbrieffe.		6. pfennige.
Einer Belehnung.		6. pfennige.
Einer Frist.		6. Pfennige.
Einer Nachlassung.		6. pfennige.

Eines Vortrags.	6. pfennige.
Eines Registers.	6. pfennige.
Einer Schmidten.	6. pfennige.
Vnnd was dergleichen zu suchen ist von jedem.	6. pfennige.

Der 19. Artickel.

Von anschlahen der alten Zechen / vnd zulassung der alten Gewercken.

Ein jetzlicher Auffnehmer alter Zechen / sol nach dem Auffnehmen von stund öffentlich anschlahen / welche Zeche er auffgenommen / das anschlahen vier Wochen stehen lassen / Vnd welche alte vorzubüsten Gewercken jhre theil bawen wollen / sol er darzu kommen lassen / Es were dann die Zeche Jahr vnnd Tag in freyen gelegen / Dann sol der Auffnehmer die alten Gewercken zu zulassen nicht schuldig seyn / Er sol auch nicht gedrunge seyn / In denselben vier Wochen die Zeche zu belegen.

Der 20. Artickel.

Das niemand dem andern / verborgener wise in schein / Zeche sol zuschreiben lassen.

WVrde auch jemand einem andern eine Zeche in schein zuschreiben lassen / Des sol die Zeche bleiben / dem sie zugeschrieben wird / vnd wo betrug in solchem vberschreiben befunden / der sol mit ernst gestrafft / vnd derselbige / der Vortheil gesucht / sol in derselben Grube / zu keinen theilen gelassen werden. Da aber die jenigen / denen sie zugeschrieben / die Theile nicht haben wollten / oder die jenigen / denen sie zugeschrieben / nicht im wesen weren / Alsdann sollen solche Theil / als vorleugnet vnd vorbühet / gut geacht vnd gehalten werden / vnd vns oder wohin wir sie verordnen / heimgefallen seyn.

Der 21. Artickel.

Das der Bergschreiber / alle Zubuszbrieffe / mit des Bergmeisters Schreiber zu gleich geben sollen.

DER Bergschreiber sol alle Zubuszbrieffe / sampt des Bergmeisters Schreiber / zu gleich schreiben / vnd auch gleichen geniess / doch beyde von einem Brieffe / vber ein groschen nicht nehmen.

Vnd dieselben Zubuszbrieffe / sollen durch einen Gerichtsfrohen angeschlagen / vnd denen von jetzlicher Zeche / da zubuss angelegt / drey Pfennige zur gebühr gegeben werden,

Es sol auch niemands / Zubuss- oder andere Brieffe / so an gebürlichen örtern angeschlagen werden / ohne Befehl abreissen / Wer hierwider handelt / der sol durch vnsern Häuptman vnd Verwalter vnd Bergmeister / ernstlich gestrafft werden.

Der 22. Artickel.

Wie nach auffnehmen der Zechen / Gewercken sollen angegeben / die Zeche mit Schichtmeistern bestalt / Steiger vnd Schichtmeister entsetzt werden sollen.

Item so alte oder neue Zechen / wie berührt / verliehen vnd bestetiget werden / sol der Auffnehmer / auff denselben VerleiheTag sein auffnehmens / oder den nechsten VerleihTag darnach / dem Bergmeister / sein Gewercken verzeichnet vbergeben / dieselbige Verzeichnis man auch in oben angezeigte Lade / sol verschliessen / der Auffnehmer sol dieselbige Zeche nach gefallen des mehren theils seiner Gewercken / Doch mit wissen vnd willen vnser Häuptmans / vnd des Bergmeisters / einen tüglichen Schichtmeister vnnnd Steiger befehlen / den der Häuptman vnnnd Bergmeister nach achtung jhrer mühe / lohn setzen / vom Schichtmeister vnd Steiger / wo die vormals nicht vereydet seyn / Lauts nachfolgender Verzeichnis pflicht nehmen / Desselbigen laut auch alle Schichtmeister vnd Steiger verbunden werden sollen / welche vormals nicht pflicht gethan.

Wir geben auch gnädiglich zu / das aus Rathsverwandten vnd Handelsleuten / die jenigen / so darzu tüglich / vnd leibs vermüglich / vnd jhrer Gewerckschafften nothdurfften nach selbst fahren / vnd zu dem Zechen jederzeit kommen / Zu den Schichtmeistereyen gebraucht werden mögen / Doch sollen vnser Häuptman vnd Bergmeister / jhr fleissig auffsehen haben / Dasz sie wie jhrem Ampt gebührt / vnd die Ordnung lauter vermag / trewlich vnd fleissig vorstehen / vnd die Zechen / so oft es die nothdurfft erfordert / befahren / vnd wo sie darüber vnfleissig befunden / gegen jhnen wie gegen andern / mit straffe verfahren.

Der 23. Artickel.

Von entsetzung Steiger vnd Schichtmeister.

Niemand sol sich vnterstehen / ohne vnser Häuptmans vnd Bergmeisters wissen / Steiger vnd Schichtmeister zusetzen / oder zu entsetzen / auff das betrug daraus fliessend verkommen / auch die Diener mit Pflichten mögen verbunden werden / Wo es aber anderst befunden / sol der Steiger oder Schichtmeister / der sich darzu gebrauchen lest / vnd der jhn auffnimpt / oder gebrauchet / mit ernst gestrafft werden,

Der Häuptman vnd Bergmeister / sollen sämptlich macht vnd gewalt haben / einen jetzlichen Steiger vnd Schichtmeister / wenn er vnfleissig oder vntrew befunden / mit vnd ohn der Gewercken wissen / seines Diensts zuentset-

zen / vnd die sollen von Gewercken / ohne des Häuptmans vnd Bergmeisters willen / nicht entsetzt werden / Also sollen auch die Amptleute ohne gunst / hass vnd neid / in auffnehmen vnd entsetzen der Diener / vnvorweisslich / sondern dem Bergwercke vnd Gewercken zum besten handeln / hiemit wollen wir auch die Vollmachten / so vmb Steiger vnd Schichtmeister Dienst aussbracht werden / abgeschafft haben.

Der 24. Artickel.

Welche jhren Zechen selber vorstehen mögen.

WVrde auch einer / zweene / drey oder viere / auff's meiste eine oder mehr Zechen bawen / vnd denen selber zugleich / oder einer daraus die vorwesen wollen / das soll auff vorherührte gebührliche Pflicht / vnser Häuptman vnd Bergmeister gestatten.

Der 25. Artickel.

Das der Auffnehmer / jhm Zubusse lasse anlegen.

ES sol jhm auch der Auffnehmer / auff obbestimte zeit / den Bergmeister / nach seiner achtung / biss zu nechstfolgender Rechnung / nothdürfftige Zubussen anlegen lassen / die nützlich verbawet / vnd auff nechstfolgende Rechnung / nach der anlegung / sol lauts nachfolgender Ordnung angeschnitten vnd berechent werden.

Der Anschnit aber sol wöchentlich / alle Sonnabend gehalten werden / Vnd sol dem Auffnehmer alter Zechen / nicht gestat werden / dasselbe erste Quartal / vber 6. groschen anzulegen / Damit die alten Gewercken / dester weniger abschewbig gemacht / jhre Theil liegen zulassen.

Der 26. Artickel.

Wie die Gewercken ins Gegenbuch sollen geschrieben werden / was der Gegenschreiber davon zu lohne haben sol. Vnd was sonst seines Amptes ist.

SO dieselbe Zubusse verbawet / vnd berechent ist / sol der Auffnehmer alle Gewercken / die jhre Zubusz gegeben / ins Gegenbuch schreiben lassen / vnd nicht mehr Gewercken / dann wie sich gebührt / machen / Davon der Gegenschreiber / der mit Vorstande sol angenommen / vnnd mit gebührlicher Pflicht dazu verbunden werden / von einer Zeche alt oder new / nicht vber ein Zins- oder Schneberger Groschen / vnd sonst von einem Vberschreiben eins oder mehr Kuckus in einer Zeche ein halben Zinsgroschen sol nehmen / vnd die Retardata / lauts vnser Ordnung vmbsonst aus / auch den vorzubüsten Gewercken zuschreiben.

Der 27. Artickel.

Von des Gegenschreibers Ampt vnd Befehl.

DER Gegenschreiber sol in seinem annehmen / einen Vorstand zubestellen verpflichtet seyn / Ob er / oder seine Diener jemand's Bergtheil / so ins Gegenbuch geantwortet / verlieren / oder ohne beständigen Befehl abschreiben würde / das den vernachtheilten Gewercken / dieselben Kuckes / von jhm wiederumb gewehrt werden.

Wann dem Gegenschreiber eine Gewerckschafft auff vnsers Bergmeisters Befehl / ins Gegenbuch zu verleiben vberantwortet wird / sol er die / lauts der vberantworten Zettel / mit gebühlichem fleis einschreiben / doch zuvorn in allewege / gute achtung drauff geben / das nicht mehr dann hundert vnd acht vnd zwanzig Kuckus / darunter das Erbtheil mit begriffen / der Stadkirchen vnd Hospitalstheiler bleiben bey alten herkommen / eingeschrieben werden / vnd seine Bücher mit dem zu- vnd abschreiben der Theil / Also halten / dasz er im fall der nothdurfft guten Bescheid darvon zugeben wisse.

Der Gegenschreiber sol sein befohlen Ampt dermassen bestellen / das ein jetzlicher zu jederzeit (ausgeschlossen an Feyertagen / vor endung der Kirchenampt) mit zu- vnd abschreiben / ohne nachtheiligen verzug / gefürdert möge werden.

So oft hinfort / das GegenschreiberAmpt vorledigt wird / das geschehe durch tödtlichen Abgang / oder sonst durch entvrlaubung oder williges abkehren / So sollen alle Gegenbücher / zu demselben Ampt gehörig / gar keines ausgeschlossen / vnsern Häuptman vnd Amptsverwalter / ohne alle weigerung vnd verzug / so bald zugestellt werden / derselben zu nothdurfft gemeines Bergwercks zugebrauchen.

Weil aber ein Gegenschreiber / dieselben Bücher vmb sein Geld erzeugen musz / wollen wir allein im fall / da ein Gegenschreiber / nicht zwey gantze Jahr / am Ampte gewesen / jhm oder seinen Erben / dafür aus gnaden fünff vnd zwanzig gülden geben lassen.

Es sol auch der Gegenschreiber / kein Gewehrztettel / noch Gewerckschafft / aus dem Gegenbuch geben / Er habe sich dann mit eigener Hand vnterscrieben.

Der 28. Artickel.

Wie sich der Gegenschreiber im zu- vnd abschreiben der Theil halten sol.

DER Gegenschreiber / sol niemands Theil abschreiben / er sey dann gegenwertig / oder thue glaubwürdigen Befehl / würde jemand deshalben / durch des Gegenschreibers vnvorsichtigkeit betrogen / oder in schaden geführt / So sol der Gegenschreiber demselben Gewercken / die abgeschriebene Bergtheil

wiedervmb ins Gegenbuch gewehren / Vnd ob der Gewercke deshalben einigen beweislichen schaden erlitten hette / den sol jhm der Gegenschreiber auch nach billigkeit erstatten.

Es sol jhm aber auch offen stehen / sich seiner schäden bey dem / der frembde theil hat abschreiben lassen / zuerholen / der sol auch darüber / wo er allhie angetroffen würde / vnserer ernsten straffe gewertig seyn.

Es sol auch der Gegenschreiber / keine Kuckus / ohne vorwissen des Bergmeisters jedes orts / aus dem Retardat geben / viel weniger jhm selbst / seinem Weibe / Kindern / oder Vorwandten zuschreiben / würde auch der Bergmeister / des zu- oder abschreibens der vorlegten oder ins Retardat gesetzter theil halber / auff jemand anhalten / oder von Amptswegen / einigen Befehlich geben wollen / Sol er mit sonderm fleis auffacht haben / das derselbe Befehlich / auff rechten bergleufftigen grund gesetzt werde / wann er das vornimpt / sol er den Befehlich selbst (wie er das kann in mangel dessen den Bergschreiber vnd niemand anders) vnterschreiben / vnd mit seinem Pitschafft bedrücken / auch ohne das den Bergschreiber für sich selbst vnterzeichnen lassen.

Wann nu ein Befehlich dergestalt verfertigt / ins Gegenbuch geantwortet / sol der Gegenschreiber sich dessen vnweigerlich verhalten / Es were dann / das der Gegenschreiber augenscheinlich befinde / das des Bergmeisters Befehlich mangelhaftig / aus jrrthumb / oder sonst vnerheblicher vrsachen hero geflossen / Auff den fall sol der Gegenschreiber / den Bergmeister dessen erinnern die mangel / irrthumb / oder andere erhebliche vrsachen / darumb er das ab- vnd zuschreibens bedencken hette / deutlich / vnterschiedlich vnd vernünfftig berichten / dieselbige bericht sol der Bergmeister / nicht alleine gutwillig hören / sondern auch / so viel möglich folgen / Thete er das nicht / vnd bliebe auff seiner meynung verharren / sol der Gegenschreiber solchs an vnsern Häuptman / oder vns selbst gelangen lassen / Darunter billich weisunge zuthun / köndte das aber füglich nicht geschehen / oder were gefahr auff dem vorzoge / so sol der Gegenschreiber seine Einrede / derer er den Bergmeister erinnert / fleissig bey das ab- vnd zuschreiben verzeichnen / Auch solchs zum wenigsten einen Geschwornen vnd dem Bergschreiber berichten / auff den fall der Gegenschreiber entschuldigt vnd der Bergmeister / dem oder denen Gewercken / denen er verkürtzt seine theile wider zuschaffen / auch allen schaden zuerlegen schuldig seyn / doch alles auff vorgebende vnserer bergmessiger Erkenntnis.

Von des Gegenschreibers Besoldung vnd Lohn.

WER eine Gewerckschafft in alten oder neuen Zechen ins Gegenbuch / wie sich gebührt / antwortet / der sol dem Gegenschreiber ein groschen darvon zugeben verpfflicht seyn / Aber vom ab- oder zuschreiben / eines oder mehr Kuckus / in einer Zeche / sol man jhm nicht mehr dann sechs Pfennige geben.

Die Theil aber / so nach laut dieser vnser Ordnung ins Retardat kommen / sol er gemeinen verzubusten Gewercken / vmbsonst zuschreiben.

Auch die Retardattheil / die einmal gemeinen Gewercken zugeschrieben werden / sol er ohn vnser Bergmeisters Befehl / jhnen nicht abschreiben.

Wenn aber die verzubusten Gewercken / die Retardattheil / vnter sich austheilen / vnd einem jeden sein antheil zugeschrieben sol werden / Alsdann sol ein Gewercke / seinen Theil / der sey einer oder mehr Kuckus / zu zuschreiben / dem Gegenschreiber nur drey Pfennige geben.

So aber die Theil aus dem Retardat auff Vollmachten frembden vorgewercken würden / so sol jhm von einer jeden Person sechs Pfennige gegeben werden.

Von den Gewerckschafften / so den Schichtmeistern zu den Rechnungen vnd Retardaten / aus dem Gegenbuch gegeben werden / gebühret jhm von jeder ein groschen.

Auch sol ihm von einer jeden Person / so aus dem Retardat genommen wird / sechs Pfennige gebühren.

Wenn zwo Zechen zusammen geschlagen / vnd alsdann dieselbe Gewerckschafft / dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleiben vberantwortet wird / da sol jhm von einem jeden Gewercken / der habe viel oder wenig Theil / nicht mehr dann drey Pfennige gegeben werden.

So auch jemand zu seiner nothdurfft / das Gegenbuch zu lesen / oder etwas darinnen zu suchen begehrt / sol ihm auch sechs Pfennige darvon gebühren / also auch von ausszeichnen.

Ob dem Gegenschreiber in Sachen / so hierinne nicht bemeldet seind / ichtes mehr zugeben gebühret / sol es nach üblichem gebrauch gehalten werden.

Was jhm auch weiter zu handeln zusteht / weiset die Ordnung hernach an jhrer stelle klärllich aus.

Von der Person derer Kuckus / mit Vollmacht auffm Retardat gebracht werden / sechs Pfennige.

Der 29. Artickel.

Wo jemand in schein / einen andern lest Theil zuschreiben / wie es damit sol gehalten werden.

WVrde auch jemand andern Leuten / im schein Theil zuschreiben lassen / vnd des nutzses selber davon gewarten wollen / dieselben Theil sollen dem bleiben / den sie zugeschrieben werden / vnd ob dieselben der Theil nicht haben wollten / oder die jenigen / denen sie zugeschrieben / nicht in wesen wren / Alsdann sollen solche Theil als verleugnet vnd vorbühret Gut / geucht vnd gehalten werden.

Der 30. Artickel.

Wie man sich mit bawen der alten Zechen / so sie wieder Auffgenommen werden / halten sol.

Weme die Halden zu kleinem / sollen nicht verstat oder vergunst.

WO eine alte Zeche auffgenommen / vnd zu bawen angefangen wird / Sol er das tieffste strecken / vnd sonst keine andere örter belegen / sie sein denn zuvor aus Befehl des Bergmeisters / durch Geschworne besichtigt vnd bestochen / vnd auff denselben Zechen / sol der Bergmeister keine Halde ohne vnsern Willen zu kleinen zu waschen gestatten / auch auff andern Zechen / Ob die gleich vom Rasen allezeit erbawet / Vnd kein mal ins frey kommen weren / solchs nicht vergönnen / welche die tieffen nicht bawen.

Der 31. Artickel.

Wie es mit verkauffunge der Halden / Felsen / Ertz / Schlacken / Ofenbruch / Gekretz vnd Affter zuhalten.

SO sollen auch die Vorsteher der Zechen / jhre Halden / Felsen / vnd Wäschwerck / den Gewercken mit fleis Pochen / vnd zu gut machen / Da sie aber dieselben auff den Kosten nicht kondten bringen / so sollen sie das jhren Gewercken vnd Vorlegern des mehren theils anzeigen / Ob sie mit jhrem Willen solches verkauffen sollten / dessen alszdann den Bergmeister berichten / so sol man es auff folgenden Sontag öffentlich für der Kirchen auszruffen lassen / vnd sollen auff gelegene zeit zweene Geschworne darzu Verordnet werden / dieselbigen zubesichtigen / vnd in gegenwart der Geschwornen / durch die Vorsteher solches den Wäschern / welche am meisten dafür geben wollen / verkaufft werden / Da aber die Vorsteher ohne vorwissen der Gewercken etwas verkauffen würden / Auch sonst einiger betrug / oder vervortheilung gesucht / so sol der Kauff nichtig / vnd die Vorsteher oder Wäscher / bey welchen der betrug vermarckt / jhren Dienst entsatze / vnd mit ernst gestrafft werden.

Demnach auch die alten verlihenen oder verkaufften Halden / auff vnsern Silberbergwercken / von den Inhabern nicht gekleinet vnd auffbereitet werden / vnd derer viel etzliche jahr vnvorgeführt liegen bleiben / welches vnserm Zehenden zu nachtheil gereicht / Als wollen wir das dieselbigen Halden / vnd auch die so künfftig verlihen / oder erkaufft werden / von den Innehabern jährlichen gekleinet / vorgeführet / vnd davon gearbeit werden / In welchem aber jährlichen nicht gearbeitet / vnd zum wenigsten ein schock Karren vorgeführt wird / die sollen den bawenden Gewercken / wo ferne dieselben jhre Gebewde / nach erkenntnis Bergmeister vnd Geschwornen / bawhafftig erhalten / Da aber die Zeche nicht verlihen noch gebawet / in vnser freyes gefallen seyn / vnd vnser Bergmeister / vermöge vnserer Ordnung / dieselben zu verleihen haben.

Es sol auch keinem Schichtmeister / Steiger oder andern / weder Ertz / Schlacken / Ofenbrüche / Gekretz / Felsen / Affter oder anders / von denen Zechen / die sie in verwaltung haben / zu kauffen vorstattet werden.

Was auch für Silber im werck / das die Gewercken selbst nicht treiben wollen / das sol niemands anders dann deme / so wir darzu verordnen / verkaufft werden.

Der 32. Artickel.

Wie es mit vberfahren Gängen oder Klüfften sol gehalten werden.

WVrden Gewercken / in jhren Massen / in Stollen / strecken / oder sonst mit andern Gebewen / Gänge oder Klüffte vberfahren / die sol der Steiger den Gewercken zu gute belegen / vnd darauff aussbrechen / wo aber die verlassen / vnd von andern gemuthet / die sol der Bergmeister nicht verleihen / er habe dann solchs den Gewercken / oder jhren Vorstehern / die sie vberfahren / angesaget oder verkündiget / So aber dieselbigen in viertzehn Tagen nach der verkündung / solche Klüffte oder Gänge nicht wider belegen / sol der Bergmeister / die andern Leuten verleihen.

Vnd sollen die Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen jhren Gewercken zum besten / Auff solchen newen Gängen / eine Fundgrube / vnd nechste mass / auffzunehmen schuldig seyn / Sonderlich aber sollen die Gewercken / so den Gang in der Grube vberfahren / oder muthen / macht haben / In der bestetigung jhre Fundgrube vnd nechste mass / jhres gefallens zu deuten vnd zu strecken.

Würden auch die Vorsteher den Zechen / in jhren massen / strecken / oder sonst mit andern Gebewden / vberfahrene Gänge oder Klüffte / bey dem Bergmeister muthen / Vnd er wollte solchs nicht verstaten / So sollen sie jhre Muthzettel / nichts desto minder auff Recht einlegen / Es an vnsern Häuptman ins Ampt gelangen lassen / vnd auff dem VerleiheTag / ob jhrem fleis protestiren vnd bedingen / würde nu der Bergmeister auff seiner weigerung vnbillicher weise verharren / oder andern / die überfahrene Klüffte vnd Gänge verleihen / So sollen die Vorsteher entschuldigt / vnd der Bergmeister den Gewercken / darumb für vns oder vnsern Räthen zu antworten / vnd so es vnrecht befunden / den Gewercken jhren Schaden / nach vnserm oder vnserer Rätthe Erkenntnis zu erstatten schuldig seyn.

Der 33. Artickel.

Das der Bergmeister niemands des verleihens bericht zu thun / oder die Bücher darüber zu verlesen sol weigern.

DEr Bergmeister sol niemande weigern / vnerricht zuthun / oder auch das Bergbuch in Artickel / darinne es einer bedürffen würde / zuvor lesen lassen / was vnd wie vorliehen ist / damit sich jederman nach seiner Nothdurfft darnach habe zurichten.

Der 34. Artickel.

Wie sich der Bergmeister / die Massen zu vberschlahen / vnd wo sich nicht volle Massen begeben / halten sol.

SO eine Zeche jhren Schacht belegt / Keubel vnd Seil einwirfft / vnd die Gewercken am Bergmeister begehren jhre Massen zu vberschlagen / das sol er nicht weigern / vnd wo sich im vberschlahen nicht volle Massen ergeben / vnnd sich auff ein Wehr nicht erstreckt / Sol der Bergmeister solcher vberschaar / bey den nechstliegenden Zechen zugleich austheilen / wo aber ein Weher / oder darüber ist / das sol der Bergmeister sonderlich verleihen.

Der 35. Artickel.

Was der Bergmeister vom vberschlahen / vnd rechten Massen nehmen / vnd wie er sich damit halten sol.

DER Bergmeister sol vom vberschlahen / vber fünff groschen / vnd vom Lochstein / vber drey groschen nicht nehmen / Vnd so die Zeche maszwirdig wird / sol der Bergmeister rechte Mass geben / vnnd doch solchs zuvor viertze- hen tage auszruffen lassen / einem jederman den es belanget / darnach zu richten. / Vnd sol nach alter gewohnheit / gebührlich Meszgeld / nach vermöge der Ordnung / in dem 8. Artickel / nehmen / Doch was er vom vberschlahen vnd Lochstein zuvor genommen / am Messgelde abgeben lassen.

Vnd sol das vormessen allemal ordentlich eingeschrieben / Auch wo am tage Kübel vnd Seil eingeworffen / auffm mittel des Rumbaums angehalten / vnnd die Fundgrube halbnauß vnd halbrab vormessen werden.

Vnd sol sich niemand vnterstehen / in die Schnur zugreifen / bey straff / wie die Bergrecht vermögen / vnd folgend im 37. Artickel gesetzt wird.

Der 36. Artickel.

Vom schweren zum vermessen / vnd vorgehen der Schnur vnd Lochstein.

WENN der Bergmeister mit den Geschwornen auff's Gebirge kommen / zuvormessen / sol nach auffgelegter beleyhung der Lehnräger / oder wo der nicht verhanden / der Vorsteher der Zechen / einer einen leiblichen Eidt / mit auffgehobenen Fingern schweren / das der Gang / darauff er vermessen will lassen / sein rechter belehnter Gang sey / Vnd dasz er seine Fundgrube oder Masse / auff demselben / vnd auff keinem andern Gang / laut seiner beleyhung / vermessen nehmen will.

Nach gethanem Eide / sol der Bergmeister nach altem Bergwercks brauch / mit der Schnur anhalten / vnd dem Lehnräger / oder Vorsteher (welcher alle- wege der Schnur vorgehen sol) nachgeben / Vnd also nach vblichem Bergwercks brauch / gebührliche Mass / als einer Fundgruben 42. Lachter / vnd einer massen 28. Lachter Feldes / vermessen vnd geben / vnd folgends durch die Geschworne / verlochsteinen lassen.

Nach beschehenen vormessen / sol der Lehnräger / oder die Vorsteher der Zechen / das vormessen aller gelegenheit / Ob jhnen am Felde ab- oder zugegan-

gen / bey dem Bergmeister eigentlich einzeichnen lassen / vnd sie die Zechen zu bawen weisen.

Vnd damit die Lochsteine am tage / vnd die Erb- oder Marscheide stoffen in der Gruben nicht verlohren / oder in vergessen kommen / So sol allewege / so offft ein Steiger oder Schichtmeister / auff eine Zechen eingewest wird / der alte Steiger oder Schichtmeister / so fern einer im leben / dem newen Steiger oder Schichtmeister / neben vbergebung des Vorraths die Lochstein am tage / die Erbe / die Erbstuffen / in der Gruben / vnd was sonst mehr die Gewercken für lehnung hetten / in Gegenwart der Geschwornen / gründlichen anzeigen vnd berichten / künfftigen Jrrthumb vnd Vnkosten / damit zu verhüten.

Würde sich auch jemand vnterstehen / die Lochstein fürsetziglichen ausszureissen / zu verrücken / die Erbstuffen in der Gruben / betrieglicher weise ausszuhawen / zu verschmieren / verzimmern / oder zu verstürtzen / der oder dieselbigen / sollen nach erfindung der sachen / peinlich gestrafft werden.

Was aber dem Bergmeister vnd Geschwornen vom vermessen vnd Lochstein setzen gebühret / das ist hievorn in jhren Befehlen / davon in jhrer Besoldung gemeldet wird / klärlich verzeichnet.

Der 37. Artickel.

Von hindernis des vermessens / vnd greiffen in die Schnur.

VNd ob jemand vormessen zuhindern / vnd ohne gebürliche / bescheidene vnd rechtmessige Einrede / seine Gerechtigkeit darzu thun / fürsetziglich vnd aus muthwillen in die Schur zugreiffen / sich vnterstehen würde / den sol der Bergmeister entweder gefänglich einziehen / oder nach gelegenheit des Handels / sich für vnserm Häuptman vnd Verwalter zugestellen / vorstricken / Vnd da der Part / so den eingriff in die Schnur gethan / endlich vnrecht befunden / sol er vns ohne alle gnade / vmb geübten Frevel / zwanzig Marck Silber verfallen seyn.

Der 38. Artickel.

Wie es mit new getroffenem Ertz sol gehalten werden.

ZV welcher zeit in einer Zeche oder Stollen / Ertz troffen wird / das sol man dem Hauptman vnd Bergmeister vnvorzüglich ansagen / das der Bergmeister vnverzüglich selber besichtigen / oder durch die Geschwornen sol besichtigen lassen / vnd für der besichtigung / sol man nichts vom Ertz brechen / Man sol auch kein Ertz / ohne des Bergmeisters beywesen / oder der jenen / den er Befehl gibt / vnd in der Früheschicht nachschlahen / Vnd das gute so wol auch das gemeine Ertz / bald nach dem nachschlahen in verschlossen keubeln aussgezogen wol verwahren / vnd nicht vorstat werden jemand Ertz von Zechen zutragen / das zu verkeuffen / oder damit zu handeln / dann den jenen / denen es befohlen ist / die auch das Ertz nicht anders / dann in Fässlein oder Hölen / für die Schmelzhütten schicken sollen.

Der 39. Artickel.

Wie sich der Bergmeister / Frist zugeben halten sol.

DER Bergmeister sol nicht leichtlich / ohne merckliche nothdürfftige vnd nützliche Vrsachen fristung geben / So aber aus gnugsamen Vrsachen / in einer Zeche zweymal frist geben wird / sol er förder davon keines nutztes mehr gewarten.

Vnd ob gnugsame Vrsachen / Fristung zugeben / verhanden / sol es doch vber zwey oder dreymal auff's meiste nicht geschehen.

Es sol auch der Bergmeister / dem Eltesten so auff andern vierung vnd Gerechtigkeit zu haben vermeynet / vnd solchs vermuthlich ist / keines wegs fristung geben / sondern jhnen zubawen weise vnd aufflegen / auff das die Jüngern dardurch verwarnet / sich mit jhren Gebewden hüten mögen.

Sonderlich sol der Bergmeister / den jenigen gar keine frist geben / die jhre nothwendige Schächten / Stollen / vnd strecken eingehen lassen / Dergleichen auch denen so den Berg an tag nicht fördern / Sie hetten dann zuvor dieselbigen wieder zugericht / vnd den Berg heraus gefördert / so auch der Bergmeister frist gegeben hette / vnd kömen Leute / die dieselbigen Zechen bawen wollten / Alsdann sol der Bergmeister dieselben Fristen wieder auff'sagen.

Sol auch nicht gestatten / zwo Massen mit einem Häwer bawhafftig zuhalten.

Damit aber hierinne Ordnung gehalten / so sol hinförder kein Bergmeister macht vnd gewalt haben / Jemands wer der sey / auff vnserm Silberbergwercke vber ein Quartal / vnd auff Zwitter / Kies vnd Eisenzechen / zum lengsten vber ein Jahr lang / nachzulassen / zu vorschreiben / Sondern ein jeder sol schuldig seyn / bey dem Bergmeister in obbemeltem Quartal oder Jahresfrist / vmb new verschreibung vnd nachlassung zu bitten / Da aber einer oder mehr Gewercken jhre Fundgruben vnd Massen obgedacht / nicht auff's neue verschreiben lassen werden / sollen dieselben in vnser freyes gefallen seyn / vnd andern / vermöge vnser Ordnung / verliehen werden.

Der 40. Artickel.

Wie man sich halten sol / so einer örter / Stollen / Tieffste / oder dergleichen bawe / verzimmern / versetzen / oder verstürtzen will.

SO man in einer Zechen / Tieffe / Stollen / strecken / oder ander örter / aufflassen / verbawen / oder verstürtzen will / das sol zuvor dem Bergmeister gesagt werden / das zubesichtigen / wie der Bergmeister allezeit fleissig thun / oder zuthun sol verfügen / Vnd welche ohne das ichtes aufflassen / verbawen / oder verstürtzen / oder auch sonst den Berg in Stollen oder Zechen / in tieffe oder strecken / Ob sie auch mit willen des Bergmeisters verlassen weren / stürtzen oder waschen / vnd den nicht an den tag bringen / Der oder die sollen mit ernst an Leib vnd Gut gestrafft werden.

Vnd ob die Geschworne / so dasselbige Gebirge befahren / solches verheugen / vnd dem Bergmeister nicht anzeigen würden / so sollen dieselbigen auch mit ernst gestrafft werden.

Vnd da auch einer in einer alten Zechen / Silber machet / dasz man jhm dasselbige / nicht ehr zalt / er hette dann zuvor seinen gewunenen Berg heraus gefördert / Es sol auch hiemit allen denjenigen / so eigene Lehen bawen / auffgelegt seyn / das sie von denselbigen wöchentlichen anschneiden sollen.

Vnd wöchentlich nach verrichten Anschnit sol vnser Häuptman / oder Verwalter / welcher bey dem Anschnit seyn wird / sampt dem Bergmeister / Berggeschworne / Auch die Schichtmeister vnd Steiger / so nach gelegenheit der nothdurfft darzu erfordert werden möge / berathschlagung thun / wie gute vnd nützliche Gebewe / jederzeit angeben vnd fürgenommen werden sollen / Vnd alszdann dieselbigen ins werck zurichten / fleis fürkehren.

Der 41. Artickel.

Das der Bergmeister / nützlich zu bawen / sol angeben / darinne jhm sol gefolget werden.

DER Bergmeister sol fleissig auffsehen / vnd die Geschwornen auffsehen lassen / Das in allen Zechen nicht vnnützlich gebawet werde / Vnd wo er schädlichen baw befindet / sol er abschaffen / vnd nützliche baw angeben / Darinne sol jhm auch folge vnd gehorsam geleist werden.

Es sol aber hiermit Schichtmeistern vnnnd Steigern / so wol auch allen anwesenden Gewercken / sie seind inländisch vnd ausländisch / vnbenommen seyn / jhre gutbedüncken / wie die Gebewde anzustellen / auch zu vermelden / Trüge sich nu zu / das der Bergmeister vnd Geschworne / auff einen weg schlössen / welchen die Vorsteher der Zechen / vnd die Gewercken (der stimme weil sie geld seyn müssen / billich gehort wird) aus redlicher ursachen einzugehen / bedenckens hetten / so sol vnser Bergmeister solche seine / vnd der Geschworne / Dann auch der Gewercken vnd Vorsteher Meynunge / an vnsern Häuptman gelangen lassen / der sol die Gebewde / durch vnparteische Bergleute / vnd auff wenigste vier Personen (doch auff der Gewercken Vnkosten) befahren vnd die Gebewde besichtigen lassen / Dann beyder Meynunge erwegen / vnd nach anweisung des mehrern oder vernünfftigen theils / wie gebawet werden sol / scheiden.

In diesen dingen / sol vnser Bergmeister fürsichtiglich handeln / die Geschworne / Gewercken / vnd Vorsteher der Zechen gerne vnd mit gedult hören / sie nicht für den Kopff stossen / alle Affect hindan setzen / Rathe folgen / vnnnd auff seine Pflichte / das beste seinem Vorstande nach rathen / in dem er auch / wie oben berührt / folge vnd gehorsam haben sol / damit allenthalben nützlich gebawet.

Der 42. Artickel.

Von dem Einfahrer vnd seinem Befehl.

VNd wiewol vnser Bergwerck auff S. Andreasberge vnd Sachssa / mit Bergmeistern vnd geschwornen Personen / nothdürfftiglichen versehen / die allenthalben darnach einem jeden seine Refier angezeigt ist / die Gebew befahren / Fleissige erkündigung zuhalten / vnnd wie sie alle dinge befinden / vnserm Häuptman / Vorwalter vnd Bergmeister bericht zu thun / Darauff dann sämptliche berathsclagung folgen sol / wie die Gebewe den Gewercken zu nutz / vnd zu verhütung jhres schadens / angeordnet / auch alles anders was die Bergordnung inhelt / nothdürfftiglichen gehandelt / vnd hierinnen niemands zu lieb oder leid etwas verhalten / Denen auch der Bergmeister / damit solches alles trewlich vollzogen / so viel müglich nachfahren / vnd aller dinge erkündigung haben sol / Dieweil sich aber zutregt / das eines theils Geschwornen / in befahrung vnd erkündigung der Zechen / vnfleissig vnd vnachtsam seyn / vnd allein auff der Halden / von den Steigern bericht nehmen / In die Zechen selbst nicht einfahren / oder besichtigung thun / Aus welchem vnfleis dem Bergwerck viel schadens erfolget / welchen aber vnser Häuptman oder Vorwalter / aus vnwissenheit nicht vorkommen mögen.

Demnach so wollen wir jetzt bemelten vnserm Häuptman / zweene Einfahrer zugeordnet haben / die sol er auff die Zechen oder Gebew / wo es jhm für nothdürfftig vnd gelegen angesehen wird / schicken / vnd daselbst der Geschwornen / auch des Bergmeisters handlungen vnd fleis / vnd wie alle sachen gestalt / zuerkündigen / Dasselbe nachfolgend bemeltem vnserm Häuptman / oder in seinem abwesen dem Verwalter / schriftlich vnd mündlich berichten / damit sie / so etwas nothdürfftigs / bey dem Bergwerck gehandelt werden sol / Derhalben einen vnterschiedlichen bericht vnd wissen haben / vnd bey dem Bergmeister vnd Geschwornen / zu erhaltung des Bergwercks / desto bessere fürsehung thun mögen / Vnd so vnser Einfahrer die Zechen befahren / so sollen jhnen die Steiger vnd Arbeiter / alle Mängel bey den Gebewden vnd Zechen / nicht weniger als vnserm Bergmeister vnd Geschwornen anzeigen / jhnen aller dinge besichtigung stat geben / vnnd was den Gebewden zum besten dienstlich / vnd dasselbige mit grund berichten / vnd darinnen nichts verhalten / Doch in angebung der Gebew / sollen sich Steiger vnd Arbeiter nach dem Bergmeister vnnd Geschwornen richten / Ob auch ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken / an des Bergmeisters / Geschwornen oder Steigers fürsehung der Gebew mangel hette / so mag er solches vnserm Häuptman oder in seinem abwesen / dem Verwalter anzeigen / alsdann werden sie die Einfahrer zu erkündigung daselbst hin schicken / vnnd ferner nothdürfftige fürsehung vnd verordnung thun mögen.

Der 43. Artickel.

Von den Geschwornen.

Das die Geschwornen die Zechen befahren / nutz fördern / schaden fürkommen / mißbrauch der Ordnung / ansagen sollen.

Die Geschwornen sollen alle viertzehen Tage eine jetzliche Zeche befahren / eigentlich besehen vnd erkunden / wie darinne gebawet wird / vnd sollen nach jhrem höchsten vermögen fleissigen / mit jhrer anweisung / vnd wie sie das zu thun wissen / das vnser Ordnung festiglich gehalten / vns den Gewercken / vnd gemeinem Bergwerck zu nutz gebawet vnd gehandelt werde / vnd was sie schedlichs oder gebrechen befinden / Das sollen sie / wo es möglich selber anwenden / oder solchs auff die VerleiheTage / auch wo es noth ist / mitler zeit / dem Häuptman vnnnd Bergmeister ansagen / die alszdann ferner schaden verkommen / strefflichs / wo es befunden / straffen / das gute vngeseumpt fördern sollen.

Es sollen die Geschwornen nichts in anschnit nehmen / es sey dann solches zuvorn mit jhrem bedencken vnd vorwissen erkaufft / Vnd sie haben solches / das es auff die Zechen geschafft / selbst gesehen / wie sie dann auch nicht mehr Vnschlit / Eisen / Brete / Schwarten Seil oder anders / dann man zur Nothdurfft bedarff / erkauffen sollen lassen.

Der 44. Artickel.

Von der Geschwornen Befehl.

Die Geschwornen / wie die jederzeit von vns geordent / sollen dem Häuptman / Amptsverwalter vnd Bergmeister / gebührlichen Gehorsam leisten / vnnnd was sie mit jhnen sämptlich / oder insonderheit schaffen / dem sollen sie getrewlich nachgeben / vnd gefölgig seyn / sich nach höchstem vermögen befleissigen / damit sie selbst / diese vnser Ordnung halten / auch mit andern dasselbe zuthun verschaffen / was sie darwider gehandelt vermercken / ohne alle abschew / abschaffen / oder dem Bergmeister solches ansagen / an jhrer gemachten Besoldung vnd Lohne sich begnügen lassen / Niemand darüber beschweren / vnd sich sonst in allen anderen Sachen / Fällen vnd Artickeln / so in dieser Ordnung begriffen / vermöge derselben / vnd ausserhalb den nach wolhergebrachten Bergwercks gebreuchen / fleissig verschwiegen / vnd vnvorweisslich halten.

Es sollen auch die Geschwornen / auff jhren zugeeigenten Gebirgen / nothdürfftige befahrung vnd erkündigung der Zechen persönlich thun / damit sie in fürfallenden handlungen / lautern vnd guten bericht / aus eigenem wissen geben mögen / vnd nicht auff vermeynen bericht geben / Darob vnser Häuptman / Amptsverwalter vnnnd Bergmeister fleissig halten sollen.

Von der Geschwornen Besoldung vnd Lohn.

DAmit die Gewercken / durch die Geschwornen / mit jhrem Lohne / nicht vbernommen / vnd zu klagen nicht verursacht / sol es jhres Lohns halben gehalten / Vnd jhnen wie hernach vorleibt / gegeben werden.

Von einer Gedingstufen zuschlahen.	2. groschen.
Von Wassergeld zu machen beyden Geschwornen.	4. groschen.
Von Bergfördernis zu machen beyden.	4. groschen.
Von Schachtstewer zu machen.	4. groschen.
Von Wasser zu seygern.	3. groschen.
Von einem besichtigen.	2. groschen.
Von einem anbieten.	2. groschen.
Von Stewer ausszusagen.	2. groschen.
Von Wassergeld / Schachtstewer / vnd andern auff zu sagen.	2. groschen.
Von einer Fundgruben / Mass oder Stoln / drey anfährenden Schichten / frey zu machen / von jeder Schicht.	2. groschen.
Thut zusammen.	6. groschen.
Von einer Fundgruben oder Mass / zu vermessen vnd Lochstein zu versetzen.	12. groschen.
Von einem Lochstein vom Tage / in die Gruben zubringen.	12. groschen.
Von Bergtheilen vnd anderm zu schätzen / von einem gülden /	
1. groschen. Darvon hat der Bergmeister den dritten theil.	
Von Stufen auff Stolörter / so man will liegen lassen / zuschlahen.	4. groschen.
Von ein Steiger einzuweisen.	2. groschen.
Von einer Vierung zu zulegen.	12. groschen.
Von einer Erbstufen / fortzubringen jetzlichs theil.	4. groschen.
Von erklagten Zechen einzuweisen.	4. groschen.
Von vierdten Pfennig an / oder auffzusageb / den Geschwornen.	4. groschen.
Von einer Erbteuffe / auff einem Erbstollen zu verstuffen.	12. groschen.
Vom Vorrath vnd anderm zubesichtigen.	2. groschen.
Auff der Marscheider ziehen vnd abwegen / Gewercke vnd Stufen zuschlahen.	4. groschen.

Was hierinnen nicht gemeldet wird / sol jhnen / nach herkommenden gebrauch gegeben werden.

Der 45. Artickel.

Das die Geschwornen dem Bergmeister gehorsam seyn sollen.

Die Geschwornen sollen auch dem Bergmeister gehorsam seyn / sich zu allen Bergsachen williglich gebrauchen lassen / vnd sich seines Befehls halten.

Doch sol jhnen vnbenommen seyn / der Berggebewde / auch anderer Sachen halben / auff jhre Pflicht / mit einzurathen / vnd dahin zusehen / das alles richtig zugehe / wie jrer obangezeigter befehlich mitbringt / Darumb sol sie der

Bergmeister in keine vnbilliche verdacht nehmen / oder einigs, Vngehorsams beschuldigen.

Auch sollen sie alle arbeitende Tage / zu morgens früh / bey dem Bergmeister erscheinen / vnd allda / Ob man jhrer bedürffte / erwarten / Darnach jeder seinen Befehl treulich vnd mit fleis aussrichten / vnd an jhrer gemachten Besoldung vnd Lohn begnügen lassen / niemand darüber beschweren.

Der 46. Artickel.

Wie sich die Geschwornen / in verhör der Sachen / vnd mit bericht halten sollen.

Die Geschwornen sollen sich in streitigen Sachen / so für dem Bergmeister vnd jhnen gehandelt werden / Erbar / aufrichtig vnd vnvordechtig halten / vnd welche in fürstossenden streitigen Sachen / bey einigem Theil / Mitgewercken seind / die sollen das dem Bergmeister anzeigen / der sol sie auff seyn vnd der andern Geschwornen bedencken / von der handlung abweichen lassen.

In verhöre streitiger Parten vnd Sachen / sol kein Geschworner / ohne befehl oder erlaubnis vnsers Bergmeisters / den Parten einigen bescheid zugeben / sich anmassen / sondern ein jeder im Rathschlage sein bedencken / mit guter bescheidenhett fürtragen / einer dem andern nicht einreden / sondern die Stimme frey lassen / Da aber der Bergmeister in dem / dasz er den Parten bescheid gibt / sich in etwas verharret / des mag jhn ein jetzlicher Geschworner / wie gebührlich erinnern.

Wenn frembde Bergleute / Gewercken oder andere / die Geschworne vmb gelegenheit der Zechen / Stollen vnd Gebewde fragen / denen sollen sie guten bescheid geben / oder wo einer dasselbe Gebirge / daran solche Zeche gelegen / nicht beführe / an seine Mitgesellen / die das befahren / bericht zuerlangen weisen.

Der 47. Artickel.

Die Geschwornen sollen sich im Freymachen / vnvorweißlich halten / auch ohne erlaubnis von hinnen nicht abreisen.

IM freymachen der Zechen Massen / oder Stollen / sollen sich die Geschwornen aufrichtig / vnparteyisch vnd vnverweiszlich halten / auff das niemand bevorthelt werde / Damit sie auch jhres Befehls desto statlicher abwarten mögen / sollen sie ohn vnsers Häuptmans / Verwalter oder Bergmeister zulassung / vber eine Tagereise / von hinnen nicht abreisen / jhnen sol auch / ohn merckliche Vrsachen / nicht etlaubt werden.

Der 48. Artickel.

Wo man mit oder ohne gedinge arbeiten sol / das die Gewercken bey dem gedinge seyn sollen / wie es mit dem gedinge sol gehalten werden.

ES sol hinförder nicht allein ohne Bergmeisters / sondern auch ohne des Schichtmeisters wissen vnnd willen / wo der Gewercken keiner verhanden weren / kein gedinge gearbeitet werden / vnnd dasz das gedinge schleunig auffgefahen / vnnd vngefährlich auff messigung des Bergmeisters vnd Geschwornen / alle Schicht gefahen werden / vnd sollen auff das wenigste jhr zweene darzu kommen / die örter / darauff man dingen will / zuvor besichtigen / also auch hinförder / ohne des Bergmeisters vnd Schichtmeisters willen / oder sonderliche zulassung / wo der Gewercken keine verhanden / auff Ertz vnd in fündigen Zechen / nicht mit gedinge arbeiten lassen / so es aber zugelassen in fündigen oder vnfündigen Zechen / zu dingen fürgenommen wird / vnd die Geschwornen / das gedinge zu machen erfordert werden / sollen zum wenigsten jhr zweene darzu kommen / die örter / darauff man dingen will / zuvor besichtigen vnd behawen / Auch ob vormals darauff gedingt ist / ob der Arbeiter gewonnen oder verlohren erkunden / vnd also das gedinge auffs nechste / nach jhrem bedencken machen / Damit der Häwer zu kommen / die Gewercken nicht vbersatzt werden / Vnd des gedinges / wie es gemacht / sollen dieselben Geschwornen Stufen schlahen vnd das gedinge / darnach so es auffgefahen / wieder abnehmen / Davon sie alleine jhres gesatzten Stuffengeldes / auch sonst keines andern geniess sollen gewarten / in vnfündigen Zechen sol man / wo es ohne schaden geschehen mag / mit geding arbeiten lassen.

Da sich auch zutrüge / dass das Gesteine schnetiger würde / denn es zur zeit des Vordingens gewesen / so sol nach gelegenheit desselben / das Gedinggeld geringert werden / vnnd solches den Gewercken zu gut geben.

Es sol auch das vbermessige / vnnötige Fahrgeld / vnerfordert / damit die Gewercken vnd Zechen / von den Bergmeistern vnd Geschwornen bisshero zur newigkeit / sein beleget vnd beschweret worden / durch vnsere Bergräthe vnd Amptleute / abgeschafft vnd hiemit verboten seyn.

Der 49. Artickel.

Wie sich die Häwer in gedingen halten sollen.

Welche Häwer gedinge annehmen / die sollen jhre gedinge fleissig vnd gnugsam verführen / vnd darvon nicht mehr / dann jhres gesatzten Lohns gewarten / Es were dann / das möglicher fleis vorgewandt / aus redtlichen Vrsachen / die Arbeiter nicht hetten zu kommen mögen / Alsdann sollen die Geschwornen nach jhrem gutdüncken auffs gleichste darein sehen / damit dem Arbeiter seine mühe vergleicht werde.

Der 50. Artickel.

Das Schichtmeister vnd Steiger an gedingen / keinen theil haben sollen.

AN Gedingen / wie die geschehen / sollen Schichtmeister oder Steiger / kein theil oder geniess haben / wie der mag erdacht werden / bey vermeidung schwerer Straffe / Es sollen auch der Geschwornen / Schichtmeister oder der Steiger / Söhne / Eydamme oder anderer Verwandte / am gedinge keinen theil haben / sie seind dann tüchtig zur arbeit.

Der 51. Artickel.

Von der Arbeiter Straffe / die von gedinge oder Arbeit weichen.

VNd welcher Häwer darüber von seinem gedinge / oder sonst seiner angenommenen arbeit entweichen / vnd wie sich gebührt nicht abkehren / der oder die sollen ohne des willen / von des gedinge oder arbeit er entwichen / auff keiner Zeche / oder mit ander Arbeit gefördert / vnd darzu von vnsern Amptleuten mit ernst gestrafft werden.

Wenn ein Häwer von einem gedinge abgelegt / vnd das gedinge darnach durch einen andern auffgefahren vnnnd abgenommen würde / alszdann sol demselben / nach gespürtem fleis seiner Arbeit / sein gebührlicher theil vom Gedingegeld / so fern etwas daran eröbrigt ist / folgen / Da aber einer vom gedinge entwiche / vnd selbst abkehrte / so sol dasselbige Antheil / so am gedinge eröbriget / den Gewercken zu gut kommen vnd heimfallen.

Der 52. Artickel.

Was für Steiger / vnd wie die sollen angenommen werden.

FErner sollen die Steiger mit besonderm fleis auff die Arbeiter sehen / Darumb sol niemand kein Steiger anders / denn mit wissen vnser Bergmeisters setzen / oder aus rechtmessigen Vrsachen entsetzen / auff das Betrug / daraus fliessende fürkommen / auch die Steiger mit Pflichten verbunden werden / wo es in diesem Artickel anders befunden / so sol der Steiger / der sich darzu gebrauchen lest / vnnnd der jhn auffnimpt oder gebraucht / mit ernst gestrafft werden.

Der 53. Artickel.

Wie viel Zechen ein Steiger vnter haben mag.

ES sol auch ohne vnser Bergmeisters zulassung / keinem Steiger / mehr dann eine Zeche zuvor wesen vergunst werden.

Der 54. Artickel.

Was der Steiger thun / vnd wie er sich gegen den Häwern vnd Arbeitern halten sol.

EIn jetzlicher Steiger / sol zu jetzlicher Schicht / auff der Zeche gegenwertig seyn / vnnd auffsehen / das die Häwer vnnd Arbeiter rechte Schicht anfahren vnd halten / vnnd sol die Häwer vnd Arbeiter fleissig anhalten / vnnd vnterweisen / den Gewercken fleissig / treulich vnd nützlich zu arbeiten / So er auch würde befinden / das einer oder mehr Häwer / oder andere Arbeiter / rechte Schicht nicht halten / denen sol er solchs in keinem wege zu gute halten / sondern wo einer gleich aus redtlicher vrsach / seine Schicht zu halten seumig gewest / dennoch sol demselben sein Lohn nach anzahl / dargegen abgezogen werden / Wo aber einer aus bösen Vrsachen nachlessig befunden würde / den sol der Steiger / dem Bergmeister ansagen / dem auch der Bergmeister nicht allein seinen Lohn sol lassen abrechen / sondern mit ernst darzu von vnsernt wegen straffen / Vnd ein jetzlicher Steiger sol den Häwern selber alle Schicht Eisen vnnd Vnschlit geben / vnd was sie des erübrigen / von der Zeche / in jhren Nutz zu wenden / nicht gestatten.

Es sollen auch die Steiger / welche nicht Ertz zu pochen / oder andere nötige Geschäfte für hetten / nach Mittage in der Gruben / vnd nicht auff den Halden gefunden werden.

Der 55. Artickel.

Wie vnd welche zeit man anfahren sol.

MAAn sol allezeit / früh zu vier Vhren / die erste Schicht / die ander zu zwölffen / die dritte zu achten des Nachts anfahren / vnd also jetzliche Schicht acht stunden vollkommenlich in der arbeit bleiben / vnd ehe der Steiger ausklopfft / nicht vom ort fahren / vnd zu jetzlicher Schicht sol man eine Stunde zuvor anleuten / damit sich die Arbeiter darnach zu richten / vnnd desto weniger jhrer vorseumligkeit zu entschuldigen haben.

Es sollen auch Steiger vnnd Schichtmeister / keine gemithete Jungen noch Knechte haben / sonderlich die das Bier zutragen / noch einer dem andern zugefallen / Söhne / Vettern / Häwer / Knechte oder Jungen fördern / Sondern die Amptleute sollen darauff achtung geben / das die einheimischen Bergleute vnnd Arbeiter / so zur Arbeit tüglich befunden / durch den Bergmeister vnd Geschwornen / für den frembden gebraucht / vnd zur arbeit gefördert / welche Steiger auch solches alles / wie obgemelt / nicht halten / vnd dawider handeln würden / die sollen jhrer Dienste entsetzt / vnd mit ernst gestrafft werden.

So sol auch ohne merckliche / vorstehende Noth hinfort keinen Arbeiter zwo Schichten zu fahren verstattet werden / Darzu der gute Montag vnd Bierschichten / bey harter ernster Straffe / gantz vnd gar abgeschafft seyn.

Damit auch das anleuten desto fleissiger geschehe / vnd statlicher erhalten werde / sol von einer jetzlichen Zechen / es sey Staln / Fundgrube oder Masse / sie werden bawlich mit Fristen oder mit Stewer erhalten / Alle halbe Jahr ein groschen gegeben werden.

Es sol auch ein jeder Steiger / seinen Arbeitern / selbst ausspuchen.

Der 56. Artickel.

Wie die Nachtschicht / nicht sol verstat werden.

Auff welcher Zeche nicht drey Schicht gearbeitet worden / sollen vnser Amptleute / die Nachtschicht nicht gestatten / vnd wo eine Schicht alleine gearbeitet wird / da sol man die Frühschicht des Morgens vmb viere halten.

Der 57. Artickel.

Das die Häwer vnd Arbeiter ohne Laube / zwo Schicht nicht Lohn nehmen sollen.

ES sol auch kein Häwer oder Hespeler / oder andere Bergarbeiter / ohne des Bergmeisters verwilligung / in zweyen Zechen Schicht arbeiten / oder in einer Wochen von Gruben- oder Stollenarbeit / mehr dann ein Lohn nehmen / oder auff sich schreiben lassen / wo es anders erfahren wird / da sol man Steiger vnd Arbeiter härtiglich straffen / Aber doch sol niemand bey seiner weil / jhm selber oder vmb Lohn zu schurffen verboten seyn.

Ein jetzlicher Hawer sol von einer gantzen Schicht / die er dann alle Tage in einer Wochen / gantz verfahren sol / zehen groschen zu lohn haben / Aber die Steiger sollen bey entsetzung jhrer Dienste / den Arbeiter jhres gefallens / vnd ohne des Bergmeisters vnd der Geschwornen willen vnd wissen / kein lohn machen noch geben.

Der 58. Artickel.

Wie die Schichtmeister sollen auffgenommen werden.

VNd als hiebevör gesatzet ist / das der meiste Theil Gewercken / mit willen vnd zulassung vnser Hauptmans vnd Bergmeisters / Schichtmeisters vnd Steiger auffnehmen mögen / sollen gemelte vnser Amptleute / allezeit fleissig auffsehen / das kein vnfleissiger oder vnverstendiger / oder vngetrewer Schichtmeister angenommen werde / Sie sollen auch von jetzlichen Schichtmeistern gebührliche Pflicht vnd Vorstand annehmen / Also das die Gewercken vnd jederman / das enige / so er zuthun vnd zu pflegen schuldig ist / auch was er schaden thet / oder schaden vrsach were / an jhm bekommen mögen / derselbige Vorstand / wo er in betrug befunden würde / sol jhm nach verdienst peinliche straffe nicht benehmen.

Vnd ob wol bisshero an vns gelanget / das etzliche dieser vnser BergOrdnung zuwider / jhre Freunde vnd andere / wider der Gewercken willen eindringen / vnd zu Vorsteher gebrauchen / Als ordnen vnd wollen wir / das auff allen vnsern Bergwercken / die meisten Gewercken / Schichtmeister vnd Steiger (doch das dieselben ehrlicher Ankunfft / redtlich / vnd zum Ampt tüglich seyn) bestellen vnd annehmen mögen / Die auch von vnsern Amptleuten bestetigt vnd verpflichtet sollen werden / Trüge sichs aber zu / das eine oder mehr Gewerckschafften / vndienliche oder vnfleissige Diener / annehmen wollten / dieselben sollen vnser Amptleute nicht zulassen / sondern solches an vnser Rätthe gelangen lassen / die hierinne gebührlich einsehen haben sollen.

Der 59. Artickel.

Das kein Schichtmeister vber sechs Zechen in befehl haben sol.

ES sol auch keinem Schichtmeister vber sechs Zechen zu verwesen gestat werden / Doch das darunter nicht vber zwo fündig seyn / da sie aber bey jhm fündigwerden / mag er die wol in versorgung biss zuentsetzung / behalten.

Vnd ob wol bisshero erkündigt vnd befunden worden / das etzliche mehr Zechen in verwalung haben / vnd dieser vnser Ordnung zuwider / gemithe Knechte vnd Jungen annehmen / vnd auff die Register für Schichtmeister schreiben / den nutz also selbst gewarten / vnd andern das Brod für dem Maul abschneiden / So sol solches hiermit gänzlichen abgeschafft / vnd ernstlich verboten seyn / Würden aber hinförder vnser Bergrätthe oder Amptleute / solches ferner befinden / Das sollen sie vnnachlessig vnsernt wegen straffen / Sonderlich auch sollen erwente Schichtmeister ohne vorwissen vnser Oberamptleute vnd Bergmeister / auff die Zechen nicht einige schuld machen.

Der 60. Artickel.

Das der Häuptman vnd Bergmeister macht haben / einem jetzlichen Schichtmeister zuentsetzen.

DER Häuptman vnd Bergmeister / sollen sämptlich macht vnd gewalt haben / aus rechtmessigen vrsachen ein jetzlichen Schichtmeister mit vnd ohne der Gewercken willen / seines Dienstes zuentsetzen / vnd sollen doch von den Gewercken ohne des Häuptmans vnd Bergmeisters willen nicht entsetzt werden.

Der 61. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister gegen den Gewercken / vnd mit der Gewercken Gut halten sollen.

Die Schichtmeister sollen alles was sie von der Gewercken wegen einnehmen vnd empfahen / trewlich vnd wol bewahren / der Gewercken Sache mit gebewden / vnd was man darzu bedarff / auffß nützlichst bestellen / alles / das zu nothdurfft der Gewercken vnd ihrer Zechen / muss gebraucht werden / es sey Vnschlit / Eisen / Seil / Tröge / Kübel / Holtz / Bret / Nagel / vnd alles anders vmb der Gewercken geld / auffß nechste / als es zubekommen müglich bestellen / vnnd selber ab solchen stücken gar keines nutztes gewarten / Auch aus gunst oder freundschaft / mit der Gewercken nachteil niemands deshalben kein nutz oder vorthail zuwenden.

Vnd weil hievorn vielfeltige klage / dasz sie jhrer Empter / wie sichs gebühret / nicht abwarten / fürkommen / So wollen vnd ordnen wir / dasz sie nichts auff die Zechen kauffen sollen / es sey dann vom Bergmeister vnd Geschwornen zuvor nothwendig erkandt / vnd jhnen zu kauffen befohlen / Sie sollen auch ein jedes stück in jhrer Rechnung vnter sonderliche Capitel setzen / was verkaufft / wiederumb auffgewand / vnd noch im vorrath bleibet / wie sie es dann gleicher gestalt mit dem Hüttenvorrath auch halten sollen.

Vnd sollen die Schichtmeister / den Gewercken die Register / so oft sie es begehren / sich darinnen jhrer nothdurfft nach zuersehen vngeweigert zustellen.

Wie wollen auch hiermit allen Schichtmeistern vnnd Steigern / das fürkauffen / mit Vnschlit / Eisen / Seil / vnd allem andern bey entsetzung jhrer Dienst / vnd vermeidung vnserer Vngnade / verboten haben.

Der 62. Artickel.

**Das Schichtmeister vnd Steiger / auff einer Zeche / nicht Brüder
oder Vettern seyn /**

**Wie die Schichtmeister dem Steiger / der Steiger den Häwern
auffsehen sollen / das kein Arbeiter vom Schichtmeister oder
Steiger zur Kost / oder Zeche sol gedrungen werden.**

ES sollen auch die Schichtmeister vnnd Steiger auff einer Zechen nicht Brüder oder Vettern seyn / sich auch in keine sonderliche einigkeit geben / die den Gewercken zu nachtheil kommen mag / Sondern jetzlicher Schichtmeister sol fleissig auffsehen / das sich der Steiger mit seiner arbeit vnd gebewden / dieser vnser Ordnung mit aus- vnd aufffarth / vnd allem andern trewlich halte / Den Häwer förder auffsehe / dass sie recht vnd wol arbeiten / auch rechte Schicht halten / vnd welche das nicht thun / das denen jhr Lohn dargegen abgezogen / vnd darzu gestrafft werden / vnd das der Steiger die Arbeiter nicht dringe / Kost oder Zechen bey jhn zuhalten / dasz er auch keinem Arbeiter deshalb zu- oder ablege / sondern das also allenthalben trewlich vnd vngeferlich gehandelt werde / vnd wo anders befunden / dasz er solches vnsern Amptleuten ansage / derhalben gebührliche Straffe fürzuwenden.

Da auch ein Schichtmeister in 14. tagen seine inhabenden Zechen / eine oder mehr / nicht selbst befahren würde / sol jhm der Bergmeister / so oft

solches geschicht / sein Lohn auff denselben Zechen / die er nicht befahren / dieselbe Wochen auffheben / vnd nicht folgen lassen.

Wann aber einer ein gantz Quartal vorüber gehen lassen / vnd seine Zechen nicht befahren würde / sol man jhm die Register nehmen / vnd mit einem andern Schichtmeister versehen / jedoch wo ein Schichtmeister schwachheit oder leibs vnvermügligkeit halb / seine inhabende Zeche nicht befahren köndte / auff den fall sol er mit vorwissen vnd nachlassen des Bergmeisters / durch einen andern tüchtigen Bergman oder Schichtmeister / die gebewde zubefahren vergünstigung haben.

Deszgleichen sollen auch Steiger vnd Schichtmeister trewlich aufsehen / das weder Steiger noch Arbeiter / keinen guten Montag / noch sonst in der wochen Bierschichten machen / wo es aber erfahren würde / sollen sie oben bemelter straffe ohne nachlassung gewertig seyn.

Hiermit wollen wir auch / allen Steigern vnd Schichtmeistern ernstlich berbotten haben / das keiner kein gemithen Jungen / Häwer oder Knecht halten sol / bey oben erzehlter Straffe / Sondern wir wollen / das hierinnen trewlich vnd vngefehrlich gehandelt werde.

Es sol sich auch kein Steiger / Schichtmeister / oder andere vnterstehen / auff den Zechen Bier zuschencken / oder Kostgeher zuhalten / Wo es aber geschehe / sol es vnser Bergmeister / wie gebührlich / straffen / Darzu sollen keine Haussgenossen auff die Zechen genommen werden / ohne des Bergmeisters vnd der Geschwornen vorwissen vnd willen.

Nach dem auch den bawenden Gewercken / der Hochzeit vnd Nachhochzeit halben / an der arbeit viel verseumt wird / So befehlen wir hiemit / das welcher Steiger vnd Arbeiter / zu einiger Nachhochzeit gehen wird / er sey Freund oder nicht / das jhm dieselben Schichten / dargegen durch den Schichtmeister / auffgehoben sollen werden / vngeacht / ob gleich die rechte Hochzeit an einem Feyertage were / vnd so auch eine Hochzeit in der Wochen an einem Wercktage gehalten / So sollen doch die jenigen / so zu der Hochzeit geladen / vnd die Frühschicht haben / dieselbigen zufahren schuldig seyn.

Der 63. Artickel.

Steiger / Schichtmeister vnd Arbeiter / sollen nach jhrem gesetzten Lohn begnügig seyn.

Schichtmeister / Steiger vnd Arbeiter / sollen sich ein jetzlicher seines gesetzten Lohne begnügen lassen / keines wegese mehr geniess durch fürkauffen / Vnschlit / Eisen / Seil / etc. oder durch wasserley handtierung oder Practica es geschehen köndte / gewarten / Auch von Aussbeutzechen / oder Gewercken kein Geschenck fordern / Ob einer einige Gewerckschafft jhrem Schichtmeister oder Steiger / vmb gehabtes fleisses willen / eine verehrunge thun wollte / (darzu doch niemands verbunden seyn sol) so mag die dem Schichtmeister vnd Steiger / jeden drey gülden / vnd darüber nicht mehr geben.

Von der Schichtmeister Lohn.

Auff einen Arbeiter / er stehe einen gantzen Tag zwölf Stunden / oder zu Schichten (doch von keinem Weilarbeiter) sol der Schichtmeister zu lohn haben.

Auff zweene Arbeiter.

Auff drey Arbeiter.

Auff vier/fünff Arbeiter.

Auff sechs vnd sieben.

Auff acht vnd neun Arbeiter.

3. groschen.

4. groschen.

6. groschen.

8. groschen.

10. groschen.

12. groschen.

Hette aber einer vber neun Arbeiter / alsdann sol jhm das Lohn / nach achtung seiner Mühe / auff 14. oder 16. groschen / vom Bergmeister vnd Geschwornen gesetzt werden.

Auff fündigen Zechen / da viel Arbeiter seind / in der Gruben vnd in Wäschen / oder die das Quartal vber / oder je vber die helffte des Quartals / schmelzen / Dergleichen auff fündigen vnd vnfündigen Stollen / die mit steyer / vierdten pfennig / vnd neundten viel zu berechnen / auch viel Arbeiter haben / mag dem Schichtmeister auff erkenntnis vnsers Bergmeisters / ein gülden zu lohn gemacht werden.

Welche auff fündigen Zechen / das Quartal / zwo oder drey Wochen schmelzen / auch wenig Arbeiter haben / vnd gleichwol aus dem Zehenden lohnen / die sollen sich an dem Lohne / wie es jhnen vnser Bergmeister ordnet / begnügen lassen.

Auff Steyerzechen / da man Zubuss anlegt / vnd mehr dann einen Häwer steyer gibt / sol ein Schichtmeister ein gantz Quartal anderthalben gülden lohn haben.

Legt man aber keine Zubuss an / sondern die Steyer wird von der Zechen Vorrath gegeben / Da sol ein gülden das Quaterlohn seyn / Aber von einer Zeche / die mit frist erhalten wird / sol ein Schichtmeister einen halben gülden zu Quaterlohn haben.

Würde aber ein Schichtmeister befunden / der vmb seines Lohns willen / die Zechen mit vnnothdürfftigen Arbeitern vberlegt / oder der mehr Arbeiter in Anschnit / oder Rechnung brechte / dann er in der Zechen hat / dem sol die Zeche von stundan genommen / vnd darzu nach erkenntnis des Häuptmans / Verwalters / Bergmeisters vnd Geschworne / ernstlich gestrafft werden.

Dessgleichen welcher Schichtmeister / ohne vorwissen vnd willen vnsers Bergmeisters / jhm selbst ein grösser Lohn / dann oben gemelt / auff eine oder mehr Zechen schreiben würde / dem sollen dieselben Zechen genommen / vnd darzu ernstlich gestrafft werden.

Sie sollen auch / ohne des Bergmeisters wissen vnd willen / keine Schulden auff die Zeche machen / welcher das thete / dem sol vmb solche Schulden / nicht verholffen werden.

Der 64. Artickel.

Schichtmeister vnd Steiger / sollen jhre Befehl vnd Dienste selber versorgen.

Die Schichtmeister / vnd der Zechen Vorsteher / die nicht selbst schreiben können / sollen kein Schreibgeld oder Schichtmeisterlohn / auff die Gewercken rechnen lassen / sondern solches von jhrem Lohn verlegen.

Vnd so ein Schichtmeister / aus andern seiner Gewercken nützlichen vrsachen / nicht allezeit / wie oben vermeldet / auff seinen Zechen mit einfahren vnd zusehen / auch bey dem schmeltzen selbst verhanden seyn köndte / so mag er einen andern verstendigen / doch nicht auff der Gewercken geld darzu schicken / seine stat zu verwesen / Dergleichen sollen sich auch die Steiger verhalten / alle jhren Befehl / in eigener Person ausrichten / Wo sie aber aus vrsachen / wie oben von Schichtmeistern vermeldet / vnd nicht jhrer eigenen Geschefft halben vorhindert / mögen sie dasselbige mit einem andern vereidten Steiger / doch mit willen des Bergmeisters / bestellen / Damit den Gewercken nichts verseumet / trewlich vnd wol gearbeit werde.

Der 65. Artickel.

Schichtmeister vnd Steiger / sollen den Gewercken warhafftigen rechten vnterricht der Gebewde geben.

VNd nach dem vns vielmals ist fürkommn / als sollten etzliche Steiger vnd Schichtmeister / auch andere den Gewercken / vnd sonderlich frembden / nicht guten gründlichen bericht der Gebewde / vnd andere die Zeche belangent thun / die Zeche vnd Gebewde ernieder schlagen / welches dann dem Bergwerck vnd vnserm Zehenden nicht zu geringem abbruch gereicht / auch allerley Argwon daraus zuschöpfen / ordnen vnd gebieten wir / Derwegen allen Vorstehern vnd Dienern der Zechen / dasz sie jhren Gewercken in dem / so sie gefragt werden / die Gebewde vnd gelegenheit der Zechen / gründlichen guten bericht / mit glimpff thun sollen / Wo es aber vbergangen / vnd das widerspiel befunden / vnd solches für vnsern Häuptman / verwalter vnd Bergmeister kommen würde / sollten sie dieselben / beneben der entsetzung jhrer Dienst / auch mit ernst strafen.

Der 66. Artickel.

Wie die Zechen sollen verschlossen / das Ertz verwart / vnd gepucht werden / das auf den Zechen nicht sol geschanckt / oder ein grosz Dausz darauff gebawet werden.

Die Schichtmeister sollen auch darob seyn vnd verfügen / das alle fündigen Zechen / wo es möglich / verschlossen / ein guter fester Schrot / darein ein fester verschlossener Trock gesetzt / das gute Ertz darinne verwart / vnd in verschlossener Thür gepocht werde / vnd sol sonst auff keine Zeche / einig gross Hauss anders zu blosser Nothdurfft nicht gebawet / auch auff keiner Zeche nicht geschanckt werden / Auch von keiner Zechen Hauss noch Kawen verschanckt / oder vom Bergmeister zu seinem nutz verkaufft werden.

Da aber durch des Schichtmeisters oder Steigers vnfleis vnd verwarlosung / etwas vervntrawet / vnd solches offenbar würde / so sol der Thäter / vermöge der Recht peinlich gestrafft / vnd die Vorsteher jhrer Dienste entsetzt werden.

Der 67. Artickel.

Vom Anschnit vnd Lohnen.

Die Schichtmeister vnd Steiger sollen den Lohntag / bey dem anschneiden allezeit gegenwertig seyn / Berg- vnd Hüttenkost / vnd was sonst die Woche auff die Zeche gangen stückweise / auch die Namen vnd Zunamen aller Arbeiter / vnd was ein jeder gearbeit / vnd worfür der Lohn gegeben / eigentlich anzeichen / solches den Geschwornen vorlesen / vnd sie es vberlegen lassen / Derselben Summa verzeichnis niederlegen / welche durch den darzu Verordenten / mit fleis auffgehoben / verschlossen vnd zu der Rechnung wiederumb sollen fürgelegt werden / Vnd so die Geschwornen im Anschnit vngeschickligkeit vermerckten / das sollen sie dem Bergmeister zustraffen anzeigen.

Auch sol kein Steiger weder Vnschlet / Eisen noch anders schreiben lassen / er habe es dann zuvorn von dem Schichtmeister auff die Zechen empfangen / bey straffe / entsetzung seines Diensts.

Es sollen auch die Schichtmeister / in bey sein jhrer Steiger / allen Arbeitern / (die dann alle gegenwertig sollen erscheinen / jhren Lohn zu empfangen / sie würden dann durch nothdürfftige vnd nützliche vrsachen daran verhindert.) Dessgleichen Handwercksleuten / was auff jhren Zechen gearbeitet wird / mit guter Landsweriger Müntze / vnnd mit keinem andern Gelde / noch mit einiger andern Wahre lohnen / vnd einem jtzlichen sein Lohn selbst zuhanden reichen.

Würde aber einer oder mehr erfahren / die da jhren eigenen vorthail vnd geniesz suchen / vnd sonderlich die aus vnserm Zehenden lohnen / mit anderem Gelde lohnen würden / die sol vnser Häuptman / Verwalter / jhrer Dienst entsetzen / vnd darzu straffen / Welche auch den Anschnit verseumen / die sol vnser Bergmeister darumb straffen.

Der 68. Artickel.

Vom nicht auffschlahen des Lohns.

KEin Schichtmeister sol den Arbeitern an jrem Lohne / wenig noch viel auffschlahen / welcher aber auffschlüge / der sol zu bezahlen geweist werden / es hette dann der Arbeiter bewilliget / das Lohn bey der Zechen zusehen / vnd der Schichtmeister köndte das beweisen / Auff diesen fall sollen Arbeiter vnd Schichtmeister / an die Zeche geweist werden.

Der 69. Artickel.

Das jeglicher Schichtmeister / nach Gewichte / Eisen vnd Vnschlit geben / vnd in Rechnung schreiben sol.

ES sol auch ein jetzlicher Schichtmeister / seinem Steiger selber / Vnschlit vnd Eisen / nach dem Gewicht reichen / das auch nach dem Gewichte in die Rechnung zeichen / Und sonderlich die Amptleute achtung haben / damit der Wagmeister jedes orts alle Wochen das Eisen auffziehen / vnd jederman ohne verforthailung recht Gewicht bekomme.

Deszgleichen auch die jenigen / so sich des Vnschlithandels gebrauchen / den Gewercken vmb jhr Geld recht Gewicht geben.

Derhalben wir auch etwan verordent / vnnd noch zu halten ernstlich befehlen / das kein Schichtmeister das Eisen von wegen seiner Gewercken / bezahle vnd annehme / es sey dann zuvorn durch den geordenten Wagmeister / in der Wage gewogen / Auff das niemand deshalben betrogen oder verforthailt werde.

Steiger vnd Schichtmeister sollen keines weges von einer Zechen auff die andern / weder Geld / Vnschlet / Eisen / oder einigen anderen Vorrath / ohne zulassung des Bergmeisters leihen / Welcher sich aber des vnterstehen würde / den sol der Bergmeister straffen / vnd das verliehene von seinem eigenen Gelde zubezahlen weisen.

Vnd sollen die Steiger vnnd Schichtmeister auff das Eisen acht haben / das die Wage 38. Pfund halte / daran sol in der Schmiede 4. Pfund / vnd nicht mehr abgehen / vnd auff 40. Pfund anlagen / sollen 6. Pfund im Feuer abgang passieren.

Der 70. Artickel.

Wie man Quatembergeld geben / das verwahren und davon lohnen sol.

EIn jetzlich Vorsteher der Zechen / oder Schichtmeister / sol zu erhaltung der Geschwornen vnd ander gemeines Bergwercks nothdurfft / von jetzlicher Zeche / sie werde gebawet / oder mit frist erhalten / alle Wochen ein halben Zinsgroschen geben / Dasselbige Geld sol vnser Häuptman / dem Bergschreiber einzunehmen / auszugeben / vnd zuberechnen befehlen / doch das eine feste sonderliche Lade / in der Zehendner Gemach / darzu verordent / darzu drey Schlüssel gehören sollen / den einen der Häuptman / den andern die Zehendner / den dritten der Bergschreiber haben sollen / darinne das Geld vnd die Register darüber allezeit sollen verschlossen werden.

So Erbstollen Massen hetten / sol das Quatembergeld allein von Massen gegeben werden / hette aber ein Stolln keine Massen / alszdann sol er alle Quartal 7. groschen geben.

Doch sol ein jeder das erste Quartal / nach dem auffnehmen der Zechen des Quatembergelds frey seyn.

Der 71. Artickel.

Das Schichtmeister vnd Steiger / von einer Zeche auff die ander / nichts verleihen sollen.

ES sollen Schichtmeister vnd Steiger / von einer Zeche auff die ander / wider Geld / Vnschlit / Eisen / oder einigen andern Vorrath ohne zulassung des Bergmeisters nicht leihen / Welcher sich aber des vnterstehen würde / den sol der Bergmeister straffen / vnd das vorliehene von seinem eigenen Gelde zubezahlen weisen / Vnd sol das Vnschlet also aussgetheilet werden.

Auff einen Häwer 9. Loth / seine Schicht zu fahren.

Auff Weilarbeit 5. Loth.

Dem Steiger nach gelegenheit der Gebewde.

Jedem Geschwornen von einem fahren / Ein fewer Vnschlet.

Bergmeister wann der fehrt / ein fewer Vnschlet.

Dem Schichtmeister wöchentlich ein Feuer.

Item dem Bergmeister zu vnterhalt des geleuchtes / da der Anschnit verrichtet / von jeder Zeche alle Quartal.

Der 72. Artickel.

Wie man Rechnung hören / vnd sich darinne halten sol.

ES sollen auch vnser Häuptman / Bergmeister vnd andere / so wir darzu verordent / Auff jetzliche Quatember Montags nach Reminiscere / Montags nach Trinitatis / Montags nach Matthei / vnd Montags nach Luciae / von allen Schichtmeistern vnd Vorstehern der Zechen Rechnung hören / wie jetzlich viertheil jahr den Gewercken fürgestanden / vnd mit jhrem Gut gehandelt sey / wo darinne durch vnwissenheit / einigen Gewercken verseumnis / oder nachtheil geschehen were / das sollen vnser Amptleute vorgemelt hinförder fürkommen / wo auch durch vnfleis ichtes den Gewercken verseumet were / des sollen sie den Gewercken / von denselben / die es zu verantworten schuldig / erstattung verschaffen / würde aber betrug / dewbe oder ander öffentlich vnrecht befunden / das sol mit ernst vnnachlessig gestrafft werden.

Der 73. Artickel.

Wenn vnd wie die Schichtmeister mit jhren Rechnungen sollen geschickt seyn.

VNd dem so nach sol ein jetzlicher Schichtmeister / oder der Zechen Vorsteher / alle viertheil Jahr / auff Sonnabend für jetzlicher Weichfasten / seine Rechnung beschliessen / Anfänglich / eigentlich vnd deutlich / mit deutschen worten vnd Zahl / alles Geld vnd Vorrath / es sey an Bley / Werck / Vnschlit / Eisen / Seil / Holtz / Brete / Gefesse / vnd alles anders / so den Gewercken zustendig / vnd er empfangen / für einnahme setzen: Darnach was er für die Zeche in Hütten / vnd sonst zur Gewercken nutz aussgeben / auch eigentlich anzeichnen / was / wie viel / wenne vnd weme er davon auszgegeben / was / wie thewer er jetzlich stück / vnnd von weme ers gekaufft / wie er dieselbige gekaufte Wahre / wieder von sich gereicht / was in zeit des vierthel Jahrs mit oder ohne gedinge / vnd wie lange vber dem geding gearbeitet sey / wz auffs gedinge oder Arbeiter gegangen / vnnd dieselben Arbeiter / Knecht vnd Knaben / namhafftig machen / vnnd zu letzt / was noch allenthalben im Vorrath bleibt / auch stückweise eigentlich anzeichnen / vnd welcher von wegen seiner Zechen / Stollen / Stewer / Schachtstewer / Wassergeld / Bergförderung / vierdten Pfennig / oder dergleichen Geld von sich gibt / der sol von jetzlichem / dem er desselben Geldes gereicht / schriftlich Bekentnis / dasz er solchs entricht habe / nehmen / Dieselbige Schrifften also mit der Rechnung vorlegen / Vnd ob einer in seiner Rechnung Geld im vorrath behelt / das sol er von stund sampt der Rechnung aufflegen.

Der 74. Artickel.

Stewer / wie die sol verordent von Schichtmeistern einbracht / verrechnet vnd nach gelegenheit wieder abgekürtzt werden.

ALLe Stewern / zu den Stollen / Strecken / Künsten vnd allen andern Gebewden / wie die Namen haben mögen / sollen durch vnsern Bergmeister vnd Geschworne jedes orts gemacht / auch durch dieselben wiederumb auffgesagt werden. Da aber die Gewercken vntereinander Stewer zugeben vnd nehmen / sich selbst vertragen wollten / das sollen sie mit wissen vnd willen vnser Bergmeister vnd Geschwornen thun / Was aber ohne des Ampts wissen vnd bewilligung geschicht / sol für vnkräftig geacht seyn.

Alle Stewer / wie die genand mag werden / sol durch die Vorsteher der Zechen / für Beschluss der Rechnung gefallen / trewlich einbracht / vnd verrechnet werden / wie dann auch die jenigen / denen solche zureichen / Jm Bergamt aufferlegt / für beschluss der Rechnung / dieselbe vnvorzüglichen auff bekentnis erlegen / vnnd dasselbe Bekentnis / neben den Registern der Ausgabe fürbringen sollen / Welche aber solche Stewer nicht einbringen / sondern borgen würden / sollen dieselbigen nichts weniger für einnahme vorrechnen / vnd von ihrem eigenen Gelde / zuerlegen schuldig seyn.

Dergleichen es mit dem neunnden / vierdten Pfennig / Wassergeld / Schachtstewer / Bergförderung / vnnd wie es sonst Namen haben mag / auch stracks also gehalten werden sol.

Würden aber auch die jenigen / welchen Steuer gegeben / nachlässig bawen / Alsdann sollen Bergmeister vnd Geschwornen sie statlich zubawen anhalten / oder die Steuer nach gelegenheit des fleisses vnd arbeit / mitteln / oder es andere Gewerckschafften treiben lassen / damit der andern Gewercken Nutz geschafft / vnd an vnserm Bergwercke nichts vorseumet werde.

Die Steuern / so zu den Stollen gegeben werden / sollen die helffte / wann der Stolln in die Masse kömpt / am halben neunnden / oder halben vierdten Pfennig / abgekürtzt vnd abgezogen werden / Würde auch einer oder mehr seine Zechen / mit vnd zur Steuer verschreiben lassen / vnd dieselbe vorseessene Steuer / zur Quartalrechnung nicht verrechen / Von dem sol der Bergmeister kein Recess noch Rechnung annehmen / er lege dann des Schichtmeisters Handschrift für / dasz er dieselbe Steuer bezahlet habe / Vnd sollen alle gemachte vnd vorschriebene Steuern wöchentlichen gefallen / vnd von den Schichtmeistern einbracht werden / damit die Gebewde vnd Stollörter desto statlicher getrieben / vnd vnser Bergwercke derowegen nicht gehindert.

Im Stewermachen / so man zu Stollen / Strecken vnd andern Gebewden geben sol / Sollen Bergmeister vnd Geschworne gute achtung haben vnd bewegen / Ob die Steuer dem Bergwerck / vnd den Gewercken förderlich vnd zuträglich sey / auff das niemand hiemit wieder die billigkeit beschwert werde.

Würden aber auch Gewercken / zu mehrer fördernis gebewde / mit Stollnern einer statlichen Steuer / in andere wege / wie oben vermeldet / vertragsweise einig / denen sol es (doch das es mit vorwissen vnd willen Bergmeisters vnd Geschwornen geschehe) nachgelassen / vnd ins Bergbuch vorleibet werden.

Der 75. Artikel.

Das jetzlicher Schichtmeister für der Rechnung / mit den Zehendnern abrechnen sol.

ES sol auch ein jetzlicher Schichtmeister oder Vorsteher / der Silber in Zehenden geantwort / oder zu verlegung auff vorstand / wie nachfolget / Geld von Zehendnern empfangen / mit den Zehendnern abrechnen / auff dasz er solchs in seine Rechnung bringen / Vnd wo es verhanden / aussgetheilet werde.

Würde sich in Rechnung befinden / das vom Silber oder Neundten so viel vberlauffs verhanden / das auff einem Kuckes / ein gülden ausszuteilen / der sol auff geordnete Rechnung aussgetheilt werden / Was sich aber zu der ausstheilung nicht erstreckt / das sol den Gewercken zu gut im Zehenden / zu vorrath enthalten werden / oder mit zulassung des Häuptmans / oder Verwalter vnd Bergmeisters / den Gewercken zu jhrem nutz / was aber nothdurfft der Zechen seyn wird / folgen lassen / den jenigen aber / so zur Aussbeute Geld borgen / die sollen keines wegs aussbeute beschliessen / es erstrecke sich dann vermöge der Ordnung.

Der 76. Artickel.

Auff welchen Tag die Schichtmeister jhre Rechnung verlegen sollen.

Das die Register in einen Kasten bracht vnd verschlossen werden.

VNd sollen also die Schichtmeister / dermassen jhre Rechnung auff vorbestimpten Sonnabend beschliessen / vnnnd ein jetzlicher seine Gewerckschafft verzeichnet / sampt seiner Rechnung auffn Montag / nechst nach den Weichfasten / allein auff Pfingsten Montag nach Trinitatis / wie oben im 72. Artickel auch gesetzt / vnsern Amptleuten vorgemelt vortragen / die besichtigen vnd vberlegen lassen / Dieselbigen Rechnungen sollen alle Summarien in einen Recess / aller Artickel darinne begriffen / Nemlich wie viel Silbers das Quartal gemacht / was für Vorrath oder Schuldt verhanden / Ausgabe / Zubuss / Schichtmeister Lohn / verrechente Theile / beschlossene newe Zubuss / aus Befehlich vnser Hauptmans bracht werden / den gezwiefacht sol vns einer geschickt / der ander in eine Lade oder Kasten / mit dreyen Schlössern verward / sampt allen Registern / sollen beschlossen werden / darzu vnser Hauptman einen / der Bergmeister den andern / vnd der Bergschreiber den dritten Schlüssel haben sollen.

Der 77. Artickel.

Wie die Schichtmeister vnrechter Rechnung halben / sollen gestrafft werden / das keiner den Gewercken / Schreibgeld zurechne.

Die Schichtmeister / vnd der Zechen Vorsteher / die nicht selber schreiben können / sollen kein Schreibgeld auff die Gewercken rechnen / Sondern solchs von jhrem Lohne vorlegen / vnd fleissig auffsehen / jre Rechnung gerecht vnd vngetadelt zu verfertigen / so aber ihre Rechnung tadelhaftig befunden worden / vnd ob einer oder mehr / wie etzlich mal geschehen / sagen wollten / es sey vngeferlich / vnd aus vergeszlichkeit geflossen / ob es gleich also were / Dennoch sol jetzlicher / dieselbige seine vnvorsichtigkeit gegen vns nach aufflegung vnser Amptmans vorbüßen / die vnser Amptman einbringen / vns das forder / sampt andern / so jhm zu berechnen befohlen ist / vberreichen lassen / So aber vntrew oder betrug darinne befunden wird / das sol an Leib vnd Gut gestrafft werden.

Wir wollen auch / das die Schichtmeister jhre Register / reine vnd sauber vnrodirt / alle ding deutlich / klar vnd lauter verzeichnet / mit grossem fleis vnd auffsehen / zu der Rechnung bringen / anders sol keines angenommen werden.

Der 78. Artickel.

Aller Vorrath auff den Zechen / vnd in der Hütten / sol auff die Register eigentlich verzeichnet vnd besichtigt werden.

ES sollen die Schichtmeister allen Vorrath der Zechen / von gezeug vnd allem andern / den Gewercken zustendig / Desgleichen der Vorrath in der Hütten / jetzlichs stückweise / den alten vnd newer / auff oder in die Register / eigentlich verzeichnen / welchen vorrath die Geschwornen / nach geschehener Rechnung / in beywesen der Schichtmeister / nach vermöge einer auffzeichneten Zettel / so die Schichtmeister vnter jhren Handschriften geben sollen / Ob der aller verhanden / besichtigen sollen / auff das den Gewercken nichts vorrückt werde.

Der 79. Artickel.

Die Gewerckschafften / sollen aus dem Gegenbuch / zur Rechnung mit gebracht werden.

AUch sollen alle Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen vnd Lehnräger / zu jederzeit der Rechnung die Gewerckschafften / aus dem Gegenbuch / beneben den Registern haben / Darinnen alle Gewercken / mit jhren Namen vnd Zunamen / auch wie viel ein jetzlicher Theil vorlegt / vnd wie viel der im Retardat bleiben / auch die jenigen / so auff Vollmachten vorgemercket eigentlich vnd deutlich sollen geschrieben seyn / auff das sich alle / vnd jede Gewercken / wie sie mit jhren Theilen vorrechent / erkunden mögen.

Der 80. Artickel.

Die Zechen / so zwischen Quatember ins Frey kommen zuberechnen / vnd das Geld zubewahren.

VNd ob gleich eine Zeche zwischen den Quatembern liegen blieben / nichts weniger sol auff nechstfolgende zeit der Rechnung gleich andern Zechen / wie vorherührt / Rechnung davon geschehen.

Der 81. Artickel.

Das der Häuptman nach der Rechnung / die Register besehen lasse.

VNd so die Rechnung vnd Register / nach der Rechnung angenommen werden / Dennoch sol vnser Häuptman einen oder zweyen / darzu verstendigen / solche Register mit guter muss vbersehen / vnd wo etwas vormals versehen / vnd nachfolgends funden würde / sol nichts weniger nach vorigem vnserm Befehl / gerechtfertiget / verbüst vnd gestrafft werden.

Der 82. Artickel.

Wie der Schichtmeister Zubusse sol lassen anlegen / Zubusbrieffe anschlahen / wie lange die stehen sollen.

SO ein Schichtmeister oder Zechen Vorsteher / seine Rechnung / wie vorangezeigt / gethan vnd vberreicht hat / vnd so viel in vorrath nicht bleibt / Damit er seine Zeche biss zu nechstfolgender Rechnung bawhafftig erhalten mag / der sol von stund jhm vnsern Häuptman vnd Bergmeister / als verhörer der Rechnung / nach jhrer achtung vnd nothdurfft der Zechen / zu nützlichem bawe / eine Zubusse anlegen lassen / vnnd vom Bergmeister ein Zubusbrieff nehmen / den sol er von stund anschlahen / vnnd nach gethaner Rechnung / vier gantze Wochen stehen lassen / Denselben Brieff sol niemand binnen denselben vier Wochen / bey schwerer Straffe abreissen.

Damit aber die Gewercken sich dieses nicht zubeschweren / noch hierinnen einig bedencken haben mögen / So wollen wir das alle Schichtmeister / auff den Sonnabend für der Rechnung / wann sie jhre Register beschliessen / jhre Gewercken vnd Vorleger / so viel derer verhanden / vnd sie erlangen mögen / auff eine gewisse Stunde zusammen erfordern / jhnen die Register fürlegen / damit sie sich zuersehen / wie das vergangene Quartal gebawet worden / vnnd mit jhrem Gut achten / die Zubusse anlegen / werden sie dann sich einer einhelligen / Nützen / den Gebewden dienlichen / vnd zu beförderunge vnser Zehenden / vnd der Gewercken bestes / erschiesslichen meynunge vergleichen / So sol denselbigen Beschluss der Bergmeister gehen lassen / vnd wie geordent / den Zubusbrieff geben / weren aber die Gewercken nicht vorhanden / oder köndten sich also / wie oben gesetzt / nicht vergleichen / so sol es die Zubussen anzulegen / wie oben gehört / bey vnserm Häuptman vnd Bergmeister stehen / vnd jnen gefolget werden.

Der 83. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister Zubusse einzubringen halten sollen.

SO Zubusz auff eine Zeche / wie vorberührt / angelegt vnd angeschlagen wird / sollen alle vnd jetzlicher Gewercken derselben Zechen / in denselben nechstfolgenden vier Wochen / nach gethaner Rechnung / jhre Zubusse geben / vnd die Schichtmeister sollen keinen Gewercken / mit der Zubuss auff sich nehmen / Dem auch vber vorbemelte gesetzte zeit / kein förder frist geben / Sie sollen auch die Zubuss / von den Gewercken zufordern nicht schuldig seyn / So aber einer oder mehr Gewercken / auff dem Andreasberge / oder zur Sachssa Vorleger hetten / Dieselben Vorleger in zeit der Zubuss / auch schriftlich anschlagen werden / wo man sie sol finden / vnd jhrer Gewercken Zubuss bekommen / bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuss mahnen / Vnd wo etwas dem Gewercken durch die Schichtmeister / dasz sie die Zubuss nicht fördern / verseumet würde / Das sol den Schichtmeistern / vnd nicht den Gewercken zu schaden gereichen.

Der 84. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister mit Zubusz sollen an austheiler weisen lassen.

VNd als die ausztheilung / nicht allzeit förderlich gefallen mag / aus vrsach / das gemeiniglich alles Silber / erst auff die Rechnung / das meiste theil einkömpt / vnd mit der eyle so viel Müntze / vber des Geberges nothdürfftige vorlegung nicht mag verfertige werden / auff das niemand / der solcher Ausstheilung / zu verlegung seiner Theile bedarff / deshalben zu schaden gevracht werde / So dann einer der Ausstheilung zunehmen hat / einen oder mehr Schichtmeister / an den Ausstheiler weist / was vnd wie viel er jetzlichen von seiner Ausstheilung geben sol / des sollen die Schichtmeister begnügig seyn / der Ausstheiler sol den Schichtmeistern / von wem / vnnd mit wie viel Gelde er vorweist ist / seine Handschrift geben / vnd von dem jenigen / der die verweisung thut / auch verzeichnis nehmen / Vnd was der Ausstheiler angewest wird / sol er / so jhm Geld einkömpt / entrichten / Vnnd dem Anweiser / ob jhm vber das verweiste Geld etwas vberlauffen würde / auch auff sein fordern vberreichen / vnd die jenigen / die zu erhaltung jhrer Theil dermassen anweisung thun / sollen jhre Theil erhalten / als ob sie mit bahrem Gelde verlegt werden.

Der 85. Artickel.

In welcher Zeit ein Gewercke der Zubusse halben / seine Theil verliesen mag.

VNd so die vier Wochen nach der Rechnung / wie vorberührt / verlauffen / welche Gewercken derselben bestimpter zeit seine Zubuss nicht geben wird / der sol seiner Theil verlustig seyn.

Der 86. Artickel.

Von den Vorlegern oder jhrem vortheilhafftigen Auffzug / mit erlegen der Zubusz.

Nach dem es auch am tage / das durch der Vorleger muthwilligen vorzug vnd vortheil / den sie gegen den Schichtmeistern gebrauchen / das erfolget / das den Arbeitern / zu wider dieser Ordnung / nicht zu rechter zeit gelohnet / vnd derwegen auch / gleich wie gelohnet / also darnach gearbeitet wird / In dem / das / ob gleich die Vorleger / von dem Ausztheiler vnd jhren Herren / zu jeder rechter zeit bar Geld empfangen / sie doch den Schichtmeistern / Tuch / Unschlet / Eisen vnd andere Wahre anhängen / davon dann nicht kann gelohnet werden / Vnd da es denn die Schichtmeister / je biszweilen nicht annehmen wollen / sie die Vorleger sich hören lassen / dasz sie jhre Herren aufflessig / vnnd von dem Bergwercke abschew machen wollen / wie denn auch wol geschicht.

Deszgleichen auch etzliche Gewercken / sonderlich aber die Vorleger sich vntersehen / wann die Schichtmeister die Zubusz fordern / dasz sie die Zubusszettel von jhnen nehmen / hiergegen bekentnis geben / vnnd alsz dann die gantze Rechnung nichts zahlen noch ablegen / Sondern vberschicken die Zubusszettel jhren Herren / als hetten sie die entricht / empfahen darauff das Geld / wenden es in jhren Nutz / vnd entrichten darnach die Zubussen nach jhrer gelegenheit / Auch oft / wie obgedacht / mit böser Wahre vnd verbottener Müntze / In meynung / dasz sie von jhren Herren kein Geld bekommen hetten / Vntersehen sich auch etzliche den Arbeitern jhren Lohn / vnnd den dritten / wol vierdten vnd fünfften Pfennig abzuwässern / welches alles vnsern Bergwercken zum höchsten nachtheilig.

Wollen derhalben / das hierauff alle vnser Bergamptleute / mit fleis auffachtung vnd nachforschung haben sollen / vnnd wo einer oder mehr dissfals hinderkommen / der sich solcher vorthailhafftigen Practicken vntersehen / vnd seinen Nutz suchen würde / den oder dieselbigen sollen sie in gehorsam nehmen / vnnd vmb zwantzig gülden / oder aber nach erkenntnis vnser oder vnserer Amptleute / mehr vnnd höher / der verbrechung nach straffen / Auff das hierinne andern zum abschew / gebührlicher ernst fürgenommen werde.

Der 87. Artickel.

Wes sich Gewercken vnd Vorleger / mit ablegung der Zubusz verhalten sollen.

NACH dem auch vnter etzlichen Gewercken vnnd Vorlegern / zuwider vnser BergOrdnung / dieser miszbrauch / das sie sich / da die Schichtmeister nach angelegter Zubuss / die Zubussbrieffe anschlagen / vnd die Zettel ausgehen lassen / den Arbeitern dieselbigen jhren verdienten Lohn / an solcher Zubuss bey den Gewercken vnnd Vorlegern / darauff ein zufordern geben / Wann nun die armen Arbeiter zu etzlichen Gewercken vnd Vorlegern kommen / so machen sie sich mit einem oder mehr groschen anhengig / geben darnach die gantze Rechnung vber kein Pfennig / Da nun die Rechnung wieder geschlossen / vnd zubuss angelegt / begehren sie wiederumb den newen Zettel / vnd machen sich wieder dergleichen anhengig / vnd lassen die alten Zettel vngelöst / vnnd treiben es also fort / dasz sie wol auff viel Quartal zubuss sich anhengig machen / vnd keinen Zettel gäntzlich lösen / mit vorwendung / dasz sie solches aus herkommen befugt / Daher sich dann vrsacht / das den Arbeitern jhr Lohn zu rechter zeit nicht entricht / vnd die armen Bergleute hunger vnd gebruch leiden müssen / welches vnserm Bergwercke nachtheilig vnd hinderlich.

Derwegen ordenen vnd setzen wir / da einiger Gewercke oder Vorleger / sich nach gehaltener Rechnung auff einen Zubusszettel / auff einer oder mehr Zechen anhengig machen würde / so sol er hernach alle Wochen den Arbeitern Geld geben / biss der Zubusszettel gäntzlich gelöset / oder zum lengsten solchen Zettel / darauff er sich anhengig gemacht / im schluss derselben Rechnung gar abzulösen / vnnd die Zubuss zu entrichten schuldig seyn / Im fall aber solches

von ihm verbleiben würde / so sol derselbe Gewerck oder Verleger / der Theil verlustig / vnd der Vorleger seinen Herrn / solche Theil wieder vmb sein eigen Geld zuschaffen schuldig seyn.

Würde aber auch der Schichtmeister denselbigen Gewercken vnd Vorlegern / wiederumb neue Zubusszettel geben oder geben lassen / vnd die alten obiger gestalt nicht gelöst / So sol derselbe Schichtmeister die Zubuss / als hette er die empfangen verrechnen / vnd sol ihm von vnsern Bergamptleuten / darzu nicht geholffen werden.

Der 88. Artickel.

Von dem Retardat.

Nach ausgang der vier Wochen / sol der Schichtmeister Verzeichniss machen / welche Gewercken ihre Theile / obberührter weise nicht vorlegt / die in der fünfften Woche / auff den VorleiheTag / oder welche Tage sonst vom Häuptman oder Bergmeister darzu ernandt werden / solche vnvorlegte Theil / als Retardata vnserm Häuptman / der allezeit / wo es möglich / auff solche Tage gegenwertig seyn sol / vnd dem Bergmeister fürtragen / Dieselben vnvorzubusten Gewercken / verzeichent namhaftig vbergeben / Dieselben Theil sollen also in gegenwertigkeit vnser beyde Amptleute / oder des einen aus der Schichtmeister Register / vnd aus dem Gegenbuch / vnd ins Bergschreibers Retardatbuch geschrieben werden / Dieselben Theil / die also ins Retardat kommen / vnd aussgeschrieben werden / Sollen denselbigen den sie gewest seyn / mit oder ohne der Gewercken willen / vmbsonst / oder Zubuss nicht wieder werden / sondern vnser vorgenannten Amptleute / sollen von stundan den Schichtmeisern befehlen / solche Retardata vnd angeschriebene Theil / den gemeinen Gewercken / auff thewerst zu gut zu verkeuffen / oder wo die nicht mögen verkaufft werden / vmb die Zubuss / Oder wo das auch nicht seyn mag / vmbsonst zu vergeben / zu solchem Kauff oder Habe / die vorzubüsten Gewercken / derselben Zeche / den fürgang haben sollen / wo auch die vorzubüsten Gewercken / der mehrertheil würden begehren / dieselben Retardata Theil / vnverkaufft vnd vnvergeben gemeinen Gewercken zu vberschreiben / oder die vnter sich zugleich nach anzahl ausszuteilen / das sol also geschehen / Doch das dieselbigen Theil gemeinen Gewercken / oder jederman sein gebühr sonderlich / wie es beschlossen wird / oder wo die sonst / wie vorherührt / ander verkaufft oder gegeben / Allezeit sollen ins Gegenbuch / in beywesen der Amptleute geschrieben werden.

Wir wollen auch aus besondern Gnaden / den vnvorlegten Gewercken / hiemit nachlassen / dasz von dato des gehaltenen Retardats / sieben Tage haben sollen / wo sie in denselben sieben Tagen / ihre Zubuss geben / sollen sie ohne einige des Gegenschreibers gebühre zugelassen werden.

Der 89. Artickel.

In was Fällen mit voll macht die RetardatTheil kommen / vnd mögen aus dem Retardat gebracht werden.

DEmnach aber für des die alten Gewercken / durch Vollmachten wieder zu jhren Theilen kommen vnd zugelassen werden / Darauff sich dann erliche Vorleger vnd andere verlassen / vnd jhrer Herren vnd jhre eigene Theil / die doch biszweilen wirdig vnd güldig / ins Retardat kommen lassen / Vnnd da man in zwey / drey / oder mehr Quartaln Ertz antrifft / pflegen die Vollmachten aufzubringen / kommen also mit nachtheil vnsers Bergwercks vnd der vorlegenden Gewercken / wiederumb zu jhren Theilen.

Solches zuvor kommen / befehlen wir / Das hinförder vnser Bergamptleute / keinen zu seinen theilen / die vber ein Quartal vnd lenger im Retardat gestanden / vnnd fündig oder wirdig seyn / Ob er gleich Vollmacht darüber auffbrechte / kommen lassen sollen / Da nu die Vorleger vnd andere jhrer Herren geld inne hetten / vnd zu rechter zeit nicht vorlegten / vnnd der Theil darüber also verlustig würden / die sollen solche Theil / jhren Herren wieder vmb jhr eigen Geld zuschaffen geweist vnd angehalten / auch vermöge vnser Ordnung gestrafft werden.

Was aber andere gemeine vnnd noch vnwürdige Theil anlanget / mögen vnser Amptleute auff dem Leihetag / dieselben nach gelegenheit zulassen.

Der 90. Artickel.

Betrug der Schichtmeister / mit den Kuckussen aussin Retardat zuvor kommen.

WEil auch etzliche Schichtmeister / mit betrug handeln / nehmen offft die Zubussen von den Gewercken / vnd lassen sie doch nichts desto weniger im Retardat stehen / Wo nun ein Schichtmeister solches hinförder thun würde / vnd er nehme nach empfangener Zubuss / nicht des nechstfolgenden VorleyheTags / die Theil wiederumb aus dem Retardat / der sol / so offft solches geschicht / fünff gülden alsz bald zur straffe erlegen / Da er aber ein gantz Quartal damit vorziehen würde / so sol er beneben entsetzung seiner dienst / mit ernst vnnachlessig gestrafft werden.

Der 91. Artickel.

Schichtmeister sollen die Gewercken / ohne vollmacht vnd vorwissen der Ampte nicht zulassen / auch keine ausztheilung machen.

ES sol sich auch für anhin kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen / einigen Gewercken / ohne der verlegten Gewercken Vollmacht oder Willen /

oder der Amptleute vorwissen / aus dem Retardat wiedervmb zu zulassen vnterstehen / sonderlichen auff die Quartal zurück / vnnnd auff denen Zechen / da man Ertz spüret / oder sonst eine Hoffnung verhanden ist / Auff das den verlegten Gewercken / jhre zustehenden Retardatheil / nicht so liederlich vnd schimpfflichen entzogen werden.

Also sol auch kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen / einige ausstheilung der Retardatheil beschliessen oder machen / ohne vorwissen der Amptleute / vnnnd der verlegten Gewercken / Vnd so alszdam etzliche der verlegten Gewercken / jhren gebührenden Antheil nicht annehmen würden / der sol im Retardat stehen bleiben / oder durch besonder der verlegten Gewercken Vollmacht vnnnd bewilligung / hinweg gelassen werden / Da aber die ausstheilungen berürter gestalt nicht geschehen / die sol vnser Bergmeister nicht zulassen.

Der 92. Artickel.

Der Gegenschreiber / sol aus eigenem gewalt / oder ohne bezahlung der Zubussen / keinen Kuckus aus dem Retardat geben.

DER Gegenschreiber sol forthin von jhm selbst / vnd aus eigenem gewalt / keinen Kuckus aus dem Retardat geben / sondern alle Retardatheil / sollen allewege auff die Mittwoch nach dem bestetigen / vnnnd auff den Sonnabend nach dem anschneiden / in gegenwart Bergmeisters vnd Geschwornen / doch nicht ohne Vrsachen / aus dem Retardat gegeben werden / Wo aber Bergmeister vnd Geschworne / hierinnen der verlegten Gewercken nachtheil / oder einige bevortheilung spüren würden / sollen sie solche Theil / ohne genugsame Vollmacht der verlegten Gewercken / aus dem Retardat zunehmen / keines weg gestatten / Vnd alle die jenigen / so aus dem Retardat zugelassen werden / die sollen beneben der Zubuss / auch des Gegenschreibers gebühr / als sechs Pfennige / aufflegen vnd entrichten / Welcher sich aber des weigern würde / Von dem sol der Schichtmeister die Zubuss nicht nehmen / sondern die Theil im Retardat stehen lassen / auff das die verlegten Gewercken / hiemit zur vnbilligkeit nicht beschwert werden.

Der 93. Artickel.

Von empfangener / vnd nicht vorrechter Zubusz.

WVrde einer oder mehr Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen / von Gewercken Zubuss empfangen / vnd gleichwol dieselben theil / im Retardat stehen lassen / auch die empfangene Zubuss auff folgende Rechnung / nicht vorrechnen / der sol beneben entsetzung seines Dienstes / schwerer verdienter Straffe gewertig seyn.

Vnd da etzliche von Leuten Zubuss einnehmen / die jhre gewehr vnd theil im Gegenbuch nicht hetten / des mit jhren zubusszetteln vberweiset würden /

dieselbigen sollen durch vnsern Bergmeister / so fern die Gewercken / auff die Theil dringen / zu schleuniger vnd vnverzüglicher gewehr gewest werden / vnd die empfangene Zubuss / wo die zuvorn nicht verrechent / den Gewercken zu gut / auff folgende Rechnung / zu verrechnen schuldig seyn / Im fall aber / da ein Gewerck der Theil nicht haben wollte / so sollen die empfarer der Zubuss / auch gewest werden / den jenigen / so keine Gewehr jhren Theil haben / die eingenommen beweissliche Zubuss / wiederumb zuerstatten / Es were dann das der Schichtmeister / oder Einnehmer der Zubuss beweisen köndte / Das der Gewerck dieselbigen Theil / bey jhm / oder bey andern / wissentlichen hette stehen lassen.

Vnd so vnser Bergmeister / in diesen Fällen fürsetzlichen betrug vermerckte / das sol / wie oben berürt / mit ernst gestrafft werden.

Der 94. Artickel.

Fernere Erklärung / wie mit den Vollmachten / so vber Retardattheil auffbracht / gehandelt sol werden.

DER Bergmeister sol keinem Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen gestatten / einige Vollmachten auffzurichten / theil aus dem Retardat zu vergeben / zuvor gewercken oder zu verkauffen / Es sey dann das die Geschwornen / zuvorn in derselben Zechen / die tieffesten / Auch die örter vnd Gebewde / da man jetzt bawet / vnd nechst zuvorn gebawet hat / auffs fleissigste besichtiget vnnd bestochen haben / Vnd wo sie alsdann betrug oder gefehrlich fürnehmen befinden / sollen sie es dem Bergmeister / vnnd der Bergmeister förder dem Häuptman oder Verwalter vnnachlessig anzeigen / der sol es an vnser stat mit ernst straffen.

Vnd da der Bergmeister befünde / das in den Vollmachten / durch die Vorsteher der Zechen / oder durch etzliche Gewercken / zu jhrem eigen nutz / den andern Gewercken zu schaden / Vortheil gesucht / dieselbigen Vollmachten sol der Bergmeister keines wegs annehmen noch bekräftigen / vngeacht / Ob gleich die Gewercken / auff berührte Vollmachten / vber den halben theil eingeschrieben hetten / vnnd wo hierinnen betriegliche handlung befunden / Das vnser Häuptman oder Verwalter / dasselbe mit ernst straffe.

Damit aber auch durch die Vollmachten / mit den bawenden Gewercken / nicht gefährlichen gehandelt / sol es folgender gestalt / darmit gehalten werden.

Erstlich / sol kein Vorsteher der Zechen / sich vnterfahen / einige Vollmacht der Retardattheil halben auffzubringen / Er habe dann zuvor die verlegten Gewercken vnd Vorleger / so viel er jmmer der bekommen mag / zusammen erfordert / vnd jhnen der Gebewde vnd gelegenheit der sachen / beneben dem Steiger / gründlichen Bericht gethan / mit jhnen geschlossen / welcher gestalt sie darmit zugebahren / vnnd zu handeln gesinnet / solchen der Gewercken schluss / sollen sie dem Bergmeister anzeigen / der sol jhnen alsdann eine zeit die Vollmacht auffzurichten / bestimmen vnd ernennen / Vnd so dieselbigen Vollmach-

ten / in berührter zeit nicht vollzogen / vnd des verzuges / nicht ansehnliche Ursachen dargethan / sollen sie vnkrefftig geachtet vnd nicht zugelassen werden / auff das nicht die Auffbringer der Vollmachten / zu jhrem eigen vorthail vnd nutz / der Retardattheil / als lange es jhnen wolgefellet / mechtig seyn.

In die Vollmachten sol einer für dem andern nicht einschreiben / er habe dann des / von demselbigen einen beweisslichen vnd aufrichtigen Befehl / Vnd wo es ausfündig / das ein Vorsteher / oder auch ein ander / von wegen eines einschrieb / von dem er keinen befehl hette / oder eine Vollmacht / durch einen falschen Bericht auffbracht würde / vnd solchs in zeit / da die Theil vnverruckt / an tag bracht vnd erweist / So sol alszdann dieselbige Vollmacht / (vngeacht / ob sie der Bergmeister / aus vnwissen des handels bekräftiget hette) nichtig erkant / vnd zu rücke gestossen werden / Vnd die jenigen / so sie durch eigen angemast einschreiben / oder falschen Bericht auffbracht / mit ernst vnd härtiglich gestrafft werden.

Vnd da auch der Bergmeister befünde / das in den Vollmachten / durch die Vorsteher der Zechen / oder durch etzliche Gewercken / zu jhrem eigen nutz / vnnnd den andern Mitgewercken / zu schaden vorthail gesucht / Die Retardattheil damit vmb ein geringes an sich zubringen / dieselbigen schnellen vnd verdächtigen Vollmachten / sol der Bergmeister so bald nicht annehmen / sondern der sachen nachtrachten / auff das den bawenden Gewercken / allen zugleich, hierinnen zum besten gehandelt / vnd niemand wider die billigkeit verfortheilt werde / Dieweil auch in den gestückten Vollmachten / welche vnter dem Tittel (das man die Retardattheil / den verlegten Gewercken ausstheilen wolle / vnnnd welcher seinen theil nicht annehmen / dasz man denselbigen andern vergewercken möge) auffgebracht / viel seltzames partierung vnd Practica vermerckt / So befehlen wir hiemit / das vnser Bergmeister solcher Vollmachten keine annehmen solle / Es haben dann alle verlegte Gewercken / lauter vnd klar eingeschrieben / ob sie jhren gebührenden theil der Kuckes / oder Retardattheil annehmen wollen oder nicht / Vnd solle mit dem ausstheilen nicht anders / dann oben vermeldet / gehalten werden.

So die Vollmachten gebührlicher weise / vnd vermöge dieser vnser Ordnung auffbracht sey worden / so sollen die Auffbringer der Vollmachten / allewege dem Bergmeister ein Verzeichnis aus dem Gegenbuch / wie viel theil auff derselbigen Zechen / zu dem mal im Retardat gestanden / mitbringen / Damit er sich der nothdurfft / oder ob die Vollmachten zu der genüge auffbracht / zuerkunden vnnnd darnach zurichten habe.

Alle theil / so obberührter gestalt aus dem Retardat vergewerckt / vnd hinweg gelassen werden / sollen die Personen / so dieselbigen angenommen / allewege auff die Vollmachten verzeichnet werden / auff das sich der Gegenreiber / Bergmeister vnd Gewercken / wie viel theil aus dem Retardat vergewerckt / oder darein stehen bleiben / gründlichen zuerkunden haben / Es sol auch eigentlich auff die Vollmachten verzeichnet werden / wie thewer vnnnd welcher gestalt / solche theil hingelassen werden.

Vnd sollen füranhin / alle ausstheilungen vnd Vollmachten / die Retardattheil anrührent / so viel jmmer möglich zuthun / allewegs auff den Mitwoche

nach dem bestetigen / vnnd auff den Sonnabend nach dem Anschnit / vberantwortet vnd angenommen werden.

Letzlich sol der Bergmeister dahin sehen / das nicht die jenigen / so keine Gewercken gewesen / durch Vollmachten sich eindringen / das auch kein Gewercke mehr theile / als er gehabt / zu sich reisse / was dessen befunden / sol nichtig seyn / vnd der gebühr gestrafft werden.

Es sollen auch Bergmeister / Gegenschreiber / Schichtmeister vnd andere beampte Personen / mit den Retardattheilen / jhnen nütze / vnnd den Gewercken schädliche nicht machen / bey vermeidung ernster straffe / die wir / so offte es noth / zu werck setzen wollen.

Der 95. Artickel.

Wie einer in Zechen / die zwischen den Quatembern liegende bleiben / sein theil erhalten mag.

ES sol auch niemand / der seine Theil / lauts vorberührter Ordnung / auff jetzliche Weichfaste / mit Zubuss vorlegt / Ob auch zwischen derselben / vnnd nachfolgenden Weichfaste / die Zeche liegen bliebe / wieder auffgenommen / vnd Zubuss angelegt würde / dieselbigen seine Theil verseumen oder vorliefen / sondern / so derselbige seine Theil / die er auff nechst zuvor angelegter Zubuss vorlegt / auff nechstfolgende Rechnung darnach / was mitler zeit angelegt were / oder auff das mal angelegt würde / Lauts vorbemelter vnser Ordnung / mit Zubuss vorlegen wird / der oder dieselbigen / sollen bey solchen jhren Theilen bleiben / Das aber auch dem Auffnehmer desohalben keine verkürzung geschehe / sol niemand gedrungen seyn / solche Zechen / die zwischen zeit der Rechnung liegen bleiben / vnnd auffgenommen werden / biss zu nechster Rechnung / nach dem auffnehmen zubelegen / Es sol aber auch niemand die zubawen vnd zubelegen / damit verboten seyn.

Es sol auch ein jetzlicher Auffnehmer alter Zechen / die angelegte Zubuss / auff freymachen / so viel derselben gefellet / zuborbawen vnd zu verrechnen schuldig seyn.

Der Bergmeister sol auch in solchen Fällen / Ob gleich der Zubussbrief / auff freymachen / vier Wochen gestanden / für obberührter zeit / Nemlich dem nechstfolgenden Retardat / Damit niemand vnwissende vmb sein Theil kommen möchte / keine neue Gewerckschafft / ins Gegenbuch vorleihen lassen.

Der 96. Artickel.

Das die Schichtmeister / aus den Zehenden zu fordern macht haben / wie sie sich darinne halten sollen / das der vberlauff aussgetheilt / oder zu der Gewercken Nutz gewand / oder im Zehenden enthalten werden.

VNd so ein Schichtmeister / von wegen seiner Gewercken / Silber im Zehenden hat / sol er bey schwerer straffe / wöchentlich nicht mehr davon nehmen / denn so viel er zu blosser nothdurfft der Zechen / vnd der Gewercken sache ausszurichten / bedarff / das mit den Zehendnern / auch gegen einander in verzeichnis bringen / vnd was vberleufft / wo auff ein Kuckes zweene gülden ausszuthailen ist / sol auff geordente zeit aussgetheilet / oder was sich zur ausstheilung nicht erstreckt / den Gewercken zu gut in Zehenden zu vorrath enthalten / oder mit zulassung des Häuptmans vnd Bergmeisters / den Gewercken zu jhrem Nutz / was vber nothdurfft der Zechen sein wird / folgen lassen.

Auff das auch vns vnd den Gewercken / hierinnen desto trewlicher zugehen werde / wollen wir vnserm Gegenschreiber / im Zehenden / oder einem andern ernstlich befehlen / alle Sonnabendt nach dem anschneiden / der Schichtmeister Anschnitzettel zu vbersehen / vnd gegen des Zehendners Buch zuhalten / Vnnd so er einen oder mehr / so vber Berg- vnd Hüttenkost / zu viel aus vnserm Zehenden genommen hette / befinden würde / den sol er von stundan vnserm Häuptman / oder Verwalter vnd Bergmeister / zu straffen ansagen / vnd ob ers vorschweigen würde / sol er darumb gegen vns in verantwortung stehen.

Demnach auch biss anher die Vorsteher der Zechen / nicht allein vns / sondern auch den Gewercken / durch das zuviel nehmen / aus dem Zehenden / auch sonsten auff vnfündigen Zechen / den Gewercken offtmals viel schuldig blieben sind / vnnd sich verträster durch Vollmachten / oder sonsten durch gunst der Gewercken / solcher Schulden erlassung zuerlangen / vnd wir aber vermercken / das es vnserm Bergwerck zu schmelerung gereicht / vnnd viel Gewercken derhalben abschäwig gemacht werden / so wollen wir / das forthin keinem Schichtmeister / solche fürsetzliche / betriegliche Schulden erlassen sollen werden / sondern sein Vorstand / sol ohne einige behelff die Schulden bezahlen / Vnd ob gleich die Gewercken einem auff sein ansuchen / in Vollmachten die Schulden zuerlassen einschreiben vnd willigen würden / so sol es dennoch bey vnser Häuptmans oder Verwalters vnnd Bergmeisters erkenntnis stehen / ob sie das zulassen wollen oder nicht / die sollen sich nach gelegenheit des falls / dermassen erzeigen / damit den Schichtmeistern der weg schulden zu machen vnterkommen werde.

Wo vnser Häuptman / Verwalter vnd Bergmeister / in der QuartalRechnung befinden / Das ein Schichtmeister zu viel aus dem Zehenden genommen / den sollen sie als bald gefänglichen einziehen / nicht heraus lassen / er habe dann solch Geld vnd Schulden den Gewercken bahr vber bezahlt vnd vergnüget / vnd sollen jhn darzu seines Dienstes entsetzen / vnd ferner zu keinem gebrauchen.

Der 97. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister / zwischen den Quaternern Zubusz erholen / vnd jhre Zechen erhalten sollen.

OB sichs begeben / das einem Schichtmeister zwischen zeit der Rechnung / zu verlegung seiner Gewercken Zeche / Geld mangeln würde / aus ursach / das

die angelegte Zubuss nicht einkommen / oder so die einkommen / nicht gereichen möchte / so mag der Schichtmeister / die Zeche zuerhalten / mit willen vnd Rath des Bergmeisters / so viel Schuld auff die Zeche machen / als zuerhaltung der Zechen / bisz auff nechste Rechnung / darnach / noth seyn wird / Vnd so der Schichtmeister seines dargelegten Geldes / oder gemachten Schuld auff dieselbige nechstfolgende Quatember / nicht entrichtet würde / denne sol jhm der Bergmeister zu der Zechen helffen / zu derselbigen Zeche sol der Schichtmeister aber / bisz auff die ander Quatember darnach frist haben / die Zeche zubelegen / so aber die Zeche darnach vnbawhafftig / vnnd das nach vnser Ordnung nicht damit gebaret were / befunden würde / denne sol die Zeche frey ohne schuld verliehen werden / welcher Schichtmeister aber / ohne willen oder zulassung des Bergmeisters / schuld auff Zechen machen würde / dem sol zur Zechen vnd Gelde nicht geholfen / Vnd so die Zeche liegen bleibt / vnd wieder auffgenommen wird / keine Schuld davon bezahlt werden.

Der 98. Artickel.

Wie sich der Ausztheiler halten sol.

ES sol auch der Ausztheiler alles Geld / was in jetzlicher Rechnung ausztheilen / beschlossen wird / von vnsern Zehendnern empfaen / vnd jetzlichem seine gebühr darvon / so erst jhm solch Geld einkömpt / auff ansuchen / trewlich vngeweigert entrichten / sol auch nicht mehr / denn von jetzlicher ausstheilenden Zeche / einen Reinischen Gülden / zu seinem verdienst haben / vnnd sol darüber von der Zeche oder Gewercken / der ausstheilung halben / durch sich oder jemand anders / kein Liebnis oder Geschencke nicht fordern.

Der Ausstheiler sol keinem Gewercken / seine gebührende Aussbeute abschreiben lassen / der sey dann selbst persönlich entgegen / oder schicke eine gebührliche Vollmacht / vnnd wo der Ausstheiler hierinnen anderst handeln / vnd einigen Gewercken / der nicht persönlich entgegen / auch keine gebührliche Vollmacht jhm zugeschickt / seine Aussbeute einem andern geben würde / so sol er dem Gewercken / die Aussbeute auff sein erfordern / vngeacht / dasz er die zuvor / vnvorsichtig / hinaus gegeben hette / ohne behelff verrichten / vnd mag sich der zuvor entrichten Aussbeute / an dem Empfaher erholen.

Er sol auch vnserm Häuptman oder Amptsverwalter / jährliche / gute / beständige Rechnung thun / vnd wo sich befünde / das etzliche Aussbeuten daselbe Jahr nicht abgeschrieben / noch entrichtet weren worden / so sol er gedachtem vnserm Häuptman oder Amptsverwalter / dieselben vorbliebene ausstheilung / neben einer schriftlichen verzeichnis / der Gewercken Namen / vnnd der Kuckes / auch der Zeche vnd des Quartals / etc. so bald vberantworten / die sol alsdann nach vnserm bedencken / dem Rath auff S. Andreasberge oder Sachssa / gegen einem Revers / behendigt werden / Dergestalt / wann sich jemands / oder seine Erben / vber kurtz oder lang / mit glaubwürdigem genugsamen schein / angeben würde / das jhm so viel Geldes von berührter hinderlegter Aussbeute / zustendig were / vnd beständige Vrsachen vnnd Ehehafften / seines so lange

aussenbleibens / beweisslich anzeigen würde / So sol jhm solche Aussbeute / alszdann vnweigerlich vom Rath / oder wer solches innen hat / entrichtet werden.

Wenn ein Gewercke / der Aussbeute / bey dem Ausstheiler zuheben hat / die er jhm so bald nicht verrichten köndte / einem oder mehr Schichtmeister / der Zubuss halben / an jhn verweist / So sol der Ausstheiler / des einen Zettel vom Gewercken nehmen / Auch dem Schichtmeister hinwider ein Verzeichnis zustellen / vnnd dem Schichtmeister solche angeweiste Zubuss / von des abwesenden Gewercken Aussbeute / förderlich entrichten.

Der 99. Artickel.

Von den Hüttenherren.

Die Hüttenherren sollen alle Hüttengebawde / mit den Schmelzöfen / gebles / Treibherden / vnd andern zugehörungen / also anrichten vnd halten / Das den Gewercken darmit nützlich gedienet werde.

Dergleichen sollen sie jhre Hüttenhöfe / Wehr vnnd Gräben / also befrieden / das den Gewercken an jhren Schlacken / Ofenbrüchen vnd anderem Vorath / aus verwarlosunge / nichts vmbkomme.

DieHüttenherren sollen sich fleissigen / das sie fromme / verstendige / getrewe vnd fleissige Diener / als Hüttenschreiber / Hüttenmeister / Schmelzzer / Wächter vnd andere / in jhren Hütten haben / damit vns vnd den Gewercken / darinnen getrewlich vnd wol fürgestanden / jhr Gut auff das fleissigste gearbeitet vnnd verwahret / die Diener an jhrem gesetzten Lohn begnügig / niemand vbersatz / vnd vnser Ordnung fleissig gehalten werde.

Sie sollen auch ohne vorwissen vnsers Häuptmans / Verwalters vnd Hüttenreuters / nicht an- noch abgelegt werden / Damit man der Hüttendiener geschickligkeit / allewege wissens habe / Auch die newen Diener in gebührliche Pflicht nehmen möge.

Die Hüttenherren sollen kein Ofen in den Hütten / einzlich verkauffen / Sie sollen auch einander die Köler vnd andere Arbeiter nicht abspannen / auch dieselben mit keinem vorthail noch Geschencke an sich ziehen / bey vermeidung vnserer ernsten Straffe.

Sie sollen auch von Kohlholtz zuhawen / von einem Malder nicht mehr dann sieben Pfennige geben / vnnd das Holtz an der länge dritthalbe Elrische Ellen halten.

Dergleichen sol kein Hüttenherr / seinen Hüttendienern vnd Arbeitern mehr Lohns geben / noch geben lassen / dann in andern Hütten gewönlich ist.

Also sollen sie darob seyn / dass das Kohl vnd ander nothdurfft vnd zusatz / den man in Hütten gebraucht / Dergleichen der Hüttenzins nicht erhöht werde.

Der 100. Artickel.

Von der Hüttenreuter Ampt vnd Befehl.

Nach dem vns vnd gemeinen Gewercken / am schmelzen der Ertz / vnd anderer Hüttenarbeit nicht wenig gelegen / vnd desshalben gutes auffsehens gross von nöten / Derwegen sollen die verordneten Hüttenreuter / eine jede Hütte / alle arbeitende tage besuchen / in einer jetzlichen Hütten / mit höchstem fleis sehen vnd forschen / ob vnser Ordnung / sonderlich so viel die Hütten belangt / gehalten / ob trewlich vnd fleissig gehandelt vnd gearbeitet / auch nach einem jetzlichen Ertz / das man schmelzet / sehen vnd erkunden / wie man dasselbe zuschmelzen fürgenommen / vnd sonderlich verfügen / Das man alle Ertze wol buche / scheide vnd rein mache / damit man desto besser finden möge / wie man ein jedes Ertz nach seiner art / am nützlichsten schmelzen sol / Vnd wo er befünde / das wider angezeigte vnser Ordnung / zum nachtheil geschmelzet würde / dasselbe abstellen / vnd auff dieselbe vnser Ordnung richten.

Wo die Hüttenreuter vermerckten / das eine Hütten mit vnverständigen / oder vnfleissigen Dienern versehen / so sollen sie solches vnserm Häuptman vnd Verwalter anzeigen / der sol alsdann pflichtig seyn / den vnverständigen zu entvrauben / vnd einen geschicktern an des stat zusetzen.

Wann auch die Hüttenreuter befunden / das in einer Hütten / mit vorthail oder betrug gehandelt würde / so sollen sie es bey jhren Eidespflichten / vnserm Häuptman vnd Verwalter anzeigen / der sol das mit ernst straffen vnd abschaffen.

Es sollen auch alle Personen / zu den Hütten gehörig / vnd die sich deren gebrauchen / vns mit Eides pflichten zugethan / Vnd vnsern Hüttenreutern gehorsam seyn / vnd sich nach jhrer anweisung halten.

Insonderheit sollen sie darauff acht geben / das gemeinen Gewercken / in Hütten zu nutz gearbeitet / keine vnnötige / vbermessige Hüttenkost / zu vnser vnd der Gewercken beschwerung / gemacht werde / vnd was man auff eine Schicht / oder in einer Wochen füglichlicher weise / vnnd mit Rath auff schmelzen kann / vmb der Hüttenherren / Hüttschreiber / Meister / Arbeiter / oder anderer nutzes willen / nicht zwiefacher vnkost auffbereiten lassen.

Niemand sol sich vnterstehen zu schmelzen / insonderheit die Wäscher / vnd die / so neue oder eigene Lehen / Felsen oder Halden haben / oder andere ohn vnserer Hüttenreuter vorwissen / er habe es dann dem Bergmeister zu vorn angezeigt / vnd nachforschen lassen / wie es vmb die Sachen gelegen sey.

Welcher aber in geheim / vnd ohne vnserer Hüttenreuter vorwissen / Schlich / Ertz / oder anders / von neuen oder eigenen Zechen / von Halden oder Felsen zu schmelzen sich vnterstehen würde / der sol desselbigen Ertztes vnnd Schlichs / vorlustig / vnd darzu vordienter Leibsstraff gewertig seyn.

Es sollen auch die Hüttenreuter / beneben dem Hüttschreiber / der Wäscher / vnnd der die neue oder eigene Lehn bawen / Ertz vnd Schlich mit fleis für dem schmelzen probiren / vnd gut auffmerckung thun / das erbar vnd vnvordächtig gehandelt / Vnd wo sie anders befunden / anzeigen.

Die Hüttenreuter sollen auch mit fleis darauff sehen / das die Schichtmeister selbst / oder im fall / da sie anderer vnd nötiger jrer Gewercken gescheffte halben / verhindert / durch andere an jrer stat / beym anlassen / schmelzen / vnd auslassen seyn / Vnd wo sie einen hierinnen seumig spüreten / den sollen sie für Schaden vorwarnen / oder vnserm Bergmeister zu warnen vermelden / vnnd

welcher zwey mal gewarnet / vnnd darauff nicht fleissiger ist / der sol seines Dienstes entsatzt werden.

Alle Hadersachen / die sich allein mit Worten in Hütten begeben / die sollen vnser Hüttenreuter vertragen vnd straffen / Schölts aber einer den andern zu Ehren / als einen Vntrewen / oder Dieb / Dessgleichen / ob es mit Messerzügen / schlagen / werffen / oder mit andern Vnfugen geübet / das sol er vnserm Häuptman vnd Verwalter bey seinen Pflichten ansagen / dasselbe gebührlich zu straffen.

Der 101. Artickel.

Von den Hüttenschreibern.

Die Hüttenschreiber / sollen vns in jhrem annehmen / welches auch mit vorwissen vnser Häuptmans oder Vorwalter / vnd Hüttenreuter geschehen sol / Gebührliche Pflicht thun / vns in allewege / vnnd den Gewercken / so viel die Hüttenarbeit anlangt / getrew seyn / Ob dieser vnser Ordnung mit fleis zuhalten / vnnd gemeiner Gewercken Nutz in Hütten zuschaffen / vnd schaden zuwarnen.

Sie sollen auch der Hüttenarbeit / vnd insonderheit / des probirens guten Bericht haben / auff Schmelzer vnnd andere Arbeiter fleissig sehen / damit ein jeder in seiner Arbeit / seinen Befehl mit getrewen fleis aussrichte / vnd nichts verlasset noch veruntrewet werde / vnd was sie vnrichtigs spüren / das sollen sie fürkommen / oder vnsern Hüttenreutern / zu andern ansagen / vnnd keines weges verschweigen.

Wer eigen Hütten / oder theil an Hütten hat / der sol in seiner eigen / noch andern Hütten / zu keinem Hüttenschreiber gebraucht noch geduldet werden.

Die Hüttenschreiber sollen an jhrem gesetzten Lohnbegnügig seyn / Darüber niemands beschweren / von den Hütten nutzungen / vnd von den Gewercken / so darinnen schmelzen / keinen geniess haben / noch gewarten.

Sie sollen auch nicht Schichtmeister mit seyn / sondern sich an jhrem Hüttenschreiber Lohn begnügen lassen.

Die Hüttenschreiber sollen darob seyn / das die Hütten allwege mit Kolen / Bley / Schlacken / Stein / Flossen / vnnd andern zusetzen geschickt seyn / Damit die Gewercken / vnd deren Vorsteher / solches zu der nothdurfft allweg bekommen mögen / den sie auch solche stück / auffs nechste ohne auffsatz lassen sollen.

Ein jeder Hüttenschreiber / sol allemal bey dem schmelzen / sonderlich aber bey dem anlassen seyn / vnnd alle Ausgüsse vnd Versuchschichten selbst probiern / auff das die Schmelzer jhrer Ofen vnd Arbeit warten mögen / vnd so man schicht machet / mit fleis zusehen / damit allezeit getrewlich vnd wol gehandelt werde.

Es sol auch ein jeder Hüttenschreiber / alles Bley / das er von dem Bleyhändler / oder jhrem Factor / annimpt / vnd eine jede Post sonderlich in der Wage / so darzu bestellt vnd angericht ist / durch den verordenten Wagemeister gewegen / vnd mit des Raths Zeichen vermerckt / Alles in persönlicher gegenwart /

vnd gar keines vngewegen / vnd ohne des Raths Zeichen annehmen / dasselbe förder den Schichtmeistern nach rechtem Gewicht zustellen / vnnd von einem Centner ein Pfennig zuwegen geben.

Die Hüttenschreiber / sollen insonderheit mit probirn der Werck / alle Stich vnd Schichten fleis thun / vnd nicht so reichlich / sondern auff das genauest vnnd scherffste probirn / damit vnverdecktig / vnd den Gewercken nicht zu schaden gehandelt werde.

Sie sollen darob sein / das die Wage vnd Gewichte in Hütten / sonderlich wenn man der gebrauchen will / rechtschaffen auch sauber vnd rein seind / vnd das die Schmelzter vnd fürlaufer / das werck mit allem fleis wegen / dabey die Hüttenschreiber selbst seyn sollen.

Es sollen auch alle Quartal / die Gewicht vnd Wage in allen Hütten / durch die Hüttenreuter / Hüttenschreiber / fleissig vnd trewlich nach dem rechten Centner / in beysein vnsers Häuptmans oder Verwalters geziment vnd gericht werden.

Es sollen auch alle Bley / so zu dem schmelzen gebraucht / zuvor von den Hüttenreutern vnd Hüttenschreibern gezeichnet / eingeschrieben / vnd wo es die nothdurfft erfordert / probirt werden.

Die Hüttenschreiber sollen auch auff eine jede Wochen / alle Silber / so in ihren Hütten gemacht werden / mit nothdürfftigem bericht / wie viel / vnnd von was Zechen die gemacht / durch ihre Handschriefften / im Zehenden angeben.

Dergleichen sollen sie alle Silber / so im werck verkaufft werden / mit anzeige / wie viel das werck gewogen / wie viel Silbers darinnen / Vnd von was Zechen / Hallen / Wäschwerck / oder worvon es gemacht ist / vnsern Hüttenreutern eigentlich berichten / Vnd dieselben sollen solches förder dem Bergmeister wöchentlich anzeigen / Damit er mit seinen Geschwornen nachtrachten möge / wovon ein jeder schmelzet.

Vnd sol durch vnserre darzu Verordente / an des Hüttenschreibers Handschriefft / niemand einig Kauffsilber probirt noch bezahlt werden.

Vnd sollen also alle Silber / die im werck verkaufft / niemand anderst dann vns in vnserm Zehenden zubracht / vnd verkaufft werden.

Die Hüttenschreiber / sollen keinem Schichtmeister die Hüttenkost vber vier Wochen borgen / welcher aber einem oder mehr Schichtmeister die Hüttenkost darüber borgen / Vnd vnsern Hüttenreutern nicht ansagen würde / dem sol zu solcher Schulde nicht geholffen werden.

Sie sollen auch auffmercken / dass man nicht grosse vnnothdürfftige Hüttenkost mache.

So eine Gewerckschafft / oder die / so eigene Lehn bawen / oder ein Wäscher schmelzet / sollen die Hüttenschreiber ihre Hüttenzetteln / lauter vnd klar machen / Nemlich die Zech / davon geschmelzet / des Schmelzters Namen / wie viel Schichten / mit viel Ofen gearbeitet / der Fürlaufer / Gestubmacher / Wächterlohn / den zusatz mit rechtem gewicht / Jtem wie viel Bley fürgeschlagen / vnd werck ausbracht / was es an Silber / Marck vnd Loth halte / wie viel Scheuben wercks alle Schichten vnd aussguss ausbracht / auff das fleissigste anzeigen / dieselben Hüttenzetteln / sollen den Schichtmeistern der Zechen / die

geschmeltzte vbergeben / vnd von jhnen im wöchentlichen anschnit / vnd folgend in die QuartalRechnung fürgelegt werden.

Die Hüttenschreiber / sollen auch die Ertz / Schlich vnd Gräublein / sonderlich der jenigen / so erst zu schmelzen anfahren / vnd der so eigene Lehn / Felsen haben / allewege für dem Schmelzen eigentlich probirn / vnd ob sie verdacht daraus spüreten / solches den Hüttenreutern anzeigen / die sich alsz dann darumb eigentlich erkunden sollen.

Vnd wie wöchentlich alle Hüttenkost in verzeichnis bracht werden / Darauff sollen Hüttenschreiber / einem jeden Hüttenarbeiter / eigener Person sein Lohn geben / vnd nichts abbrechen / Sie sollen auch mit dem Gelde / so allemal aus dem Zehenden gegeben wird / lohnen.

Darzu sollen sie hinfort das jenige / so Schichtmeister vnnnd Steiger in den Hütten / vber dem schmelzen verzehren / in die Hüttenkost nicht bringen.

Jeder Hüttenschreiber / solle auch alle Schichten / so geschmeltzet werden / Von was Zeche das Ertz ist / was es im fürgewegen wigt / vnnnd allemal darauff geschlagen wird / Auch was es herwider für Bley vnd Steine gibt / mit seiner hald / dergleichen was am treiben für Werck / Bley am Gewicht / vbergelegt / vnd Blicksilber herwider wird / In ein sonder Hüttenschmeltz Buch einschreiben / Vnd so solches durch vnsern Häuptman oder Verwalter zusehen erfordert / jhnen durch sie zu handeln gestelt werden / vnd das allewege für dem schmelzen vnd Schichten / die Ertz probirt werden.

Der 102. Artickel.

Von den Hüttenmeistern / Schmelzern / vnd anderen Hüttenarbeitern.

HVttenmeister / Schmelzter / Fürlauffer / Gestubmacher / Wächter vnnnd alle andern Hüttenarbeiter / sollen mit vorwissen vnser Häuptmans oder Verwalters / vnd Hüttenreuters angenommen / In das Ampt bracht / daselbst gebührliche pflicht thun / vns in allewege vnnnd den Gewercken / so viel jhre Arbeit betrifft / getrew / vnd gewertig zu seyn / jhrer Arbeit getrewlich vnd fleissig fürzustehen / sich an jhrem gemachten Lohn begnügen zulassen / vnd diese Ordnung / so viel sie die betrifft / halten / weder den Hüttenherren noch Gewercken / viel oder wenig wider die billigkeit zu- noch abwenden / sondern einem jeden / was jhm gebühret / zu nutz arbeiten.

Vnd die Hüttenmeister / sollen weder an dem Hüttenwerck / darinnen sie arbeiten / noch andern keinen theil haben / noch nutz es gewarten / anders dann was jhr Lohn belanget.

Die Hüttenmeister / sollen auff alle Hüttenarbeiter fleissig achtung geben / damit ein jeder seine befohlene Arbeit / getrewlich vnnnd mit fleis ausrichte / Insonderheit aber sollen sie auffmercken / das die Schmelzter die Ofen mit fleis zumachen / die Herde vnnnd Spor nach gelegenheit eines jeden Ertz arbeit / fleissig stossen vnd abwermen / die Forme rechtschaffen legen / das gebles gleich

führen / den Gewercken trewlich vnd mit fleis zu arbeiten anhalten vnd vnterweisen.

Es sollen auch alle Hüttenarbeiter / dem Hüttenmeister gefölgig vnd gehorsam seyn / Vnd ob etwan ein Schmelzter besser Bescheid in der Arbeit wüste / dann der Meister selbst / so sol er dem Meister zugefallen / der Gewercken nutz zuschaffen / in keinem wege vnterlassen / sondern das beste fürwenden.

Der Hüttenmeister vnd Schmelzter geitz abzuwenden / vnnd damit arme geschickte Schmelzter vnd Arbeiter auch gefördert werden mögen / Sol hinförder keinen vnter jhnen / den Hüttenmeistern vnd Schmelztern / mehr dann mit einem Ofen zu arbeiten / auch nur einen / vnnd nicht mehr gemithe Jungen zu haben gestattet seyn / darauff die Hüttenreuter vnd Hüttenschreiber zusehen / vnnd wo sie das Widerspiel finden / abzuschaffen vnd zu straffen haben sollen.

Es sollen auch Hüttenmeister vnd Schmelzter / an der fürlaufer / vnd an der Hüttenarbeiter lohn / gantz keinen genies oder vorthail / wie zuerdencken / haben / sondern einem jedern sein gebührende verdient lohn / wie jhm das nach der Schicht / oder Ofen zustehet vnd geschrieben ist / ohn verminderung folgen lassen.

Wir verbieten bey vermeidung schwerer Straffe / Das kein Hüttenschreiber / Meister / Schmelzter / oder andere Hüttenarbeiter / bey den Wäschern einigen theil / viel noch wenig / öffentlich oder verborgener weise haben sollen.

Welcher auch in einer Zeche / darvon man Ertz / Schlich oder anders in die Hütten / darinnen er stehet / zu arbeiten bringt / eine halbe Schicht oder darüber hette / derselbe sol solch Ertz vnd Schlich / vmb verdachts willen nicht selbst arbeiten / sondern solches andere vnverdeckt thun lassen.

Die Schmelzter sollen auch alles Bley / das sie dem Ertz im schmelzen fürsclagen / zuvorn auff stücke hawen lassen / vnd nicht im Herde lassen zergehen / Es würde dann sehr reich Ertz gearbeitet.

Der 103. Artickel.

Von Vnterricht vnd Ordnung des Schmelzens.

VNd nach dem auch biszher eine jetzliche Hütten / sonderliche eigene Hüttenmeister vnnd Schmelzter gehabt / die den Gewercken / so in dieselben Hütten gefahren / geschmeltzet haben / Vnd aber die erfahrenheit gibt / das in einer Hütten viel fleissiger vnd künstlicher Schmelzter / dann in der andern Hütten seind / Demnach sol es hinfüran in der Gewercken oder derselbigen Schichtmeister willen stehen / jhres gefallens die besten / fleissigsten / vnd künstlichsten Schmelzter fürzustellen / vnd sollen die Gewercken hierwider / von den Hüttenherren nicht gedränget werden / sondern frey seyn.

So haben auch biszher die Schmelzter im gebrauch gehabt / wenn sie in vier oder fünff Stunden / ein Fässlein flüssig Ertz geschmeltzt / das sie alssdann die kurtze zeit / für eine Schicht gerechent haben.

Demnach so ordnen wir hinfüran / dass sie allewegen zu Morgens vmb vier Vhr / die Ofen vmbgelassen / vnd erst vmb zwölff Vhr wiederumb ausgehen sollen lassen / mit der zeit sol ein jetzlicher Schmelzer / es sey nu fast weniger oder mehr / so viel die zeit geben mag / getrewlichen vnd vngefehrlichen auffsetzen / Darob die Hüttenreuter jhr fleissig auffsehen haben / vnd bey straff nicht nachlassen sollen / dass man kurtze Schicht schmelze / Es geschehe dann aus zufelligen Vrsachen / das etwa eine Gewerckschafft nicht so viel Ertz hette / Oder das ein Ofen vbersetzt würde / vnd für der zeit schicht machen müste / oder sich andere vnversehnliche Fälle zutrügen / Darinnen sollen die Hüttenreuter nachsehen / Doch wo die Ofen vbersetzt / oder sich andere verhinderung / aus der Schmelzer vnflais zutragen würden / darinnen sollen die Schmelzer nach gelegenheit gestrafft werden.

Ehe aber die Ertz geschmeltzet werden / sol zuvor durch die Hüttschreiber / das Ertz vnd Stein / was auff die Schicht kömpt / abgewegen vnd getrewlich probirt werden / Also das man sein wissen haben mag / wie viel Silbers in der Schicht sey / Darnach man sich zu aussgang der Schicht / so die Bley probirt / desto bass zuerkündigen habe / Ob ein Schmelzer wol oder vbel gearbeitet.

Aber die Schichtmeister / Hüttschreiber / sollen jhr auffmercken haben / so die Ertz fast reich / dass sie denselbigen vmb so viel desto mehr nach gelegenheit Bley / auff den Ofen / auch Herd vnd Glet auff die Schicht zu dem Ertz fürsclahen.

Vnd so dann die Schichten etwas länger / dann zuvor verordnet / auch die vielfeltigen vnnothdürfftigen Schlacken schichten / abgestellt worden / So haben wir den Schmelzern vnd andern Hüttenverwandten / etwas mehrer Lohn von einer Schicht / dann vorhin gebreuchlich verordnet.

Vnd sol füranhin einem Hüttenmeister / von einer Schicht gegeben werden.	vierde halber groschen.
Dem Fürlauffer.	2. groschen.
Gestubmacher.	6. pfennige.
Wächterlohn.	2. groschen.
Ofengeld.	1. groschen.
Hüttschreiber.	1. groschen.
Hüttenzins.	2. groschen.

Dem Hüttenherrn / sol für ein Mass Koln nach gelegenheit / wie jetzo dieser zeit / die Wälde zubekommen / gegeben werden.	2. groschen.
---	--------------

Vnd als auch die Gewercken sich beschwert / das die Hüttenreuter im abtreiben grosse Proben sollen nehmen / Demnach so sollen hinfüran die Hüttenreuter die Proben / mit einem Form heraus schöpfen / darein vngefehrlich drey Loth gegossen mögen werden / die sollen die Hüttenreuter halb / vnd die ander helffte die Hüttschreiber zu der Proben nehmen.

Also sollen auch die Hüttschreiber aus den Stichen / die werck Proben / mit einem sonderlichen Form oder Model / darein vngefehrlich / ein oder andert-halb Loth Werck gehet / schöpfen.

Der 104. Artickel.

Von den Abtreibern vnd jhrem Befehl.

VNser Häuptman oder Verwalter / sol zu jederzeit / verstendige / fromme vnd getrewe Leute / so viel man deren zu nothdurfft gemeines Bergwercks / zum abtreiben bedarff / annehmen / bestetigen vnd vereyden / vns in allewege / vnd den Gewercken / zu jhrer Arbeit getrew vnnd gewertig zu seyn / jhrer arbeit des abtreibens / mit fleis für zuseyn / sich an jhrer gemachten Besoldung begnügen zulassen / Vnd keines andern nützs noch zugange / Darvon / wie zuerdencken / zugewarten / vnnd dieser Ordnung / so viel dieselbe sie betrifft / zugeleben.

Die Abtreiber sollen jhre Herde / mit allen gebührenden fleis vnd guter fürsichtigkeit machen / Auch sie mit getrewen vnd vorstendigen Schürern / oder Helfferknechten versehen / die Werck mit der fürsichtigkeit treiben / darmit durch jhren vnverstand oder vnfleis / durch auffstehen des Herdes / oder andern zufalls / den Gewercken an jhren Silber / kein nachtheil oder schaden zugefügt werde.

Vnd ob es ausfündig gemacht / das durch eines Abtreibers vnverstand / vnvorsichtigkeit / vnfleis / oder nachlässigkeit den Gewercken schaden zugefügt / der sol zum abtrag / den Gewercken auff jhr ansuchen zuthun / gewest vnd darzu ernstlich gestrafft werden.

Die Abtreiber sollen ihre Sachen / mit allem möglichen fleis dahin richten / das sie bey tage zutreiben anlassen / vnd die Silber bey tage Blicken / Da es aber die nothdurfft anderst erforderte / sollen sie zwo oder drey Stunden für tage / mit der Hüttenreuter vorwissen anlassen / das es alle wege bey tage blicke.

Es sol auch gar niemands / dann die verordneten Geschwornen abtreiber / sich abtreibens vnterstehen / bey ernster straffe.

So es zum abtreiben kömmt / sol der Schichtmeister dem Zehendner ein Verzeichnis bringen / was die Werck / so er treiben will lassen / am Gewicht vnd Silber halten / das sol der Zehendner also einschreiben / vnser gewönlich Zeichen auff die Zettel drücken / die sol dem Abtreiber zugestellt werden / ohn das sol niemands zutreiben verstattet werden / Auch den Abtreibern ohne dieselbe vorpetschierte Zetteln / anzulassen / bey ernster straffe verboten seyn.

Wenn das Treibzeichen erlangt / vnd dem Abtreiber vberantwort ist / sollen Schichtmeister vnd Hüttschreiber / gegenwertig seyn / Dem Abtreiber das werck zu wegen / vnd die Scheuben zu zehlen / Vnd so bald auff den Herd bringen lassen / vnd wann die Silber geblicket / den Blick in der Hütten wegen / da sol der Schichtmeister von dem Hüttschreiber des Gewichts / ein Verzeichnis nehmen / die neben dem Blick / dem Zehendner selbst antworten / der sol das auch wegen / vnd also beyde Zehendner vnd Schichtmeister / ferner damit handeln / wie hievorn in jhren Befehlen vermeldet ist.

Den abstrich vom Werck / sol man den Gewercken / oder derselben Vorstehern / zu jhrem besten gebrauchen / vnnd zu gut zu machen / zukommen lassen.

Es mögen auch dieselben Vorsteher / nach gethanem treiben / den Herd auffheben / nach nothdurfft besichtigen / vnd was sie an Körnern befinden / aushawen / vnnd zu der Gewercken Nutz wenden / Nemlich im brennen / eintrencken / dessgleichen sollen sie Geld vnnd Herd / jhren Gewercken getrewlich auffheben / oder auff das förderlichst anfrischen lassen.

Den Abtreibern / sol jhr Lohn / wie folget / gegeben werden.

Von einem gantzen Treiben / als vngefährlich / auff dreissig Centner Wercks Ein gülden.
 Von einem halben Treiben / Als das vmb Zehen Centner / oder einen halben
 darunter ist gülden.
 Vnd sollen vber einem Treiben / von der Gewercken Geld / vber drey groschen nicht verzehrt werden.

Der 105. Artickel.

Von Puchwercken / vnd wenn die Wäscher darinnen puchen mögen.

DJeweil auch gemeiniglich Puchwerck / bey vnnd vmb die Hütten seind / sollen die Wäscher / so sonst darinnen arbeiten in zeit / wenn die Hüttengäste oder Gewercken / jhre Felsen oder Hallen zu puchen haben / sich der Puchwerck mit jhrer arbeit enthalten / Auch nichts furführen / Da aber die Gewercken oder Hüttengäste / das jhre auffgepucht haben / dann mögen die Wäscher mit jhrer Arbeit wieder anfahren.

Der 106. Artickel.

Den Wäschern eine eigene Hütten / darinne zuschmelzen gewiesen werden.

ES sollen auch durch vnsern Häuptman / oder Verwalter vnnd Hüttenreuter / den Wäschern eine eigene sondere Hütten angezeigt vnd gewiesen werden / Darinnen zuschmelzen / damit argwohn verhütet werde.

Der 107. Artickel.

Niemand sol vom schmeltzen abgedrungen werden.

Welcher Gewerckschafft oder Zeche / in einer Hütten / mit einem oder mehr Ofen / zu schmeltzen verstattet wird / die sollen nicht abgedrungen werden / Sie haben dann jhr Ertz vnd Schlacken zuvor gar auffgeschmeltzt / vnd wo eine Zeche mit zweyen Ofen schmeltzen wolt / sol jhnen der Hüttenschreiber vnd

Meister / dieselben nach einander eingeben / vnd keinen Ofen darzwischen arbeiten lassen.

Der 108. Artickel.

Niemands in eine Hütten zu zwingen / noch mit Liebnis darein zumüssigen.

NJemand sol mit Liebnis / verheischung / fördernis oder in andere wege / wie zu erdencken / angereitzt noch gemüssiget / viel weniger mit starckem anhalten gedrunge werden / in einige Hütten zuziehen / Auch keiner dem andern seine Hüttengäste abspendig machen / sondern es sol einer jeden Gewerckschafft frey stehen / jhres gefallens in eine Hütten zuziehen / So viel aber das aussziehen betrifft / das sol ohne vorwissen vnsers Häuptmans oder Verwalters / vnd ohne genugsame Vrsachen nicht gestat werden.

Der 109. Artickel.

Nach Mittage / auch bey Nacht sol man nicht schmelzen.

WO nicht die Noth / oder sondere wichtige Vrsachen verhanden seind / da sol man keines weges / es sey Ertz / Schlich / Schlacken oder anders / nach Mittage / oder bey Nacht arbeiten lassen.

Der 110. Artickel.

Kein Hüttendiener sol vbernacht von Sanct Andreasberge oder Sachssa sein.

ES sol kein Hüttendiener / es sey Hüttenschreiber / Meister / Schmelzter / Fürlaufer / Wechter oder andere / ohne sondere erlaubnus der Hüttenreuter / vbernacht / von vnsern Bergkstedten vnd Hütten bleiben.

Der 111. Artickel.

Keiner sol dem andern / seine Silber / gekretz vnd anders zuschreiben lassen.

WJr wollen menniglich / vnd jedern in sonderheit / hiermit aus bewegenden guten vrsachen verwarnen / vnd bey vormeidung schwerer straff gebotten haben / Das keiner einem andern / seine Silber gekretze / Wäschwerck / Schlich / Felsen oder Hallen / noch anders zu eigenem Vortheil / vnd zu einen schein zu schreiben / noch anders wohin / dann darvon es gemacht oder kommen ist / nehmen noch deuten sol.

Der 112. Artickel.

Wenn man mit Schmelzen anlassen sol.

MAAn sol alle Arbeitende Tage / wie oben im vierdten Artickel bemeldet / In den Hütten früe vmb viere anrichten / vnd vmb fünff schlege mit schmelzen anlassen / vnnd ohne das zumachen / rechte Schicht / Nemblich acht stunden halten / Es were dann / dasz nach achtung der Hüttenreuter / Schichtmeister oder Hüttenmeister / gantze Schichten zuschmelzen / dem Ertz schädlich were / Als dann mügen die Schmelzer / mit nachlassung derselben / ehe schichten machen.

Der 113. Artickel.

Hüttendiener / mit vnsers Hauptmans oder Verwalters / vnd der Hüttenreuter wissen an und abzulegen.

ALLe Hüttendiener / als Hüttenschreiber / Meister / Schmelzer / Fürlauf-fer / Bestubmacher / Wächter vnd andere sollen mit Vorwissen vnsers Hauptmans / Verwalters vnd der Hüttenreuter / an vnd abgelegt werden / dann es / zu abwendung viel vordachts / vnd zuvorhütung der Gewercken nachtheils / in sonderheit noth sein will / desz Orths frommen vnd getrewe Diener zuhaben.

Der 114. Artickel.

Schichtmeister sollen bey dem an vnd auslassen desz Schmelzens sein.

SO ein Schichtmeister / oder der zechen Vorsteher / in einer Hütten zu schmelzen hat / sol er alzeit vor dem anlassen selber gegenwertig / vom Hütten-schreiber / zu nothdurfft seiner Gewercken / Ertz / Bley vnd andern zusatz / wie viel man desz / auff dieselbige Schicht bedarff / vnnd sonderlich das Bley gewo-gen nehmen / mit dem Hüttenschreiber / darvon ordentlich verzeichnüs machen.

Deszgleichen sollen die Schichtmeister / bey dem an vnnd auslassen auch gegenwertig sein / das Werck probiren lassen / vnd wegen wie viel Bley wider ausbracht / vnd wie viel das Werck Silber halte / solches alles verzeichnen / vnd dieselbe verteichnüs / mit zum anschnidt bringen / Vnd sol allzeit sein Werck vnd Bley / in einem Kasten in der Hütten verschlossen halten / darzu der Schichtmeister vnd Hüttenschreiber / jetzlicher einen schlüssel haben sollen.

Der 115. Artickel.

Von desz Silberbrenners Befehl.

SO dem Silberbrenner die Blick von den Zehendner / durch den Schichtmeister geantwortet werden / so sol er neben dem Blick / von dem Zehendner ein Zettel empfangen / darin das Gewicht / auch die haltung desz Wardeins Blickprob verzeichnet / Als dann sol der Silberbrenner / in beysein desz Schichtmeisters den Blick / auch die Blickkörner vom Treibherdt / Auch die auszgehawenen Silber / so vber die Prob vberbleiben / vnd zu demselben Blick gehörig / zusammen abwegen / vnd für Blicksilber rechnen / vnd 8 Blick in gegenwart desz Schichtmeisters zerschlagen / die Stück sampt dem Schichtmeister / rein vnd fleissig zusammen halten / die Silber mit getrewem fleisz vngefährlich auff Sechtzeh Loth / an ein Quintlein fein brennen / vnd darüber die Silber zum vberbrandt / gefährlicher weisz / im Feuer nicht vbernötten / vnd dann nach dem Brandt / sol er neben dem Schichtmeister die Test wol besichtigen / vnd was den Gewercken / von den ausstendigen Körnlein zu gut kommen kann / daraus klauben / vnd zu der Gewercken Silber legen / vnd zu wegen / wz aber darüber bleiben würde / als die blossen Test / dieselben nicht zu seinem nutz wenden noch behalten / sondern den Rath bemelter vnser Bergstädt S. Andreasberg / vnd zur Sachssa / zu gemeinem Nutz zugebrauchen / eines jeden Quartals getrewlichen vberantworten bisz auff ferner vnser verordnung vnn wol gefallen / Vnd so nun wie obstehet / dz Brandtstück sampt den Körnern / im Brenhausz abgewogen / So sol der Silberbrenner / wie viel dz Brandtstück gewogen / beschreiben / vnd mit dem Schichtmeister berechnen / was vngefährlich im Brandt gegen dem Blick abgangen sey / Vnd dann sol der Silberbrenner das Gewicht desz Blicks vnd Brandts / dem Schichtmeister ein vorzeichnusz geben / die er dem Zehender neben dem Brandtstück vberantworten sol vnd ob dem allen ordentlich Buchhalten / Ob sichs nun auch zutrüge / das der Gewicht halben im Zehenden / oder Brenhausz jrrungen fürfielen / So sollen sie die jrrigen Stück / wiederumb auff jedesweders Wag samentlich abwegen / vnd an einander desz grundts bescheiden / Nach dem aber der Silberbrenner / den ordentlichen Brandt / an ein Quintlein fein wie obbemelt / im brennen nicht jeder zeit gleich treffen kan / sondern derselbig je zu zeiten geringer / vnd dann auch höher geraten thut / So sol aus einem jtzlichen Brandtstück / aus desz Wardeinsprobe / für die fein funffzeh Loth / drey Quintlein auszgezogen / vnd durch jhne vnserm Wardein Zehendner / vnd Zehendt Gegenschreiber / gerechendt / vnd die Gewercken aus dem Zehenden / darauff bezahlt werden / Damit solcher gestalt die Gewercken / der einrede / so sie desz vberbrandts halben gehabt / auch wie des Schadens / wo sie zu ring gebrent / entladen werden.

Wo auch einicher Schichtmeister / bey dem zerschlagen der Silberbrenner vnd Test aus klauben / nicht gegenwertig sein würde / dz sol der Silberbrenner vnserm Hauptman oder Amptsverwalter anzeigen / den Schichtmeister in straff zunemen.

Der Silberbrenner / sol sich auch mit frommen getrewen vnd verständigen Dienern versehen / vnd nicht vnverständige Jungen vbers brennen lassen / Dann wenn durch seine / oder der seinen verwarlosung oder vnfleisz / etwas den Gewercken zu schaden gehandelt würde / Darumb sol er gebürlichen abtrag thun / oder ernster straff gewarten.

Er sol auch alle Silber / ausserhalb grosser noth / bey Tage / vnd nicht bey Nacht brennen / Doch sol er das / auch in der noth auser vnsers Hauptmans / oder Amptverwalters / nachlassung nicht thun.

Der 116. Artickel.

Von den Gerichten in Hütten.

DAMit auch ein jeder auff vnsern Bergwercken sich enthaltende / wissen möge / wie es mit den Gerichten in den Hütten / auff vnsern Bergwercken / Ob sich vngebührliche fäll / vnd frevelthaten / darinne zutrügen / sol gehalten werden / So wollen vnd ordenen wir / dz vnser Hüttenvorwalter / vnd Hüttenreuter jedes orts / vber alle die / so in den Hütten / vnd in derselben zugehörenden Herden vnd reimen / entweder mit worten oder sonst / doch ohne Blutrünst / einander vorletzen / von vnsernt wegen sollen zuvorhören / zuentscheiden vnd zu straffen macht haben / doch dasz sie dieselben straffen / gleich wie die Bergmeister vorrechnen / Wann aber Blutrünste / Lembden / etc. Diebstal / vnd andere peinliche Fäll sich zutragen / die sollen vnser Bergmeisterre / mit vorwissen vnsers Hauptmans / oder anderer vnser Amptleute der Bergwercke / jeder zeit zu richten vnd zu straffen haben.

Der 117. Artickel.

Von der Erbstollen gerechtigkeit vnd Erbteuffe / etc.

VNd als sich bisz anher / viel jrthumb der Stollen halben begeben / welches wir / so viel müglich / hinfort zuvorkommen geneigt seind / Wollen wir das ein jtzlicher Erbstolle vnd andere Stollen / was in dieser nachfolgenden vnserer Ordnung nicht vorendert wird / sein gerechtigkeit haben vnd behalten / auch gebawet werden sol / wie gemeine Bergrecht / vnnd alte herkommene vbunge / das geben vnd ausweisen.

Nemblich / wo ein Erbstolln / mit seiner Erbteuffe / als zehenthalb Lachter von rasen / seyger gerade / nieder / auch mit seiner gebürlichen Wasserseyge / in eine Zeche kömpt / vber die Erbschächte / oder an das orth / da Ertz bricht / erschlecht / derselben Zechen Wasser benimpt / vnd Wetter bringt / dem sol das Neunde / vnd durch welche Zeche der Erbstolln fehret / dieweil er mit dem Stolorth in den massen ist / der vierdte pfennig / gegeben werden.

Der 118. Artickel.

Wie Hoch vnd Weit ein Erbstollen / das Ertz hawen mag.

VNd wo ein Erbstollen / in massen kommet / darinnen er Ertz trifft / So mögen die Stollner fünff viertheil eines Lachters / von der Wasserseyge vber sich

/ bis an die fierste / vnd ein halb Lachter in die weite (viertelhalb Elrische Ellen / für ein Lachter gerechent) das Ertz hawen / vnd zu sich nehmen.

Der 119. Artickel.

Wenn der Stolln Ertz tröff / vnd hette nicht die Erbenteuffe / etc.

WVrde aber ein Stolln in ein Zeche oder masse getrieben / vnd treffe Ertz / hette doch der Erbteuffe nicht / die ein Erbstollen haben sol / dasselbe Ertz sol der Zeche oder Massen / darinnen es gebrochen / vnd nicht den Stölnern zustehen / Doch sollen dieselbige Zeche oder Masse / wo sie das Ertz zu sich nemen wollen / den Stölnern die Vnkost / so fern das Ertz gebrochen / zuerstattten schuldig seyn.

Der 120. Artickel.

Von gesprengen im Stollen nicht zugestatten.

VNd als auff diesem Bergwerck / viel vnordentlicher Gebäwde / wider alt herkommene Bergleufftiger weisz in Stollen geschehen / vnnnd deszhalb viel zwietracht erwachsen seindt / ordenen vnd setzen wir / dasz ein jetzlicher Erbstolln / mit seiner Wasserseyge / nach alt herkommender Bergwercks Recht vnd vbunge / sol getrieben / vnd einig gesprenge darinnen zumachen nicht gestattet werden / Es begeben sich dann / das Kemme oder Vehsten fürfielen / Also das der Stolln ausz nottürfftigen Vrsachen müste erhoben werden / welches dennoch ohne besichtigung vnd zulassung desz Bergmeisters / nicht geschehen sol.

Vnd wo eine Zeche Wassers oder Wetters halben / eines Stollens bedörffte / derselbigen Zeche mag der Stolln / doch mit zulassung des Bergmeisters / vnd ohne das nicht / mit dem Stollorth durch Gesprenge zu hülffe kommen / vnd damit in derselben Zechen das Neundte / vnd sein stolln Gerechtigkeit erlangen.

Welcher Stolln aber / ohne laube des Bergmeisters sein orth mit gesprengen / in eine oder mehr Zechen treiben wirdt / der sol damit keine Gerechtigkeit erlangen / Würde aber ein Stolln nach Bergleufftiger weise / in ein Zech getrieben / dem sol nach alterherkommender gewonheit vnd Bergrecht / vnvorendert / sein Gerechtigkeit folgen / vnd was also für gesprenge den Stölnern / durch den Bergmeister / aus vrsachen zugelassen / die sollen ins Bergbuch vorleibt werden.

Der 121. Artickel.

Das kein Stölner / seine erste Wasserseyg / senken / erheben oder vorlassen sol.

Welcher Stölner anfänglich vnd erstlich / in seiner Wasserseyg vnter gekrochen / dieselbige ausgezimmert / treckbredt darüber geschlagen / vnd sich

also gelagert hat / dem sol keines Wege gestattet werden / dieselbige Wasserseyg / weder innen noch ausserhalb des Mundtlochs zusencken / oder tieffer zu holen / ohne vnsers Häuptmans vnd Bergmeisters zulassung / Wo es aber geschehe / so sollen sie es mit ernst straffen / Vnd dieselben Stolner sollen damit kein Gerechtigkeit erlangen / vnd beneben der Straff in jhrer ersten Wasserseyge zu bleiben geweist werden / auff das die Staln / so darüber vnd darunter angefangen / an jhrer Erbteuffe vnd Gerechtigkeit / wider die billigkeit nicht vorkürtzt werden / Dergleichen sol es auch mit den vngewöhnlichen Steigern / vnd erheben der Wasserseygen / so andern Staln zu nachtheil fürgenommen / gehalten werden.

Der 122. Artickel.

Mit was Teuffe ein Staln den andern enterben sol.

VNd als vor zeiten die Zechen alhier / der stollen halben sehr beschwert gewest / auch die Stollen einander selbst ohne gebührliche Teuffe enterbt haben / so ordnen wir / das hinfort ein jeder stolln / vnter dem andern sieben Lachter seyger Gericht einkommen sol / welcher aber die Teuffe vnter dem andern sieben Lachter nicht einbringt / der sol keinen andern enterben / auch kein Neundes erlangen / Es sol aber doch / wo es ein halb Lachter auff oder abe mangelte / vngefähvlich sein.

Der 123. Artickel.

Die Stölner sollen nicht vber sich brechen / andere Stollen des Neunden zuenterben.

KEin Erbstolner sol sich aus eigenem thurst vnterstehen / ausserhalb vnd vber seinen Staln höher vber sich zubrechen / vnd also andere Stolln / wider die billigkeit desz Neunden zuenterben / ohne vorwissen vnd nachlassung desz Bergmeisters / Ob auch gleich die Zechen / darin es fürgenommen / nachlassen vnd gestatten wollten / Trüge sichs aber zu / das ein Stolner sein Stolörth so ferne getrieben / sein wetter mit fleisz gefast / vnd so weit geführet hat / das er weiter nicht fahren köndte / vnd die massen mit jhren / gesencken vbern Staln aufließen / oder sonst nicht nieder erschlagen wollten / dem Staln zuhelffen / so sollen Bergmeister vnd Geschworne / die Gebrechen aller gelegenheit / auffs fleissigste besichtigen / vnd wo sie mutwillen oder fürsätzliche hinderunge des Bergwercks befünden / mügen sie den Stolner / vber sich zubrechen / vnd jhme selbst wetter zumachen oder zubringen / gestatten vnd nachlassen.

Der 124. Artickel.

Den Stolln sol von Hallen / Felsen vnd Affter / das Neundte gereicht werden.

DAMIT die Stollen desto städtlicher erhalten / sol von dem Silber / so ausm Hallen / Felsen / Affter / Schlacken / vnd Ofenbrüchen gemacht / den jennigen Stolln / denen es bebürt / vnd bey denen es gewonnen / vnd an Tag gebracht / so fern dieselbigen Stolln / bawhafftig erhalten / das Neunde vnweigerlich / gefallen vnd gereicht werden / Vnd ob gleich dieselben Hallen / Felsen / vorkaufft / oder hinweg gelassen / oder auch die Silber im Werck vorkaufft würden / sol nichts desto weniger das Neunde davon gefallen / Es sol auch der Zehender zu jeder Rechnunge / fleissig forschunge haben / weme das Neunde gebürt / vnd als dann dasselbige / dem Stollen / welchem es gebürt / zu schreiben vnd geben.

Der 125. Artickel.

Wenn ein Stolln das orth do Ertzbricht / nicht erreicht hat.

Welcher Erbstolln in ein Zeche kommet / do er der gantzen Zechen Wasser benimpt / vnd Wetter bringt / Ob er gleich das orth / do ertz bricht mit der Wasserseyge nicht erreicht / sol jhme dennoch das Neunde / die helffte gegeben werden / Wenn er aber die Wasserseyge an die orte / do Ertz bricht / brenget / sol er das Neunde gar haben.

Der 126. Artickel.

So zwey Tieffste in einer Zeche weren.

WO ein Erbstolln in eine zeche kommet / do er der gantzen Zeche nicht Wasser benehme vnd wetter brechte / vrsach das zweytieffste darinnen weren / In dem einen benehme er Wasser/ In dem andern nit / vnd in dem vnerschlagenen breche Ertz do sol man jhme kein Neundes geben / Er habe dann in demselben Schacht erschlagen / darinnen das Ertz bricht / brauchte aber der fündige Schacht desz Stollens zu Wasser vnd Wetter / so sol er auch halb Neundes geben.

Der 127. Artickel.

So man auff Stolörtern aufflest / vnd Stufen geschlagen werden.

VND ob Gewercken auff jhren Stolörtern auffliesen / vnd Stufen geschlagen würden / sollen sie nichts desto weniger / so ferne sie das neunde haben wollen / Jhren Stollen / mit gerinnen Wasserseyge vnd offenen Mundtloch / allwege in bawlichen Wesen erhalten / vnd alle Quartall / gleich andern Stolln vnd Massen / vorrechnen vnd vorrecessen / Wann aber derselbeStolln verfiel / oder eingieng / Also das man ausz vnd ein / oder sonsten darinnen nicht fahren köndte / oder kein Wasser zum Mundtloch herausz gieng / oder vermöge vnserer Ordnung nichts vorrecest würde / so sol jhme kein Neundes zuerkandt noch

gegeben werden / Sondern vnser Bergmeister sol den / dem jenigen / der es begert / wie gebühlich verleihen.

Der 128. Artickel.

Vom vierdten Pfenning / halben Neunden vnd Stollen Stewr.

VNd dieweil er in dermassen ist / sol man jhme auch den vierdten Pfenning geben / Doch sol man davon inhalts des vier vnd Siebentzigsten Artickels abziehen.

Wurden aber ausserhalb des Stollens mit strecken / Klüffte oder Gänge erreicht / die Wasser auff den Stollen halten / vnd sich desz Wetters gebrauchen / die sollen auch halb Neundes geben.

Es sollen auch alle fündigen Zechen / so desz Erbstollens gebrauchen / mit benehmung Wassers vnd bringung Wetters / ob er in jhren massen nicht ist / Stewer / nach erkändtnüsz Bergmeister vnd Geschwornen / Als auch hiervon im vier vnd Siebentzisten Artickel vormeldet / demselben Stollen geben / Vnd so die Stöllner lessig zu treiben befunden werden / sich der Stewr trösten / vnd also faulen wolten / sol es bey dem Bergmeister vnd Geschwornen stehen / die Stewr nach gelegenheit desz fleisses vnd arbeit zumitteln.

Würde auch ein Erbstolle vnter ein Zeche kommen / alda durch offene Klufft / das Wasser auff den Stollen fiele / vnd also der Zechen das Wasser benehme / der sol auch das Neunde die helffte haben / bisz auff den Stollen erschlagen wirdt / Vnd ob die Gewercken vorsetzlich nicht erschlagen wolten / so sol er macht haben / vber sich zu jhnen zuerschlagen / vnd was er also vber sich von Ertz hawet / sol dem Stollen bleiben.

Vnd welche Zechen der Wasserseygen gebrauchen / also das sie durch lotten oder andere wege / das Wasser darauff leiten / doch das er in der Massen ist / so sollen sie dennoch / nach erkändtnüsz des Bergmeisters vnd der Geschwornen / dem Stollen Stewer vom Neundten / oder wo nicht Ertz sonst Stewer / zur Wasserseyde zugeben schuldig seyn.

Der 129. Artickel.

Von Raubstollen.

Wir wollen auch das förder auff vnsern Bergwercken / niemand sich vnterfahen sol / einigen Raubstollen / so den Gewercken / vnd zu förderunge der Berggebäwde nicht dienstlich / oder nothwendig / zutreiben / Darauff dann vnser Bergmeister jeder zeit gute achtung geben / vnd dodie dermassen befunden / sollen sie von jhnen nicht vorliehen / oder weiter zutreiben gestattet werden.

Der 130. Artickel.

Von Enterbunge der Stollen ferner vnterricht.

Mit Enterbunge der Stollen / so zur notturfft vnd forderung desz Bergwercks getrieben / sol es also gehalten werden / Nemblich / das kein Stollen den andern enterben / auch kein Stolln gerechtigkeit erlangen oder haben sol / er komme dann in sticklichten Gebirgen / einer vnter dem andern sieben Lachter / vnd in den flachen Gebirgen / viertehalb Lachter tieffer ein / Vnd sol also ein jtzlicher Stolln / so in flachem Felde getrieben / vnd viertehalb Lachter vnter dem andern einkomet / das Erbe behalten / Do aber solcher Stolln aus einem flachen Felde / in ein sticklich gebürge einkommen / vnd viertehalb Lachter vnter dem andern haben würde / so sol dennoch derselbe / so er den andern Enterben will / zuvorn zum wenigsten zwey hundert Lachter getrieben werden vnd dann also das Erbe / wie gebrauchlichen / nehmen vnd behalten.

Ob auch vielleicht vngefährlicher weise / ausz zweyen Gründen Stolln getrieben würden / der einer nit sieben / oder viertehalb Lachter / wie gemelt / vnterschiedlicher weisz / vnter dem andern einkomet / so sol dennoch in allewege der Stollen / so am tieffsten einkompt / das Erbe für dem andern / so seichter einkompt / behalten.

Der 131. Artickel.

Wie sich die Stolner / in Schachten / darein sie erschlagen / halten sollen.

SO sichs zutrüge / das ein Stolle in einem Schacht erschlüge / mag er seine gerinne in hangenden oder liegenden / wo er am ersten kann / vbern schacht legen / (doch dasz er die massen an jhrer Bergförderunge nicht hindere / damit die Züber vnd Kübel im Schacht können auffgehen) vnd do er die Erbteuffe hette / seine gebührliche Gerechtigkeit erlangen.

Der 132. Artickel.

Was sich der Stolle auff zweyen Gängen / darauff Ertzbreche / vnd damit vberfahren würde / vorhaltenmöge.

WVrde auch ein Stolln in jemandes massen Klüfft / oder Gänge vberfahren / vnd vmb das Creutz auff beyden Gängen Ertz antreffen / sol der Stolln macht haben / auff einen Gang zukiesen / welcher jm gefellig / dasz Ertz / wie eim Erbstollen gebürt / weg hawen / auff den andern aber / sol der Stollen nichts desto weniger macht haben / fort zu fahren / aber das Ertz / so fern es in der Vierunge bricht / denmassen / do sie es annemen wollen / bleiben / vnd dem Stolln die Kost davon erlegen.

Do man aber auff den vberfahrenen Quergängen / mit dem Stolln nicht Ertz antreffe / so sollen die Stollner denmassen / das orth aus seiner Vierunge zutreiben anbieten / Do sie dasselbe in viertzeihen Tagen nit annehmen vnd belegen wollen / So sol es der Stolln selbst treiben / Vnd do er damit / in der Vierunge Ertz bawet / dasz sol dem Stolln / vnd nicht den Massen bleiben / do aber die Massen das orth selbst treiben wolten / sol der Bergmeister vorschaffen / das

dasselbe mit dreyen Häwern städtlich belegt / vnd der Stollen an seinem wideransitzen / nach abgelegter Vierung nicht gehindert werde.

Man sol auch dem Stollen / in einer Vierung / nicht zwene vierdte Pfening zugeben schuldig seyn.

Vnd do ein Erbstollen / Klufft oder Gänge vberfahren hette / vnd würde dieselbigen nicht muten / darauff ausbrechen / oder in beleyhung nehmen / vnd also mit seinem Stolorte / vber berürten Gang / viertzeihen Lachter vorüber fahren / so sol der Bergmeister denselben Gang / wer jhn begehrt zumuten / vorleihen / vnd den Stolnern weder Fundgruben noch massen anzubieten schuldig seyn / Aber die Stolorter sollen den Stolnern bleiben / so ferne sie die selbst treiben wollen.

Der 133. Artickel.

Von den Marckscheiden.

ES sol sich auch nun hinförder / auff vielgemelten vnserm Bergwerck / Niemandt Marckscheidens vnterstehen / es sey dann von vnserm Häuptman vnd Bergmeister zugelassen / die auch keinen zulassen sollen / er sey denn tüchtig vnd seiner Kunst fertig befunden / Darzu sie auch jhre gebührliche pflicht thun sollen.

Der 134. Artickel.

Von den Marckscheiden / vnd dem Lohne darvon.

ES sollen sich auch dieselben Marckscheider ein jedern zu seiner notturfft / gutwillig gebrauchen lassen / Doch sich keines gemein zuges / wehrzuges / oder verlornen zuges / ohne vorwissen vnd willen vnser Hauptmans vnd Bergmeisters vnterstehn / in denselben zügen / so sie die thun / sollen sie die Leut mit vnpfleglichem Lohne nicht vbersetzen / wo aber jemandt deszhalb beschwert würde / dasz sol bey vnser Hauptmans vnd Bergmeisters messigung stehen.

Ob dann jemandes vermeinte / dasz jhm durch der Marckscheider Zug / kürzung geschehen were / dem sol durch vergunst vnser Hauptmans / Verwalter vnd Bergmeisters / einen frembden verstendigen Marscheider / auff sein Kost alhier zu bringen / vnnd einen Wehrzug zu thun zugelassen seyn.

Wann auch auszfündig gemacht / Das die Marscheider in jhrem Ampt vnd gethanem Zuge gejrret / vnd die Gewercken dardurch in vergebliche Vnkosten / zu schaden vnd nachtheil geführt weren worden / So sollen sie von wegen geübtes vnverstendigen / oder vnfleissigen ziehens / denselben Vnkosten / auff messigung vnser Hauptmans / Verwalter vnd Bergmeisters erstatten / oder nach gelegenheit der sachen abgelegt / oder sonst mit ernst gestrafft werden.

Wenn auch ein Marckscheider gezogen / vnd sein Gemerck geschlagen / vnd den Steyger / demselben nach anzusitzen / vnd die Handarbeit anzustellen / anweisen würdet / sollen so baldt zwene Geschworne darzu erfordert werden /

vnd jhre gemercke auch schlagen / Damit sich der Marscheider darnach seines vnfleissigen ziehens nicht zuentschuldigen habe.

Es sollen auch die Marscheider / im hinein bringen / desz ersten Lochstein vom Tag / vnd im fortbringen der Erbstuffen / auff einen Gang / einerley vnd gleiche ortung des gangs halten / vnd in welcher stund der gang sein streichens hat / derselbigen stund nach / sollen sich die Marscheider in obberürten hineinbringen der Lochstein / in allewege verhalten / vnd da ein Marscheider zuvor auff demselben gang nit gezogen hette / vnd von dem andern zuwissen begert / was er für ein ortung vnd stundt ingehalten / Das sol jhm einer vngeweigert anzuzeigen vnd zu berichten schuldig seyn / Vnd sollen sich also die Marscheider / der Ortung vnd stunden desz streichens vergleichen / Damit den Gewercken an jhrem vermessenem Felde / kein Abbruch geschehe / vnd auch nicht derhalben in vnnötigen verdriesslichen Vnkosten eingefürt werden.

Es sollen auch alle Lochstein / so vom Tag hinein / in die Gruben bracht werden / dergleichen die Erbstuffen / so in der Gruben / durch die Marscheider verbracht werden / beym Bergmeister ordentlicher weisz / in ein sonderlich Buch eingeschrieben / vnd verzeichnet werden.

Gleicher massen sollen die andern / die Marscheider züge / so sie gegen örter angegeben / oder Schecht auff einander zurichten / anweisen werden / obberürter gestalt / in das verordnete Buch / vnter sonderm Titel einleiben lassen / vnd von solchem einschreiben / sol man desz Bergmeisters Schreiber 6. Pfenning geben.

Der 135. Artickel.

Wie die Gebrechen / vmb entblöste zufallende Gänge / sollen vortragen vnd entscheiden werden.

OB sichs begeben / das andere entblöste Gänge / von einen Häuptgange / oder verliehen massen / am Tag genug ferne von ein ander weren / vnd doch in der teuffe zusammen fielen / gezanck darausz entstünde / Als dann soll der Bergmeister / sampt den Geschwornen / vnd andern vvordechtigen Bergvorstendigen / die Gebrechen besichtigen / vnd nach jhrem gutdüncken / einen Theil / dem andern zuweichen weisen / desz sich auch jtzlich theil sol halten / damit vnnützlich gezänck / vnd hinderung desz Bergwercks gemieden werde / vnd ob solchs durch desz Bergmeisters / vnnd der Geschwornen nicht entscheiden erlangt / sol es Rechtlich entscheiden werden / Vnd ob einer den andern in seiner masz Ertz enthawet / Ob gleich die Sach nachfolgend rechtlich entscheiden wirdt / sol doch das Ertz so vor dem Vorbot gehawen ist / dem bleiben / der es gehawen.

Der 136. Artickel.

Von Probierern / jhrem Lohne / vnd wie sich die halten sollen.

ES sollen allezeit / zweene vorstendige Probirer / von vnserm Häuptman vnd Bergmeister verordnet / vnd mit Eydespflichten darzu verbunden werden / einem jedern auff sein begeren / trewlich / fleissig vnd recht zu probieren / vber die auch sonst niemand vm Geldt / oder vmb sonst new Ertz probiren sol / Aber in Hütten mögen die Hüttschreiber Erst das man zu schmelzen darein bringt / den Gewercken zu nutz wol probiren / oder probiren lassen / wo auch denselben Probirern new Ertz oder Art zuversuchen zukompt / dasz sollen sie auffs fleissigst probiren / vnd wo sichs mit Silber beweist / dz sollen sie dem Häuptman vnd Zehendnern / in beywesen desz jenigen / der das Ertz bracht / ansagen / Vnd von einer Probe / nicht vber ein groschen / vnd welch Ertz man ansieden mus / zween groschen nehmen.

Der 137. Artickel.

Von Gewehr der Theil die einer dem andern vorkaufft.

SO einer dem andern Theil vorkauffen / oder vmbsonst geben würden / der sol jnnerhalb vier wochen / die Gewehr zu thun schuldig / deszgleichen / auch der Käuffer zubezahlen vorpflicht seyn.

Der 138. Artickel.

Von gewehr der Theil.

WVrde auch ein theil der Käuffer / oder verkäuffer nicht vorhanden sein / oder sich nicht woln finden lassen / So sol der Käuffer / wie er die Gewehr zukommen begert / oder der verkäuffer / wie er die Gewehr gern thun wolte / dem Heuptman oder Bergmeister ansagen / Damit sol er genug gethan haben / so aber befunden würde / das einig Theil betrieglich / in solchem Fall gehandelt / der sol mit ernst gestrafft werden.

Der 139. Artickel.

Das ohne Laube der Amptleute / keine Tagleistung sol gehalten werden.

NACH dem auch mit vnnützer Tageleistung zwischen Partheyen / viel schaden ergangen / ordnen vnd setzen wir / das nun hinfürdert keine Gewercksa- chen halben / einige Tageleistungen / ohne vnsers Häuptmans vnd Bergmeisters willen / nicht üben sollen / sondern / so sich gezänck begeben / vnd an vnser obgемelte Amptleute gelangen / wo sie die gütlich nicht mögen entscheiden / sollen sie nachfolgender wise / wie ein vorleibter nachfolgender Procesz ausweist / rechtlich entschickt werden.

Der 140. Artickel.

ES sol auch vor demselben vnserm Berggericht / auch in händeln / vor vns selber / oder vnsern Amptleuten / niemand kein Redener / der Geistlich oder einich dignitet an jhm hat / gebrauchen / vnkost vnd schädlich einfürung zuvermeiden / sondern ein Geistlicher / vnd der dignitet an jhm hat / mag sein eigen fach vortragen.

Der 141. Artickel.

JN allen Bergsachen / vnd von Bergwerck fliessende / was sich desz ausserhalb geordents rechts begiebt / Darinne kummer / Vorbothe oder Gebott zuthun / noth seyn / sollen alle durch vnsern Bergmeister geschehen / wie von alter gewonheit herkommen ist.

Der 142. Artickel.

So sich jemandes Kummerns / oder vnnötig Rechtens würde vnterstehen.

MJt den Kummern sol es dermassen gehalten werden / das in allen Bergsachen / vnd von Bergwerck fliessende / was sich desz ausserhalb geordents Rechtens begibt / Darinnen Kummer / Vorbot oder Gebot zu thun noth seyndt / sollen alle durch vnsern Bergmeister jedes orths geschehen / vnd wo sich nun jemandt zu Kummer vnterstehn würde / sollen sich Bergmeister vnd Geschworne / vnd obs die notturfft erfordert / sampt den Marscheidern / der sachen erkunden / vnd so sie befinden / das einer seines Kummerns nicht fueg noch guten Grundt hat / sollen sie jhn davon abweisen / Wo sichs aber derselbe / bemelte vnser Bergmeister / Geschworne / vnd Marscheider / nicht will weisen lassen / vnd endtlich befunden wird / das er seines Kummerns nicht fueg noch Grund gehabt / sol er vmb zwanzig Marck Silbers / inhalts vnserer Ordenunge / vnnachlessig gestrafft werden.

Weil sich aber etzliche durch vnser Amptleute Bergräthe / Auch wol durch vns selbst / oder durch frembde / vnparteische Bergleute (welches jhnen allen zuvor frey stehen sol) nicht wollen weisen noch vortragen lassen / sondern ausz muthwillen / auff vnnötig Recht werffen / denselben soll hinförder auffgelegt werden / den Parten für die Erpens vnd Vnkosten / gnugsamen Vorstandt zumachen / vnd zubestellen / Auch vns / im fall sie der sachen vorlustig / neben Zalunge der Vnkosten zwanzig Marck Silbers verbürgen / vnd zur Straff erlegen sollen.

Vnd nach dem des Kummerns vnd verbots halben / so auff das gehawen Ertz pflaget zu geschehen / mannigfaltige jrrung vnd weitleufftigkeit / oft fürfallen / so sol es hinförder darmit also gehalten werden / das der Bergmeister den Kummer oder Vorbot / do das Ertz gekümmert oder verboten wirdt / dem Steiger selbst sol ansagen / vnd darüber dem Part / so solchen Kummer oder

Verbot gesucht / einen Zettel geben / krafft welches das Silber in vnsern Zehenden sol geantwortet werden / vnd nichts davon dann Berg vnnd HüttenKost / bisz zu ausztrag der sachen folgen / vnd desz anfangs halben / bey desz Bergmeisters aussage bleiben.

Der 143. Artickel.

WJr behalten vns auch vnser Gericht zum Bergwerck gehörende / Also / das vnser Bergmeister alle sachen / von vnser wegen zu straffen / vnd zu büssen macht haben sol / was vormals nach herkommen vnd auszweisung der Bergrecht andere Bergmeister zu straffen macht gehabt / Doch so sol der Bergmeister solche Bussen vnd straffen / mit rath vnd willen vnser Hauptmans / entricht nehmen / was davon gefelt / vns jährlich berechnen vnd entrichten.

Der 144. Artickel.

OB sich auch sachen vnd zweytracht begeben / die dem Bergmeister zustraffen / wie oben vermelt zustehen / Vnd ob die That gleich an den enden geschehe / da alleine dem Bergmeister von vnser wegen die Gericht / vnter der antast zustehen / sie werden in beulichen wesen erhalten / oder liegen im freyen / Dennoch sollen die Gerichts halter auff dem AndreasBerge vnd Sachssa / vmb mehr friedes vnd gehorsams willen / macht haben / an denselben Enden / Freveler oder Obelthäter anzutasten / die in jhre vorwarung zu bringen / so aber dieselben sachen sollen abgetragen werden / sol der Bergmeister / wie vorberürt denselben abtrag von vnser wegen annemen.

Der 145. Artickel.

SO einer zu Sanct Andreasbergk oder Sachssa oder dem zugehörenden Bergwerck / ohne nothwehre / ein Todtschlag thut / dem sol die Stadt vnd Bergwerck / ob auch die Sach gleich vortragen wirdt / ewig verboten seyn.

Der 146. Artickel.

Von den Krentzlern vnd jhrem befehl.

ZU fürderung Gemeiner Bergleute / die Bergtheil alhier kauffen oder verkauffen wollen / sollen zween auff Sanct Andreasbergk / vnd zur Sachsse / Krentzler daselbst verordent / durch vnsern Hauptman oder verwalter auffgenommen / bestetiget vnd vereydet werden / die sollen sich gegen Kauffern vnd Vorkauffern / Erbar auffrichtig / vnd in alle wege / vnvordecchtig halten / was die gemeine käuffe jeder zeit feindt / einem jeden / der es bey jhnen sucht / anzeigen / wo jhnen auch Kuckes / vmb ein benante Summa Geldes zuvor kauffen / oder kauffen befohlen / dem sollen sie getrewlich nachsetzen / keinen vorthail / List /

noch betrug gebrauchen / sich gegen frembden vnd einwohnern / vnvorweiszlich halten / wo jhnen auch Kuckes zuverkauffen / oder zu kauffen angeboten / sollen sie altewege den jenigen / der am ersten angesucht hat / fördern.

Vnd sollen für jhre mühe / in kauffen vnd verkauffen anderst nichts / dann was jhnen ein jeder / nach gelegenheit aus guttwilligkeit / zu dranckgeldt gibt / oder schenckt gewertig seyn.

Würde auch einiger Krentzler in seinem Dienst / Vorteil / Gefahr / oder Betrug vben / der sol gebürliche Straff darumb gewarten.

Der 147. Artickel.

Krentzler vnd Kuckus Partierer.

OB auch wol ausserhalb / der verordenten Kuckes Krentzler / die dann durch vnserer Amptleute darzu sollen vereidet werden / desz Krentzlers vnd Kuckus vorkauffens / sich niemandt sol vnterstehen / So gelanget vns doch mannigfaltig an / das etzliche / nicht allein in vnsern Ländern vnd Graffschafft / sondern auch ausserhalb derselben Kuckus vnd Bergtheil zuverkauffen sich anmassen / sonderlich an denen orten oder Zechen / do vorlassene Gebeude seyn / oder auch / do sie jhre Käuffere solcher theil / deren wirderung / wie sie die jhnen angeben vnd vorkaufft / nicht gewehren können / Dadurch also die Leute betrogen / von dem Bergwercke abgeschewet / vnd vnsern Bergwercken grosser nachtheil eingeführt wirdt / Solches fort mehr zuvorkommen / befehlen vnd wollen wir / das vnserer Amptleute mit sonderm ernsten fleisse / erforschung vnd nachtrachtung haben / Also / do sich jemandt in oder ausserhalb vnserer Lande vnterstehen / Vnd den Leuten vngebührlichen partierens / betrieglicher / hinderlistiger weisz theil auffhengen / vnd höher / dann sie auff vnsern Bergwercken jedes orts wirdig / vorkauffen würde / dasz sie nach eingennommener glaubwürdiger klage / solchen Betrieger gefänglichen einziehen / vnd jhme auflagen sollen / das er dem Käuffer als bald sein Geldt / darumb er jhn betrogen / bahr wiederumb erlege / vnd jhn den Partierer zum wenigsten vier wochen lang auff sein eigen Vnkosten gefenglich enthalten.

Do er aber solch Geldt / darumb er den vorkäuffer betrogen / nicht zuerlegen vermöchte / sol er nach endung der vier wochen / auff gebürlichen Vhrfriede vnserer Bergwercke / auff etzliche Jahr öffentlich vorwiesen werden.

Würde aber der Betrug grösser vnd höher bey jhme befunden / vnd erweist / das der Kuckus vorkaufft / in den Zechen / so er nicht gemutet / den Leuten Ertz weisen / do sie keines am anbruch / kein Kuckes in gegenbuch hetten / falsche Gewehr vnd Zubusz Zettel machen / Zubusz einnemen / do keine angelegt / oder wol niemand wüste / wo solche Zechen gelegen / etc. sollen vnserer Bergamptleute mit fleisz nachtrachten / Dasz sie einbracht / vnd in Gefängnüz herter / dann andere enthalten lassen / Vnd vorschaffen / dasz sie den jenigen / so sie also auffgesetzt / Jhr Geld vnd auffgewanten Kosten / alsbald wiederumb erstatten / vnd zum wenigsten sie acht wochen gefänglich enthalten / vnd hernach / do das geld nicht von jhnen erleget / desz Landes verweiset werden.

Were aber der Betrug dermassen geschaffen / dasz die Straffe desz Gefengnüz nicht genugsamb / oder hievor damit gestrafft / vnnd anderweit verbrochen / sol man dieselben mit Rutten auszuhawen lassen / vnd vnser Lande vnd Bergwercke / auff jhr lebenslang vorweisen / damit männiglich zuspüren / das wir ob jhrer betriegerey miszfallen tragen.

Sollten aber auch die verordenten / vnd Geschwornen Kuckes Krentzler / gleich so wol die Leute / es weren frembde oder einländische / In jchte wider jhre pflicht / vnd was die mit sich bringen / bevorthellen / wie solches geschehen möchte / So sol es mit der straff gegen sie / gleicher gestalt / wie oben gemelt / auch gehalten werden.

Der 148. Artickel.

Goldschmiede / vnd andere / so Ertz oder Silber vordechtig kauffen.

Wir werden auch berichtet / dz etzliche Goldschmiede vnd andere / die sonderlich in vnsern Bergstädten wohnen / von den Berghäwern vnnd andern vordechtigen Personen / verborgener wise Ertz vnnd Silber zukauffen pflegen / vngeacht / von wanen jhn solches zugebracht / so doch alles Ertz vnd Silber / es sey viel oder wenig / so auff vnsern Bergwercken gemacht / in vnsern Zehenden zu antworten sich gebühret / vnd derwegen / wann disz nicht geschicht leichtlich abzunehmen / dasz sie solches nicht redlicher wise an sich bracht / Demnach so wollen vnd befehlen wir / wo ein Goldtschmidt oder ander / wer der sey / solch vordechtig Ertz vnd Silber / von jemandes hinfürder kauffen / vnd des vberweist würde / der sol gleich dem jenigen / der es gestolen oder vvervntrowet / was jme Vrtel vnd Recht auflegen wird / vnnachlessig gestrafft werden.

Der 149. Artickel.

Jüden sollen nicht geduldet noch gehauset werden.

VJel mehr wird erfahren / dasz solch Ertz vnnd Silber den Jüden / so jhren vnterschleiff vnd Practicken in vnser Lande machen / sol vnterschoben / vnd von jhnen auffgekauft / vnd förder aus vnsern Landen vorschleiffet werden / So wollen wir nun / dasz hinfürder kein Jude / auff vnsern Bergstädten / an einem orth vber nacht / von jemandes vnserer Vnterthanen sol beherberget / do jhn aber jemandes / es sey wirth oder andere / herbergen würden / der sol ernstlich darumb gestrafft werden / Vnd sollen sich also / alle die vnsern enthalten / bey Leibs straff / die jhnen im fall der Vbertreteung begegnen sol / jrgent mit einem Jüden diszfals gemeinschaft zuhaben / zuhandeln / oder vber Nacht zuhause.

Würde aber ein Jude / darüber betroffen werden / so sol er den halben Theil / alles desz / so bey jhme befunden / vns / vnd den andern theil deme / der jhn zu hafften bringen wirdt / Vorfallen sein / Vnd so er mehr denn einmal brüchig / sol er an Leib vnd Gutt gestrafft werden.

Der 150. Artickel.

Von Zwitter / Kies / vnd Eisenfletz / vnd derer Gerechtigkeit.

WEil auch auff vnsern Silber Bergwercken / etzlich Zwitter / Kies / vnd Eysenfletz erbawet / vnd verliehen seindt / vnd aber im vorgehenden siebenden Artickel gesetzt / das die Bergmeister nicht anders / dann auff Klüfften vnd Gängen vorleihen sollen / So ordnen vnd wollen wir / dasz keiner mit seinem Zihn / Kiesz / oder Eisenfletz / auff den Silbergängen / einige vierung noch Gerechtigkeit haben / erlangen oder bekommen sol.

Trüge sichs aber zu / dasz sie durch jhre Gebewde / Klufft oder Gänge vberführen / sol der Bergmeister jedes orths / jhnen dieselbigen Gänge / gleich andern vorleihen / vnd sie sollen jhre Gerechtigkeit damit zuerlangen haben.

Der 151. Artickel.

Wie es mit vnvorrecesten Zechen vnd Straff / derselben Schichtmeister vnd Vorsteher sol gehalten werden.

Wiewol hievorn allerley vorenderung der straffen / auff die jenigen Vorsteher der Zechen / so jhre Zechen vnd Lehen / der gemeinen Bergordnung / vnd Gebrauch nach nicht Vorrecessen gesetzt / Vnd wir doch befinden / das darinnen keine gleicheit gehalten worden / So wollen vnd ordnen wir / Das nun hinförder ein jede Zeche vnd Lehn / so in dreyen Quartaln nicht vorrecest / vor ein jegliches Quartal zehen Gulden / vns vnabschleglich zur Straff geben / vnd bey jhrem Alter bleiben / Würde sie aber das vierdte Quartal nicht vorrecest / vnd also ein gantz Jahr vnvorrecest bleiben / Dieselbig sol vnser Bergmeister ohne alle mittel / deme / wer sie mutet / Vormüge der BergOrdnung / von vnser freyes vorleihen.

Der 152. Artickel.

Von Gemieten Zechen / das es nicht gestattet.

ES sol auch der Bergmeister niemanden gestatten / die Zechen zu vormieten / damit dieselben nicht vorsturtzt / Do es aber von jemanden dem Bergmeister vnwissendt vbergangen / so sollen beyde der Vormieter vnd Mieter darumb gestrafft werden.

Der 153. Artickel.

Keiner sol dem andern / ohne vorwissen desz Bergmeisters / in seine Zeche fahren.

ES sol auch hinfürder keiner dem andern in seine Zeche fahren / weder bey Tag noch Nacht / er habe dann des Bergmeisters erlaubnüs / Wer es aber hierüber thun würde / der sol am Leib vnd Gutt gestrafft werden.

Do aber einer im Mitgewerck / so sol jhm gleichwol mit desz Bergmeisters vorwissen / einzufahren nicht benommen seyn.

Der 154. Artickel.

Erbkuckus belangende / wie viel / vnd weme die gebühren.

ES sol hinfürder ein jeder Grundherr vom Adel / Bürger vnd Bawer / alsbald eine neue fundgrube oder Massen bestetiget / seinen Erbtheil im bestettigen zufördern schuldig sein / Dem auch der Lehentreger solches für der bestettigung anmelden / Vnd sol der Grundherr macht haben / vier Kuckus vor seinen Erbtheil zunemen / vnd selbst zuvorlegen / oder einen Kuckus / welcher von den Gewercken / in allermassen der Kirchen oder Stadtkuckus / frey vorbawet werden sol / zubehalten.

Würde sich aber der Grundherr / im bestettigen nit finden / so sol wie / obgemelt / jhm ein Kuckus frey vorbawet / vnd ins gegenbuch geantwortet werden / dabey der Grundherr bleiben / vnd ferner keine anforderung haben / auch die Gewercken keinen Schurff einzufüllen schuldig seyn sollen.

Wo sichs aber zutrüge / das man auff eines Mannes Grundt / eine volle masse nicht einbringen köndte / oder das man von einem Gutte auff das ander stürzen müste / so sol der Bergmeister den Erbkuckus / nach gelegenheit desz schadens theilen.

Es sol auch der Erbkuckes / allemahl bey dem Gutte / darauff die Massen liegen / denen vom Adel / Bürgern oder Bawren bleiben / vnd nicht dem Lehentherrn / vnd sol kein Bürger / Bawer / oder Gemeine / gemelte Erbkuckus vom gute zuverkauffen macht haben / Es sey dann sach / dasz das Gut mit sampt dem Erbkuckus / verkaufft / so sol doch solcher Erbtheil allewege bey dem gute bleiben.

So man auff Stollen / oder andern Gebeuden / Gänge in der Gruben vberführe / sollen die Finder oder Lehenträger / Niemand den Erbtheil anzubieten / viel weniger zugeben verpflichtet sein / So sie aber Schächte oder Reume bedürfen würden / sollen sich die Gewercken vmb den Raum / nach erkänntnüs der Amptleute vortragen.

Was aber hievorn / vormüge vnser Ordnung / für Stollen / Zechen / oder massen erschurfft / vnd auffgenommen seynd / mit denselben sol es / wie vor allers / gehalten werden.

Der 155. Artickel.

Von Reumen ohne vorwissen / Häuptmans vnd Bergmeisters nicht zuvorleihen.

VNd nach dem auch das Berckwerck vnd die Zechen / durch die Raum / Gärten vnd Heuser / treffentlichen bedrenget vnd vorengert werden / So wollen wir hiemit ernstlich befohlen haben / keinen raum / Garten / Hausz / Hoff / oder anders vmb vnd neben die Hallen / vorlegener vnd bawhafftiger Zechen / ohne vorwissen vnd zulassung vnsers Häuptmans oder Vorwalters / vnd Bergmeisters ferner zuvorleyhen vnd zu bawen / Vnd so darwider dem Bergwerck vnd Zechen / etwas zu schaden vnd schmelerunge vorliehen vnd gebawet würde / das soll ohne alle mittel / durch berürten vnsern Häuptman / Vorwalter vnd Bergmeister / wiederumb abgeschafft werden.

Der 156. Artickel.

Das auff den Zechen vnd andern Ortern / dem Bergwerck zustendig freyheit sey.

VNd dieweil nach altem herkommen vnd vormüge der Bergrechte auff den Zechen / in Gruben / auff den Hallen / in Bergschmiden vnd andern örtern dem Bergwerck zustendig freyheit ist / So wollen wir zu streckunge derselben freyheit / menniglich trewlich vorwarnet haben / dasz sich keiner bemelte freyheit fürsetzlich / oder ausz vorgessenheit / wider mit worten / noch mit der that / zubrechen vnterstehe / Welcher aber das vbergangen befunden / den wollen wir an Leib vnd Gutt vnd nach grösse vnd gelegenheit der vbertretunge / mit der schärfte straffen lassen.

Hiemit wollen wir auch Steygern / Schichtmeistern vnd Bergarbeitern ernstlich gebotten haben / bey vormeydung vnser vngead / dasz sie von stund an dieselben vbertretung mit worten / schelten / schenden / schmehen / Gotteslästung / oder wircklich zu Gefengnüsz bringen wollen / auff dasz vnser Amptleute / von vnsernt wegen gebührliche straffe an jhnen mögen bekommen / Würde auch einer oder mehr solches vorschweigen / oder angeruffen nicht zugreiffen / der oder dieselbe sollen gleicher Straff der vbertretunge gewertig sein.

Der 157. Artickel.

Ob Arbeiter an der Gewercken Arbeit schaden nehmen.

VNd so ein Arbeiter in der Gruben oder an anderer der Gewercken Arbeit / an Gliedmassen / Arm od Beinbrüchen / oder dergleichen fällen schaden nimmet / So sol demselben von der Zechen / ob die fündig were / acht Wochen das Lohn vnd das Artzgeld folgen / Aber auff andern Zechen / die da nicht fündig / sondern mit Zubusz gebawet werden / die sollen dem Arbeiter vier Wochen sein Lohn vnd das Artzgelds entrichten.

Der 158. Artickel.

Von den vorlegenen Kawen vnd Zechen / Heusern / Auch von Schawstufen nicht znnemen.

DEmnach die Kawen vnd Heuser / auff den Zechen / so ein halb Jahr lang in vnserm freyen gelegen / nach altem gebrauch dem Bergmeister heimfallen / vnd zustendig sein sollen / So wollen wir dasz sich der Bergmeister / bemelter kawen vnnnd Heuser / vnd was der Gebäwde mehr seyndt / zu notturfft desz Bergwercks gebawet / vor obberürter zeit / die zuvorkäuffen / zuvorgeben / oder zuvorwenden / enthalten sol / auch wo er die nach vorlauffenen halben jahre vor andern vorkeuffen / oder vorgeben wolte / sol er die in keinem andern gebrauch / denn wiederumb zu nutz vnd notturfft desz Bergwerckes kommen lassen.

Es sol auch der Bergmeister keines Wegs gestatten / die Zechenheuser zuvorpfinden oder zuvorsetzen.

Wir wollen auch hiemit / dem jtzigen vnnnd nachkommenden Bergmeistern / einige Schawstufen oder Ertz von den Zechen zunemen / ernstlich vorbotten haben.

Der 159. Artickel.

Wie man sich in auflaufften Fewers vnd anderer sachen halten sol.

WO sich ein auflauff Fewers vnnnd anderer Sachen halb / da Gott vor sey / begeben / Da sol sich niemandts vnzimblichs gemurmels / scheltens oder geschreyes / dadurch einiger Vnwille / wider jemand / oder Empörung erweckt möge werden / vornemen oder hören lassen / Sondern ein jeder allein den Schaden / so vor Augen / zuvor kommen behüflich sein / vnd desz orts vnd thus / do er zugeordnet ist / abewarten / So aber jemandes hierwider etwas fürnemen / oder darinnen befunden würde / derselb sol am Leib oder sonst / nach schwere der Vorbrechung / hertiglich gestrafft werden.

Der 160. Artickel.

Jn Auflaufften vnd versamblungen / sol man keinen widerwillen öffnen.

SO jemandes mit dem andern zu thun / oder widerwillen vnd beschwer-nüss hette / der sol in zeit der auflaufft / oder in andern notsachen / vnd wann sonsten versamblung seind / derselben / weder wenig noch viel öffnen / aufffrücken oder gedencken / Sondern sonst zu bequemer zeit / bey dem Häuptman / Vorwalter vnd Bergmeister / Rath vnnnd Richter derhalben anregen da sol jhme die billigkeit mitgeteilt werden / Wo es aber bey jhnen daran erwünde / sol man

an vns / oder vnsere beampte lassen gelangen / Wollen wir einem jeden die billigkeit vorfügen / Vnd so jemand in aufflaufften vnd versamblungen / hier widerthete vnd das Volck in jhren notturfftigen beginnen hindern vnd abwendig machen / oder sonsten vnraht stifften oder erwecken würde / Der sol dadurch seiner zuspruch vorlustig sein / vnd fürder damit nicht gehort / auch darzu mit ernst am Leibe gestrafft werden.

Der 161. Artickel.

Wie sich die Eltesten vnd Jüngsten der Knapschafft auch andere halten sollen.

AVff dz aber obberürter vnzimliche Murrelunge / Meyterey / Empörung / vnd andere böse thaten / so viel möglich / vorbleiben / oder je desto weniger ehr erfahren werden möchten / so sollen die ältesten der Knapschafft / die auff vnser nachlassunge / zu solchem Ampt erwehlet / zu jeder zeit / neben anderm jrem befehl gute achtunge geben / ob sich jrger oberzelte / oder andere böse thaten / oder vnbillich fürnemen möchten ereugen / vns vnd vnsern Amptleuten dasselbe vnsaumblich anzuzeigen / vnd nach jhrem höchsten vormögen zuvorkommen / Deszgleichen sollen sich die zugeordenten Jüngsten / der Knapschafft vnd sonsten alle andere gesessene vnd vngeessene auch vorhalten / bey vermeidung ernster vnd schwerer straff.

Es sollen auch die Eltesten der Knapschafft bey vnserm Bergwerck in S. Andreasberck / desz sitzen bey Rath hinfüro erlassen seyn / damit sie jhren befehlen / desto beruhiger auswarten mögen / vnd hinfüro allein jhr auffsehen auff vnsern Hauptman / Vorwalter vnd Bürgermeister haben.

Der Knapschafft Kasten / Register vnd anders / was jhnen zugehöret / sollen vor anhin / in dem anschnidhausz stehen vnd bleiben / vnd ist in demselben mit vorwissen vnser Hauptmans / Vorwalters vnd Bergmeisters jeder zeit gehandelt werden.

Es sollen vnd mögen auch hinfüran / wann sich voränderung der Eltesten der Knapschafft / aus beweglichen vrsachen zuträgt / die Knapschafft / mit vorwissen vnnd bewilligung vnser Hauptmans vnd Vorwalters / einer oder mehr / so fürgenommen oder zuvordern seyn / durch sie aus jhnen erkiest / vnd ernanten vnserm Hauptman oder Vorwalter fürgestellt / Vnd so sie dieselben für nutz vnnd tüglich erkennen / darzu bestettigt / oder nach gelegenheit / der notturfft / andere darzu von vnser wegen durch sie verordnet werden.

Der 162. Artickel.

Alle vnbesessene sollen vns Eydes pflicht thun.

DJweil auch die vngeessenen etwa viel vnfügs / mutwillens vnd frevels geübt / daraus allerley nachtheil vnd beschwerden seindt erwachsen / So sollen zu weiter vorhütungen desselben / hinfort alle vnbesessene / sie seind beweibet

oder vnbeweibet / Berg oder ander Arbeiter / vnd Handwercks Gesellen / keinen auszgeschlossen / so lang sie jhren enthalt alhier haben / vns vnd vnsern Amptleuten / getrew vnd gehorsamb zu sein / Eydes pflicht thun / Wann sie sich aber von hinnen begeben / sollen sie derselben erledigt seyn / Welcher aber wider anhero kommet / Der sol auch auff dz neue voreidigt werden.

Der 163. Artickel.

Von Wassern / so mit Stöllen / Strecken vnd Röschen vorschrotten werden.

ALLe die Wasser / so mit Stöllen / Schächten / Schürffen oder Röschen vorschrotten werden / Die sol vnser Bergmeister den jenigen / so sie muten vnd aufnehmen / anders nit vorleihen / dann mit dem vorbehalt / dasz solch verleihen derselbigen Wasser dem Bergwercke / vnd den bawenden Gewercken der orten vnschädlichen sein solle / vnd dasz sie allweg / so sie desz zu auffbereitung jhrer Ertz bedürffen / vnvorhinderlich brauchen mügen.

Würde auch einer oder mehr ein Wasser / das obberürter gestalt vorschrotten / aufnehmen / vnd dasselbige von dato an des auffnemens / innerhalb eines halben jahrs nicht fassen oder führen / oder wo dasselbige gefast vnd geführet gewest / auch ein halb Jahr vorlegen lassen / vnd solches durch der Geschwornen befahrung oder besichtigung also befunden / so sollen alsdann dieselben Wasser andern vorliehen werden. Es hette dann der jenige / so das Wasser in Lehen gehabt / Erbahre vnd Ehehaffte noch anzuzeigeh / das ers in ernanter zeit nicht hette fertigen können / vnd so seine Vrsachen / durch vnsern Bergmeister vnd Geschworne / für genungsamb geachtet / sollen sie jhme / zu obberürten halben Jahre / noch ein Monat / zu fertigung desz Wassers frist geben.

Der 164. Artickel.

Was vnser Häuptman / Vorwalter Bergmeister vnd Geschworne / vormüge vnser Ordnung befehlen vnd schaffen / dem sol gehorsamb geleistet werden.

ALles das jenige / so vnser Häuptman oder Vorwalter / Bergmeister vnn Geschworne / vermüge dieser vnser Ordnung / vnn nach bergleufftigen brauch / mit Schichtmeistern Steigern Arbeitern / Gewercken vnd allen andern / so in Bergwercks sachen / vnd davon herfliessendt / vor jhnen zu thun haben / vnd zu thun gewinnen / befehlen / schaffen / weisen / gebieten / zu nutz der notturfft vnd fürderunge desz Bergwercks jhnen aufflegen / darinnen sollen sie jhnen ohne widerrede gehorsam leisten / vnd denselben folge thun / vnd sich keines wegs / mit spitzigen vnbescheidenen worten vnd antwort gegen jhnen einlassen / Sondern ein jeder sol vnd mag / seine notturfft vnd zurede / mit bescheidenheit dar thun / Würde aber das widerspiel befunden / so sol derselbe vbertretter mit

ernst also gestrafft werden / das er vnsern Miszfallen daraus vormercken sol. Do aber jemandes vormeinte / jhme geschehe durch bemelte vnser Amptleute vngöttlich / oder jhme würde wider die billigkeit etwas auffgelegt / der lasse es mit bescheidenheit an vns gelangen / so sol als dann gebührlichs einsehen fürge wandt / vnd die billigkeit verfügt werden / Damit sich niemandes / mit gutem grund zu beschweren haben sol.

Folgen die Eyde auff einen jeden obbemelten Bergamptman.

Der Zehendner Eydt.

ICH N. Schwere / das ich wil meinem Zehendner Ampt trewlich vnd fleissig vorstehen / die Gräfliche gerechtigkeit / vnnd der Gewercken gut / was mir des ein zunemen / vnd ausz zugeben eingebunden ist / jederman seine Gerechtigkeit eigentlich vorsambeln / redliche vnd genugsame Rechnunge vnd entrichtunge davon thun / Meines gnedigen Herrn Ordnung festiglich handhaben / die vor mich selbst halten / vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / keinerley Nutz vnd Geniesz / denn der mir von meinem Gnedigen Herrn zugelassen ist / in dem allen gewarten / Mich auch wider disz alles / kein Nutz / Gabe / Gunst / Freundschaftt oder Feindschaftt bewegen lassen / Sondern will solches alles nach meinem besten vormügen halten / trewlich vnd vngefehrlich / als mir Gott helffe / vnd sein heiliges wort.

Der Bergmeister Eydt

ICH N. Schwere / das ich wil meinem gnedigen Herrn / dem Grafen von Hohnstein / ꝛ. getrew vnd gewertig sein / das Bergmeister Ampt trewlich vnd fleissig vorwesen / S. G. gerechtigkeit handhaben / der Gewercken vnd gemeines Bergwercks Nutz fördern / jederman / was sich von Recht vnd billigkeit eigent / gestatten vnd vorhelffen / Meines G. H. Ordnunge allenthalben handthaben / vnd selber / was mir darinnen auffgelegt ist / volbringen / alles nach meinem besten vorständtnüsz vnd vermügen / Wil auch in dem allen keines andern Geniesz dann der mir von meinem Gnedigen Herrn zugelassen ist / gebrauchen / vnd mich wider disz alles keinen Nutz / Gab / Gunst / Freundschaftt oder Feindschaftt bewegen lassen / Als mir Gott helffe / vnd sein heiliges Wort.

Der Geschwornen Eydt

ICH N. Schwere / das ich wil meinem gnedigen Herrn / dem Grafen von Hohnstein / ꝛ. getrew vnd gewertig sein / S. G. vnd gemeines Bergwercks Nutz fördern / Schaden warnen vnnd abwenden / Meines G. H. Ordnunge festiglich handthaben / wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / Die auch vnvorbrüchlich selber halten / alles nach meinem höstchen vermügen / in dem allen keines Nutzes oder Geniesz / dann der mir von meinem Gnedigen Herrn vnd in S. G. Ordnunge zugelassen ist / gewarten / Mich von dem allem kein Nutz

oder Gab / Gunst / Freundschaftt oder Feindschaftt nicht bewegen lassen / Als mir Gott helffe / vnd sein heiliges Wort.

Der Ausztheiler Eydt

ICH N. Schwere / das ich wil meinem gnedigen Herrn dem Grafen von Hohnstein / ꝛ. getrewe vnd gewertig sein S. G. vnd gemeines Bergwercks nutz fördern / Schaden warnen vnd abwenden / einem jeden sein ausztheilunge vnvormindert vberreichen / darinnen niemandt vorkürtzen / selber auch darinnen keines Nutzes / dann so viel mir zugelassen ist / gewarten / Meines gnedigen Herrn Ordnung festiglich halten / Vnnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / Mich wider disz alles / keinerley Nutz / Gabe / Gunst / Freundschaftt oder Feindschaftt bewegen lassen / Sondern solches allenthalben mit meinem hösten vormügen halten / trewlich vnd vngefahrlich / als mir Gott helffe / vnd sein heiliges wort.

Der Gegenschreiber Eydt

ICH N. Schwere / das ich will meinem gnedigen Herrn dem Grafen von Hohnstein / ꝛ. getrewe vnd gewertig seyn / S. G. vnd gemeines Bergwercks bestes / trewlich vnd fleissig fördern / Schaden warnen vnd abwenden / meinem Gegenschreiber Ampt trewlich vorstehen / Meines G. H. Ordnung festiglich halten / wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / jederman / was mir aus krafft meines Ampts eignet / geleisten / darinnen keines andern Nutzes oder Geniesz dann mir zugelassen vnd geordnet ist / gewarter / Mich da wider keinerley Nutz / Gab / Gunst / Freundschaftt oder Feindschaftt bewegenlassen / Sondern wil solches alles nach meinem hösten vormügen halten / trewlich vnd vngefahrlich / als mir Gott helffe / vnd sein heiliges Wort.

Der Bergschreiber Eydt

ICH N. Schwere / das ich wil meinem gnedigen Herrn dem Grafen von Hohnstein / ꝛ. getrewe vnd gewertig seyn / S. G. vnd gemeines Bergwercks bestes / trewlich vnd fleissig fördern / Schaden warnen vnd abwenden / meinem Bergschreiber Ampt trewlich vorstehen / Meines G. H. Ordnung festiglich halten / wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / jederman was mir aus Krafft meines Ampts eignet / geleisten / darinnen keines andern nutzes / oder geniesz / dann mir geordnet ist / gewarten / Mich darwider keinerley Nutz / Gab / Gunst / Freundschaftt oder Feindschaftt bewegen lassen / Sondern wil solches alles nach meinem höchsten vermügen halten / trewlich vnd vngefahrlich / Als mir Gott helffe / vnd sein heiliges Wort.

Der Schichtmeister Eydt

ICH N. Schwere / das ich wil meinem gnedigen Herrn / von Hohnstein / ꝛ. getrew vnd gewertig sein / S. G. vnd gemeines Bergwercks bestes / trewlich fördern / Schaden warnen vnnnd abwenden / vnd meinem Ampt so mir befohlen / vnnnd sonderlich meinen Gewercken trewlich vorstehen / alles damit ich jhren Nutz mit recht steigen vnd erzeugen mag / auffs höchste fleissigen / keinerley thun oder vorhengen / das meinen Gewercken zu schaden oder nachtheil reichen mag / Mich allenthalben Meines G. H. Ordnung vnvorbrüchlich halten / wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / keines Geniesz oder Nutzes / dann so mir in meines Gnedigen Herrn Ordnunge zugelassen ist / gewarten / Mich darwider keinerley Nutz / Gabe / Gunst / Freundschaftt oder Feindschaftt bewegen lassen / Sondern wil solches alles nach meinem höchsten vormügen halten / trewlich vnd vngefährlich / als mir Gott helffe / vnd sein heiliges wort.

Der Steiger Eydt

ICH N. Schwere / das ich wil meinem G. H. den Grafen von Hohnstein / ꝛ. getrew vnn gewertig sein / S. G. vnd gemeines Bergwercks bestes / trewlich fördern / Schaden warnen vnnnd abwenden / vnd meinem Ampt so mir befohlen ist / vnd sonderlich meinen Gewercken trewlich vorstehen / alles damit ich jhren Nutz mit recht steigern vnd erzeugen mag / auffs höchste fleissigen / keinerley thun oder vorhengen / das meinen Gewercken zu schaden oder nachtheil gereichen mag / Mich allenthalben meines G. H. Ordnung vnvorbrüchlich halten / wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / keines Geniesz oder Nutzes / dann so mir in meines Gnedigen Herrn Ordnunge zugelassen ist / in dem allem gewarten / Mich wider disz alles keinen Nutz / Gabe / Gunst / Freundschaftt oder Feindschaftt bewegen lassen / Sondern wil solches alles / nach meinem höchsten vermügen halten / alles trewlich vnd vngefährlich / Als mir Gott helffe / vnd sein heiliges Wort.

Der Hüttenreiter Eydt

ICH N. Schwere / das ich wil meinem gnedigen Herrn dem Grafen von Hohnstein / ꝛ. getrewe vnd gewertig seyn / S. G. vnd gemeines Bergwercks Nutz vnd bestes fördern / Schaden warnen vnnnd abwenden / meinem Ampt trewlich vnd fleissig vorstehen vnd auffsehen / das Gräflicher vnd der Gewercken Gerechtigkeit / mit Schmelzen nicht vorkürtzet / trewlich / nützlich vnnnd wol geschmeltzet / aller Betrug vnd vnrechter Vortheil gemieden / Meines G. H. Ordnung allenthalben festiglich gehandthabt werde / die auch selber halten / vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / keines andern Geniesz / oder Nutzes / dann mir zugelassen vnd geordnet ist / gewarten / Mich wider disz kein Nutz / Gab / Gunst / Freundschaftt oder Feindschaftt bewegen lassen / Sondern wil dem allem nach meinem hösten vormügen genug thun / trewlich vnd vngefährlich / als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Der Hüttenschreiber Eydt

ICH N. Schwere / das ich wil meinem gnädigen Herrn dem Grafen von Hohnstein / ꝛ. getrewe vnd gewertig seyn / S. G. vnd gemeines Bergwercks Nutz vnd bestes fördern / Schaden warnen vnd abwenden / meinem Ampt trewlich vnd fleissig vorstehen vnd auffsehen / das Gräflicher vnd der Gewercken Gerechtigkeit / mit Schmelzen nicht vorkürtzet / trewlich / nützlich vnd wol geschmeltzet / aller Betrug vnd vnrechter Vorthail gemieden / werden / Meines G. H. Ordnung festiglich handthaben / auch selberhalten / vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / keines andern Geniesz oder Nutzes / dann mir zugelassen vnd geordnet ist / Mich wider disz kein Nutz / Gab / Gunst / Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen / Sondern wil dem allem nach meinem hösten vormügen genug thun / trewlich vnd vngefährlich / als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Der Silberbrenner Eydt

ICH N. Schwere / das ich wil meinem Genedigen Herrn dem Grafen von Hohnstein / grtrew vnd gewertig seyn / S. G. vnd derselben Berckwercke nutz vnd bestes schaffen / vnd jren schaden warnen vnd vorkommen / Auch in meinem Ampt trewlich vnd fleissig seyn / das Silber / so mir zu brennen vntergeben wirdt / auffs reinste vnd beste / wie mir befohlen / mit trewem fleisz brennen vnd zusammen halten / Also das ich solches beyde gegen Gott / auch wol gedachtem meinem G. H. vnd den Gewercken allerseits vorantworten müge / wil auch keinen Geniesz nehmen / sondern mich an meiner ordentlichen Besoldunge genügen lassen / Als mir Gott helffe / vnd sein heiliges wort.

Der Marscheider Eydt

ICH N. Schwere / das ich dem Grafen von Hohnstein / ꝛ. Meinem gnedigen Herrn getrewe vnd gewertig seyn / vnd meines befohlenen Ampts trewlich vnd zum fleissigsten abewarten / Mich einem jedern auff sein erfordern williglich gebrauchen / vnd mir an gebürlicher gleichmessiger Besoldunge genügen lassen / vnd niemandes damit vbersetzen / noch auch wider Gunst / Freundschaft / Giff oder Gabe / Hasz / Neidt / Feindschaft oder anders ansehen wil / Sondern getrewlich vnd also handeln / wie ich es gegen Gott / auch wolgedachten meinen gnedigen Herrn / vnd männiglich / mit gutem Gewissen könne vorantworten / als mir Gott helffe / vnd sein heiliges wort.

Der Schmelzer Eydt

ICH N. Schwere / das ich wil meinem G. H. den Grafen von Hohnstein ꝛ. getrew vnd gewertig sein / S. G. vnd gemeines Bergwercks bestes fördern / vnd sonderlich meinem Dienst mit Schmelzen trewlich vnd fleissig genug thun / zu

mehrunge Gräffliches Zehenden / vnd der Gewercken Nutz / mit meiner Kunst / besten fleisz vorwenden / darinnen gar kein Gefahr noch Betrug vben / oder jemandes zu thun wissentlich vorhengen / meines G. H. Ordnunge / in allem das mir darinnen zu thun eingebunden ist festiglich halten / keines Nutzes oder Geniesz dann so viel mir zugelassen vnd geordent ist / in dem allem gewarten / Mich auch keinerley Nutz / Gabe / Gunst / Freundschaftt oder Feindschaftt davon bewegen lassen / Sondern wil dem allen / nach meinem höchsten vormü- gen genug thun / Als mir Gott helffe / vnd sein heiliges Wort.

Der Abtreiber Eydt

ICH N. Schwere / das ich wil meinem gnedigen Herrn dem Grafen von Hohnstein / ꝛ. getrewe vnd gewertig sein S. G. vnd gemeines Bergwercks bestes fördern / vnd sonderlich meinen dienst mit abtreiben trewlich vnd fleissig genug thun / zu mehrunge Gräfflichs Zehenden / vnd zu der Gewercken Nutz mit meiner Kunst besten fleisz vorwenden / darinnen gar kein Gefahr noch betrug vben / oder jemandts zu thun wissentlich vorhengen / meines Gnedigen Herrn Ordnung / in allem das mir darinnen zu thun eingebunden ist / festiglich halten / keines nutzes oder geniesz / dann so viel mir zugelassen vnd geordnet ist / in dem allen gewarten / Mich auch keinerley Gab / Gunst / Freundschaftt oder Feindschaftt davon bewegen lassen / Sondern wil dem allen / nach meinem höchsten vermügen genug thun / trewlich vnd vngefährlich / Als mir Gott helffe / vnd sein heiliges Wort.

Der Krentzler Eydt

ICH N. Schwere / das ich wil meinem gnädigen Herrn dem Grafen von Hohnstein / ꝛ. getrewe vnd gewertig seyn / S. G. vnd gemeines Bergwercks bestes trewlich fördern / Schaden warnen vnnnd abwenden / vnnnd meinem Dienst / so mir befohlen / nach meinem höchsten vormügen vnnnd vorstande / trewlich vnnnd fleissig vorstehen / jederman rechten warhafftigen Bericht thun / was jedes orts der gemeine Kauff ist / keinen Vortheil noch Betrug suchen noch gebrauchen / Sondern mich gegen Arm vnd Reich gleichmässig vnnnd vnvorweiszlich halten / welcher mir am ersten Kuckus zuverkäuffen anbeut oder zu käuffen begert / den wil ich damit am ersten fördern / kein gehiesz od nutz / dann so mir zugelassen ist / in dem allen gewarten / Auch weder Gunst / Geschenck / Freundschaftt oder Feindschaftt ansehen / Sondern mich an deme / was mir ein jeglicher aus gutem freien willen / zu Tranckgeldt gibt / gäntzlich genügen lassen / vnd alles ander handeln vnd thun / das einem auffrichtigen Krentzler gebührt vnd zustehet / trewlich vnd vngefährlich / als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

**Folget der Procez vnnnd Form / wie hinfürder in fürfallung
jrrigerBergsachen
in der Hüte vnd zum Rechten verfahren sol werden.**

Der Erste Artickel.

**Alle Jrrunge vnd Gebrechen / Bergwerck betreffend / sollen am ersten /
vor Bergmeister vnd Geschwornen gehandelt werden.**

WENN Jrrunge vnnnd Gebrechen / zwischen Gewerckschafften / oder Parten fürfallen / sollen die am ersten vor Bergmeister vnd Geschworne gelangen / die sie auch auff das fürderlichste bescheiden / beyder Part notturfft verhören / Vnd ob es noth vnd gelegenheit der sache erforderte / die Gebrechen befahren vnd besichtigen / vnd als dann zu vortragen sich zum höchsten befleissigen / oder auff vorgehende eidtliche betewrung / dasz sie / was billich vnd recht nach ihrem Vorstande / ohne Neidt oder gewartunge einiges vnd zimblichen Gewins / was billich vnd Recht erkennen wollen / Trügen sich aber schwere felle zu / so mag Bergmeister vnd Geschworne / andere vnvordächtige Bergleute / auch mit fahren lassen / vnnnd darauff eine weisung in Schriffthen thun / wesz sich die Part halten sollen.

Der 2. Artickel.

Do die güttliche Handlung entstünde / soll die Sache in das Ampt gelangen.

OB aber die güttliche Handlung / vor Bergmeister vnd Geschwornen entstünde / Oder die Parten / eine / oder beyde gethaner weisung sich beschwerten / Alsdann mag das beschwerte Theil / seine beschwerung an vns oder in das Ampt gelangen lassen / Den sol vnser Hauptman oder Verwalter / auff dasz fürderlichste fürbescheiden / mit verhöre vnd andern / wie obgemelt verfahren / Allen mügelichen fleisz / mit fürsclagung zimblicher mittel / die sache in der güte bey zulegen fürwenden.

Der 3. Artickel.

So die Güte im Ampt entstünde / was ferner zu thun sey.

SO nun die güte desz orts auch entstünde / eine / oder beide Part / sich auff einheimischer oder fremder Bergleute erkänntnusz beworffen / Dann sol vnser Hauptman / oder Verwalter / frembde vnd einheimische / vnverdächtige Bergleute / auff beyder Part kost / zum aller fürderlichsten beschreiben vnd erfördern / Die sollen als dann / neben Bergmeister vnd Geschworne / die Gebrechen von Parten / nach notturfft verhören / vnd besichtigung thun / vnd darauff alle eintrechtig oder durch der meisten vnd besten stimme / ein schriftliche weisung geben / der sich beyde Part zuverhalten verpflichtet sein sollen.

Der 4. Artickel.

Wo sich eine oder beyde Part / auff das Recht werffen würden.

JM fal aber / vnd do einich Part / sich von der Bergleute gethaner weisung als beschwert / zu rechtlichen ausztrage vnd erkäntnüsz werffen würde / dem sols offen stehen / vnd dann / auff folgende Wege gehandelt werden / Doch sol der Theil / so von gethaner weisung auffs Recht fleuhet / darzu nicht gelassen werden / er thue dann zuvorn seinem gegentheil für die Expens vnd Vnkosten / auch vns genugsame Caution / wo jhme das Recht abfallen würde / zwanzig Marck Silber / vnwidersprechlich zur Straffe zuerlegen.

Der 5. Artickel.

Die Parten sollen mit genugsamen Volmachten / fürkommen.

DAmit jrrigen gebrechen / desto städtlicher / vnd ohn sondern verzug abgeholfen werden möchte / so sollen die streitigen Parten / wenn die Sache in das Ampt gedeyet / mit genugsamen Volmachten / desz meisten theils jhrer Gewercken / Nemblich bisz in Achtzig Kuckes / zu der güte vnd zum Rechten fürkommen.

Der 6. Artickel.

Vom Procesz im Ampt zuhalten / Auch von Vorstandt vnd Gewehr zubestellen.

Wenn die rechtliche aus übung / der streittigen sachen im Ampt bleibt / dann sol dieser Procesz vnweigerlich gehalten werden.

Der Kläger sol von dem Tage an / als zum rechten bewilliget / auff den viertzehende seine klage / in Schrifft verfasset / vnd gezwiefacht im Ampt einlegen / Darzu sein wider theil fordern lassen / dem sol die eine Schrifft zugestellt / vnd die ander im Ampt behalten werden.

Doch ehe dem Beklagten / die Klage zugestellet / sollen beyde Part / einander gnugsamen Vorstandt bestellen / wie sich das zu Recht gebühret.

Deszgleichen sol Kläger / auff ansuchen vnd begeren desz beklagten / die Gewehr / wie Recht vnd gebreuchlich ist / an zugeloben vorpflicht sein.

Der 7. Artickel.

Von Straff der Part / die fürstandt vnd Gewehr / nicht bestelleten.

WVrde Kläger / den Fürstandt / oder gebetene Gewehr / in massen / wie obsteht / nicht bestellen / Dann sol das beklagte theil / von der Klage Absolvirt /

vnd Kläger in Expens vorthelt / auch die zwantzig Marck Silbers / ohn verzug vnd behelff / zuerlegen geweisert werden.

Wolte aber beklagter theil / den fürstandt nicht bestellen / Der sol in der sachen / vmb auffgewendete Expens / vorthelt werden / vnd nichts weniger im Rechten zuverfahren schuldig sein.

Were aber einer Arm / das er den Vorstandt nicht bestellen / auch die zwantzig Marck silber nicht bezahlen köndte / sol er zu dem Eidtlichen vorstande wie Recht gelassen / vnd auff den Fall desz verlusts mit zeitlicher gefängnusz / auff erkäntnusz desz Ampts / oder vnser selbst weisunge gestrafft werden.

Der 8. Artickel.

Wenn Fürstandt vnd Gewehr bestellt ist / wie ferner vorfahren sol werden.

DO aber Fürstandt vnd Gewehr / von den Parten bestellet / das sol also bey die Acta registriret / vnd der beklagte sein rechts antwort / vom selben Tage / als die Klage eingelegt / vnd jhme zugestellt / fürstandt vnd Gewehr bestellt ist / auff den vierzehenden Tag / auch gezwifacht in dem Ampt einlegen / der sol von stund an / dem Kläger behendet / vnd sein gegen notturfft acht tage darnach / auch zwiefach einbringen / die beklagten so bald zugestellet / vnd sollen also die Part mit dreyen sätzen die letzten viere von acht tagen zu acht tagen / einzubringen / vnd im letzten satze / kein newerung daran gelegen / vnd der im vorigen sätzen nicht gedacht / einbracht werden vnd im Fall / da es geschehe / so sollen die Vrtel fasser / darauff nicht sprechen / desz auch also neben den Acten vorwarnet werden.

Der 9. Artickel.

Von einbringung desz beklagten Exception.

DA ein beklagter / sich mit Dilatorien / oder Declinatorien / exceptionen / schutzwehre / vnd auszflucht zu behelffen vormeinte / die sol er alle / auff einmahl mit vnd beneben / einer Eventuali litis contestatione einbringen / sonst vnd in andere wege / sol er damit nicht gehört werden.

Der 10. Artickel.

Von desz Beklagten antwort vnd zerstörlichen einreden.

Hette aber beklagter / keiner derselbigen Exception fürzuwenden / so sol er auff geförderte vnd bestelte Gewehr / richtige vnd klare antwort / auff eingebrachte klage zuthun schuldig sein / vnd wann er die gethan / alsdann sol ohne vnterschied er seine peremptorien / vnnd zerstörliche Exception / von stund an auch einbringen.

Der 11. Artickel.

Von Collationirung eingebrachter Sätze.

ALlen vordacht abzuschneiden / sollen die Part / so bald der letzte satz einbracht / sonderlich in das Ampt bescheiden / daselbst jhre eingebrachte setze / in jhrer beyder beysein / oder desz einen theils vngehorsam / gegen einander Collationirt vnd vorlesen / vnd von stund an vorsiegelt / vnd als dann darauff geurtheilt werde.

Der 12. Artickel.

Die Vrtheil auff das fürderlichste zufassen vnd eröffnen.

ES sol auch in allewege / darauff gesehen werden / das die Acta / ohne verzug / zum Vrtheil abgefertigt / das vrtheil gefast / vnd den Parten zueröffnung desselben fürbescheiden werde / die Vrtheil sollen an einen vnparteyischen orth / als zu Freybergk / oder in Joachimsthal geholet / aber in vnser Beampten Namen gesprochen werden.

Der 13. Artickel.

Die Vrtheiler sollen gewarnet sein / auff die Hauptsächlichste zusprechen.

DJeweil langwerende kriegische sachen / dem Gemeinen Bergwerck vnd Parteyen schädlich seind / wollen wir die Vrtheiler / denen jeder zeit die Acta zukommen / verwarnet haben / dasz sie in fassung der Vrtheil die beysachen / so allein zum verzuge dienen / so ferne es ohne verletzung der sachen vnd Part geschehen kann / vmbgehen / vnd auff die Hauptsächlichste / was recht ist / erkennen vnd sprechen wolten / Do aber die beysachen also gelegen das die / ohne verletzung der Part vnd sachen / nicht zu vmbgehen seindt / do mügen sie / was recht ist / darüber erkennen / vnd doch so ferne es sich leiden wil / daneben auch auff die Hauptsächlichste erkenntnüz gehen lassen.

Der 14. Artickel.

Vom Vrtheil Geldt vnd Bottenlohn.

JN vorschickung der Acten zum Vrtheil / sol ein jeder Part zweene Gúlden / oder mehr nach gelegenheit der sachen Acten / Jm Ampt vnweigerlich erlegen / Darvon sol das Vrtheil Geldt vnd BotenLohn / (obs von hinnen vorschickt) bezahlt / vnd die vbermasz den Parten zugleich / nach eröffneten Vrtheil / wider zugestellt werden.

Der 15. Artickel.

Von eröffnenung der Vrtheil / vnd was in zeit / die jhre Krafft erreichen sollen.

VNd ob sichs begeben / dasz einich Part / auff gesprochen Vrtheil Leuterung bitten / oder das Vrtheil straffen / vnd sich deszhalbten beruffen würde / den sol man einmahl doch nicht vnnotdürfftig Leuterung / auch sich an vns zuberuffen / nicht vorsperren / doch das solches beydes auff vnverwandten fusz / nach herkommen der Bergrecht geschehe / In anderweise appellation sol man nicht gestatten.

Der 16. Artickel.

Von Leuterung / wie die Justificirt / vnd darauff vorfahren sol werden.

Welcher Part also / auff eröffnete Vrtheil stehendes Fusses / geleutert hette / Derselbige sol zur Justification seiner Leuterung / eine schrift in acht tagen / den nechsten / von der Stund der eröffnenung zurechen / in Ampt gezwifacht einbringen / Darauff sol als dann von Acht tagen / zu acht tagen vorfahren / mit zweyen sätzen beschlossen / vnd gar keine Oberleuterung zugelassen werden.

Der 17. Artickel.

Von Beweigung / In was zeit die volführt sol werden.

Welchem theil beweigung auffgelegt / die er mit lebendigen / oder Schriftlichen Vrkundten volführen wil / der sol dz in vier Wochen / vom Tag / eröffneten Vrtheil / die jhre Krafft erreicht / zu thun schuldig seyn / Nemblich sol er zum wenigsten / auff derwegen ernanten Termin / seine Briefliche Vrkunde erlegen / seine Zeugen fürstellen vnd voreiden lassen / Vnd wenn das also in vier Wochen geschehen ist / solcher Zeugenführer damit fürkommen.

Der 18. Artickel.

Wenn ein Zeugenführer / durch den Richter oder Commissarien vorzogen.

WVrde aber der Zeugenführer / durch den Richter / oder Commissarien mit vorführung seiner zeugnusz auffgehalten vnd verzogen / Also das jhme / die vier wochen / verflissen / so sol er seinen fleisz / das er in den vier Wochen / zu gebürlicher zeit / ansuchung gethan / vmb Termin vnd fürbescheidt gebeten / bey den Actis protestiren / vnd das also registriren lassen / vnd damit ohne nachtheil bleiben.

Der 19. Artickel.

Von der Frist / do ein Zeugenführer / sein zeugnusz von ferne suchen müste.

SO auch ein Zeugenführer / sein Zeugnusz ausser Landes oder ferner holen müste / da sol jhme auff gebührlichs ansuchen / von vnserm Hauptman oder Verwalter / nach gelegenheit vnd ferne desz Wegs / lengers vnd bequeme frist gegeben werden / Doch dasz derselbe Zeugenführer / vnserm Hauptman oder Verwalter zuvor / an Eydes Stadt zusage / das er darinnen / keine Gefahr / sondern nur allein / sein notturfft suche.

Der 20. Artickel.

Von BeweisArtickeln vnd Fragstücken.

DER Zeugenführer / sol seine beweis Artickel so aus seiner Klage gezogen / vnd zu der sachen dienstlich / auff dasz ehist im Ampt duppelt einlegen / vnd die eine Schrifft dem widertheil / neben dem fürbescheid zugestellt werden / seine Interrogatoria / darauff zufertigen / vnd auff angesagten Termin zuüberantworten.

Dieselben Interrogatoria / sollen keine vnnottürfftige / weitlauffende vndienstliche Fragen mitbringen / wo das aber nicht gemieden würde / so sol der zeug / darauff nicht befragt / noch antwort darauff zugeben schuldig seyn.

Der 21. Artickel.

Von verhoeren der Zeugen.

DJeweil der Parten Recht vnd Vnrecht / auff der Zeugen aussage stehet / vnd daraus erforschet werden musz / So sollen Richter / oder Commissarien / vnd ander / denen das examen befohlen / allen gebührlichen vnd müglichen fleisz / in verhöre der Zeugen fürwenden / eines jeden aussage / ausz seinem Munde / mit allem fleisz / vnd getrewlich verzeichnen / vnd Registriren / Damit niemand an seiner Gerechtigkeit verkürtzet.

Der 22. Artickel.

Wie man die Zeugen zeugnusz zugeben / zwingen mag.

WELcher in einer sachen zuzeugen angeben / vnd rechtlich geladen wird / der sol zuerscheinen vnnnd zeugnusz / oder kundschaft / desz / das jhme bewust ist / der warheit vnd gerechtigkeit zu gut / zu geben verbunden sein / Vnd welcher sich desz ohn rechtliche entschlahung weigern würde / der sol bey Peen zwanzig Gülden zugeben / darzu getrungen werden.

Der 23. Artickel.

Die Zeugens Personen / sollen den gewöhnlichen zeugen Eydt thun.

ALle Zeugen / so fürgestellt werden / sollen den gewöhnlichen zeugen Eidt zu schweren schuldig sein / ohne dasz sol jhre Aussage nicht glaubwürdig geachtet seyn / Es würden dann die Zeugen desz Eydes durch beyde part / mit willen erlassen / das sol alsdenn Registrirt werden.

Der 24. Artickel.

Von eröffnung desz zeugnüsz / vnnd der Part gesetzte darauff.

SO die Zeugen vorhört / sol der Notarius das Register der aussage / auff das allererste / so er kann vorfertigen / das sol alsdann / auff den ernanten Termin eröffnet / vnd beiden Parten abschrift darvon zugestellet werden.

Vnd sol der Part / wider den das zeugnüsz geführet / vom Tag erlangter Abschrift / in viertzeihen Tagen / dem nechsten seine Exception / gezwifacht in das Ampt erlegen / die sol so bald dem Producenten zugestellet werden / Der sol sein gegen notturfft in viertzeihen Tagen auch duppel einlegen / vnd darnach jedes Part noch zwene Sätze / von Acht tagen zu acht tagen einbringen / vnd also mit dreyen sätzen beschlossen werden / Darauff sol ferner Vorfahren werden / in massen vnd wie oben verleibt.

Der 25. Artickel.

Von Appellation / wie die gethan vnd zugelassen sol werden.

WELcher sich von versprochen Vrtheilen / oder rechtmessiger beschwe- rung beruffen wil / der sol das / wie oben berürt / auff vnvorwandten Fusz thun / vnd damit in solcher Appellation kein Miszverstand vorfalle / so sol er solche seyne Appellation schriftlich vorfassen / vnd innerhalb acht tage / von der stunde / eröffnetes vrtheils / bey dem vnterrichter einlegen / vnd sich an vns / wie gebührlich vnd gebreuchlich beruffen.

Der 26. Artickel.

Jn was zeit die Aposteln gesucht sollen werden.

EJn jeder Appellant / sol vom Tage gethaner Appellation / jnnerhalb zehen tagen / den Vnterrichter / von dem er appelliert hat / vmb gebührliche Aposteln / vnd abschiedts Brieff ersuchen vnd bitten.

Der 27. Artickel.

Jn was zeit die Aposteln vns fürbracht sollen werden.

VOM Tage erlangter Aposteln abermahln in Zehen tagen / sol der Appellant / die erlangte Aposteln / vnd abschiedtsbrieffe an vns bringen / vmb Compulsorial vnnnd Inhibition / die jhme auch zugestellt sollen werden / ansuchung thun.

Der 28. Artickel.

Jn was zeit die Appellation gerechtfertiget sol werden.

WENN also ein Appellation oder Leuterunge / wie obstehet gethan wirdet / sol der Appellant / dieselbe auffs lengst jnnerhalb Sechs wochen / den nechsten vom tage gethaner Appellation zurechnen / vor vns oder vnsern darzu vorordneten Commissarien / auff einen Termin / der jhme auff sein bitt ernent sol werden / wie vblich recht ist / vnnnd rechtfertigen / So wollen wir oder vnser Commissarien / wenn zum rechten beschlossen / darob sein / das die Vrtheil darauff zum fürderlichsten / als möglich gestellet / vnnnd den Parten eröffnet sollen werden.

Vnd welche Appellation / Obverleibter gestalt an vns gethan / vnd volführt / die sol in jhren formalibus bestendig sein / vnd geachtet werden.

Der 29. Artickel.

Jn was gestalt die Satze / in der Appellation sachen / sollen einbracht werden.

DER Appellant / sol seinen Appellation satz / auff den Termin / der zur Justification bestimt ist / gezwiefacht einbringen / Darvon sol der eine Satz / dem Appellanten so bald zu gesteltt werden / der sol sein gegen notturfft / auff den achten Tag auch duppelt einbringen / die sol dem Appellanten zugestellet / vnd er auff den achten tag / darnach wider einlegen / vnd sollen also beyde part / jre letzte vier Setze / von acht tagen zu acht tagen / einbringen / vnd mit dreyen setzen beschliessen / wo auch im letzten newerung einbracht / sol im Vrtheils fassen vbergangen werden.

Der 30. Artickel.

Was also in der Appellation zu Recht erkandt wird / darbey sol es bleiben.

WAS denn auff eingebrachte Appellation satze zu Recht / durch vns erkandt vnd ausgesprochen wirdt / darbey sollen es beyde part bleiben lassen.

Dann vns wil aus Oberkeit gebühren / darob zu sein / dasz in Berghändeln / die sachen zu nachtheil gemeines Bergwercks vnd der Gewercken / vber diese Ordnung / ferner nicht auffgehalten / noch vorschleufft werden.

Der 31. Artickel.

Wenn eine Appellation fallen vnd erleschen sol.

WENN ein Appellant / diese Form / wie oben verleibt / ausz nachlessigkeit / oder ohn Ehehafft / vnd beständige Vrsachen / nicht halten würde / desz Appellation sol gefallen vnd erloschen sein / auch dafür gehalten / vnd den Vrtheil in erster instantz gesprochen / nachgesetzt werden.

Der 32. Artickel.

Die Straff der Part / die mit einbringung der Sätze seumig.

WELCHE Part / mit einbringung seiner Sätze / auff zeit vnd Tage / wie oben verordnet / in erster oder anderer Instantz / ohne Ehehafft / vnd beständige Vrsachen seumig sein würde / der sol ferner zusetzen / oder sätze einzubringen / sie habe dann zuvorn zehen Gülden straffe in das Ampt nider gelegt / nicht zugelassen werden.

Der 33. Artickel.

Von erlegung der zwanzig Marck Silber.

WO nun der Part / so desz Bergmeisters Geschwornen vnd Bergleute / schriftliche weisung / nicht annemen wollen / sondern sich auff das Recht geworffen / im Rechten endlich fellig / vnd vorlustig erkandt worden were / der oder sein Vorstandt / sol ohn alles mittel zwanzig Marck Silbers erlegen vnd geben / die sollen / mit vnserm oder vnserer Beampten bewust / zu notturfft des Bergwercks angewandt werden.

Der 34. Artickel.

Von Beyurtheilen / sol man nicht Leutern noch Appellieren.

WENN auff der Kriegischen Part einbringen bey Vrtheil / so die Hauptsächlich nicht betreffen / oder die Part / an jhrer verhofften Gerechtigkeit / nicht beschweren / eröffnet werden / Darauff sol man zuvormeyden Vnkost vnd verschliessung der zeit keine Leuterung noch Appellation zu lassen.

Der 35. Artickel.

Vom Procez vor Berggericht zuhalten.

SO aber die Sache für ordentlich Berggericht / das wir bestellet haben / gedeyet / vnd dafür auszuüben fürgenommen wirdt / da sol die Ordnung / wie hier oben / von der Rechtfertigung im Ampt gemeldet / in allen Artickeln gehalten werden / allein auszgeschlossen / das die Part / mit einbringung jhrer notturfft / von Gerichten zu Gerichten / die do alle viertzehen Tage sollen gehalten werden / vorfahren sollen / vnnd das beklagter seine notturfft / nicht auff das erste / sondern auff die andere Gerichte einbringen sol.

Wenn aber beyde Part vor Gericht / in eine vorfassung wolten bewilligen / jhre notturfft einen tag vmb den andern / (oder wie viel sie sich desz vergleichen) schriftlich einzubringen / So sollen sie darmit auch zugelassen / vnd ferner darauff / wie obsteht / procedirt werden.

Der 36. Artickel.

Der Part einbringen / sol mit guter bescheidenheit gestelt werden.

SO sollen die Parten jhre Advocaten / Sätzer vnd Redener den handel / wie der an jhme selbst gelegen / mit gutem beständigen Grunde / ohne einmennung frembder / weitleufftiger vnnd vnnottürfftiger sachen / auch mit guter bescheidenheit / ohne Injurien vnd Schmahe / es sey zur Güte / oder im rechten vertragen / bey Peen fünff Gulden / so der Vbertretter vnnachlessig geben / gleichwol der Injurien halben / gegen dem beleidigten / in vorantwortung stehen sol.

Der XXXV11. Artickel.

(Der 37. Artickel.)

Von des Amptschreibers zufelliger Besoldung.

DAmit niemand in den Sachen / so im Ampt zu güthlicher / oder rechtlicher örterung gedeyen / mit dem Schreibgelde vbernommen werde / so soll man dem Amptschreiber reichen vnd geben / wie folget.

	Einer verfassung zum rechten jetzlichen theil.	ij. gr.
	Einer Citation.	iiij. gr.
	Sätze zu Copiren / von ein Blat / vnd sol ein Blat / auff jetzlicher seiten vngefährlich / xxii. zeihen haben.	i. gr.
Von	Eröffnung vnd Copien der Urtheil jetzlichen Part.	vi. gr.
	Ein jetzlichen Zeugen zuverhören der Producent.	vi. gr.
	Abschrift des zeugnis Registers jetzlichen Part von einem blat.	i. gr.
	Gemeinen Vorträgen ins Amptbuch zuvorschreiben / jedes Part.	ij. gr.

Abschrift eingeschriebener Vorträge.

i. gr.

Vorträgen / in wichtigen Sachen / nach gelegenheit der arbeit.

**Vom Procez / der vor vnserm Bergkmeister / in Sachen / in sein Ampt
gehörig vnd ausser rechts gehalten sol werden.**

Der Erste Artickel.

**Wieder was Personen / vnd in was Sachen der Bergmeister Klage
annehmen / Kummer / vnd Hülffe thun soll.**

Wenn vnser Bergmeister / von jemandts vmb hülff zu Bergtheilen / beschlossener ausbeut / zu einer Zechen / derselben vorrath / oder andern angesucht wirdet / vnd die sache in sein Ampt gehörig / sol er sich erstlich erkunden / Ob die Persone / zu dere Bergtheilen / oder beschlossener Ausztheilung / kummer oder hülffe gesucht würdet / auff vnsern Bergwercken wohnhafft / vnd also seiner Bothmessigkeit zugethan / oder ob die frembde / vnd seinem Ampt nicht vnterworffen sey / deszgleichen sol er sich eigentlich erkundten / Ob die schuldt / darumb kummer oder hülffe gebeten / vom Berhwercke oder von andern sachen darfliesse.

Ist nun die Person / nicht seinem Ampt / sondern anderer Herrschafften zugethan / vnd die Schuld / fleust nicht vom Bergwerck dar / do sol er kummers nit gestatten / auch keine hülffe thun / sondern den Kläger / für desz beklagten Oberkeit weisen / Es were dann der schuldiger / nirgendt besessen / oder auff flüchtigem Fusse / oder hette seine Bergtheil dem Gleubiger vor dem Bergmeister / vnd Geschwornen / oder dem Bergerichte kräftig vor vnterpfendet / od sonst obligirt / vnd ins Bergbuch verzeichnen lassen / oder bewilliget die Zahlung daselbst zu thun / oder alhie zu Recht zustehen / vnd Kläger wüste dz weiszlich zumachen / In solchen fällen sol dem Kläger kummers gestattet / vnd / wie gebürlich / geholffen werden / Auch ob dem / was ins Bergbuch vorschrieben / festiglich gehalten / vnd der oder die gleubiger / die sich also vorwaret / andern gleubigern vorgezogen / vnd nicht noth sein / dem schuldiger sondere denuntiation / das er zahlen solle derwegen zu thun / Flüsse aber die Schulde vom Bergwerck / do sol er kummers gestatten / auch gebürliche Hülff nicht weigern.

Were aber der Schuldiger / seinem Ampt zugethan / do sol er kummer vnd hülffe nicht abschlahen / vnd wie folget vorfahren.

Der 2. Artickel.

Von der Citation / wider den einheimischen Schuldiger.

DER Bergmeister sol den Einheimischen / vnd seiner Bothmessigkeit vnterworffnem Schuldiger / wie gewöhnlich durch ein Kerpholtz / mit ankündigung desz Termins / vnd kurtzen bericht der sachen fürfordern lassen / der sol auch darauff / da er mit dem Kerpholtz antroffen ist / zuerscheinen schuldig sein.

Der 3. Artickel.

Wie ein Frembder sol geladen werden.

DER frembde Mann / so anderer Herrschafften zugethan / soll in fällen / do man zu seinen theilen oder ausbeut / auff masz / wie obstehet / helffen wil / durch eine schriftliche Citation / (darinnen die sache Summarie vnd kurtz vorleibt) per Edictum / an gewöhnlichem Orthe anzuschlagen / Darnach an desz Schuldtmans Oberkeit / oder Richter mit zweyen vorsiegelten Originalien gestellet / bey einem voreidentem Boten zusenden / vnd also per subsidium Juris / mit ernennung eines bequemen Termins / vnn fürgewissung / das es fürder / weder zu folgenden Klagen / zu der Ehehafft / hülffe / schatzung oder anderm / nicht mehr zu Hausz vnnd Hoff / sondern allein mit anschlahen / daselbst auff Sanct Andreas Berge / an dem gewöhnlichem Orte / da man den wochentlichen Anschnit / vnnd die Quartal Rechnung heldet durch sich selbst Persönlich / oder seinen genugsamen anwalden / vor jme dem Bergmeister in seiner gewöhnlichen Behausung / in Sächssischer frist / nach verkündigter Citation / zuerscheinen / peremptorie / vnd endlich Citiret werden / Auch mit bit die Execution / wie / vnd durch wen die gethan / durch sein widerschrift / oder registratur / Auff disz einige Original Citation / die der Bothe zu der behuff auch vberantworten / vnd wider abfordern sol / zuberichten / Oder in Mangel dessen / vom Bothen Relation zunemen / fürgeladen werden.

Der 4. Artickel.

Was auff den Ersten / Andern vnd Dritten Termin / gehandelt sol werden.

AVff angestalten Termin / sol Kläger fürkommen / vnd sich ansagen / das er gehorsamb erscheine / mit der Reproducirunge per Edictum / vnd ohn desz beklagten / (wann er frembde) Obrigkeit in subsidium Juris ausgegangene Ladunge / vnd jrer Exsecution / wie die ergangen / vnd mündlicher erzehlung seiner Sache / vnd desz beklagten ordentlich Citirten vngehorsamb beschuldigen / vnd bitten jhme zubekennen / dasz er seine erste Klag volführt / vnd jhme die andere Citation mit zutheilen / an gewöhnlichen ende anzuschlahen / dasz sol

jme also widerfahren / vnd durch den Bergschreiber / in dasz Klagebuch / ordentlich verzeichnet werden.

Dergleichen sol es auff den andern angesetzten Termin auch gehalten / vnd die dritte Klage gegeben werden.

Auff den dritten Termin / sol es deszgleichen gehalten werden / allein im Fall da der beklagte / weder persönlich / noch durch seinen tüchtigen Anwalden erschiene / sol Kläger bitten / den beklagten bisz auff sein Ehehafft zuvortheilen / vnd jhme Citation / seine Ehehafft einzubringen / mitzuthellen / dasz jhme also widerfahren sol.

Trüge sichs aber zu / das einer oder mehr Gewercken / Todts abegiengen / die Schulden auff jhre Bergtheile getrieben / vnd in fellen / wie oben vor vnserm Bergmeister dingpflichtig weren / oder sich dingpflichtig gemacht hetten / vnd einer oder mehr Gleubiger / zu den Bergtheilen klagten / so sol der Bergmeister desz vorstorbenen Erben / vnd so etzliche vnmündig / jhre Vormüden per Edictum / vnd in subsidium Juris / wie oben berürt / auch Citirn / vnd auff den Ersten / Andern dritten Termin handeln lassen / Solcher Procesz sol auch in Sachen der Communen / vnd anderer miserabilium Personen / wie oben gesetzt / gehalten / vnd denselbigen nit besonders gemacht werden / damit das Bergwerck nicht gehindert / vnd sollen die Erben / derer Vormüden die Vnmündig seyn / So wol auch die Vorsteher / der Communen vnd anderer miserabilium personarum / hiermit darauff vorwarnet seyn / auff solche Fälle / wol achtung zugeben / damit sie sich keiner vnwissenheit zuentschuldigen haben / vnd sich selbst in jhrer Vorwaltung / vor Schaden zuvorwaren.

Wann sich auch je zu zeiten Sachen begeben / das viel gleubiger zusammen kommen / die super prioritate disputirn / Setzen / ordnen vnd wollen wir / das die Gläubiger / denen die Bergtheil vor vnserm Bergmeister vnd Geschworrenen / ins Bergbuch / durch den Bergschreiber / vormittelst eines Erbahrn Redlichen Contracts ohne Wucher / zu pfande / miete / oder eigen / ordentlich / richtig / vnd erbar vorschrieben / sollen vor allen andern den Vortrit haben / Denen sollen die Gleubiger folgen / die da können beweisen / das sie jhre gülden vnd Geldt / haben dem Gewercken / den / oder dessen Erben sie mahnen / zuerbawen vnd erhalten der Bergtheile vorgestreckt.

Wolte auch ein Gewercke seinem Weibe / ein Leibgedinge / am Bergwercke vormachen / sol solches auch im Ampte ins Bergbuch vorschrieben werden / ohne dz sol es / (wie auch alle andere Contract / die der Bergtheil halber / ohne desz Häuptmans / Bergmeisters / vnd Geschworner wissen auffgericht / vnd vnvorzeichnet ins Bergbuch geblieben) nichtig vnd von vnkräften seyn / was sonst der Weiber fräwlicher Gerechtigkeit halber / auch mit den arresten vnd kummern / In fällen do die Creditores super prioritate / handeln / zu Recht vorstehen / lassen wir in seinen Würden vnd Wesen bleiben.

Fielen nun solche Disputationes super prioritate / so sol obgesetzter Procesz / vnd kein anderer / durch vnsern Bergmeister gehalten werden / wer nu / inhalts desselbigen / sein Jus vorbringt / der hat dessen billich zugeniesen / vnd die vngehorsamen zuentgelten.

Der 5. Artickel.

Von der Ehehafft.

WO nun beklagter oder beklagte / zum vierdten Termin nicht erschienen / auch keine Ehehafft einbringen würden / So sol Kläger bitten / den beklagten auff seinen vngehorsamb / in der sache / darumb geklaget / zuvortheilen / vnnd zu der hülffe / mit anschlagen vnd auszruffen vor der Kirchen / wie gebührlich zu Citiren / dem sol also folge geleistet werden.

Der 6. Artickel.

Von der Hülffe / zu der Auszbeut.

AVff den Tag / so zu der hülffe ernant / sol der Kläger bitten / jhme gebührliche Hülffe / vmb sein Schuldt vnd auffgewandte Vnkost / zu dem Kuckes oder Auszbeut / darauff er seine Klage verführet zu thun.

Da nun die Klage / auff auszbeut gethan / vnd die Hülff darzu gesucht / sol der Bergmeister / auff den viertzehenden Tag darnach / dem Kläger einen schriftlichen Befehl / vnter seinem Petschafft / an den Ausztheiler geben / Mit vormeldung / wie N. Brieffs Zeiger N. Gülden / von N. Zeche / beschlossene Auszbeut N. zustendig / erstanden vnd erklaget / auch die hülffe erlanget habe / deszhalb er Ampts halben / dem Kläger N. dieselbe Ausbeut zu zustellen / das auch der Ausztheiler vnweigerlich thun sol.

Der 7. Artickel.

Wie die Hülffe / zu Bergtheilen gethan sol werden.

DA aber die Klage auff Bergtheil gangen / vnd die hülffe darzu gesucht / Alsdann sol der Bergmeister die Krentzler zu sich bescheiden / vnd mit allem gebührlichen fleisz / bey jhnen erkunden / was die Theil dazumahl gelten / welches sie jhnen auch / auff jhre Eydes pflicht / getrewlich berichten sollen / Darnach sollen dieselben erklagten vnd erstandene theil verholffen / vnd auff Bergmeisters vnd Geschwornen gutdüncken / auff dasz gleichest keinen theil zu Vortheil oder abbruch geschätzt werden / were aber die sache wichtig / so sol der Bergmeister / Schichtmeister vnd Vorsteher der Zeche / darein verhelffen / auch andere Vnparteische Bergleute zu sich vnd den Geschwornen ziehen / vnd mit derselbigen Rath / die Schatzunge der Bergtheile vornemen / wie wir dann hiermit vorordenen / das ein jeder Schichtmeister / Steiger / Vorsteher der Zechen vnd andere Bergleute / die also erfordert werden / sich sollen einstellen / vnd auff jhre Pflicht vnd Eyde / darmit sie vns vorwandt / die Schatzunge der verhelffenen Theil leisten helffen / Nach gethaner hülffe vnd schatzung / sollen die verholffene vnd geschätzte Theil / viertzehen Tage lang / von beschehener Hülffe / im

Gegenbuch vnvorrückt stehende bleiben / vnd so der beklagte / in denselben viertzehnen Tagen / dieselben ablösen / die Schulde vnd Vnkost / darumb vorholffen ist / erlegen / sol er vnvorhindert dazu gelassen werden / aber nach vorflüssung derselben viertzehnen Tage / sol der Beklagte keinen zutritt darzu haben.

Weren aber die Bergtheil andern Gleubigern auch vorsatz / die mit den Vorholffenen vmb den Vortritt gezanckt / vnd die wolten das Pfandt mit bezahlung / desz ersten Gläubigers an sich bringen / jhrer Schulden sich daran zuerholen / auff den Fall / sollen die vorhülffene Bergtheile / ein Quartal vnd nicht lenger / im gegenbuch vnvorrückt stehen bleiben / nach vorflüssung desselben Quartals / sol der vorholffene Gleubiger thun / was seine gelegenheit ist / vnd niemandt darumb ferner zu antworten nicht schuldig sein / wolte auch der ander Gleubiger / den ersten von den vorholffenen theilen / abefinden / sol er die Zubussen zuerstattten verbunden sein / die Ausbeuten aber / bleiben dem Gleubiger / dem die Theile zugeschrieben seind billich.

Der 8. Artickel.

Von auffgewandter Expens vnd Vnkost.

WO ein Kläger seine auffgewandte Unkost / beneben der Hauptsächlich / fordern vnd erlangen würde / sol er dieselben auff eine Zettel ordentlich vorzeichnet / auff den Termin / zu der hülffe ernant / vbergeben / die sol der Bergmeister vnd Geschworne Taxiren vnd messigen / vnd nichts mehr / dann so viel auff die Citation / Botenlohn Execution / Klage / Hülffe / Schreibgeldt / vnd deszgleichen ordentlich auszugeben ist / für Expens / zulassen / Taxiren / zu der Hauptsumma schlagen vnd darauff neben der Hauptsuma helffen / die sol auch Kläger / beneben der Hauptsumma / auff den Verholffen theilen oder Zechen bekommen / Das hülffgeldt aber / sol höher nicht / dann von einem Gulden / ein grosche genommen werden.

Der 9. Artickel.

Da der Beklagte auff den ersten / andern / dritten oder vierdten Termin erscheint.

WENN aber der Beklagte / auff den ersten / andern / dritten / vnd folgende Termin fürkommet / vnd gehorsam erscheint / sol der Bergmeister / sampt seinen Geschwornen / beyde Part nottürffftig vorhören / vnd sie güttlich zuvertragen fleisz fürwenden / Doch in allwege Klägers erlangten Rechten vnverschadet / Würde es nun güttlich vertragen / hette es seinen weg / wo nicht / so folgets man auff Klägers ansuchen / mit angefangenem Procesz.

Also würde der Gläubiger sich auff klare Brieffe vnd Siegel / die er ins Bergbuch fellen lassen / beruffen / vnd beklagter dargegen erhebliche exceptiones / als non numeratae pecuniae / solutionis / acceptilationis / transactionis vnd

dergleichen vorwenden / die sollen zugelassen / Aber sonst dem Kläger / inhalts desz Bergbuchs / ohne vngebürliche ausflucht / schleunig vorholffen werden.

Dieweil aber je zu zeiten die Procesz / ausz erheblichen Vrsachen / vorzogen / Die Quartal Rechnungen gehalten / vnd gestaldt der Gebäwde zubüssen angelegt werden / darüber streit vorfellet / Ob Kläger oder beklagter / die vorschriebene / bekümmerte od angeklagte Bergtheil vorzubüssen sol / demselbigen zu begegnen / Setzen / orden vnd wollen wir / das der beklagte sol schuldig sein / die Zubussen auff seine Theil / bisz die wirckliche hülffe / vnd schatzunge ergangen / selbst abzutragen.

Thete er das nicht / sol der Schichtmeister / ehe vnd zuvor er die streitigen Theil / ins Retardat setzet / dem Kläger / das die Theile nicht vorlegt werden wollen / vormelden / vnd jhn vorwarnen / das er die Theile vorlege / mit der vorsicherung / wo er die Zubussen nit bezahlen würde / das also dann / die Bergtheile / darauff geklagt / ins Retardat gesetzt werden sollen / Darauff sol der Kläger / so ferne er sein verhofft recht wil erhalten / das er die Bergtheile vorlegen wolle / Auff solch er bieten / sol der Schichtmeister die theile / aus dem Retardat lassen.

Der Kläger aber sol sein er bieten vnserm Bergmeister / kündlich zuerkennen geben / auch die Zubussen wircklich bezahlen / vnnd darauff bitten / das er jhme dieselbigen Theil / auff sein Rechtmessig erbitten wolte zueygen / Dasselbige sol der Bergmeister zu thun schuldig seyn / auch von Stunde an / dem Gegenschreiber befehlen / das er N. Bergtheile / die N. in ansprach genommen / darauff hülff gesucht / aber von beklagten nicht vorzubüset worden / abe vnnd dem Kläger N. zuschreiben sol.

Dardurch sol der hülffe angestelter Procesz / gänzlich gefallen / die Bergtheil desz Klägers eigen / vnd er dem beklagten / darvmb ferner nichts zu antworten schuldig seyn.

Wann aber vnser Zehendner / in fündigen Zechen / inhalts der Ordenunge / oder sonst mit vnserm Vorwissen / auff die Bergtheile etwas vorlegt / sol solchs vor allen dingen abezogen / vnd der die theil bekommen / solchen vorlag zubezahlen schuldig seyn.

Der 10. Artickel.

Wenn die Klage wider Einheimische angestellet.

SO aber eine Klage vnd Hülff / wider einen / so desz Bergmeisters Bothmessigkeit vnterworffen / gethan vnd gesucht würde / sol in allermassen Form vnd Gestalt / wie oben geordent / procedirt vnd volfahren werden / Allein das die Citation ohne mittel wider die Person desz Beklagten gestellet werde / wenn aber der schuldiger nit anheims / sondern vielleicht flüchtig were / oder Bergmeister vnd Kläger nicht wüsten / wo er an zutreffen sein möchte / So sol er durch öffentliche Edicta / zu jedern Termin / an gewöhnlicher stelle / in desz Bergmeisters Behausung / wie gebürlich Citirt / vnd zum Vberflusz / durch enen Gerichts Frönen / drey viertzehen Tage nach einander / vor der Kirchen

öffentlich fürgefördert werden.

Der 11. Artickel.

Wenn die Klage zu einer Zeche / oder derselben Vorrath gethan wirdt.

Wenn jemandes seine Klage wider ein Zeche anstellen / vnd hülfte darzu / oder zu derselben vorrath bitten würde / da sol der Bergmeister / solchs den Vorstehern der Zechen / zum ersten Termin / durch gebürliche Ladebrieff verkünden / die es folgendt weiter an den mehrertheil der Gewercken / oder jhre Vorleger sollen gelangen / Auch sol der Bergmeister / solches daneben anschlahen / vnd auszruffen lassen / aber zu dem andern Termin / sol er die Gewercken nur durch einen anschlahe Brieff / vnd öffentlichs ruffen fürladen / Doch die Gewercken / desz in erster Citation verwarnen / vnnd darauff verfahren / in massen / wie oben gemeldet.

Der 12. Artickel.

So die verholffene Theil / Ausbeut Zeche / oder Vorrath / zu voller zahlung nicht reichte / oder so vberlaufft daran sein würde.

SO auch nach gethaner Hülfte / an den verholffenen Theilen / ausbeut / Zechen / Vorrath oder andern / etwas vberlaufft bleiben würde / der sol dem beklagten theil / auff sein erfordern zu gut gehen / vnd zugestellt werden.

Da aber Kläger / an Verholffen theilen / Ausbeut Zeche oder Vorrath / nicht volle zahlung erlangen kündte / sol jhme ferner gebürliche wege / vmb den ausstandt / zusuchen vnbenommen sein.

Der 13. Artickel.

Wie sich der Bergmeister mit vorstattung der kummer halten sol.

Wenn ein kummer zuvorstatten / bey vnserm Bergmeister gesucht würdet / den sol er nicht ohne genugsame bedacht / vnd erforschung der vmbstände / wie im eingang dieses seinen Procesz berürt / verstaten / vnd in alle wege / da es müglich ist / vnd sich leyden wil / den wider / welchen kummer begeret würdet / für sich bescheiden / vnd seine einrede / warumb er vormeinet / das es nicht geschehen solle / hören /vnd darnach der billigkeit vnd gelegenheit der sachen / gemesz handeln.

Würde nu / vngeachtet desz beklagten vorwenden / der kummer vorstattet / sol Arrestandt denselbigen / wie Bergrechts herkommen ist / in Sechs wochen endlich abehelffen welcher Arrestandt das nicht thete / der sol seines Arrestes vorlustig sein.

Der 14. Artickel.

Was Ordnung in der Hülff / zu beweglichen oder vnbeweglichen Hüttern / gehalten sol werden.

ALlerley miszbreuch / so anhero geübet / abzuleinen / ordnen wir / wenn man hinfüro / zu eines Schichtmeisters / oder eines fürstandts Gütern / (von wegen aussen stehender Schulden /) helffen wil / das es / wie folget / gehalten sol werden.

Nemblich / sol die hülffe am ersten / zu desz Schichtmeisters oder fürstands beweglichen Gütern / vnd farender habe / getan / Also / damit nach erbarer schatzung / die geklagte Schulden vorgnüget / den Gewercken / Arbeitern vnd andern / so ferne sich die erstrecken / gelohnet werde / da sich nun die beweglichen Güter / zu endlicher zalung nicht erstrecketen / sol folgendes zu vnbeweglichen Gütern / als Hausz / Hoff / Garten vnd dergleichen verholffen werden.

Vnd wann die hülffe also zu Hausz vnd Hoff gethan / sol dasselbige Hausz / auff befehl drey / die nechstfolgende Sontage / vor der Kirchen auszgeruffen vnd feil gebotten werden / wer nun in solcher zeit / das meiste kauffgeldt für das Hausz / vnd andere vnbewegliche Güter bieten würde / dem sol das vorkaufft / die Schulde vom ersten kauffgelde bezahlet / vnd der Herr desz Hauses an die vbermasz / Ob einige bleibet, gewaiset werden.

Ob sich aber kein Kauffman / in benanter zeit fünde / sol das auff das gleichest / keinen theil / zu vorteil oder schaden / durch die Befehlshaber geschätzt / vnd die Gläubiger das also annemen / sich jhrer Schulden damit vergnügen / vnd die vbermasz dem Schuldiger auff leidtliche zeit / vnd ermessigung der Befehlshaber zahlen.

Wann die Processus also gehalten / sol er vnangesehen / was darwider geredt werden möchte / vor kräftig geachtet vnd erkent werden.

Beschluss.

DJese vnser Ordnung / sol in allen Artickeln / bisz zu vnser veränderung / die wir vns aus Gräfl. Obrigkeit allzeit zuthun vorbehalten / Vnvorbrüchlich von jederman gehalten werden / vnd was in dieser Ordnung nit begrieffen / oder auszgedruckt ist / sol es bey gemeinen Bergrechten vnd alter hergebrachter Bergwercks vbung bleiben.

Es sollen auch vnser Amptleut / Hauptman / Bergmeister vnd andere / so von vns befehl haben / fleissig vnd trewlich darob seyn / vnnd auffsehen / das diese vnser Ordnung festiglich gehalten / vnd wo anders befunden / gegen jederman / mit ernst gestrafft werde / wo wir auch dieselben vnser Amptleute / in dem seumig / oder nachlessig befinden / sollen sie selber vnser schweren vnd ernsten Straff gewarten / vnd diese Ordnung ist beschlossen vnd vorkündigt / Montags nach Palmarum / den 16. Aprilis / Anno etc. 1576.

Auszug vnd Artickel / dieser Ordnung.

Der Erste Artickel.

DAs kein Gewercke seiner Theil in Kriegs oder friedes zeiten / durch vorbrechung oder sonst sich möge vorlustig machen / Vnd das keinem zu seinen Bergtheilen sol verholffen werden / Es kommen dann die schulden vom Bergwercke her.

Der Ander Artickel.

Begnadungen von Newen erschurfften Gängen.

Der Dritte Artickel.

Wie viel Amptleute geordnet seind / das die Amptleute Schichtmeister vnd Steiger / ohne Laub vom Berge nicht reissen sollen.

Der Vierdte Artickel.

Was der Hauptman thun / vnd zu thun macht sol haben.

Der Fünffte Artickel.

Was den Bergamptleuten vor Bergtheil zu bawen verboten vnd nachgelassen.

Der Sechste Artickel.

Von der Bergmeister befehl.

Der Siebende Artickel.

Wie sich der Bergmeister in der mutunge halten sol.

Der Achte Artickel.

Von desz Bergmeisters Besoldung vnd Lohn.

Der Neundte Artickel.

Von desz Zehendners befehl.

Der Zehende Articken.

Das der Bergmeister eher / dann er leyhet Klufft vnd Gänge / darauff sol vorliehen werden / besichtige / wie der Auffnemer in 14 tagen / nach der mutung sein Lehen sol bestettigen lassen / dz solche bestettigung ohne gut Vrsachen / doch mit desz Bergmeisters zulassung / vber zwey mahl nicht sol erstrackt werden / was in 14. tagen nicht bestettiget / vnd mit desz Bergmeisters willen erstrackt wirdt / sol ins frey gefallen seyn.

Der 11. Artickel.

Vom erlängen vnd zetteln ins Gegenbuch zulegen.

Der 12. Artickel.

Kein Freyschurffen zuerlängen.

Der 13. Artickel.

Wie sich der Bergmeister vnd Auffnehmer/ in mutung vnnnd vorleyhung
alter Zechen halten sollen.

Der 14. Artickel.

Von den Zechen / so mit weilarbeit gebawet werden.

Der 15. Artickel.

Was der Bergmeister sampt den Geschwornen / auff verleyhe tagen thun sol.

Der 16. Artickel.

Das der Hauptman / wo er müssig / am vorleyhe tag / neben dem Bergmeister
vnd Geschwornen sein sol.

Der 17. Artickel.

Das der Bergschreiber / alle Vorleyhe tag gegenwertig sey / wie er sich
vnterschiedlich mit einschreiben / aller händel halten / vnd darzu
sonderliche Bücher haben sol.

Der 18. Artickel.

Von desz Bergschreibers Befehl.

Der 19. Artickel.

Von anschlagen der alten Zechen / vnd zulassung der alten Gewercken.

Der 20. Artickel.

Das niemandts dem andern vorborgener weise in schein / Zechen sol
zuschreiben lassen.

Der 21. Artickel.

Das der Bergschreiber alle Zubus Brieffe mit desz Bergmeisters Schreiber
zugleich geben sollen.

Der 22. Artickel.

Wie nach auffnemen der Zechen / Gewercken sollen angegeben / die Zechen
mit Schichtmeistern bestalt / Steiger vnd Schichtmeister entsetzt werden
sollen.

Der 23. Artickel.

Von entsätzung Steiger vnd Schichtmeister.

Der 24. Artickel.

Welche jhren Zechen selber vorstehen mögen.

Der 25. Artickel.

Das der Auffnemer / jhm Zubusse lasse ablegen.

Der 26. Artickel.

Wie die Gewercken ins Gegenbuch sollen geschrieben werden / was der Gegenschreiber davon zu Lohne haben sol / vnn was sonst seines Ampts ist.

Der 27. Artickel.

Von des Gegenschreibers Ampt vnd Befehl.

Der 28. Artickel.

Wie sich der Gegenschreiber im zu vnd abschreiben der theil halten sol.

Der 29. Artickel.

Wo jemandt in schein / einen andern lest theil zuschreiben / wie es damit sol gehalten werden.

Der 30. Artickel.

Wie man sich mit bawen der alten Zechen / so die wider auffgenommen werden / halten sol.

Weme die Halden zu kleinem / sollen nicht vorstadt oder vergunst.

Der 31. Artickel.

Wie es mit vorkauffunge der Halden / Felsen / Ertz / Schlacken / Ofenbruch / Gekretz vnd Affter zuhalten.

Der 32. Artickel.

Wie es mit vberfahren Gängen oder Klüfften / sol gehalten werden.

Der 33. Artickel.

Das der Bergmeister niemandes des beleihens bericht zu thun / oder die Bücher darüber zuvorlesen sol weigern.

Der 34. Artickel.

Wie sich der Bergmeister / die massen zu vberschlagen / vnnnd wo sich nicht volle massen begeben / halten sol.

Der 35. Artickel.

Was der Bergmeister vom vberschlagen / vnd rechten massen nehmen / vnd wie er sich damit halten sol.

Der 36. Artickel.

Vom Schweren zum vermessen / vnd vorgehender schnur / vnd Lochsteinen.

Der 37. Artickel.

Von hindernüz desz Vermessens / vnd greiffen in die Schnur.

Der 38. Artickel.

Wie es mit new getroffenen Ertz sol gehalten werden.

Der 39. Artickel.

Wie sich der Bergmeister / frist zu geben halten sol.

Der 40. Artickel.

Wie man sich halten sol / do einer ortte / stolle / tieffste / oder dergleichen / bawe / vorzimmern / vorsetzen oder vorstürzten wil.

Der 41. Artickel.

Das der Bergmeister / nützlich zubawen sol angeben / darinne jhm sol gefolget werden.

Der 42. Artickel.

Von dem Einfahrer vnd seinem befehl.

Der 43. Artickel.**Von den Geschwornen.**

Das die Geschwornen die Zechen befahrn / nutz fördern / schaden vorkommen / miszbrauch der ordnung ansagen sollen.

Der 44. Artickel.

Von der Geschwornen befehl.

Der 45. Artickel.

Das die Geschwornen dem Bergmeister gehorsam sein sollen.

Der 46. Artickel.

Wie sich die Geschworne in verhöre der sachen / vnd mit bericht halten sollen.

Der 47. Artickel.

Die Geschworne sollen sich im Freymachen / vnvorweiszlich halten / auch ohn erlaubnüz von hinnen nicht abreisen.

Der 48. Artickel.

Wo man mit / oder ohne gedinge Arbeiten sol / das die Gewercken bey dem Gedinge sein sollen / wie es mit dem Gedinge sol gehalten werden.

Der 49. Artickel.

Wie sich die Häwer in Gedingenhalten sollen.

Der 50. Artickel.

Das Schichtmeister vnd Steiger / an gedingen keinen theil haben sollen.

Der 51. Artickel.

Von der Arbeiter Straffe / die von gedinge oder Arbeit weichen.

Der 52. Artickel.

Was vor Steiger / vnd wie die sollen auffgenommen werden.

Der 53. Artickel.

Wie viel Zechen ein Steiger vnterhaben mag.

Der 54. Artickel.

Was der Steiger thun / vnd wie er sich gegen den Häwern vnd Arbeitern halten sol.

Der 55. Artickel.

Wie vnd welche zeit man anfahren sol.

Der 56. Artickel.

Wie die nachtschicht / nicht sol vorstadt werden.

Der 57. Artickel.

Das die Häwer vnd Arbeiter ohne laube / zwo Schicht nit Lohn nehmen sollen.

Der 58. Artickel.

Wie die Schichtmeister sollen auffgenommen werden.

Der 59. Artickel.

Das kein Schichtmeister / vber sechs Zechen in befehl haben sol.

Der 60. Artickel.

Das der Häuptman vnd Bergmeister macht haben / einen jtzlichen Schichtmeister zuentsetzen.

Der 61. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister / gegen den Gewercken / vnd mit der Gewercken gut halten sollen.

Der 62. Artickel.

Das Schichtmeister vnd Steiger / auff einer Zeche nit Brüder oder Vettern sein / wie der Schichtmeister dem Steiger / der Steiger den Hewern auffsehen sollen /

dasz kein Arbeiter vom Schichtmeister oder Steiger zur Kost /
oder Zeche sol gedrunge werden.

Der 63. Artickel.

Steiger / Schichtmeister vnd Arbeiter sollen nach jhrem gesetzten Lohn
begnügig sein.

Der 64. Artickel.

Schichtmeister vnd Steiger / sollen jhren befehl vnnnd dienst selber versorgen.

Der 65. Artickel.

Schichtmeister vnd Steiger / sollen den Gewercken / warhafftigen rechten
vntrricht der Gebäwde geben.

Der 66. Artickel.

Wie die Zechen sollen vorschlossen das Ertz vorwart / vnnnd gepucht werden /
das auff den Zechen nicht sol geschanckt / oder ein grosz Hausz
darauff gebawet werden.

Der 67. Artickel.

Vom Anschnit vnd Lohnen.

Der 68. Artickel.

Vom nicht auffschlagen desz Lohns.

Der 69. Artickel.

Das jeglicher Schichtmeister / nach Gewichte / Eysen vnnnd Vnszlet geben /
vnd in Rechnung schreiben soll.

Der 70. Artickel.

Wie man Quatember Geldt geben / das vorwaren / vnd davon Lohnen sol.

Der 71. Artickel.

Das Schichtmeister vnd Steiger / von einer Zech auff die ander / nichts
vorleihen sollen.

Der 72. Artickel.

Wie man Rechnung hören / vnd sich darinne halten sol.

Der 73. Artickel.

Wenn vnd wie die Schichtmeister mit jhren Rechnungen sollen geschickt sein.

Der 74. Artickel.

Stewere / wie die sol verordenet / von Schichtmeistern einbracht / vorrechnet /
vnd nach gelegenheit wider abgekürtz werden.

Der 75. Artickel.

Das jtzlicher Schichtmeister von der Rechnung / mit den Zehendnern
abrechnen sol.

Der 76. Artickel.

Auff welchen Tag / die Schichtmeister jhre Rechnung vorlegen sollen.
Das die Register in einen Kasten bracht / vnd verschlossen werden.

Der 77. Artickel.

Wie die Schichtmeister / vnrechter Rechnung halben sollen gestrafft werden /
Das keiner den Gewercken schreibgeldt zurechnen.

Der 78. Artickel.

Aller Vorrath auff den Zechen / vnd in der Hütten / sol auff die Register
eigentlich verzeichnet vnd besichtiget werden.

Der 79. Artickel.

Die Gewerckschafften / sollen aus dem Gegenbuch / zur Rechnung
mit gebracht werden.

Der 80. Artickel.

Die Zechen / so zwischen Quaternern ins frey kommen zuberechnen /
vnd das Geldt zu bewaren.

Der 81. Artickel.

Das der Häuptman nach der Rechnung die Register besehen lasse.

Der 82. Artickel.

Wie der Schichtmeister zubusse sol lassen anlegen / Zubussbrieffe anschlagen /
wie lange die stehen sollen.

Der 83. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister / Zubusse einzubringen halten sollen.

Der 84. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister / mit der Zubuss sollen an Austheiler wissen lassen.

Der 85. Artickel.

In welcher zeit ein Gewercke der Zubusse halben / seine theil vorliesen mag.

Der 86. Artickel.

Von den Vorlegern oder jhren vorthailhaftigen auffzug / mit erlegen der Zubus.

Der 87. Artickel.

Wes sich Gewercken vnd Vorleger / mit ablegung der Zubusz verhalten sollen.

Der 88. Artickel.

Von dem Retardat.

Der 89. Artickel.

In was fellen mit vollmacht die Retardat theile können vnd mögen aus dem Retardat gebracht werden.

Der 90. Artickel.

Betrug der Schichtmeister / mit Kuckussen / ausm Retardat zuvorkommen.

Der 91. Artickel.

Schichtmeister sollen die Gewercken ohne voll macht vnd vorwissen der Ampte nicht zulassen / auch keine austheilunge machen.

Der 92. Artickel.

Der Gegenschreiber sol aus eigenem gewalt / oder ohne bezalung der Zubusse / keinen Kuckes aus dem Retardat geben.

Der 93. Artickel.

Von entpfangener / vnd nicht vorrechter Zubusz.

Der 94. Artickel.

Fernere erklärunge / wie mit den voll machten / so vber Retardattheil / auffbracht / gehandelt soll werden.

Der 95. Artickel.

Wie einer in Zechen / die zwischen den Quaternen liegen bleiben / sein theil erhalten mag.

Der 96. Artickel.

Was die Schichtmeister aus den Zehenden zu fordern macht haben / wie sie sich darinnen halten sollen / das der vberlauff auszgetheilt / oder zu der Gewercken nutz gewandt / oder im Zehenden enthalten werden.

Der 97. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister / zwischen den Quaternen Zubus erholen vnd jhre Zechen erhalten sollen.

Der 98. Artickel.

Wie sich der Austheiler halten sol.

Der 99. Artickel.

Von den Hüttenherrn.

Der 100. Artickel.

Von der Hüttenreuter Ampt vnd befehl.

Der 101. Artickel.

Von den Hüttenschreibern.

Der 102. Artickel.

Von den Hüttenmeistern / Schmelzern / vnd andern Hüttenarbeitern.

Der 103. Artickel.

Von vntrricht vnd Ordnung desz Schmelzens.

Der 104. Artickel.

Von den Abtreibern vnd jhrem befehl.

Der 105. Artickel.

Von Puchwercken / vnd wenn die Wäscher darinnen puchen mögen.

Der 106. Artickel.

Den Wäscherne in eigene Hütten darin zu schmelzen gewiesen werden.

Der 107. Artickel.

Niemandt sol vom Schmelzen abgedrungen werden.

Der 108. Artickel.

Niemandts in eine Hütten zuzwingen / noch mit liebnüsz darein zumüssigen.

Der 109. Artickel.

Nach mittage / auch bey nacht sol man nicht schmelzen

Der 110. Artickel.

Kein Hüttendiener sol vber nacht / von S. Andreasberge oder Sachssa sein.

Der 111. Artickel.

Keiner sol dem andern / seine Silber / gekretzt vnd anderst zu schreiben lassen.

Der 112. Artickel.

Wenn man mit Schmelzen anlassen sol.

Der 113. Artickel.

Hüttendiener / mit vnsers Häuptmans / oder Verwalters / vnd der Hüttenreuter wissen an vnd abzulegen.

Der 114. Artickel.

Schichtmeister sollen bey dem an vnd auslassen desz Schmelzens sein.

Der 115. Artickel.

Von desz Silberbrenners befehl.

Der 116. Artickel.

Von den Gerichten in Hütten.

Der 117. Artickel.

Von der Erbstollen Gerechtigkeit / vnd Erbteuffe.

Der 118. Artickel.

Wie hoch vnd weit ein Erbstollen das Ertz hawen mag.

Der 119. Artickel.

Wenn der Stoln Ertz treff / vnd hette nicht die Erbteuffe.

Der 120. Artickel.

Von gesprengen in Stollen nicht zugestatten.

Der 121. Artickel.

Das kein Stolner seine Erste Wasserseig / sencken / erheben / oder vorlassen sol.

Der 122. Artickel.

Mit was Teuffe / ein Stolln den andern enterben sol.

Der 123. Artickel.

Die Stolner / sollen nicht vber sich brechen andere Stollen desz Neundten zuenterben.

Der 124. Artickel.

Den Stollen sol von Hallen / Felsen / vnd affter / das Neunde gereicht werden.

Der 125. Artickel.

Wenn ein Stolln das orth / do Ertz bricht / nicht erreicht hat.

Der 126. Artickel.

So zwey tieffste / in einer Zeche weren.

Der 127. Artickel.

So man auff Stolörtern aufflest / vnd stueffen geschlagen werden.

Der 128. Artickel.

Vom vierdten pfenning / halben Neunden vnnnd Stollen Stewr.

Der 129. Artickel.

Von Raubstollen.

Der 130. Artickel.

Von Enterbunge der Stollen ferner vnterricht.

Der 131. Artickel.

Wie sich die Stölner in Schächten / darin sie erschlagen / halten sollen.

Der 132. Artickel.

Was sich der Stolle auff zweyen Gängen / darauff Ertz breche / vnd damit vberfahren würde / vorhalten möge.

Der 133. Artickel.

Von den Marscheiden.

Der 134. Artickel.

Von den Marscheiden vnd dem Lohne darvon.

Der 135. Artickel.

Wie die Gebrechen / vmb entblöste zufallende Gänge sollen vortragen vnd entschieden werden.

Der 136. Artickel.

Von probierern / jhrem Lohne / vnd wie sich die halten sollen.

Der 137. Artickel.

Von Gewehr der Theil / die einer dem andern vorkaufft.

Der 138. Artickel.

Wird in der alten Ordenunge Intulirt / von Gewehr der theil wie oben der voriger.

Der 139. Artickel.

Das ohne Laube der Amptleut / keine tage leistung sol gehalten werden.

Der 140. 141. 142. 143. 144. Artickel.

Sagen was der Bergmeister zu richten hat.

Der 145. Artickel.

Von Todtschlägern.

Der 146. Artickel.

Von den Krentzlern vnd jhrem befehl.

Der 147. Artickel.

Krentzler vnd Kuckus partierer.

Der 148. Artickel.

Goldschmiede / vnd andere / so Ertz oder Silber vordächtig kauffen.

Der 149. Artickel.

Jüden sollen nicht geduldet noch gehauset werden.

Der 150. Artickel.

Von zwitter / Kiesz vnd Eisenfletz / vnd derer gerechtigkeit.

Der 151. Artickel.

Wie es mit vnvorrecesten Zechen / vnd Straff derselben Schichtmeister / vnd Vorsteher sol gehalten werden.

Der 152. Artickel.

Von gemieten Zechen / das es nicht gestattet.

Der 153. Artickel.

Keiner sol dem andern ohne vorwissen desz Bergmeisters / in seine Zeche fahren.

Der 154. Artickel.

Erbkuckus belangende / wie viel vnd weme die gebühren.

Der 155. Artickel.

Von Reumen ohne Vorwissen Häuptmans vnd Bergmeisters nicht zuvorleihen.

Der 156. Artickel.

Das auff den Zechen vnd andern örttern dem Bergwerck zustendig freyheit sey.

Der 157. Artickel.

Ob Arbeiter an den Gewercken arbeit schaden nehmen.

Der 158. Artickel.

Von den vorlegenen Kawen vnd Zechen Häusern / auch von Schawstueffen nicht zunemen.

Der 159. Artickel.

Wie man sich in auflaufften Fewers vnd anderer sachen / halten solle.

Der 160. Artickel.

In aufflaufften vnd vorsamblungen / sol man keinen widerwillen öffnen.

Der 161. Artickel.

Wie sich die Eltesten vnd Jüngsten der Knapschafft / auch andere halten sollen.

Der 162. Artickel.

Alle vnbesessene sollen vns Eydes pflicht thun.

Der 163. Artickel.

Von Wassern / so mit Stollen / Strecken vnd Röschen vorschrotten werden.

Der 164. Artickel.

Was vnser Hauptman / Vorwalter / Bergmeister vnd Geschworne / vormüge vnser Ordnung / befehlen vnnd schaffen / dem sol gehorsamb geleistet werden / etc.

Darnach folgen / Eyde der jenen / die lauts der Ordnung pflicht thun sollen.

Folget der Procesz vnd Formb / wie hinfürder in fürfallung jrrjger Bergsachen / in der güte / vnd zum rechten verfahren sol werden.

Darnach folget der Beschlusz / darinnen der Graffe / die Ordnung zu vermindern vnd zuvorbessern sich vorbehalten / vnd die zu straffen mit harter drawe / ernstlichgebent / etc.

General

Index **aller Artickeln** so in diesen Königl. Chur. Fürstl. vnd Gräfflichen Bergordnungen begrieffen nach Ordnung des A. B. C. fleissig zusammen getragen.

Nota	Vhr.	bedeut.	Den ersten Tractat von Vrsprung der Joachimsthalischen	Bergrecht
	J.		Joachimsthalische	Berg Ordnung
	Ap.		Appendicem (Anhang) der Joachimsthalischen	
	Schl.		Schlackenwaldische	
	Hengst.		Hengstische	
	Sa.		Churf. Sächsische	
	E.		Eybenstöckische	
	No.		Niderösterreichische	
	Br.		F. Braunschweigische	
	Hohnst.		Gr. Honsteinische	
	die zahl.		Die Bletter eines jeglichen Buchs.	

<p>Schl. 294. Sa. 47. No. 150. Hohnst. 43. Vber Feyertage Ap. 250. Anfahren <i>vide</i> Schichtmachen. Anhalten / die Erbteuffe abzuwegen / Ap. 256. eine Fundgrube zu vermessen / Ap. 236. Massen zu vermessen / Ap. 233. auff Stollgängen / Ap. 232. ein Vierung zu zule- gen / Ap. 251. Schl. 293. ein Vierung zu- nehmen / so sich ein Gang theilet / Ap. 252. Anlassen des Schmelzens / wann das ge- schehe / J. 177. Hohnst. 85. bey dem an vnd auslassen sol seyn der Hüttenschreiber Sa. 60. ingleichen der Schichtmeister / J. 178. Sa. 61. Hohnst. 86. in Annehmen der Muthzettel / wes sich Bergmeister verhalten sol / Ap. 216. Annehmung der Muthung in abwesen desz Bergmeisters / Ap. 217. Anschlagen des Auffnemers alter Zechen / J. 106. Br. 21. Sa. 22. 40. Hohnst. 19. 59. Anschlager / Schl. 310. Anschnit vnd lohnen / J. 131. Schl. 306. Hengst. 338. Br. 43. Hohnst. 51. wie sich die Geschwornen darbey zu verhalten / Sa. 14. Ansitzen / wie das geschehen mag / No. 118. In eines andern Zeche / Ap. 229. obs denen zu wegern / so Stewer vnd vierdten Pfenning zum Stollen gegeben haben / Ap. 246. Ansprach zu Gruben / wie bald er auszufü- ren / Ro. 141. Anstossen des Fewers / Schl. 294. No. 139. Antwort des Beklagten / J. 182. vnd 183. Hohnst. 125.</p>	<p>Steiger verhalten sol / A. 249. sollen klagens wegen nicht abgelegt werden / No. 169. Ge- ding vnd so sie davon abkehren. Sa. 14. J. 123. Br. 35. Hohnst. 41. Befehl Schl. 297. was für welche zu fördern / Sa. 32. 47. ohn Paszport vnd Vorwissen des Bergrichters nicht zu fördern. No. 143. sollen vereidet seyn / No. 144. Eyd / No. 208. Br. 83. sol- len den Gewercken trew seyn / No. 133. so Eydtbrüchig würden / No. 144. wie sie zur Arbeit vnd darvon gehen sollen / E. 92. Lohn in vnd auff der Hube Schlack. 297. Lohn nicht auffzuschlagen / Ap. 250. an- vnd able- gen NO. 145. wöchentlich zu lohnen / Sa. 35. E. 93. sollen an gesetztem Lohn begnü- gig seyn / J. 128. Br. 41. Hohensteinische. 48. nicht zwey Lohn haben J. 125. Br. 38. Hohnst. 44. wie sie mit pfenwerth zuvergnügen No. 173. So versprochner Arbeit nicht nachkommen No. 145. so sich mit wohnung bey dem Bergk- wercke niderthun wollen. No. 114. wann sie abscheiden wollen. No. 145. so schaden ge- nommen an der Gewercken arbeit. J. 143. Schl. 308. Hengst. 356. Br. 63. Hohnst. 109. bey den Waschwercken. No. 197. Armer abgestorbener Bergkleute guter. No. 170. 180. Auffgenommene Massen sollen dem Gegen- Drumb weichen Ap. 231. Auffheben der Gewercken No. 125. Ausführung des Ertzes Sa. 26. der Lied- lohn / No. 157.</p>
---	--

Aposteln in was Zeit zusuchen / J. 188. Hohnst. 131. In was zeit fürzubringen. J. 189. Hohnst. 131.

Appellation wie die gethan vnd zugelassen sol werden / J. 188. No. 189. Hohnst. 130. wie oft vnd waser gestalt zuzulassen. Sa. 68. Ro. 91. Innerhalb welcher zeit sie zu rechtfertigen. J. 189. Hohnst. 131. wann sie erloschen / J. 190. Hohnst. 131. wie in der Appellationsache die sätze einzubringen / J. 189. Hohnst. 132. beym Appellation Urtheil sol es bleiben / J. 190. Hohnst. 232. von des Bergmeisters proces in das Ampt. J. 198. wie es nach Volführung derselben zu halten / No. 190.

Arbeit zuverbieten, wie ? Ap. 229. gebürlich Abzukehren / J. 123. Br. 35. Hohnst. 41. So einer gedinget vnd nicht verfertigen wolte / No. 165. mit der arbeit von schmidten auszuziehen / wie sich der Steiger verhalten sol / Ap. 249.

Arbeiten ist wider des Freymachens natur / Ap. 221.

Arbeiter an- vnd abzulegen / wie sich der **Aufflassen** Stollörter vnd Stufen schlagen J. 162. Br. 70. Hohnst. 93.

Aufflassende zechen zuverrecessen J. 137. Br. 48.

in **Aufflaufften** wie man sich verhalten solle J. 154. Br. 64. Hohnst. 110. keinen widerwillen zuferen. T. 155. Br. 64. Hohnst. 110.

Auffnehmen alter zechen / J.104. Sa. 22. Br. 17. Hohnst. 14.

Auffnehmer alter gruben oder Baw soll sich des Zeugs vnd Ertzes / so er doby findet nicht gebrauchen No. 121. wie er sich nach der mutung halten soll. J. 106. Sa. 5. Br. 21. Hohnst. 11. Auffnehmer alter zechen soll die Tieffsten bawen vnd die halten nicht kleinen. J. 113. Br. 25. Hohnst. 23.

Auffsagen Stewr / Schachtstewr / vierden pfenning vnd Wassergeldt Ap. 242. Theil / wie das geschehen musse . Ro. 158.

Auffschlagen des lohns verboten J. 132. E. 93. Br. 44. Hohnst. 51.

Auszbeut zubeschliessen / vnd was sich zur auszbeut nicht erstreckt. J. 138. Br. 49. So nicht abgefodert / Sa. 8. darzu verholffen wird / J. 197. Hohnst. 138. ob verholffene Auszbeut zu voller Zahlung nicht reichte / oder so vberlaufft daran sein würden J. 200. Hohnst. 142.

Auszgehen der Gänge vnd kluffte Bhr. 49. Auszlauffer / Schl. 310.

Auszlegung etlicher Bergkvblicher worte Vhr. 63.

Ausztheilers Ampt vnd befehl J. 89. Sa. 8. Hohnst. 72. Eyd. Sa. 17. Hohnst. 115.

Ausztheilung wo von die zugeben . Sa. 44.

B

von **Bawen** vnd Bawhafft erhalten der Lehn v. zechen / wie vnd womit das könne geschehen oder nicht. Ap. 222. 223.

Hengst. 333. Sa. 22. E. 95. No. 142.

Bawren Söhne bey den Bergwercken. No. 206.

Befehl vide Ampt.

Begnadung von New-erschurfften gängen Sa. 2. Hohnst. 2.

Beystandt soll ein Gewercke dem andern leisten. No. 141.

von **Beyvrtheln** soll man nicht Leutern noch appelliren. J. 191. Hohnst. 132.

so **Beklagter** am 1. 2. 3. vnd folgenden Termin erscheinet. J. 198. Hohnst. 140. des Beklagten Exception einzubringen J. 182. Hohnst. Antwort vnd zerstorliche einrede J. 183. Hohnst. 125.

ob blosse **Belehnung** ohn procesz vnd Handarbeit einen andern / so mit handarbeit in der gewehr liegt ausztreiben möge.

Ap. 225.

lauts **der Belehnung** zuvermessen Ap. 235.

Bereiteten Erben. Vhr. 6.

Bereitung eines Erbes. Vhr. 2. vnd 3.

Bergamptleute besoldung. Sa. 22. was für Theil jhnen zubawen nachgelassen oder verboten. Sa. 4. Hohnst. 5.

Bergk an Tag zufördern J. 114. (art. 34.)

No. 139. forderung zu machen Ap. 248.

Bergkbücher J. 105. Br. 19. Sa. 10. Hohnst. 17. Bestetigungsbuch Br. 20.

Handelsbuch Br. 21. Gegenbücher seynd sieben Br. 27. Nachlassungsbuch Br. 20.

Verträgebuch Br. 20. Receszbuch J. 137. Br. 20. 48.

Bergkfactors Eyd . Br. 82.

Bergfesten / Schl. 295. Hengst. 335.

Bergkforderung vnd Schachtstewr zumachen. Ap. 248.

Berggerichts Fronboten Eyd. No. 206.

ob **Bergklauffen** eine zeche bawhafft erhalte. Ap. 222. ob einer damit eines Stollens

gebraucht. Ap. 257.

Der **Bergleute Kinder** / wie die vergerhabt werden sollen. No. 181.

Ob ein **Bergman** stürbet. No. 180.

Bergmeister Ampt uhr. 1. 25. J. 82. Sa. 5.

Br. 2. Hohnst. 6. sol in seinem Ampt fleissig seyn / vff gut bawen acht haben vnd vnnütze Gebewde abschaffen. J. 116.

Hengst. 335. Sa. 25. E. 87. Br. 28.

Hohnst. 34. Besoldung J. 83. Br. 3.

Hohnst. 8. wes er sich neben der Bestetigung zuhalten. Ap. 223. Hohnst. 14. Buch uhr. 15 sol niemand die Bücher zulesen wegern.

Sa. 25. No. 121. Hohnst. 29. sein Gewalt / was er zustraffen / vnd wie er die Busse berechnen sol. J. 151. Schl. 312. Hengst. 354. Sa. 6. Br. 62. Hohnst. 101. Eydts uhr. 71. Schl. 320. Hengst. 359. Sa. 16. Br. 80.

Hohnst. 114. Männiglich sol seinem Befehl gehorsamen. J. 164. Hengst. 357. No. 200.

Br. 71. Hohnst. 113. Geschworne solln dem Bergmeister gehorsam seyn. J. 84. Sa. 15.

Br. 4. Hohnst. 38. wieder was Personen / vnd in was Sachen er Klage annehmen / Kummer vnd Hülffe thun soll. J. 194.

Hohnst. 134. wie er sich mit verstattung der Kummer halten soll. J. 200. Hohnst. 142. soll niemands verlegen. E. 86. hat macht ein jeden Schichtmeister zuentsetzen. Hohnst. 45. wie er sich in vberschlahen der Massen halten soll. Sa. 25. Hohnst. 29.

(*vide etiam* vom vermessen) was er vom vberschlahen der Massen nehmen soll / Hohnst. 30. sol niemand vntrricht zu thun wegern / Sa. 25. Hohnst. 29. ob sein wissen vnd aussagen in Händeln die im Bergbuch einverleibet / kräftig seyn / Ap. 263.

Der **Bergmeister** zu Schlackenwalden sol allweg ein Abschrift der Lehnzettel dem Bergrichter zu Schönfeldt vberschicken Schl. 292.

Bergmessung / Vhr. 6.

Bergrechten oder **Berggericht** wie zuhalten No. 186.

Bergrichter / Vhr. 25. sein Besoldung No. 116. 175. Eydts Schl. 320. No. 200. Gebiet. No. 178. was er zuverleihen habe.

No. 115. ohn sein wissen kein Arbeiter zu fördern. No. 143. menniglich soll jhm gehorsamen. No. 200. soll niemands die Bücher zulesen wegern. No. 121. wann er neben den Geschwornen am rechten verdachts beschuldigt wird. No. 188.

Bergsachen so in der Eybenstöckischen Bergordnung nicht begriffen / wie die zu entscheiden seynd. E. 99.

Bergschmidten. Schl. 308. wann die verkaufft werden. Ap. 264.

Bergschreiberampt / was die für Bücher halten / wie sie die Zubuszbriefe verfertigen sollen. J. 95. Sa. 10. E. 89. Br. 12. Hohnst. 16. 17. 20. Eydts Hengst. 360. Sa. 17.

No. 202. Hohnst. 116. Lohn / J. 97.

No. 116. Br. 12. Hohnst. 18.

Bergschulden betreffend Ap. 250. zu Bergtheilen soll niemande / ohn vmb Bergschuld verhoffen werden. Sa. 1. Hohnst. 1. wie die Hülffe darzu geschehe. J. 197. Hohnst. 138. Welche **Bergtheil** den Amptleuten zubawen nachgelassen oder verboten seyn. Sa. 4. Hohnst. 5.

Uff **Bergwerck** ist Freyheit. J. 152. Br. 62.

Hohnst. 108. Bergwercks Freyung. No. 175.

obs den Gründen schedlich were. No. 122.

Den man Wassers halben nicht mag beykommen vhr. 3. 30.

So vnter der Chron Boheim gelegen vhr. 68.

Bergwercks vnd **Weschwercks** vnterscheid. No. 197.

Bergwercksverwalters Ampt. Sa. 4.

Bericht der Geschwornen / J. 121. Br. 33.

Bescheidung der Leutte vff einen endhafftigen Tag. vhr. 14.

Beschliessung der Auszpeut. J. 138. Br. 49.

Besichtigung der Geng vnd Klüffte vor dem bestetigen. Ap. 224. Hohnst. 11.

Besoldung der Bergamptsleute. Sa. 22.

Besoldung *vide* Lohn.

Bestellung der Zechen mit Schichtmeister vnnnd Steiger. J. 109. Schl. 293. Hengst. 333. Br. 23. Hohnst. 21.

Bestetigen alter vnd newer Zechen / vnnnd von verleyhtag. J. 106. Hengst. 330. Br. 18.

Hohnst. 15. wes sich der Bergmeister darneben zuhalten. Ap. 223. Hohnst. 11.

was sonst dobey zuwissen. Ap. 224. 225.

Bestetigungsbuch. Br. 20. so der Hauptmann müssig / soll er am verleihetag neben Bergmeister vnnnd Geschwornen seyn.

Hohnst. 16.

Betrug der Schichtmeister mit den Kucksen aussm Retardat zuvorkommen. Sa. 43.

Beweisz Artickel vnd Fragstücken J. 186.

Hohnst. 129.

Beweisung wie vnd in was zeit die zuverführen / J. 185. Sa. 67. Hohnst. 127.

wie die auff den Gengen zuverführen.
Ap. 266. wie man sich nach verführter Be-
weisung halten sol. Ap. 267.

Bierschencken vff Zechen verboten. J. 127.
Schl. 310. Br. 40. Hohnst. 46.

Bierschichten nicht zugestatten / Hengst.
345.

Bleyertz / Vhr. 61.

Blicksilber sollen die Schichtmeister selbst in
Zehnden antworten wegen / vnd bey dem Sil-
berbrennen seyn. Sa. 12.

Böse vnd vntüchtig Zien sonderlich zueich-
nen. E. 96.

Botenlohn vnd Urtegeld. J. 184. Hohnst.
126.

Alte **Brüche** vnnd verritzt Feld soll man
Freymachen. Ap. 220.

Bücher vide Bergbücher / item Bergmeisters-
buch.

Büchsenpfenning belangende. E. 99.

Schl. 307. Hengst. 354.

Bündnüz wieder die Obrigkeit soll niemand
machen. No. 182.

C

Centner Zien sol 117 Pfud halten. E. 96.

Citation wider den einheimischen schuldiger
J. 195. Hohnst. 135. wieder einen Fremden.
J. 195. Hohnst. 135. an wen die Zustel-
len / man Weibern Bergtheil zugeschrieben
seyn. Apoc. 272.

Collationierung eingebrachter Sätze.

J. 183. Hohnst. 125.

D

Dieberey so sich in Berg vnd Mühlen begiebt
zustraffen. Schl. 309.

Diener sollen nicht gefreundet seyn. J. 127.
Br. 40. Hohnst. 46.

Druhen vnd Laden. Schl. 298.

Durchschläge. No. 128. 130. nicht zuver-
setzen noch zuverzimmern. No. 131. so vmb
durchschläge zwo Gruben miteinander ins
Recht kommen. No. 132.

E

Ehehafft. J. 196. Hohnst. 137.

Eydt / desz Abtreibers. J. 208. Sa. 21.
Hohnst. 119. der Arbeiter. J. 121. No. 208.
Br. 83. desz Ausztheilers. Sa. 17. Hohnst

115. Bergfactors. Br. 82. Bergmeisters
vhr. 71. J. 204. Schl. 320. Hengst. 359.

Sa. 16. Br. 80. Hohnst. 114. Bergrichters.

Schl. 320. No. 200. Bergschreibers. J. 205.

Hengst. 360. Sa. 17. No. 202. Hohnst. 116.

Einfahrers. J. 207. No. 207. Br. 83. der

Eltisten der Knapschafft. J. 209. Br. 83. desz

Factors. Schl. 320. Flözmeisters. Schl. 322.

Hengst. 361. Fronbotens. No. 205

der Fröner. No. 202. Gedinghawer. No. 209.

Gegenschreibers. J. 203. 205. Hengst. 360.

Sa. 17. Br. 79. Hohnst. 115. der Geschwor-

nen. J. 204. Schl. 320. Hengst. 359. Sa. 16.

No. 207. Br. 80. Hohnst. 115. der Gesesse-

nen. J. 210. Br. 85. der Hütteleute

No. 207. der Hütteleute bey den wesch vnd

Pochwercken. No. 207. desz Hüttenreuters.

J. 207. Sa. 19. Br. 82. Hohnst. 117. Hütten-

schreibers. J. 207. Sa. 19. Br. 82. Hohnst.

118. Jüngsten der Knapschafft. J. 210. Br.

85. Krantzlers. J. 211. Sa. 21. Hohnst. 120.

Lehnhawer. No. 209. Marscheiders. J. 208.

Sa. 20. Hohnst. 118. Mühlmeisters. Schl.

320. Hengst. 360. Probierers. J. 209. No.

204. Br. 84. Pucher. No. 207. Schichtmeis-

ters. J. 206. Schl. 320. Hengst. 360. Sa. 18.

Br. 81. Hohnst. 116. Schieners.

No. 203.

Schmeltzers J. 208. Schl. 321. Hengst. 161.

Br. 83. Hohnst. 119. Silberbrenners. J. 206.

Sa. 19. No. 204. Br. 81. Hohnst. 118.

Steigers. J. 206. Schl. 320. Hengst. 360. Sa.

18. Hohnst. 117. zum Vermessen. Ap. 235.

Vngesessener. J. 211. Br. 86. Waldmeisters.

No. 205. Wäscher. No. 207. Wassertheilers.

Schl. 322. Zehendners.

J. 203. Schl. 319. Sa. 15. Br. 79. Hohnst.

114. Zwittertheilers / Hengst. 358.

Einbringung des Zehenden. Schl. 304.

Einfahrer vnd sein befehl. J. 115. Br. 72.

Hohnst. 34. sein Eydt. J. v. No. 207. Br. 83.

Einfahren der Geschwornen. Sa. 14.

Hohnst. 36. des Bergmeisters. Schl. 294. des

Bergrichters vnd Schieners. No. 132.

Eingesessene Gebew. No. 117.

Einigkeit zuerhalten . E. 100.

Einlegung des Zettels ins Bergbuch. J. 102.

Hengst. 330. Sa. 5. Br. 16. Hohnst. 13.

Einweisung wie die geschehen sol. Ap. 271.

Eisenbergwercks verleihung / No. 115.

Eisenfletz vnd seiner gerechtigkeit. Sa. 22.

Hohnst. 105.

Eisenstein vhr. 61.

Eisen nach dem **Gewicht** zureichen vnd auf-
fzuziehen. J. 126. Sa. 35. Br. 39. Hohnst.
52. sollen die Gewercken sonderlich reichen.
No. 173.

Eisenpflock vnd Stufen nicht zuversetzen.
No. 131.

Wie die **Eisen** auff die **Stund** solln geschla-
gen werden. No. 130.

Eltisten der Knapschafft Eydt. J. 209. Br.
83. wie sie sich verhalten sollen. J. 155. Br.
65. Hohnst. 111. ob sie mögen ein Drumb zu
Kiesen gezwungen werden. Ap. 252.

Empfahgeldt. No. 116.

Empfahung alter Gruben. No. 119.

Entblössung der Gänge. J. 102. Br. 16.

Enterbung der Stollen. Sa. 55. mit was
Teuffe die geschehe / vnd waser gestallt sie
nicht zugelassen wird. J. 160. Br. 68.
Hohnst. 91. 94.

Enthawung des Ertzes vhr. 13.

Entscheidung jrriger Sachen wo zusehen /
J. 150. Schl. 311. E. 85. No. 142. Br. 61. so
sich zwischen dem Bergmeister vnd Bürger-
meister in verpfandung der Güter zu tragen
mögen / Schl. 316.

Entsetzung Schichtmeisters vnnnd Steigers
J. 110. Sa. 33. Br. 23. Hohnst. 21.

Erbzubereiten / vnd wie man die bereiten sol
/ Vhr. 2. 3. von bereiteten Erben. Vhr. 6
zuverlieren Vhr. 12. Erb vnd Lehen so ein-
ander trencken. Vhr. 11. wer Erbe bawet /
oder ein Stolln treibt der sol die erste förde-
rung haben / Vhr. 11. wie man wüste Erbe
empfahen soll / Vhr. 31.

Erbkucks belangende wie viel vnd wem die
gebühren. Sa. 48. Hohnst. 107.

Ob **Erbschächte** im Felde weren. Ap. 257.

Erbstollns Freyung No. 124. Gerechtigkeit
Vhr. 3. 4. 5. 17. 18. 19. J. 157. Schl. 305
Sa. 53. E. 99. No. 115. Br. 66. Hohnst. 88.
verleihung / No. 115. wie hoch vnn weit sie
dz Ertz hawen mögen. J. 158. Br. 66.
Hohnst. 89. Vierung Ap. 251.

Erbstufen anzuzeigen vnnnd zueröffnen
App. 137. einzuschreiben Ap. 215. ob sie
mögen angefochten werden / Ap. 214.
ob das Feldt darzu nicht verfahren were
Ap. 238.

Erbtheil belangend oder Ackertheil E. 100.

Erbteuffe / J. 157. Br. 66. Hohnst. 88. ab-
zuwegen Ap. 256. wo der Marscheider an-
halten sol / Ap. 256.

Erlegung der 20. Marck Silber J. 191.

Hohnst. 131.

Erlengen / vnd Zettel ins Buch zulegen /
J. 102. Hengst. 330. Sa. 5. Br. 16. Hohnst.
11. vnd 13.

Ertruncken Schachtgebew / No. 128.

Ertz auszuführen Sa. 26. zu enthawen Vhr 13
No. 137. wie hoch vnd weit ein Erbstolln das
Ertz hawen mag. J. 158. Br. 66. Hohnst. 89.
Ertzfuhr No. 166. in die Fronkosten zuführen
/ No. 153. nit in andere Lande zuverführen /
No. 154. des Ertzes / so bey alten verlegenen
Gruben ist / sol sich der Auffnehmer dersel-
ben nicht anmassen / No. 121. Niemande
ohne den Finder zuleihen / No. 117. nach-
schlagen / Sa. 26. obs der Stöllner mit zwey
örter antrifft. Ap. 257. wann es der Stöllner
in seiner Vierung zunehmen macht hat / Ap.
257. Theilung No. 152

wann Ertz troffen wird / wie damit zu handeln
/ J. 114. Sa. 26. Br. 26. Hohnst. 32

wann ein Stolln Ertz treffe vnd hette nicht die
Erbteuffe / J. 158. Br. 67. Hengst. 89. nicht
zuverkauffen / ohn gnugsame Vrsachen nicht
zuverkümmern / Ap. 225. Sa. 49. No. 153.
Hohnst. 27. gut Ertz verschlossen halten J.
131. Sa. 26. Hohnst. 50. von Ertzes gemein-
em Vrsprung / Vhr. 37.

Ertzknappen so sich auffm Bergwerck zu-
wohnen begeben wollen / No. 114. So von
einem Berggericht in ein anders kommen /
No. 179.

Exceptio declinatoria vnd *dilatoria* J. 182.
Hohnst. 125. *peremptoria*. J. 183. Hohnst.
125.

Expens vnd Vnkosten / J. 198. Hohnst. 139

F

Factor der Zechen zu bestellen Schl. 293.
Eyd / Schl. 320.

Fahren auffm Stolln sol frey seyn. Ap. 258.
in eines ander Zeche ohn erlaubnüz nicht zu-
fahren / J. 154. Sa. 28. No. 137. Br. 64.
Hohnst. 107.

Feyertage Ap. 250. No. 199. vber Feyerta-
ge anzufahren / Ap. 250.

Feld vff Quergengen darinen man Vierung
verleuret wie mans bawen sol / Ap. 223.
verritz Feld sol man freymachen Ap. 220.

Felsen vnd Halden ohn des Bergmeisters wis-
sen nicht zuverkauffen / vnnnd wie es sonst
domit zuhalten / Sa. 22. vnd 49. Hohnst.
23. geben den Stolln das Neunde /

<p>J. 161. Br. 69. Hohnst. 92. mit Fewer anstossen wie einer dem andern warten sol / Schl. 294. No. 139. in Fewersnoth wie man sich verhalten sol / J. 154. Br. 64. Hohnst. 110. von fischen vnd Jagen No. 114. ob fletz einem seinen Hauptgang versetzte / Ap. 253. Flöse Hengst. 343. Flözmeister / vnd Zinflößen Schl. 304. Hengst. 343. Flözmeisters Eyd Schl. 322. Hengst. 361. an Fördernüsz soll man die Stollen nicht hindern / Ap. 261. wie ein Grube der andern Fördernüsz geben vnd lassen sol / No. 135. Fördernüszstollen / No. 135. die erste Förderung sollen die Gewercken haben so Erb bawen oder Stollen treiben. Vhr. 11. Fragstück vnd Beweisartickel / J. 186. Hohnst. 129. es sol frey seyn auffn Stolln zufahren / Ap. 258. von freyerkennung alter Zechen Sa. 22. Freyheit ist auff Zechen vnd andern Ortern dem Bergwerck zugehörig / Vhr. 23. J. 152. Hengst. 255. Br. 62. Hohnst. 108. Freyheit der Freybergischen Bürger / Vhr. 24. vom Freymachen vnnnd auffnehmen alter Zechen / J. 104. Ap. 218. Hengst. 331. Br. 17. ob die alten Gewercken auffs erste Freymachen im Gegenbuch nicht auszgethan weren / Ap. 219. auffs Freymachen sol man nicht arbeiten Ap. 221. im Freymachen sollen sich die Geschwornen vnverweiszlich halten / J. 122. Br. 34. Hohnst. 39. in streitigen Zechen nichts freymachen / Ap. 222. <i>vide infra</i>. Freymachung. vom Freymacher So der Freymacher selbst Gänge vnd Klüffte behawen hette Ap. 220. welche theil jhm folgen / Ap. 219. es folget jhm aller Vorrath / Ap. 220. (<i>contrarium vide</i> No. 121) wie er sein Zubusz berechnen sol / Ap. 226. Freymachung / verritztes Feldes vnd alter brüche / Ap. 220. der Lehen so erlenget / wie vnd wan die geschehe. Ap. 220. der Stollen. Ap. 221. des Zwitter. Ap. 222. in verliehener Gänge Vierung nicht zugestatten. Ap. 221. 224. <i>Vide supra</i> Freymachen. freyschurffen nicht zuerlengen. J. 103. Br. 17. Hohnst. 14. von Freyschurffens</p>	<p>Muthung. Ap. 217. freyung der Erbstoll vnd alter Gebew. No. 124. der Fuhre vnd Bergwercks. No. 175. des Holtzes zum Bergwerck. E. 98. Muth vnd Zolls. No. 174. von betrug bey des Zolls Freyung zuverhüten. No. 174. der Newschurffe. No. 123. bey den Wäschwercken. No. 196. fremden Gewercken mit verdrieszlichen vberlaufen / oder sonsten auff jhren kosten nicht beschwerlich zuseyn. Br. 72. wie ein Frembder soll geladen werden. J. 195. Hohnst. 135. Nicht frevel zutreiben No. 182. freveler mögen wol durch die Stadgerichte auff den Gebirgen vnd Zechen angetastet werden. J. 151. Hengst. 354. Hohnst. 101. fried vnnnd Einigkeit zuerhalten. Hengst. 355 E. 100. wann ein Richter oder sonst jemand Friede gebeut. No. 184. ob einer Fried anlobte / vnd den nicht helt wie er zustraffen. No. 185. von fristen auff Silber, Zwitterkies, vnd Eisenzechen zugeben. J. 119. Hengst. 334. Sa. 27. Br. 31. Hohnst. 32. zuerstandenen Zechen zugeben. Ap. 241. wann sie gegeben werden E. 84. mögen das alter nicht erhalten E. 87. mündliche fristen Ap. 241. ob den Stollen frist zugeben. Ap. 240. von der Frist da ein Zeugenführer sein Zeugnis von fernem suchen müste. J. 186. Hohnst. 128. Fronbothen Eyd No. 205. sol die verleg oder Kummer ausrichten / No. 170. fröner Eyd / No. 202. Fron- vnd Ertztheilung / No. 152. fundgruben zuvermessen / wo man sol anhalten / Ap. 236. wann sich der Newfenger seine Fundgruben zuvermessen wegerte / Ap. 240. Fundige Zechen zuverschliessen J. 131. Sa. 26. Hohnst. 50. fürbaw / No. 134. wie hoch vnd weit er seyn soll. No. 135. führe des Ertzes / Holtzes / vnnnd Kohlen No. 166. Feyung / No. 175. führe einer durch verhawen Bergk / No. 130. fürgesessene Gebewe / No. 117. das fürkauffen betreffend / Schl. 311. das fürleihen auff das vnflot betreffend Schl. 311. Fuhrlaut. Schl. 298. Zahlung / vnd dasz die Nachbawren für andern zur Fuhre geför</p>
--	--

dert werden sollen. No. 167.
Fuhrlohn / Schl. 298.

G

Von **Gängen** : wann einer einen Gang aus-
schurffet / vnd den nicht alsbald muthet.

Ap. 217. vnd 254. so sich ein Gang theilet /
wo man die Vierung zunehmen anhalten soll
Ap. 252. anzubieten J. 113. Ap. 227. an-
gebotene Gänge in Lehn zunehmen Ap.
228. Ausgehendes / Vhr 49. Begnadung
newerschurffter Gänge / Sa. 2. Hohnst. 1.
sollen vor dem Bestetigen besichtigt werden /
Ap. 224. Hohnst. 11. Endblössung der Gän-
ge J. 102. Br. 16. ob einer mit ersuncken-
nen Gängen / auff andern / Vierung vnd Ge-
rechtigkeit erlangen möge Ap. 254.

Hangendes vnd Liegendes / Vhr. 48. des
SilberErtzes / Vhr. 51. mancherley Streichen
Vhr. 41. 42. 43. 44. 45. 46. vnd 47. so
sich in einer Beweissung theilet. Ap. 254.

Vberfahrne Gänge wem v. wie zuverleihen
J. 113. Ap. 229. Hengst. 334. Sa. 24. Br.
26. Hohnst. 28. in verliehener Gänge Vier-
ung nicht zuverleihen. Ap. 224. so einer in
Wäschwercken Gänge vnd kluffte erreicht /
No. 195. keiner soll Gänge vnd kluffte ver-
setzen oder verstreichen. No. 138.

ob Gänge in der Teuffe zusammen v. einander
in die Vierung fielen / J. 148. Br. 60.
Hohnst. 98. No. 138.

Ganghäger sollen nicht waldwerck haben /
Vhr. 14. vnd 33.

Gebewde anzugeben / die nützlich / vnd ab-
zuschaffen / die schädlich sein / J. 116. Sa.
25. Br. 28. Hohnst. 34. von der Berg

Gebew verfassung No. 115. Schichtmeister
vnd Steiger sollen den Gewercken rechten
warhafftigen Vnterricht geben J. 130.
Br. 42.

Gebiethe des Bergmeisters / Schl. 313.
Bergrichters / No. 178. Bürgermeisters vnd
Raths Schl. 314. Landrichters / No. 178.

Gedinge wie die durch die Geschworne sollen
gemacht werden. Vhr. 30. Jo. 122.

Sa. 14. E. 94. Br. 34. Hohnst. 39. Geding
vnd andere Arbeit gebührlich abzukehren
J. 123. Br. 35. wie sich die Häwer mit den
Gedingen halten sollen J. 123. Schl. 295.
No. 146. Br. 35. Hohnst. 40.

Schichtm. vnd Steiger sollen kein theil an den
gedingen haben. Sa. 14. Hohnst. 41.

wie die **Gedinghäger** der Arbeit warten
sollen No. 146. Eyd / No. 209. Sollen
den Gewercken jhre Theile / frey / ohn allen
Anspruch wider vberantworten / No. 148.

ein **Gegendrumb** soll vor dem Bestetigen
entblösset werden. A. 225. weichet den auf-
genommenen Massen. A. 231.

Gegenschreibers Ampt / Befehl vnd Gebühr
des Ein: vnd Abschreibens J. 88. 93. 111.
Sa. 9. E. 88. Br. 10. 24. Hohnst. 23. 24.

Eyd. Hengst. 360. Sa. 17. Br. 79. Hohnst.
115. soll ohn Befehl nichts abschreiben

J. 112. Br. 25. soll ausz eigenem Gewalt vnd
ohn bezahlung der zupusz kein kucks ausz
den Retardat geben J. 141. Br. 53. Hohnst.
66. Lohn / J. 94. Sa. 9. Br. 11. Hohnst.
23. 25.

Geistliche vnd die so Dignitet an sich haben
mügen wol jhre eigene / vnd nicht anderer
Sachen führen / Sa. 65. Hohnst. 100.

Gekrätz nicht zu kauffen Sa. 49. Hohnst.
23. keiner soll sein Gekretz dem andern zu-
schreiben lassen. J. 177. Hohnst. 85.

Geld vnd erzeugt Guth der Gewercken / sol-
len die Schichtmeister bewahren v. berechnen.
J. 125. Sa. 33. E. 90. Br. 39. Hohnst. 46.
den Vorrath des Geldes sollen die Schichtm.
neben der Rechnung aufflegen. Sa. 38.

Sicher **Geleith** in welchen Sachen das
zugeben / Ap. 270.

Das **Gemiete Zechen** nicht zugestatten
Hohnst. 106.

Gericht auffm Bergwerck zuhalten / No. 186
in Hütten Sa. 58. Hohnst. 88.
so jrrig oder streitig Vhr. 26. Stadt- oder
Landgerichte mögen die Freveler wol auffm
Gebürg antasten. J. 151. Hengst. 354.
Hohnst. 101

Gerichtlicher Procez Sa. 64.

Gerinne vnd Stollen / wie die vber die
Schächte zufertigen Ap. 258.

von **Geschicklichkeit** der Gebürge Vhr. 39.
der **Geschwornen** Ampt / Befehl / wie sie
einfahren / im Bawen Nutz fördern / schaden
verhüten vnd sich im Anschindt verhalten
sollen J. 84. 116. 120. Hengst. 335. Sa.
14. 25. Br. 4. 28. 32. Hohnst. 34. 36.
Sollen jhr Ampt fleissig verrichten. Hengst.
335. E. 87. Eyd. Schl. 320. Hengst. 359.
Sa. 16. No. 20. Br. 80. Hohnst. 115. von
den Geschw. zu Freyberg / Vhr. 25. die
Geschw. sollen sich im Freymachen vnpar-
teysch halten / auch ohn erlaubnusz nicht

vom Gebürg reisen. J. 122. Br. 34. Hohnst. 39. sollen dem No. 126. Sollen nicht zu nahe in einander angesessen werden No. 122. so nicht gerait werden No. 157. wie zwo Gruben einen Stollen bawen mögen / No. 133. wann sich die Gruben ausz vnwissenheit der Gewercken / oder vnfleisz vnnd gefahr der Verweser vnd Arbeiter verlegen No. 119. von zusammen schlahen der Gruben. No. 138.
 des **Grundherrn** Erb: oder Ackertheil wie lang zubawen Ap. 216.
Gut der Gewercken *vide* Geldt.
Güttliche handlung zwischen den Parteyen zupflegen No. 187. So die Güttliche handlung endstünde soll die sache ins Ampt gelangen. J. 179. Hohnst. 122.
 so die **Güte** im Ampt endstünde was ferner zu thun sey. J. 180. Hohnst. 122.
Guten Montag nit zugestaten Hengst. 345.

H

Von **Halden** / wie die zuverkauffen vnnd zuhalten Sa. 49. Hohnst. 27.
Hallen soll der Auffnemer alter zechen nicht kleinen / J. 113. Br. 25. Hohnst. 23. Sollen den Stollen das Neundte reichen J. 161. Br. 69. Hohnst. 92.
 ob **Handarbeit** der Belehnung weiche Ap. 225.
Handler sollen nicht Schichtmeister seyn. Schl. 306.
Handschriften J. 136. Br. 47.
Handsteine nit von Berge zutragen / No. 153
Hangends vnd Liegends / der Gänge Vhr. 48
Hauptgang / oder ein Quergang Fletz oder klufft versetzt verrückt oder mitnemme Ap. 271.
Hauptmans Ampt / J. 80. Sa. 4. Br. 7. Hohnst. 4. Hat macht ein jeden Schichtmeister zuentsetzen. Hohnst. 45. Jhm soll von Männiglich gehorsamb erzeigt werden. J. 164. Br. 71. Hohnst. 113. Soll die Register nachgethaner Rechnung besehen lassen J. 81. Br. 2. Hohnst. 59.
 Wie die **Häwer** sich mit den Gedingen halten sollen. J. 123. Br. 35. Hohnst. 40.
Heuser vff zechen / *vide* Zechen heuser.
Hindernüsz des Vermessens J. 118. Ap. 240. Br. 30. Hohnst. 31.
Hoch: vnnd **Schwartzwald** dem LandsFürsten vorbehalten. No. 158.

von **Hochzeiten** der Bergleute J. 79. Hengst. 345. No. 185.
Holtz zum Bergweg zugebrauchen / Hengst. 356. ob es Bawen oder frembde Holtzknechte arbeiten sollen. No. 165.
 Holtzes Freyung zum Bergbaw. E. 98. Führe / No. 166. wie es soll gegeben werden / No. 164.
 soll in rechter Lenge vnd Grösse zur Gruben gebracht werden No. 167. wie es soll geschlagen werden No. 164.
Holtzung gemeiner Bergleute. No. 163. derer so nicht eigen Holtz haben No. 159. der Städte Märckte vnn Dörffer. No. 163.
 Holtz *vide eriam* waldt.
Hülffe in was Sachen / vnnd wider was Personen der Bergmeister thun möge J. 164. Hohnst. 134. zu Auszbeut J. 196.
 zu Bergtheilen Sa. 1. Hohnst. 1. wie sie zu Bergtheilen soll gethan werden. J. 197. Hohnst. 138.
 wann man hülffe thun wil soll sie zuvor ausgeruffen werden Ap. 271. was für Ordnung darinnen zuhalten. J. 201. Hohnst. 243.
Huthleute bey den Wäsch vnd Pochwercken Eydt. No. 27. sollen den gewercken trew seyn. No. 138.
Huthman soll vor dem Gericht angenommen werden. No. 143.
 von **Hutten** in gemein / Hengst. 340. Eigene hütten vnd derselben Arbeiter Sa. 62.
 mit getrewen Vorstehern zuversehen / vnn nicht mit denen / so eigene hütten oder Theil daran haben. Sa. 59.
 niemandt mein zu zwingen noch mit Liebnüsz darein zumüssigen. J. 176. Hengst. 341. Hohnst. 84.
Hutten Arbeiter / J. 169. Br. 76. Hohnst. 79
Huttendiener mit des Hauptmans oder verwalters vnd der Huttenreuter wissen ahn vnd abzulegen J. 178. Hohnst. 86. Solln vber Nacht nicht ausz dem Thal seyn. J. 187. Hohnst. 85.
Huttengericht Sa. 58. Hohnst. 88.
Huttenherren J. 165. Br. 73. Hohnst. 73.
Huttenkost nicht zuborgen Sa. 63.
Huttenmeister J. 169. Br. 76. Hohnst. 79.
Huttenreuters Ampt vnd Befehl. J. 91. Sa. 11. Br. 9. Hohnst. 74. Eydt / J. 207. Sa. 19. Br. 82. Hohnst. 117.
Huttenschreibers Ampt. J. 166. Br. 9. 74. Hohnst. 76. Eydt. J. 207. Sa. 19. Br. 82.

Hohnst. 118. Soll bey dem Ahn: vnd Auszlassen / vnd an seinem Lohn begnügig seyn. Sa. 60.

Huttenverwalters Ampt Sa. 11. Wie sich die Huttenverwalter / Huttenreuter / vnd Huttenschreiber mit guten Schmelzern vnd Vorrath versorgen vnd sonst allenthalben in der Hutten halten sollen. Sa. 59.

Huttenzins / Vhr. 15. 23. Hengst. 343.

J

Von **Jagen** / No. 114.

Wann ein **Jnzicht** auff einen Bergman gehet. No. 180.

Jrrige Bergsachen entscheidet oder handelt zu erst der Bergmeister neben den Geschwornen / vnd andern Bergverständigen.

J. 150. 179. Schl. 311. Hengst. 352.

E. 85. No. 142. Br. 61. Hohnst. 121.

Jrrige Lehen / No. 117.

Jrrige Muthung. Ap. 221.

Wie man sich in **Jrrigen sachen** darinne den Eltesten die beweisung auffgelegt sol. werden verhalten soll. Ap. 265. ein Weisung in solchen Sachen. Ap. 266.

Jrriges Vermessen Ap. 234.

Jrrung vber dem Berggericht / Vhr. 26.

Schl. 316.

Juden sollen nicht geduldet noch gehauset werden. Sa. 52. Hohnst. 105.

das **Jünger** verfahren hebt das ältere auff. No. 120. er seg.

der **Jüngsten** der Knapschafft Eyd. J. 210.

Br. 85. wie sie sich halten sollen J. 155.

Br. 65. Hohnst. 111.

K

Wann **Kauffer** oder Verkauffer sich nicht wil finden lassen. J. 147. Sa. 30. Br. 58. Hohnst. 99.

Kauffmanschatz. Vhr. 25.

Kauffung der Theile No. 139. wie solcher Theilkauff in seine krafft gehe. No. 140.

Kawen so verlegen nicht zuentwenden / J. 153. Hohnst. 50. 109.

Kiesz vnd seine Gerechtigkeit. Sa. 22. Hohnst. 105.

Klage / wie die bey dem Bergmeister geschehe. E. 86. wieder was Persohn vnd in was Sachen der Bergmeister klage annehmen soll. J. 194. Hohnst. 134. wann sie wieder Ein-

heimische gestellt. J. 199. Hohnst. 141. vber Theil / Vhr. 29. zu Retardattheilen nicht zugestatten. Ap. 270.

auff was weise / an welchem Orte / Gegen wem / vnd wie lang Klag vber theil geschehen musz. Vhr. 9. 10. 28. vber theil auff freyen gängen / Vhr. 29. auff gemessen gängen. Vhr. 29. zu theilen: vmb Liedlohn. No. 168. ausser Liedlohn No. 169. Klage / Vhrthel vnd Antwort / bey Gericht ordentlich einzuschreiben / No. 187.

helt eine zeche bawhafftig Ap. 223. wann zu einer zechen oder derselben Vorrath klag gethan wird. J. 199. Hohnst. 141.

Klagens wegen soll kein Arbeiter abgelegt werden / No. 169.

Wann **Kläger** Wanderfertig ist. No. 171.

Wann er als wanderfertig auff drey Tag klagt / vnd doch lang da bleibt / oder bald widerkömmt / wie er zustraffen. No. 172.

Klüffte anzubieten / J. 113. Ap. 227. 229. angebotene kl. in lehn zunemen Ap. 228.

Auszgehendes Vhr. 51. sollen vorm Bestetigen besichtigt werden. Ap. 224. Hohnst. 11 Hangendes / Liegendes vnd Streichen

Vhr. 51. Ob sie den Hauptgang versetzen oder mitnemen. Ap. 253. wem vberfahrene

klüffte zuverleihen / J. 113. Hengst. 334. Sa. 24. Br. 26. Hohnst. 28. So einer in

Wäschwercken kluffte erreicht. No. 195. nicht zuversetzen oder zuverstreichen No.

138.

Von **Kohlen** / Hengst. 343.

Kohlführe / No. 166.

Kohlmasz / No. 166.

Kostgeher zuhalten ist den Schichtmeistern vnd Steigern verbothen / J. 127. Sa. 32.

Br. 40. Hohnst. 46.

141. Br. 53.

Kränzler vnd Kuckspartierer / vnd jhr Befehl. / J. 157. Sa. 50. Br. 72. Hohnst. 102.

103. Eyd. J. 211. Sa. 21. Hohnst. 120.

Kübel vnd Seyl einwerfen J. 117. Ap. 231. 234.

kein **Kuckesz** soll der Gegenschreiber ausz eigenem Gewalt auszm Retardat geben / J.

Kukuszpartierer vide kränzler.

Kummer wider was persohnen / vnd in was sachen der Bergmeister thun möge. J. 194.

Hohnst. 134. wie sich der Bergmeister mit des verstattung halten soll / J. 200. Hohnst.

142. wie er anzustellen vnd nachzulassen / Sa. 65. wie er zuerlengen sey. Ap. 270.

wann kummer zu Ertz vnd anderm gestattet werde / Vhr. 13. 22. J. 149. Ap. 255. Hengst. 353. Br. 60. Form eines kummers zu Ertz vnd Silber im zehenden / Ap. 255. in Viertzen tagen zurechtfertigen. No. 169. vnnötigen kummer nicht zuzulassen / vnd dessen Straff Ap. 255. Hohnst. 100.

Kummer *vide* Verlag.

KupfferErtz Vhr. 60.

L

Lachterholtz Schl. 298.

Ladung vor Gericht / *vide Citation*

Landrichters Gebieth vnd Straffe No. 178.

Landesfürstliche Hoheit betreffende No. 112. von Lehen / Vhr. 2. wie man Lehen bawen soll / E. 95. wie zuempfahren / vnd wider in das Freye fallen Schl. 292. wie vnnnd wann Erlengete Lehen freygemacht werden mögen Ap. 220. von jrrigen Lehen. No. 117. wann Lehen vnd Erbe einandertrencken. Vhr. 11.

Lehenhäwer *vide* Gedinghäwer.

von **Lehnschafft** Vhr. 14. No. 146. auffn **Lehnträger** allein zubestätigen. Ap. 225. alte Lehnträger zuzulassen / Ap. 219. wes sich der Lehnträger alter zechen mit erklärung seiner Fundgruben vnd Massen halten soll. Sa. 6.

von **Leihen** vnd Bestetigen. J. 105. Sa. 5. Hohnst. 11.

Leihetag / J. 105. wie vnd wann er zuhalten. Sa. 6. welche BergAmptleute denselben besuchen sollen. Sa. 9. E. 84.

Leihetag *vide* Verleihtag.

Wie **Leuterung** zugelassen werde / Sa. 68. wie die einbracht vnnnd drauff verfahren soll werden / J. 385. Hohnst. 127.

Libnusz vnd vbrige zehrung auff Hütten nit zugestatten. E. 97.

Liedlohns auszuführen No. 157. wann einer dem andern vmb Liedlohn auff Theile klagt. No. 168. vor Liedlohn sollen nicht liegende Güter gegeben werden No. 172.

Liegends der Gänge Vhr. 48.

Vom **Lochstein** . J. 117. Br. 29. Hohnst. 30. ob er mag angefochten werden / wann er inn die Gruben bracht ist. Ap. 214. nicht auff frembde Gänge hinein zubringen Ap. 238. ob sich jemand wegerte den Lochstein durch seine Schächt hinein bringen zulassen. Ap. 239. so er im vermessen nicht auff die

gänge gesetzt. Ap. 238. wie er von tag in die Grube zubringen / Ap. 237. soll auff derer zechen / so mit einander marscheiden gleiche Vnkost in die Grube bracht werden Ap. 237. zeugen darneben zusetzen Ap. 235. zueöffnen vnd anzuzeigen / Ap. 237. wann ein Lochstein verloren würde. Ap. 238.

Lohn der Abtreiber / J. 175. Hohnst. 83. des Amptschreibers / J. 193. Hohnst. 133. Bergamptleute / Sa. 22. Bergmeisters J. 83. Br. 3. Hohnst. 8. Bergrichters / No. 116. 175. Bergschreibers / J. 97. No. 116. Br. 12. Hohnst. 18. Gegenschreibers. J. 94. Sa. 9. Br. 11. Hohnst. 23. 25. Geschworner. J. 85. Br. 5. Hohnst. 37. Marscheiders Ap. 214. Sa. 13. Hohnst. 96. Probierers Sa. 12. Hohnst. 98. Schichtmeisters J. 129. Hohnst. 48. Schmelzters Schl. 302. 303. Hengst. 341.

Lohn nicht auffzuschlagen J. 132. Sa. 35. E. 93. Br. 44. Hohnst. 51. den Häwern vnd Arbeitern nach gelegenheit zubessern E. 94. nicht zusteigern E. 94.

an gesatztem Lohne soll menniglich begnügig seyn. J. 128. Br. 41. Hohnst. 48 mit wasserley Müntze zulohnen / J. 132. Hengst. 338. Sa. 35. Br. 43. Hohnst. 51.

Lohn *vide* **Anschnitt** / Arbeiter / Fuhrlohn.

be Lohnung der Bergrichter Amptleute vnnnd Redner No. 175.

M

Mahlzeit bey dem Theilen abzustellen No. 186.

Marscheid Recht. Vhr. 9.

Marscheider / Hohnst. 96. jhr Ampt vnd Befehl / J. 98. Sa. 13. Br. 13. Hohnst. 96. Eydt / J. 208. Sa. 20. Hohnst. 118. wie sie sich im hinein bringen der Lochstein verhalten sollen / Ap. 214. Lohn / Ap. 214. Hohnst. 96. ziehen Schl. 306. wann der Bergmeister Amptshalben dem Marscheider zu ziehen befielet Ap. 212. ob sich jemand vber des Marscheiders ziehen beschwerete. J. 99. Ap. 215. Br. 14. Hohnst. 97.

Masz vnd Gewicht vffn hütten zubesehen Sa. 11.

Mas der gruben No. 124. wie ältere Gruben jr Masz nehmen sollen / No. 126. der Schächte / No. 125. der Scherm No. 127. wann die Masz amtag zunehmen. No. 126. der waschwerck / No. 193. in eines andern

masz auff waschwerck soll niemand fahren
No. 194.

Massen auff endblösten Gängen / stehen jerman frey zumuthe. Ap. 217. auffgenommene Massen weichen einem Gegen drumb. Ap. 231. Im Bestetigen soll das Strecker der Massen

eigentlich gedeutet vnd eingeschrieben werden / Ap. 224. ob man einem seine Massen in einen Stollen geben mag Ap. 233. von vberschlagen vnd vermessen der Massen vnd ob sich nicht volle Massen begeben. J. 117. Br. 29. Hohnst. 29. wo man Massen zu vermessen anhalten soll. Ap. 233.

Mauth vnd Zollfreyung. No. 174. wie bey dieser Freyung Betrug zuverhüten. von **Messung** der Berg vnd wie man messen sol. Vhr. 6.

Meszkäbel / E. 97.

ge**Mietete** Theile Vhr. 12. 33.

Mietung der Zechen verboten Sa. 24.

Mühlarbeiter belangende / Schl. 299. Hengst. 346. E. 90.

Mühlen Schl. 299. Hengst. 338.

Mühlmeisters Ampt / Hengst. 334. E. 90. Eidt / Schl. 320. Hengst. 360.

Mühlstätte oder Puckwerck zuverleihen E. 86.

Mühlsteiger belangend Schl. 299.

Mündliche Fristen Ap. 241.

Mundloch so dem Stöllner ausz guten Vhrsachen abgangen. Ap. 260. wann man den Stöllnern die Wasserseuge vnd Mundloch zuhalten schuldig sey. Ap. 258. Erkauffte Mundlöcher halten helffen. Ap. 259.

Müntze / vide Lohn *in fine*

Muthung annemung. J. 101. Ap. 216. Hengst. 329. Sa. 5. E. 83. Br. 15. von Annemung der Muthung in Abwesen des Bergmeisters / Ap. 217. wie sich der Bergmeister vnd Auffnemer nach der Muthung verhalten sollen Sa. 5. des Freyen Schurfens / Ap. 217. blosse Muthung weicht einem bestetigten Lehn / Ap. 218. einer in der Muthung irrete / Ap. 221. wann der Bergmeister die Muthung weigern mag E. 83. alter zechen / Sa. 22. No. 119. wann jhrer zwen zugleich ein Lehn gemuthet hetten Ap. 224. No. 117.

Muthung vide Verfahren.

Muthzettel Sa. 5. das Datum eigentlich dorinne in Acht zunehmen / Ap. 216.

N

Nachschlagen des Ertzes / Sa. 26.

Nachtschichten nicht zugestatten / J. 125. Sa. 47. Br. 38. Hohnst. 43.

Vom **Neundten** Hengst. 352. ein Stollner soll nicht vber sich brechen einen Stollen des Neundten zuenterben / J. 160. Br. 68. Hohnst. 91. von halden Felsen vnd Afftern / soll den Stollen das Neundte gereicht werden J. 161. Br. 69. Hohnst. 92. ob ein Stollen die Massen zunöten habe / vmb seines Neundten willen das Ertz herausz zuhawen. Ap. 242. was der Stöllner vom Neundten zuthun schuldig. Ap. 242. wie die Geschworne das Neundte einen Stollen ahn: vnd dem Andern abkündigen sollen Ap. 242

Ausz was Vhrsachen man sich des Neundten auffhalten müge Ap. 243. wie es mit dem Neundten zuhalten wann auff einem Stollen nicht erschlagen were / Ap. 243. welchem Stolln das Neundte vom Berg auffn Kästen liegendt / gebühre. Ap. 243. wann ein Stolln zechen trenget / vnd mit seinen Gerinnen darein noch nicht kommen were / wie es mit dem Neundten zuhalten. Ap. 244 So das Wasser durch offne kluffte / oder schneidig Gestein auff einen Stolln fiele / ob das Neundte zugeben Ap. 224. wann einer Ertz hiebe / innerhalb seiner Stolln Gerechtigkeit / vnd in eines andern Stollens Gerechtigkeit seine Forderung hette wie es mit dem Neundten zuhalten / Ap. 244.

vom **halben Neundten**. Hohnst. 93.

die meisten **Neuntheil** haben die wenigsten zu regiren No. 141.

Newerschurffter Gänge begnadung / Sa. 2.

Newfenger / Vhr. 6. 7. 8. 19. 26. Soll alsbald Kübel vnd Seyl einwerffen Ap. 231. der **Newschurffe** Freyung. No. 123.

Newtroffen Ertz J. 114. Sa. 26. Br. 26. Hohnst. 32. ausser dem Finder niemand zu leihen.

so **Neue Zechen** zubawen angefangen wird. No. 127.

O

Oberbergmeisters Ampt. Sa. 4. No. 113.

Obermühlmeister / E. 91.

Wider der **Obrigkeit** soll niemand Bundnusz machen No. 182.

ob sich jemand wider die **Obrigkeit** setzte

<p>No. 183. Ofenbruch nicht zukauffen Sa. 49. Hohnst. 23.</p> <p style="text-align: center;">P</p> <p>Partierer der Kuckse Sa. 50. Hohnst. 103. ohn Paszport kein Arbeiter zufordern No. 143. so Pfande gelegt werden No. 171. Pfenwehrt soll der Bergrichter mässigen No. 173. wie die Arbeiter mit Pfenwerth vergnüget werden No. 173. Pflöcke nicht zuversetzen No. 131. den Poenfall der zwanzigk Margk Silbers wann die streitigen Partheyen zugeben schuldig seyn / J. 191. Ap. 269. Hohnst. 131. Probierer Befehl / J. 98. Br. 13. Hohnst. 68. Eydt / J. 209. Br. 84. No. 204. Lohn Sa. 12. Hohnst. 98. heimlich probiren verboten No. 155. Procesz im Ampte zuhalten J. 181. Hohnst 123. vor Gericht zuhalten J. 192. Sa. 64. Hohnst. 132. Abschrift des Proceszes zugeben. No. 191. Procuratores wie viel man der haben mag vnd wie sie sich halten sollen . Sa. 67. von Puchwercken / Hengst. 338. von denen die zur Miethe puchen müssen / Hengst. 339. Puchwerck bey Gericht zureiten / No. 197. wann Puchwerck vnd Schmidten verkaufft werden Ap. 264. zuverleihen E. 86. zuverschliessen / Sa. 26. Hohnst. 50. wann die wäscher Puchen mügen J. 175. Hohnst. 83. Zins nicht zu steigern Ap. 264.</p>	<p style="text-align: center;">R</p> <p>Alle Reittungen sollen die Gewercken oder jhre verweser sich bey den Berg verfügen No. 149. alle Reittungen sollen die Gewercken oder jhre Verweser besuchen No. 157. wie oft die gemeinen Reittungen geschehen / No. 156. gemeine Reittungen bey den Waschwercken No. 193. Raubstollen / Sa. 55. Hohnst. 94. Recesbuch J. 137. Br. 48. Rechnung des Schichtmeisters Sa. 33. wie sie soll geschickt seyn. J. 136. Br. 47. wann sie soll vom Schichtm. vbergeben werden Hengst. 337. Sa. 38. Hohnst. 54. wie sie geschehen solle. J. 133. Br. 45. Hohnst. 54. von der Rechnung soll den Gewercken kein schreibgebühr zugerechnet werden Sa. 38. Hohnst. 57. die Gewerckschafften sollen aus dem Gegenbuch mit zur Rechnung gebracht werden / J. 135. Br. 46 Hohnst. 58. wie die Rechnung anzuhören / vnd das sie soll ohn tadel seyn / auch ob sie tadelhaftig / wie der Schichtm. zustraffen / J. 134. Sa. 38. Br. 46. Hohnst. 53. 57. vnnötig Rechten zuverbürgen Sa. 65. nicht zuzulassen / oder zustraffen / Hohnst. 100. ob sich eine: oder beyde parten vffs Recht würffen J. 180. Hohnst. 122. Rechtliche verfassung Sa. 66. Sätze S. 66. kein Redner zuzulassen / Sa. 65. Hohnst. 100. Register sollen lauter vnd deutlich seyn J. 134. Br. 46. aller Vorrath vff zechen vnd hütten soll auff die Register verzeichnet werden J. 135. Br. 46. Hohnst. 54. sollen nach der Rechnung besehen werden J. 137. Sa. 39. Br. 49. sollen verwaret werden Sa. 39. Hohnst. 57. Reisen vber Landt wie es den Amptleuten zu gelassen oder verboten / Vhr. 70. J. 78. 122. Sa. 3. Hohnst. 3. Retardat / Hengst. 336. Sa. 8. E. 91. Hohnst. 63. Retardats vberantwortung / J. 140. Br. 52. aus dem Retardat soll der Gegenschreiber kein kucks geben aus eigenem Gewalt J. 141. Br. 52. Hohnst. 66. wie es mit Retardat theilen zuhalten / vnd wann derhalben Vollmacht zuzulassen ader nicht J. 140. Sa. 42. Br. 52. Hohnst. 67. zu RetardatTheilen soll man keine klage gestatten.</p>
<p style="text-align: center;">QU</p> <p>Quartal rechnung / Hengst. 337. vom Quatembergelde einzunehmen vnd zuberechnen J. 133. Schl. 308. Sa. 10. Br. 44. Hohnst. 52. Quecksilber / Vhr. 62. Quecksilberbergwercks verleihung No. 115. Ob ein Quergang / Fletz oder klufft einem seinen Hauptgang verrückte versetzte oder mitnehme Ap. 253. Vff Quergengen darinne man die Vierung verlohren / wie man bawen vnd erhalten soll. Ap. 223.</p>	

Reume sollen ohne vorwissen des Hauptmans vnd Bergmeisters nicht verliehen werden Hohnst. 108.

Richter zu Freybergk. Vhr. 25. so ein Richter oder ander Friede gebeuth No. 184.

Wann **Rumor** in der Berg: vnd Landsrichter abwesen entstehen No. 184.

S

Saltbergwercks verleihung / No. 115.

Schachtholtz / Schl. 298.

Schachtrecht vnd Masz. No. 125.

Schächte so ertruncken / wer sie bawen möge No. 128.

Schachtstewr zumachen / Ap. 248.

Schaden / so durchs Bergwerck den Gründen entstehet abzutragen. No. 122.

Schawstoffen nicht zunehmen J. 153. Br. 63. Hohnst. 109.

gut **Scheidwergk** zumachen No. 149.

Scheinweisz zugeschriebene Theile vnd Zechen. J. 112. Sa. 31. Br. 25. Hohnst. 20. 26.

Scheldwort belangend / No. 180.

Scherm masz No. 127.

Schicht wie man soll halten J. 124. Hengst. 347. E. 92. No. 150. & *feq.* Br. 37. bey dem Puchen / No. 198. Niemandt soll zwo Schichten auff einer Zechen arbeiten Sa. 47. Hohnst. 44.

Schicht halten *vide* Anfahren.

Schichtmeister sollen vor den Ahnlassen notturfft zunehmen vnd bey dem Auszlassen persöhnlich gegenwertig seyn / vnd was jhnen förder zuthun gebühret. J. 178. Sa. 61. Hohnst. 86. auffzunehmen vnd seinem Vorstand / J. 109. Schl. 293. Hengst. 333. Sa. 31. E. 90. Br. 23. Hohnst. 21. 44. zuendsetzen / J. 110. Sa. 33. Br. 23. Hohnst. 21. der Hauptman hat macht einen jeden Schichtm. zuendsetzen / Hohnst. 45. wie sich die Arbeiter an vnd abzulegen halten sollen / Ap. 249. sollen jhren Befehl vnd dienst selbst versorgen J. 130. Br. 42. Hohnst. 48. sollen die Blicksilber sebst in Zehenden antworten / wegen / vnd bey dem Silberbrennen seyn. Sa. 12. Eydt / Schl. 320. Hengst. 360. Sa. 18. Br. 81. Hohnst. 116. solln von den Gebewden den Gewercken warhafftigen rechten vnterricht geben / J. 130. Br. 42. Hohnst. 50. sollen an den Gedingen kein theil haben Sa. 14. Hohnst. 41.

Sollen nicht mit dem Steigern gefreundet seyn / Hohnst. 46. sollen der Gewercken Geldt vnd gut bewahren vnd verrechnen J. 125. Sa. 33. E. 90. Br. 39. Hohnst. 46. sollen nahm Gewicht Eisen vnd Vnslet geben vnd in die Rechnung schreiben / Hohnst. 52. sollen nicht Handler seyn Schl. 306. sollen nicht gemietete Jungen haben

J. 127. Br. 40. nicht Kostgeher halten / J. 127. Sa. 32. Br. 40. Lohn / J. 129. Hohnst. 48. sollen angesatztem Lohn genügend seyn J. 128. Br. 41. Hohnst. 48. Sollen für der Rechnung mit dem Zehendner abrechnen / J. 134. Sa. 38. Br. 45. Hohnst. 56. wann sie jhre Rechnungen fürtragen / vnd dasz sie den Gewercken kein schreib gebühr zurechnen sollen Hengst. 337. Sa. 38. Hohnst. 54. (von seiner Rechnung *vide plura in litera* R.) wie sein Register zuhalten Sa. 36. (*vide eriam in* R.) sollen nichts von jhren eigenen Lehen des orts / da jhre Gewercken von fundigen zechen schmelzen / arbeiten Sa. 63. sollen den Gewercken nichts schuldig bleiben / J. 145. Br. 56. sollen nicht / schulden jhnen zuerlassen Volmachten auffbringen Sa. 45.

Solln auff die Steiger acht geben vnd jhre inhabende zechen selbst befahren / J. 127. et. 130. Sa. 34. E. 61. Br. 40. Hohnst. 46 wie sie vnfleissiger Rechnung halben zustraffen. J. 134. Sa. 33. Br. 46. Hohnst. 53. 57. wie sie zustraffen / so sie jhre Zechen nicht verreeszt haben. J. 148. Sa. 23. Br. 59. Hohnst. 106. sollen nichts von jhrer Gewercken Vorrath verleihen J. 126. Sa. 36. Br. 39. Hohnst. 53. wieviel einer zeche möge inne haben / J. 111. Br. 24. Hohnst. 45. was sie auszm zehenden zufordern haben / Sa. 44. Hohnst. 70. sollen nicht zuviel auszm zehenden nemen / J. 145. Br. 56. wie sie die zubusz einbringen sollen Sa. 40. Hohnst. 60. von wem sie die zubusz zufordern schuldig seyn oder nicht J. 139. Br. 50. wie sie sich mit der zubusz an Ausztheiler sollen weisen lassen / Hohnst. 61. Betrug der Schichtmeistr mit den Kucksen auszm Retardat zuvorkommen Sa. 43. Hohnst. 65. **Schiener Eyd** / No. 203.

Schlacken nicht zukauffen Sa. 49. Hohnst. 23. wie es sonst damit zuhalten Sa. 62. der **Schläge** vnd Wälde hinlassung No. 160. wie sich die schläge verliegen No. 165.

Schmachwort belangend / No. 180.

Schmeltzens vnterricht vnd Ordnung vnn wie es damit zuhalten / J. 171. Schl. 302.

Sa. 11. E. 95. Hohnst. 80. wann man damit anlassen soll J. 177. Hohnst. 85. nach Mittag vnd bey Nacht ohn sonderliche Noth nit zuzulassen / J. 177. Br. 78. Hohnst. 84. soll ohne Laub an frembden Enden nicht geschehen Sa. 58. Niemand soll davon abgetrungen werden. J. 176. Sa. 62. Hohnst. 84. soll frey seyn / J. 176.

Hengst. 341. Hohnst. 84. Heimlich Schmelzen verboten No. 155. (*vide* Goldschmide) den Wäschern soll ein eigne hütten darin zuschmelzen gewiesen werden / J. 176

Schmeltzer / J. 169. Schl. 302. Hengst. 341. Br. 76. Hohnst. 79. die hütten mit guten Schmelzern zuversehen Sa. 59. E. 90. Eydt / J. 208. Schl. 321. Hengst. 361. Br. 83. Hohnst. 119. sollen frey seyn. J. 176. Hengst. 341. Hohnst. 84. Lohn Schl. 302. Hengst. 341.

Schmeltzhutten zubestellen / Sa. 59. E. 90. No. 154.

Schmeltzhutten *vide* Butten. etc.

Schmidten / Schl. 308. No. 155. wann Schmidten verkaufft werden. Ap. 264.

Ob **Schneeschoen** eine Zeche bawhafftig erhalten Ap. 222.

Der **Schnur** recht Vorzugehen / J. 117. Ap. 235. Br. 29. Hohnst. 30. Schnur ziehen No. 148. Verlorne Schnur ziehen Ap. 213.

Schulden vom Bergwerg herrührende / Sa. 1. wie sie vff zechen zumachen / J. 146. Sa. 45. Br. 57. es soll keine Vollmacht schulden zuerlassen geldten / Sa. 45. Verlegene Zechen zahlen keine Schulden J. 146. Br. 57. Armer verstorbener Bergleute schulden in was Ordnung die zuzahlen No. 170. wie die Schulden der Sambkost von denen so ausserhalb Berggerichts gesessen zu vber kommen. No. 188. wie sich der Bergmeister mit dem Vberlauff der Schulden gegen den kläger verhalten soll / Ap. 271.

vom **Schuldener** / so er beklagt / doch nicht zahlte / wie mit jhme zuhandeln / No. 171. dessen Kläger Wanderfertig. No. 171. so Pfande legt / No. 171. so liegende Güter darbeut No. 172. so Theile darbeut. No. 172.

Schürffen / J. 101. Hengst. 329. Br. 15. Schurfft einer einen gang ausz vnd muthet den nicht alsbalde Ap. 217.

Schwartzwaldt dem LandsFürsten vorbehal-

ten No. 158.

Schweren zum Vermessen J. 117. Br. 29. Hohnst. 30. wer zum Vermessen schweren könne. Ap. 235.

Seiffen so vmb des Eybenstocks Revir gelegen / E. 101.

Seiffenarbeiter / Hengst. 346. E. 90.

Sicher Geleith in welchen Sachen der Bergmeister geben müge Ap. 217.

sein **Silber** vnd anders soll keiner dem andern zuschreiben lassen J. 177. Hohnst. 85.

Silberbrenner Ampt vnd Befehl / J. 90. Sa. 12. Br. 8. Hohnst. 86. Eydt. Sa. 19. No. 204. Br. 81. Hohnst. 118.

SilberErtz vnd seine Genge Vhr. 51.

Steiger soll seinen Befehl vnd Dienst selbst versorgen / J. 130. Br. 42. Hohnst. 48. auffzunehmen vnd seinem Vorstand. J. 109. Schl. 293. Hengst. 333. Sa. 31. E. 90. Br. 23. Hohnst. 21. 41. zuentsetzen J. 110. Sa. 33. Br. 23. Hohnst. 21. wie er sich in dem Auszziehen mit der Arbeit von Schmidten verhalten soll. Ap. 249. was er thun / vnd wie er sich gegen die Arbeiter verhalten soll / J. 124. Hengst. 334. Sa. 46. E. 91. Br. 36. Hohnst. 42. 46. Eydt. Schl. 320. Hengst. 360. Sa. 18. Hohnst. 117. soll an den gedingen kein theil haben Sa. 14. Hohnst. 41. Soll keinen gemieten Jungen haben J. 127. Br. 40. soll nicht köstgeher halten / J. 127. Sa. 32. Br. 40. soll an gesetzten Lohn vorgnüget seyn / J. 128. Br. 41. Hohnst. 48. soll nicht von seinem eigenen Lehen des orts / do seine Gewercken von fundigen Zechen schmelzen arbeiten. Sa. 63. soll nichts von seiner gewercken Vorrath verleihen / J. 126. Sa. 36. Br. 39. Hohnst. 53. wie viel Zechen er innen haben müge. J. 111. Sa. 46. Br. 24. Hohnst. 42.

Steigerung vnd Vbersetzung der Löhne / E. 94.

Stewr / wie die soll verordnet / von Schichtmeistern einbracht / verrechnet / vnd nach gelegenheit wider abgekürtz werden. J. 119. Sa. 36. Br. 31. Hohnst. 55. wie die dem Stöllner abzurechnen / Ap. 241. alle Stewr soll der Stöllner vorm aufflassen auff sagen / Ap. 242.

Stollen seyn zweyerley. Vhr. 3. 16. wer Stollen treibet oder Erb bawet / der soll die erste Förderung haben / Vhr. 11. soll man an wetter vnd Fördernüsz nicht hindern / Ap. 261. wie der Stollner den Stollen halten soll /

Ap. 259. ob einer des Stollen mit Berglauffen gebrauchte / Ap. 257. Enterbung Sa. 55. Hohnst. 94. Mit was Teuffe einer den andern endterben möge J. 160. Br. 68. wann er das Ort da Ertz bricht nicht erreicht hette. J. 161. Br. 69. Hohnst. 92. wann er Ertz treffe vnd hette nicht die Erbteuffe / J. 158. Br. 67. Hohnst. 89. was sich der Stolle auff zweyen Gängen dorauß Ertz breche vnd damit Vberfahren würde verhalten möge Sa. 56. Hohnst. 95. auff Stollen zufahren soll frey seyn Ap. 258. wie man Stollen soll frey machen. Ap. 221. ob den Stollen frist zugeben. Ap. 240. Gerechtigkeit Vhr. 31. Hengst. 351. E. 99.

(*vide* Erbstollen Gerechtigkeit) kein Gespreng in Stollen zu gestatten J. 158. Br. 67. Hohnst. 90. In rechter höhe vnd weite zuführen No. 123. ob er die Massen zu nötigen hab / das Ertz herausz zuhawen vmb seines Neunden willen / Ap. 242. so zweyne Stollen in eine Massen kommen / Ap. 260. dem Stollen sol von Hallen Felsen vnd Afftern das Neunde gereicht werden / J. 161. Br. 69. Hohnst. 92. wie man Stollen vnd Gerinne vber die Schächte fertigen sol. Ap. 258. von alten vnn verlegnen Stollen / Sa. 57. von verstufften Stollen wie sie sich verhalten sollen / Sa. 57. tieffe stollen vnd strecken nicht zuverstützen / J. 114. Ap. 231. Sa. 27. Br. 27. Hohnst. 33. wann viel Zechen zu einem Stollen oder Schacht auszfordern / Ap. 262.

Stollenstewer / Hohnst. 93.

Stollnstewr *vide* Schachtstewer.

Stollenstufen zuverschreiben / Ap. 262.

Stöllner sol vorm aufflassen alle Stewer auffsazen Ap. 242. wenn er zwey örter treibet vnd Ertz antrifft / Ap. 257. wann der Stöllner das Ertz in seiner Vierung zunehmen macht hat oder nicht / Ap. 257. wann er die Gewercken von jhrem Orte abtreiben möge / Ap. 261. ob jhm aus guten Vrsachen sein Mundloch abgangen were. Ap. 260. was er vom Neunden zu thun schuldig / Ap. 242. sol nicht vber sich brechen / andere Stollen des Neunde zu enterben / J. 160. Br. 68. Hohnst. 91. so er örter antrifft die mit Berg versetzt Ap. 231. wie er seinen Stolln halten sol / Ap. 259. wie er sich in Schächten darein erschlagen / halten sol / Sa. 56. Hohnst. 95.

sol seine erste Wasserseige nit sencken erhe-

ben oder verlassen / J. 159. Br. 68. Hohnst. 90.

Stollörter anzubieten / J. 113. Ap. 227. angeborene Stollörter in Lehen zunemen Ap. 28. aufflassen vnd Stufen schlagen / J. 162. Br. 70. Hohnst. 93. Stollörter zuverstuffen wie man sich verhalten sol. Ap. 261.

Straffe der Dieberey / so sich in Berg vnd Mühlen begibt Schl. 309. der zwanzig Marck Silber J. 191. Hohnst. 131. derer Part / so mit einbringung der Sätze seumig / J. 191. Hohnst. 131. derer Schichtmeister vnd Vorsteher so jhre Zechen nicht verrecest. J. 148. Sa. 23. Br. 59. Hohnst. 106. derer Schichtmeister so in der Rechnung vnfleissig befunden Joch. 134. Sa. 33. Br. 46. Hohnst. 53. 57. derer Part / die Vorstandt vnd Gewehr nit bestellet / J. 181. Hohnst. 122. derer so die Eybenstökische Ordnung vbertreten. E. 101. wie die Straffen durch den Bergmeister einzubringen vnd zuberechnen / Sa. 7.

Strecken der massen eigentlich zudeuten vnn einzuschreiben / Ap. 224. nicht zuverstützen / J. 114. Ap. 231. Sa. 28. Hohnst. 33.

Streichen vnd auszugehen der Genge vnd Klüfte Vhr. 41. Gruben vnd anders **sollen von Berge** nicht verrückt werden / No. 150. **Stuffenschlagen** / J. 162. No. 148. Br. 70. Hohnst. 93. ob sie einer ausz vnwissenheit nicht schlagen liesse / Ap. 262. nicht zuversetzen / No. 131.

auff die **Stund** eisen zuschlagen No. 130.

Suchstollenrecht Vhr. p. 3. 16.

T

Tagleistung in Bergsachen sol ohn erlaubnüss der Amptleute nicht gehalten werden. J. 150. Sa. 64. Br. 61. Hohnst. 99. **Theile** auffzusagen No. 153. so einer seine Theil gerne bawete / No. 142. zubehalten / Vhr. 13. Theile in Zechen / so zwischen Quartalen liegen bleiben zuerhalten / J. 107. Sa. 44. Hohnst. 70. welche den Bergamptleuten zubawen verboten oder nachgelassen Sa. 4. welche dem Freymacher folgen. Ap. 219. so zwischen der Rechnung vnd dem Retardat verkaufft wie die zugewehren / J. 147. Br. 59. von Theilkauffung rsp verkauffung. No. 139. So einer Theile verkaufft / da er keine hat / No. 140. wann ein Schuldener Theil legen wil / No. 168. 172. gemeitete

Theile Vhr. 12. 33. wie es mit den Theilen so im Retardat zuhalten / Sa. 42. so scheinweis einem andern zugeschrieben / J. 112. SA. 31. Br. 25. Hohnst. 26. so verhoffene Theil zu voller zahlung nit reichten oder so vberlaufft daran seyn würden / J. 200. Hohnst. 142. zuverleihen / Vhr. 12. 23. zuverlieren Vhr. 10. 12. 22. 23. Sa. 1. Hohnst. 1. wegen nicht erlegter Zubusz zu verlieren. Sa. 42. E. 91. (art. 17) Hohnst. 61. wieviel Theil in einer jeden Zechen sollen gemacht werden / J. 108. Br. 22.

Theil Mahlzeit abzuschaffen / No. 186.

Theilung des Ertzes No. 152. der Weld Vhr. 40. 49. 50. der Zwitter. Hengst. 347.

Von **Terminen** was auff den ersten Andern vnd dritten sol gehandelt werden / J. 196. Hohnst. 136.

Tieffe Stollen vnd Strecken sollen ohn des Bergmeisters Wissen nit verstürtzet werden / J. 114. Ap. 231. Sa. 27. Br. 27. Hohnst. 33.

die **Tieffsten** sol der Auffnehmer alter Zechen bawen J. 113. Br. 25. Hohnst. 23. nicht zuverzimmern Hohnst. 33. so zwey Tieffsten in einer Zechen weren / J. 162. Br. 70. Hohnst. 92.

Todtschläger sollen des Bergwercks ewig verweist seyn / J. 142. Hengst. 355. Sa. 68. E. 100. Br. 63. Hohnst. 102.

von **Treiben** vnd vberlegen / No. 152.

Trenckung der Erb vnd Lehn / Vhr. 11.

Trinckgeldt bey dem Zinmachen in Hütten E. 97.

U

Von **Vberantwortung** des Retardats J. 140. Br. 52.

Vberfahrne Gänge vnd Klüffte / J. 113. Hengst. 334. Sa. 24. Br. 26. Hohnst. 28. wie mit den **Vberlauff** der Schulden der Bergmeister gegen den Kläger sich verhalten sol. Ap. 271.

Vberlegen vnd Treiben / No. 152.

Vberschar sol der Jüngern Gruben bleiben No. 134. kein Vberschar zumachen / No. 133. vom Vberschlagen der Massen vnd so sich nicht volle Massen begeben / wie sich der Bergmeister zuhalten / J. 117. Sa. 25. Br. 29. Hohnst. 29. was der Bergmeister vom vberschlagen / vnd rechten massen nehmen /

vnd wie er sich damit halten sol / Hohnst. 30. Vberschlagen *vide* vermessen.

Vbersehung der Register nach der Rechnung / J. 137. Sa. 39. Br. 49.

Verbot *vide* Kummer.

Verbotene Wehren / No. 183.

Verdingen / wie das auff Zwittern geschehen sol / Hengst. 336.

Verdingen *vide* Geding.

Verfahrung der Berggebew / No. 115. die jüngste verfahrung hebt die älter auff No. 120. & *seq.*

wann **Verhoffene Theile** / Auszbeut / Zeche oder Vorrath zu voller zahlung nicht reichte oder Uberlauff daran seyn würde / J. 200. Hohnst. 142.

in **Verhör** der sachen wie sich die Geschworne zuhalten J. 121. Br. 33. Hohnst. 38. von verhörung der Zeugen / J. 187. Hohnst. 129.

wann **verkauffer** nicht zu finden ist / J. 147. Sa. 30. Br. 58. Hohnst. 99.

Verkauft einer Theil do er keine hat No. 140.

Verkauffung der Theile / No. 139.

Verlag (das ist Kummer) durch den Fronbothen auszurichten / No. 170. in viertzehten tagen zu rechtfertigen / No. 169.

Verlag *vide* Kummer.

Verlag belangende Hengst. 344. E. 93. von den **Verlegern** von denen so Gelt auff Zin entlehen / Hengst. 344. von der verleger Vortheilhaftigen Auffzug mit erlegung der Zubusz / Sa. 41. Hohnst. 61. Bergmeister vnd Geschworne sollen niemand verlegen / E 86.

so **verlegene Gruben** wider gearbeitet werden / No. 120.

Verleihtag / J. 105. Br. 18. Hohnst. 15.

Verleihung der Erbstolln / No. 115. der Hoffstet zu Puchern vnd Waschhütten / No. 196. der Saltz- Eisen- Quecksilber vnd Alaunbergwerck / No. 115.

was **Verliehen** kann werden durch den Bergrichter No. 116.

in **Verliehener** Gänge Vierung nichts frey zumachen / Ap. 221.

Verlierung der Erb vnd Theile / Vhr. 10. 12. 22. 23. Sa. 1. Hohnst. 1. wegen nie erlegter Zubusz / Sa. 42. E. 91. (art. 17) Hohnst. 61.

Verlorne Schnur ziehen / Ap. 213.

von **Vermessen** vnd vberschlagen der Massen

/ J. 117. Ap. 232. Schl. 293. Hengst. 348. Sa. 25. Br. 29. Hengst. 29. lauts der Be-
 lehnung zuvermessen / Ap. 235. wolt einer
 vermessen lassen an einem andern orth / dann
 do er erst seinen Gang entblöst. Ap. 233.
 wie das vermessen sol eingeschrieben werden
 / Ap. 236. So einer auff einen Frembden
 Gang wolt vermessen lassen / Ap. 235. hin-
 dernüsz des vermessens / J. 118. Ap. 240.
 Br. 30. Hohnst. 31. ob darinne geirret /
 Ap. 234. wer dazu schweren möge Ap. 275.
Vermeszbrieffes Form / Ap. 232.
VermeszEyd / Ap. 235.
Vermeszgelt wie vnd wann das zufordern
 Ap. 239.
Vermietung der Zechen verboten / Sa. 24.
 in **Versamlungen** nicht widerwillen zuführen
 / J. 115. Br. 64. Hohnst. 110.
Versetzung oder Verstreichung der Gäng vnd
 Klüffte verboten / No. 138.
 in **Verstuffen** der Stollörter wie man sich hal-
 ten sol / Ap. 261.
Verstürzten der Stollen vnnnd strecken /
 Hengst. 335. Sa. 27. Hohnst. 33. der Ze-
 chen / J. 114. Ap. 231. Br. 27.
Vervortheilung der Gewercken vntereinander
 wie die zustraffen / No. 137.
 Dem **Verwalter** soll gehorsambt werden / J.
 164. Br. 71. Hohnst. 113.
 Einen **Verweser** soll jeder Gewercke bey Ge-
 richt haben / No. 142. beym wäschwerck
 zuhaben / No. 194.
Vierde pfenning wann vnd wie der den
 Erbstolln sol gegeben werden. Ap. 245.
 Hohnst. 245. was darein zurechnen oder
 nicht / Ap. 247. ob vnd wie beyde Stollen /
 so jhrer zwen gegen einander fahren / den
 vierdten pfenning nemen. Ap. 245. wie der
 vierde pfenning zugeben / so zwey Stollnör-
 ter in einer Vierung getrieben werden. Ap.
 245. ob der vierde pfenning eine gerechtigt-
 keit einreume. Ap. 246. dervierde pfenning
 soll den jenigen / so das feld verlieren / wie-
 der gegeben werden / Ap. 246. ob der
 vierde pfenning einem Stollen der auff den
 Gang nicht kommen / zugeben. Ap. 247.
 Was eine **Vierung** sey . Ap. 251. von Vier-
 ung der Erbstolln. Ap. 251. wo der Mar-
 scheider / ein Vierung zuzulegen anhalten
 soll. Schl. 293. Ap. 251. wo man ein Vier-
 ung zunemen / so sich ein Gang theilet anhal-
 ten soll. Ap. 252. Vierung der Zwittergänge
 / Hengst. 349. ob Gänge in die Teuffe zu-

sammen vnd einander in die Vierung fielen /
 J. 148. Br. 50. Hohnst. 98.

Vnformbliche Gebew in ein Ordnung zubrin-
 gen. No. 128.

Vide Gebew.

Vngesessene sollen Eydespflicht thun / J.
 157. Br. 65. Hohnst. 112. jhr Eyd J. 211.
 Br. 86.

Unkost *vide* Expensen.

Vnschlet nach dem Gewicht zureichen vnd
 auffzuzeichnen / J. 1266. Sa. 35. Br. 39.
 Hohnst. 52. sollen die Gewercken sonderlich
 geben / No. 137. ob darauff geliehen were /
 Schl. 311.

Vnterhaltung der Geschwornen / Hengst.
 353.

Vnterricht zuthun sol der Bergmeister nie-
 mand wegern / Sa. 25. E. 84.

Vnterscheid der Wäschwerck vnnnd der
 Bergwerck / No. 197.

Vnverreeste Zechen / J. 148. Sa. 23. Br.
 59. Hohnst. 106.

Welcher **Vnzucht** oder Frevel treibet / No.
 182.

Vollmacht. Die Parten sollen mit genugsamer
 voll macht fürkommen / J. 181. Hohnst.
 123. vber Retardat theile wem vnd wo zuzu-
 lassen oder nicht / J. 142. & seq. Sa. 42.
 Br. 54. Hohnst. 67. vber schulden zuerlas-
 sen soll nicht gelten / Sa. 45.

Vorbescheiden der Parteyen / Vhr. 14.

Vorrath auff Zechen vnd in Hütten eigentlich
 auff die Register verzeichnet / vnd besichtigt
 werden / J. 135. Br. 46. Hohnst. 58. aller
 vorrath folget dem freymacher / Ap. 220.

Vom **Vorrecessen** der Zechen / Hengst. 351.
 Sa. 39.

Vorstand vnd Gewehr zubestellen / J. 181.
 Hohnst. 123. wann vorstand bestellet wie
 ferner zuverfahren / J. 182. Hohnst. 124.
 wie der / so mit vorstand bestellet / zustraffen
 J. 181. Hohnst. 124. des Schichtmeisters
 vnd Steigers / J. 109. Ap. 227. Sa. 31.
 zum Zubuszzettel / Ap. 226.

Vorsteher der Hütten sollen nicht in der Hüt-
 ten schmelzen darinne sie dienen / Sa. 63.
 Straff dero Vorsteher so jhre Zechen nicht
 verrecest / Hohnst. 106. wann einer / zwene
 / oder mehr jhren Zechen selbst vorstehen
 wollen / Sa. 29. Hohnst. 22.

Vhrsprung desz Ertzes in Gemein / Vhr. 37.

Vrtheil auffs förderlichste zu fassen vnd er-
 öffnen / J. 183. Hohnst. 126. von Eröff-

nung der Vrtheil / vnd in was Zeit sie jhre Krafft erreichen sollen / J. 184. Hohnst. 127. bey dem Appellation Vrtheil sol es bleiben / J. 190. Hohnst. 128. Vrtheil in gleichmässigen Sachen nicht zuendern / No. 187. Vrtheil / Blag / vnd Antwort bey Gericht ordentlich einzuschreiben. No. 187.

Vom **Urtheilgeld** vnd Botenlohn / J. 184. Hohnst. 126.

Urtheiler sollen gewarnet seyn auff die hauptsache zusprechen. J. 184. Hohnst. 126.

W

Weide der Berg= vnd Fuhrleute / No. 166.

Wälde sol der Bergrichter verleihen. No. 161. Hoch- vnd Schwartzwald dem Landesfürsten vorbehalten. No. 158. von eingezeunten Wälden / No. 159. in welchen Wälden die Bergrichter Ordnung zuthun / No. 159. so bey den Bergwercken gelegen / No. 160. von hinlassung der Wälde vnnnd Schläge / No. 160. das niemand dem Bergrichter in den Wälden jrrung thue / No. 161. wie man die Wälde abreiten soll / No. 161. wie man den Hütten verleihen soll. No. 161. wer einen Wald empfehet vnd kein Hüttenwerck hat / No. 162. die Verbrechung in den Wälden durch die Bergrichter zustraffen / No. 162. so einer vermeint der Wälde halber frey zu seyn / No. 163. mit was Ordnung die Wälde zu arbeiten No. 164.

Wälde *vide* Holtz/ 2c.

Waldmeister Eidt No. 205.

Waldworchter sollen nicht in die Grube fahren / Vhr. 14. 33.

Waradin Ampt vnnnd jhrem Probirer Lohn. Sa. 12.

Waradin *vide* Probirer.

Wehrzug / Ap. 213.

Wäscher Eidt / No. 207. den Wäschern sol ein eigne Hütten / darinnen zu schmelzen / gewiesen werden / J. 176. Hohnst. 83. Wann sie puchen mögen / J. 175. Hohnst. 83.

Wäschwercks vnnnd Bergwercks vnterscheid / No. 197. von den Arbeitern bey den Wäschwercken / No. 197. Wäschwercks freyung / No. 196. fron Wechsel vnd Kauff / No. 192. so einer in Wäschwerck Klufft vnd Gänge erreicht / No. 195. Masz / No. 193. in Wäschwerck sol keiner dem andern in sein Masz fahren / No. 194. wan durch

Waschwerck einem an seinen Gründen schaden geschicht / No. 196. wäschwerck zuschmelzen wie es zuhalten / Sa. 63. wan es sich verliet / No. 195. wie es mit den Wassern darauff zuhalten / No. 194.

Wasser / so mit Stollen / Schächten vnd Röschen verschroten / zuverleihen / J. 163. Ap. 263. Br. 70. Hohnst. 112. wie es mit dem Wasser auff Wäschwerck zu halten / No. 194. dasz nimand das Wasser von den Werckgäden abkehren sol / No. 198.

Von **Wässerigen Bergwercken** / denen man wassershalben nicht mag beykommen Vhr. 3. 30.

Wassergeld / wie es durch die Geschworne zumachen / Ap. 247. wann die Geschworne die Parten desz wassergeldes wegen nicht vergleichen können / Ap. 268.

Wasserknecht / Schl. 310.

Erste **Wasserseüge** nicht zusencken zu erheben oder zuverlassen / J. 159. Br. 68. Hohnst. 90. wann man dem Stöllner die Wasserseuge vnd Mundloch zuhalten schuldig / Ap. 258. Erkauffte Wasserseugen vnd Mundlöcher helffen halten / Ap. 259. in desz Stöllners Vierung nicht zuzahlen / Ap. 259. wie hoch man die Wasserseugen bezahlen soll. / Ap. 259.

Wassersteiger / Schl. 310.

Ob **Wasserziehen** ein Zeche bawhafft erhalte / Ap. 222.

Weicht einer in eines Erbarne Mannes Hausz / No. 184.

Mit **Weilarbeit** erbawete Zechen / J. 102. Br. 18. Hohnst. 15.

Weinschencken vff Zechen verboten / Schl. 310.

Weisung in irrigen Sachen / darinne den Eltesten die Beweisung auffgelegt. Ap. 266. so einer in eines andern Zeche wolte ansitzen vnd in sein Feld lengen / Ap. 230. wie man sich weisung zugeben entschliessen sol. Ap. 268.

Der **Weld** ausztheilung / Vhr. 40. 49.

Wehren / so zutragen verboten sind. No. 183.

An **Wetter** sol man die Stollen nicht hindern / Ap. 261.

Wiederwillen sol in aufflaufften vnd versamlungen nicht geeyffert werden / J. 155. Br. 64. Hohnst. 110.

Winckelmasz recht / Vhr. 21.

Von **Wöchentlichen Anschnidt** / *vide*

Anschnid / Arbeiter / vnd Löhnen.

Wochnung der Ertzknappen vnd Arbeiter / No. 114.

Z

Zechen / wie die zubawen Hengst. 333. E. 95. Hohnst. 72. so vonn newen zubawen angefangen / No. 127. so mit weilarbeit gebawet. J. 104. Br. 18. Hohnst. 15. ob Berglauffen / Schneeschoren vnd wasser ziehen sie bawhafft erhalte / Ap. 222. werden mit klage bawhafft erhalten. Ap. 223. sollen nicht zu nahe in einander angesessen werden / No. 122. auff Zechen soll man nicht Bier oder Wein schencken / J. 127. Schl. 310. Hengst. 345. Br. 40. Hohnst. 46. wie sie zuerhalten. Sa. 45. niemand sol in eines andern Zeche ohn desz Bergmeisters vorwissen fahren / J. 154. Sa. 28. No. 137. Br. 64. Hohnst. 107. wan viel Zechen zu einem Stollen oder Schacht auszfördern / Ap. 262. auff Zechen vnd andern Ohrten dem Bergwerck zustendig ist Freyheit / J. 152. Br. 62. Hohnst. 108. von Zechen so zwischen den Quartaln ins freye komen / Sa. 40. Hohnst. 59. so im Recht hangen / nicht frey zumachen / Ap. 222. frist zugeben. J. 119. Br. 31. Hohnst. 32. zu erstandenen Zechen frist zugeben / Ap. 241. so zwischen Zechen liegen bleiben / vnnnd bald wieder aufgenom men werden / J. 107. von alten Zechen zu müten vnd frey zuerkennen / Sa. 22. so scheinweis einem andern zugeschrieben / J. 112. Sa. 31. Br. 25. Hohnst. 20. wie sie mit Schichtmeistern vnd Steigern zuversehen / J. 109. Schl. 293. Hengst. 333. Br. 23. Hohnst. 21. wieviel Zechen ein Schichtmeister verwesen sol / J. 111. Sa. 32. Br. 24. Hohnst. 45. wieviel Zechen ein Steiger möge innen haben / J. 111. Br. 24. wieviel in einer Zechen sollen Theil gemacht werden / J. 108. Br. 22. verlegne Zechen zahlen keine Schuld / J. 146. Br. 57. nicht zuvermieten / Sa. 24. Hohnst. 106. wan verholffene Zechen zu voller zahlung nicht reichen / oder so vberlaufft daran seyn würden / J. 200. Hohnst. 142. so nicht verrecest / J. 148. Sa. 23. Br. 59. Hohnst. 106. wie sie sollen verrecestet werden Zechen so zwischen Quartal aufflassen / zu verrecessen J. 137. Br. 48. Sa. 39. verschlossen zuhalten / J. 131. Sa. 36. Hohnst. 50. nicht zu verstürtzen /

J. 114. Ap. 231. Hengst. 335. wer den Zechen vorstehen möge. Sa. 29. Hohnst. 22

Zechenheuser / J. 131. Sa. 26. nicht zuverpfenden. J. 153. Br. 63. Hohnst. 50.

Zettel ins Bergbuch zulegen. J. 102. Hengst. 109. 330. Sa. 5. Br. 16. Hohnst. 13.

Zehende einzubringen / Schl. 304.

Zehendner Ampt vnd Befehl / J. 86. Sa. 8. Br. 5. Eydt / J. 203. Schl. 919. Sa. 25. Br. 79. Hohnst. 114. sol nicht Waldwerckhaben / Vhr. 14.

Zeichen vnd Gernerck des Ziens- vnnnd Zienschlacken / Hengst. 342.

Zerstöhrliche Einrede „des“ beklagten / J. 183. Hohnst. 125.

Zehrung in Hütten / E. 97.

Zeug so bey alten Gruben sol der Auffnehmer deroselben nicht gebrauchen / No. 121.

Zeugen neben die Lochstein zusetzen / Ap. 235.

Zeugen verhörung / J. 187. Hohnst. 129. wie man die Zeugen Zeugnis zu geben zwingen mag / J. 187. Hohnst. 129. die Zeugen sollen den gewöhnlichen Zeugen Eydt thun / J. 187. Hohnst. 130.

wann ein **Zeugenführer** durch den Richter oder Commissarien verzogen J. 185. Hohnst. 128. wann er sein Zeugnis von fern suchen müste / was jhm vor frist zugeben / J. 386. Hohnst. 128.

Zeugnisses eröffnung vnd der Part gesetz darauff / J. 188. Hohnst. 130.

Ziehen der Marscheider Schlacken J. 306. (*vide etiam* Marscheider ziehen)

Zienertz Vhr. 5. 9.

Zienflößen Schl. 304.

Zienkauff sol frey seyn Schl. 305. Hengst. 344. Zien sol in der Revier geschmeltzt werden / das es gewonnen ist. E. 96. Böse vnd vntüchtig Zien sonderlich zu zeichnen E. 96. sol man dem Zehendner zuwegen vnd zustellen / vnd keines vngewogen vnd vngzehendet kauffen oder verkauffen / Hengst. 344. E. 97.

Zolls Freyung No. 174. wie betrug bey solcher Freyung zuverhüten / No. 174.

Zupus anzulegen J. 108. Hengst. 332. 336. Sa. 29. Br. 22. Hohnst. 22. 59. wie vnd durch wen sie anzulegen / Sa. 40. wie man sich nach der Rechnung damit halte / J. 138. Br. 48. wes die Gewercken vnd Vorleger mit Ablegung der Zupus sich zuhalten Sa. 29.

<p>Hohnst. 72. wie sie durch die Schichtmeister einzubringen / J. 139. Sa. 40. Br. 50. Hohnst. 60. wie sich die Schichtmeister mit Zupus sollen an Ausztheiler weisen lassen / Hohnst. 61. wie sich die Schichtmeister der Zupus zwischen Quartal erholen sollen / Sa. 45. Hohnst. 72. wie sie die Gewercken zu entrichten J. 139. Br. 50. wie sie von den Verlegern zu entrichten / Sa. 41. Hohnst. 61. wann sie einer nicht erlegt / wie bald er seine theil verliere. J. 139. Sa. 42. E. 91. (art. 17.) Br. 51. Hohnst. 61. bey wem sie die Schichtmeister zu fördern schuldig seyn oder nicht / J. 139. Br. 50. wie sie der Freymacher berechnen solle / Ap. 226. von empfangener vnd nicht verrechneter Zupus Joach. 142. Brausch. 54. Hohnstein. 67. so sie ein Schichtmeister in zeit der klage auff derselben Zechen einnehme / Ap. 226. Zupusbrieffe / wer sie verfertige / J. 109. Sa. 10. Br. 22. Hohnst. 20. wem der Bergmeister geben solle / vnd vom Vorstande /</p>	<p>Ap. 226. anzuschlagen / vnd wie lange sie sollen stehen bleiben J. 106. Sa. 22. 40. Br. 21. Hohnst. 19. 59. Ob der Zupusbrieffe vor der zeit abgerissen / Ap. 226. Zusammenschlahen der Gruben No. 138. Zusätze / so man in den Hütten auff Silber vnd Kupffer gebraucht / Vhr. 67. Zwanzig Marck Silbers zu erlegen / J. 191. Zweyerley mas sol an einem Gebirge nicht verliehen werden / No. 118. ob Zween zugleich ein Lehen mütheten / Ap. 224. Zwispalt <i>Vide</i> Irrung. Zwitter vnd seine Gerechtigkeit. Sa. 22. Hohnst. 105. wie man auff Zwittern sol frey machen / Ap. 221. wie man auff Zwittern verdingen sol / Hengst. 336. Zwitter zu verkauffen / obs frey sey oder nicht / Hengst. 340. von Theilung der Zwitter / Hengst. 347. von Vierung der Zwittergäng Schl. 293. Hengst. 349. Zwittertheilers Eidt / Hengst. 358.</p>
---	--

Erinnerung an den günstigen Leser

Damit nicht jemand in diesem *Indice* mit vergeblichen nachschlagen sich bemühe / hab ich etliche Zahlen / darin im aussrechnen der Bletter verstossen worden / zuendern anhero gesetzt : was sonst für *fphalmata* mit eingeschlichen / wie zugeschehen pflegt / wolle der günstige Leser seiner *discretion* nach selbst *emendiren*.

	für	69	58		13 2	19 3	162	16 7	561	071	171
Im Vhrs.				Im Joach.							
	setze	57	64		13 8	13 9	154	15 9	165	179	203

	268		94		93 1		11 8	117	118	119
Im Ap.		Im Ey.		Im No.		Im Hohnst.				
	267		96		19 3		11 3	119	120	121

vnd in diesem letzten also fort bisz zu Ende.

E N D E.

korrigiert und in Druck gesetzt Uwe Jaschik
Dresden 2021